

Schriften des Vereins für Socialpolitik

Band 115/XXXIX

Kameralismus und Merkantilismus

Studien zur Entwicklung
der ökonomischen Theorie XXXIX

Von

Eduard Braun, Günther Chaloupek, Tetsushi Harada,
Rainer Klump, Toni Pierenkemper,
Birger P. Priddat, Peter Spahn

Herausgegeben von
Volker Caspari



Duncker & Humblot · Berlin

Schriften des Vereins für Socialpolitik

Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Neue Folge Band 115/XXXIX

SCHRIFTEN DES VEREINS FÜR SOCIALPOLITIK

Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Neue Folge Band 115/XXXIX

Studien zur Entwicklung
der ökonomischen Theorie XXXIX



Duncker & Humblot · Berlin

Kameralismus und Merkantilismus

Studien zur Entwicklung
der ökonomischen Theorie XXXIX

Von

Eduard Braun, Günther Chaloupek, Tetsushi Harada,
Rainer Klump, Toni Pierenkemper,
Birger P. Priddat, Peter Spahn

Herausgegeben von

Volker Caspari



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die E-Book-Version dieses Titels ist im Open Access erschienen auf Basis einer CC BY 4.0-Lizenz (s. <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>).

Die freie Verfügbarkeit des E-Books wurde ermöglicht durch die ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft.

© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Printed in Germany

ISSN 0505-2777

ISBN 978-3-428-18456-9 (Print)

ISBN 978-3-428-58456-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Der Ausschuss hat sich 1981, ein Jahr nach seiner Gründung unter dem Vorsitzenden Fritz Neumark, mit dem Merkantilismus beschäftigt. Der Anlass, sich 37 Jahre später erneut dieser Thematik zuzuwenden, hat nicht zuletzt etwas mit dem Aufkeimen merkantilistischer Klänge in der amerikanischen Wirtschaftspolitik unter der US-Präsidentschaft von Donald Trump zu tun. Auch Deutschland wird von verschiedenen Institutionen neomerkantilistische Wirtschaftspolitik vorgeworfen, seit der Außenhandelsüberschuss auf über 7% des BIP angewachsen ist und im Jahr 2016 seinen vorläufigen Höhepunkt fand. Ein anderer Grund war und ist, dass die theoriegeschichtliche Forschung zum Merkantilismus einige neue Ergebnisse zutage gefördert hat, die es geraten erscheinen ließen, sich erneut mit dieser Epoche in der Entwicklung in der Wirtschaftswissenschaft zu befassen. Dem Kameralismus wurde dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet, denn ihn gab es im deutschsprachigen Raum als Disziplin an einigen Universitäten, wo die Landesherren ihre Beamtenschaft ausbilden ließen. Der Merkantilismus war hingegen eine Wortschöpfung Adam Smiths, der seine Lehre der natürlichen Freiheit von der englischsprachigen Vorgänger und der Physiokratie abheben wollte.

Die 39. Tagung des Ausschusses für die Geschichte der Wirtschaftswissenschaften fand vom 23.5. bis 25.5.2018 im Jagdschloss Kranichstein in Darmstadt statt. In diesem Fall war der Vorsitzende des Ausschusses auch der lokale Organisator. Als Tagungshotel war das ursprüngliche Renaissance-Schloss schon allein deshalb prädestiniert, weil es ein Anschauungsobjekt jener Zeit ist, mit der sich der Ausschuss beschäftigt hat. Hier veranstalteten die jagdbegeisterten hessischen Landgrafen Ernst Ludwig (1667–1739) und Ludwig VIII. (1691–1768) teure Jagdfeste. Dazu wurde der ursprünglich zweckmäßige Bau den barocken Vorstellungen von Repräsentation, Eleganz und Luxus angepasst. Als die „Staatskasse“ in das Defizit rutschte, wurde ein kameralistisch ausgebildeter Kanzler engagiert, dem die unangenehme Aufgabe der Sanierung der Staatsfinanzen zufiel.

Die Tagung wurde durch ein Referat von Peter Spahn eingeleitet, in dem er mit dem Thema „Was war falsch am Merkantilismus“ einen weiten Bogen spannte und eine hervorragende Diskussionsgrundlage für alle weiteren Referate legte. Die Fehler verortet er in der Übertragung einzelwirtschaftlicher Überlegungen auf die Volkswirtschaft. So verdeckt diese Perspektive bei-

spielsweise, dass man der Differenz zwischen Einkommen und Konsum den Wohlstandszuwachs zuschreibt, statt der Differenz zwischen Ersparnis und Investition. Spahn zeigt, wie sich die aus der Handelspraxis ergebenden Denkmodelle langsam änderten und allzu vereinfachende Positionen durch komplexere Überlegungen abgelöst wurden. So wird anhand der Erfahrungen in Spanien schrittweise deutlich, dass z. B. die inländische Produktion von Gold vorteilhafter ist als „erobertes“ Gold. Mehr Produzieren als Konsumieren und den Überschuss ins Ausland zu verkaufen, galt als ein probates wirtschaftspolitisches Prinzip, das auch in der Gegenwart zu protektionistischen Maßnahmen führt, um z. B. den Sektor eines Landes in der Aufbauphase vor ausländischer Konkurrenz zu schützen. In diesem Sinne, so Spahn, sei einiges am Merkantilismus gar nicht so falsch, wenn man die neoklassische Allokationsbrille durch die entwicklungsökonomische Brille ersetze.

Birger P. Priddat konzentriert sich einem Aufsatz auf die Veränderung des Menschenbilds als ein Ziel des Kameralismus. Dabei arbeitet er sich an der These Albert O. Hirschmann vom „zivilisierenden Effekt des Handels“ ab, den dieser von Montesquieu übernommen hatte. Priddat argumentiert, dass die Kameralisten, allen voran Justi, damit die institutionellen und sittlichen Voraussetzungen schufen, die eine sich selbst regulierende Ökonomie erst ermöglichte.

Rainer Klump verschafft dem Leser seines Beitrags einen eindrucksvollen Einblick in die finanz- und wirtschaftspolitischen Herausforderungen, denen sich die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt am Ende des 30-jährigen Krieges gegenüber sah. Die Lage und die zu jener Zeit von den Kameralisten entwickelten Lösungen waren für die Lage in den kleineren und mittleren Territorien des Reiches geradezu typisch. Zersplitterung, rückständige Landwirtschaft einerseits und der Bedarf neuer Bauten, der Finanzbedarf für Apanagen der zu unterhaltenden Verwandtschaften, eine aufwendige Hofhaltung, teure Parforce-Jagden und ein stehendes Heer andererseits führten zu einem deutlichen Missverhältnis zwischen regulären Einnahmen und den Ausgaben der Landgrafen von Hessen-Darmstadt. Die Verschuldung nahm dramatisch zu und endete in einer Schuldenkrise, was zu den verrücktesten Bestrebungen führte, die Einnahmen zu steigern. Das Spektrum reichte von der Geisterbeschwörung über die Schatzsuche bis hin zu alchemistischen Versuchen, Gold herzustellen. Der Kameralist Friedrich Karl von Moser wurde dann zum Kanzler berufen und sollte den Haushalt konsolidieren. Seine Maßnahmen sind beispielhaft für die Kameralistik.

Die Entwicklung des Preußischen Merkantilsystems unter der Regierung Friedrichs II. (des Großen) lohnt sich, denn es gibt weit weniger Arbeiten, die sich mit den ökonomischen Vorstellungen und Verdiensten des Preußens-königs beschäftigen als solche, die seine schillernde Persönlichkeit beleuch-

ten. Toni Pierenkemper hat in seinem Beitrag einen Blick auf die preußische Entwicklung in der Endphase des Merkantilsystems geworfen, als an zahlreichen Stellen auf den britischen Inseln und in einigen Fortschrittsregionen des europäischen Kontinents erste Ansätze des modernen Industriesystems sichtbar wurden. Diese standen dem Denken des alten Königs diametral entgegen. Toni Pierenkemper erkrankte schwer und starb, ohne den Beitrag überarbeiten zu können. Sein Beitrag wurde in der dem Herausgeber vorliegenden Form weitgehend unverändert abgedruckt.

Tetsushi Harada behandelt die wirtschaftlichen Ideen des Kameralisten Justus Möser, der Geheimer Justizrat des Fürstbistums Osnabrück war. Tetsushi Harada geht vor allem auf Roschers Würdigung Mömers ein und bezieht auch eine jüngste Veröffentlichung in Jerry Z. Mullers *The Mind and the Market: Capitalism in Western Thought* mit ein. Harada kommt zu dem Schluss, dass Möser die damals herrschenden kameralistischen Grundvorstellungen vertrat, sich jedoch gegen eine aktive Bevölkerungspolitik aussprach, die auf das Bevölkerungswachstum der unteren sozialen Schichten abzielte.

Joseph von Sonnenfels gilt als herausragender Protagonist der österreichischen Aufklärung, wobei seine Beiträge zur Ökonomie selten in den Vordergrund gerückt werden und seine Verdienste für das Bildungswesen und die Justiz im Vordergrund stehen. Günther Chaloupek gebührt das Verdienst, mit seinem Referat Sonnenfels' Beitrag zur kameralistischen Ökonomie herausgearbeitet zu haben.

Eduard Braun ordnet die mercantilistische Wirtschaftspolitik in die geistesgeschichtlichen und gesellschaftspolitischen Zusammenhänge ein, die Wirtschaft und Gesellschaft aus dem Weltverständnis des Mittelalters herauslösen. Die sukzessive Trennung des Staates auf der einen und Wirtschaft und Gesellschaft auf der anderen Seite, schuf die Voraussetzung, diese beiden Teilsysteme – Wirtschaft und Gesellschaft – einer analysierenden Betrachtung zu unterziehen, womit die Volkswirtschaftslehre und die Soziologie als eigenständige Disziplinen ihren Anfang genommen hätten.

Darmstadt, im Sommer 2021

Volker Caspari

Inhaltsverzeichnis

Was war falsch am Merkantilismus? Von <i>Peter Spahn</i> , Stuttgart-Hohenheim	11
Über den Kameralismus als Theorie der Vervollkommnung des Menschen durch Ordnung Von <i>Birger P. Priddat</i> , Witten-Herdecke	47
Von Seckendorff zu Moser: Finanz- und wirtschaftspolitische Herausforderungen und Reformprojekte in Hessen-Darmstadt 1660–1790 Von <i>Rainer Klump</i> , Frankfurt am Main	73
„Friderizianischer Kameralismus“ in Preußen 1764–1786 Von <i>Toni Pierenkemper</i> (†), Köln	113
Justus Mösers wirtschaftliche Ideen und deren Einordnung bei Wilhelm Roscher und in der Geschichte der deutschen Volkswirtschaftslehre Von <i>Tetsushi Harada</i> , Nishinomiya	133
„Der Mann ohne Vorurteil“ – Die Bedeutung von Joseph von Sonnenfels für Wirtschaftspolitik und Wirtschaftswissenschaft Von <i>Günther Chaloupek</i> , Wien	147
Die Rolle des Merkantilismus bei der Trennung von Staat und Gesellschaft in der frühen Neuzeit – Unter besonderer Berücksichtigung von Johann Heinrich Gottlob von Justi Von <i>Eduard Braun</i> , Clausthal-Zellerfeld	177

Was war falsch am Merkantilismus?

Von *Peter Spahn*, Stuttgart-Hohenheim*

„Merkantilism was a theory of economic nationalism that emphasized the role of the state in managing trade in such a way as to maximize the accumulation of gold and silver within the nation or kingdom.“

Jonathan Barth (2014, S. 65)

I. Einleitung

Die vorstehende Definition des Merkantilismus, entnommen einer wirtschaftshistorischen Dissertation aus neuerer Zeit, bringt eine weit verbreitete Sichtweise auf diese wirtschaftspolitische Konzeption knapp auf den Punkt. Dass sich Forschungsarbeiten überhaupt (wieder) mit diesem Thema befassen, deutet auf die Existenz offener Fragen hin – bei einem Thema, das seit Jahrhunderten immer wieder debattiert wird¹, immerhin bemerkenswert. Zudem ist aber auch die anhaltende Aktualität merkantilistischer Politik ein Anlass, der möglichen Ratio solcher Bestrebungen nachzugehen; das Jahr 2018 war durch eine Kontroverse um die Sinnhaftigkeit und „Fairness“ von Handelsbilanzüberschüssen gekennzeichnet.

Im Gegensatz zur vorherrschenden wissenschaftlichen Meinung, die mehrheitlich analytische Denkfehler und Schwächen des Merkantilismus betont, versucht der vorliegende Beitrag, Aspekte einer Ex-post-Rationalisierung dieser Doktrin zusammenzutragen. Immerhin müsste eine Erklärung dafür möglich sein, dass handelspolitisches Denken und Handeln in dem langen Zeitraum vom 15. bis zum 18. Jahrhundert in vielen europäischen Ländern

* Für kritische und konstruktive Hinweise danke ich insbesondere den Kollegen Chaloupek, Hagemann, Klump, Pierenkämper, Reinert, Rieter, Rosner, Schefold, Trautwein und Wegner.

¹ Der Dogmenhistorische Ausschuss hat sich 1981 mit dem Merkantilismus befasst; hervorzuheben sind insbesondere die Beiträge im Tagungsband von *Binswanger (1982)* und *Bürgin (1982)*. Auch aus wirtschaftshistorischer Sicht ist das Interesse an dieser Thematik zuletzt gestiegen (*Isenmann 2014; Stern/Wennerlind 2014; Magnusson 2015*).

vorherrschte und dabei durchaus wirtschaftlichen Erfolg mit sich brachte. Natürlich ist nicht auszuschließen, dass sich dieser in den jeweiligen Blütephasen der nationalen Handelspolitik aufgrund anderer Faktoren eingestellt hat und eine andere Politik ihn noch gesteigert hätte. Aber nimmt man mit ins Bild, dass wirtschaftlicher Aufstieg auch nach dem Zweiten Weltkrieg in auffälliger Weise mit Exportüberschüssen einhergegangen ist (Deutschland und südost-asiatische Staaten, insbesondere China), so spricht viel für die These, dass merkantilistische Handelspolitik eine taugliche Entwicklungsstrategie darstellt.

Vor diesem Hintergrund ist die eingangs vorgestellte Definition in einem zentralen Punkt unvollständig: „Accumulation of gold and silver“ war kein Selbstzweck, sondern eher ein Zwischenziel oder Indikator einer erfolgreichen Wirtschaftspolitik. Die Definition markiert jedoch eine Eingrenzung des in diesem Beitrag verfolgten Themas: Ausgeblendet bleibt die Betrachtung der Herausbildung einer eher binnengewirtschaftlich angelegten Politik der allgemeinen Wirtschaftsförderung, die sich auf Entwicklung von Infrastruktur i. w. S. sowie auf direkt staatliche Produktion konzentrierte. Auch dieses Verhaltensmuster einer wohlmeinenden Obrigkeit ging oft mit Protektionismus einher und lässt sich unter Merkantilismus subsumieren; zur Bezeichnung dieses Prozesses in Deutschland hat sich aber der Begriff *Kameralismus* durchgesetzt (Heimann 1945, S. 38 ff.; Schmidt 2002).

Der Begriff *Merkantilismus* ist erst retrospektiv eingeführt worden, sowohl von Quesnay als auch vom Physiokraten Marquis de Mirabeau in seiner *Philosophie Rurale* von 1763: Eine absurde „merkantile Seuche“ habe das französische Königreich verwüstet, ein Wiederaufbau verlange eine Hinwendung zu den wahren Kräften des Wohlstands, die er in der Landwirtschaft verortete.² Adam Smith war auf seiner Frankreich-Tour in den 1760er Jahren von den kritischen Argumenten offenbar so beeindruckt, dass er im *Wealth of Nations* das „Merkantilsystem“ als eine in sich geschlossene Lehre und Konzeption darstellte und diese vernichtend kritisierte (Thornton 2007; Isenmann 2014). Dabei gab es „den“ Merkantilismus nicht, schon weil in den einzelnen Ländern eine Vielzahl auch unterschiedlicher Maßnahmen ergriffen wurde. Magnusson (1994) schrieb, Smith selbst habe so das Merkantilsystem erst konstruiert, um sein eigenes „System“ der Politischen Ökonomie dagegen setzen zu können.

² Eine entsprechende Neuausrichtung der Wirtschaftspolitik auf physiokratische Gedanken durch Turgot brachte dem Land jedoch wenig Glück. Die Liberalisierung des Getreidehandels drückte über steigende Preise die Reallöhne, was im Verein mit einem nicht abwendbaren Staatsbankrott die Französische Revolution von 1789 auslöste (Stadermann 1987, S. 67 ff.; Hont 2005, S. 81).

Im Folgenden werden zunächst einige oft benannte Kritikpunkte der merkantilistischen Doktrin vorgestellt. Sodann wird knapp das wirtschaftshistorische Umfeld der Entstehung dieser Lehre skizziert, das durch Handelskriege und die Herausbildung von Nationalstaaten charakterisiert war; die Weltwirtschaft ist älter als die Volkswirtschaft. Danach wird der hier als geldwirtschaftliche Entwicklungsstrategie verstandene Merkantilismus in einzelnen analytischen Aspekten diskutiert; dabei kommen zeitgenössische Protagonisten und Kommentatoren dieser Lehre häufig zu Wort, um einen Eindruck vom Stil des wissenschaftlichen Denkens zu vermitteln.³

II. Analytische Kunstfehler des Merkantilismus?

Die oben angekündigte Botschaft dieses Beitrags – eine konstruktive Verteidigung des Merkantilismus gegen eine nicht immer angemessene Kritik – führt in die Versuchung, die in seiner Überschrift gestellte Frage kurz und bündig mit „nichts“ zu beantworten. Das wäre allerdings ein stilistisches Plagiat⁴, und es spricht zunächst auch inhaltlich einiges gegen eine solche Antwort. Merkantilistische Autoren, oft selbst im Kaufmannsgewerbe tätig, haben den Lesern reichlich Anlass und Material zur Kritik gegeben; dabei finden sich Licht und Schatten, tiefgehende Einsichten und logische Schwächen, auch nebeneinander in den Schriften einzelner Autoren.

Zu beachten ist dabei aber, dass der Prozess der Erkenntnis über volkswirtschaftliche Zusammenhänge erst begonnen hatte. Das Erkenntnisobjekt *Volkswirtschaft* bildete sich gerade heraus. Nach *Bürgin* (1982) ist Wirtschaftstheorie überhaupt nur möglich in Systemen ohne direkte politische Herrschaft (es gebe aber auch dann keinen immanenten Fortschritt mehr!). Die merkantilistische Doktrin war ein erster Versuch „to bring logical order into the confused jumble of phenomena“ (Heckscher 1935, II, S. 270). Anfängliche Denkfehler waren somit unvermeidlich. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass in merkantilistischen Schriften zuweilen einzelwirtschaftliche Sachverhalte verallgemeinert, d. h. auf die gesamtwirtschaftliche Ebene

³ Redaktionelle Anmerkung: Zum leichteren Abgleich ist bei manchen Texten neben dem originären Erscheinungsjahr teilweise auch ihre ursprüngliche Einteilung in Band, Buch oder Teil (angezeigt durch römische Ziffern) und/oder das jeweilige Kapitel (angezeigt durch arabische Zahlen) angegeben; die Seitenangabe bezieht sich oft auf die hier verwendeten neueren Nachdrucke. Verweise auf die traditionelle Sekundärliteratur zum Merkantilismus – Heckscher (1935), Viner (1937) und Schumpeter (1954) – erfolgen nur in speziellen Fällen.

⁴ *Streißler* (1988) brachte auf diese Weise die Kurzfassung seiner Untersuchung *Was kann die Geldpolitik von den neuesten Entwicklungen der Geldtheorie lernen?* auf den Punkt.

hochgerechnet wurden (diese Attitüde findet sich bis heute in der Wirtschaftspresse). *John Locke* (1691, S. 15) schrieb:

„A kingdom grows rich, or poor, just as a farmer doth, and no otherwise.“

Diese weit verbreitete Sichtweise findet sich nicht nur bei überzeugten Merkantilisten wie *James Steuart* (1767, II.29, S. 544), sondern auch bei *Henry Martyn* (1701, 22, S. 125), der mit seinem Eintreten für Freihandel und seiner Betonung des Zusammenhangs von Arbeitsteilung und Produktivität viel von Adam Smith vorweggenommen hat:

„The Riches of every individual Man is part of the Riches of the whole Community. Wherefore, if to erect a Free-Port is to increase the Riches of the Merchant, it must increase the Riches of the Kingdom.“

Der Reichtumszuwachs wird durch die Ersparnis, d. h. die Differenz zwischen Einkommen und Konsum bestimmt; man warnt auch stets vor übermäßigem (Luxus-)Konsum, wodurch die Gesellschaft zugrunde gehen müsse. Insbesondere die Gewinneinkommen heimischer Kaufleute auf den Welthandelsmärkten gelten als volkswirtschaftlicher Wohlstandszuwachs. Im Wettbewerb erscheinen die Gewinne aber nicht ganz zu Unrecht als Null-Summen-Spiel:

„The profit of one man is the damage of another [...]. No man profiteth but by the loss of others“,

so *Michel de Montaigne* im Jahr 1580 (zit. n. *Heckscher* 1935, II, S. 26). Deshalb führt der binnengesetzliche Handel nur zu einer Umverteilung des Wohlstands innerhalb des Landes, während der Exportüberschuss gegenüber fremden Ländern einen volkswirtschaftlichen Gewinn anzeigt.

„For it is the Interest of all Trading Nations, whatsoever, that their Home Consumption should be little [...] and that their own Manufactures, should be Sold, at the highest Markets, and spent Abroad; Since by what is Consum'd at Home, one loseth only what another gets, and the Nation in General is not at all the Richer; But all Foreign Consumption is a Clear, and Certain Profit“ (*Charles Davenant* 1696, S. 30).

Der Handelswettbewerb verändert so die Relation der Einkommen der Volkswirtschaften. Die Bedingung von Kaufmannsgewinnen, der Überschuss des Wertes der Verkäufe über die Kosten, wird mit einem Überschuss in der gesamten nominalen Handelsbilanz⁵ assoziiert. Hier wird jedoch ein Widerspruch erkennbar, da ein Exportüberschuss nicht durch die Differenz zwischen Einkommen und Konsum, sondern zwischen Ersparnis und Investition bestimmt ist; letztere bleibt im merkantilistischen Schrifttum unterbelichtet,

⁵ Der Begriff einer *Balance of Trade* wurde 1616 von Francis Bacon und 1623 von Edward Misselden eingeführt (*Barth* 2016; *Chipman* 1993). Die meisten Autoren berücksichtigen dabei auch die Dienstleistungen.

wohl ein Reflex der Gesellschaft als Handelskapitalismus (Vickers 1959, S. 55; Demals 2016).

Thomas Mun (1664, 2, 3, S. 7f., 10), die zentrale Figur des englischen Merkantilismus, formuliert seine Handlungsempfehlung so:

„The ordinary means [...] to encrease our wealth and treasure is by Forraign Trade, wherein wee must ever observe this rule; to sell more to strangers yearly than wee consume of theirs in value. [...] That part of our stock which is not returned to us in wares must necessarily be brought home in treasure. [...] We must [...] strive to sell as cheap as possible we can.“

Aber er fügt dann hinzu (ebd., 3, S. 14):

„We must ever distinguish between the gain of the Kingdom, and the profit of the Merchant.“

Die hier klar konstatierte Unterscheidung zwischen der kaufmännischen und der volkswirtschaftlichen Perspektive wird bei Mun auch dadurch unterstrichen, dass er (ebd.) die Kosten der Kaufleute als Einkommen der Faktoranbieter erkennt.

Steuart (1767, II.29, S. 545) hingegen schreibt mit explizitem Bezug auf eine solche Analogie zwischen einzel- und gesamtwirtschaftlicher Ebene:

„Solange sich [...] der auswärtige Handel eine günstige Bilanz bewahrt, wird eine Nation täglich reicher.“

Zwar steigert jedes einzelne Wirtschaftssubjekt sein Vermögen durch die bloße Akkumulation von Ersparnissen bzw. Gewinnen, aber die Wohlfahrt der Volkswirtschaft insgesamt nimmt nicht notwendigerweise zu, wenn sie aus dem internationalen Handel einen Überschuss erzielt.⁶ Dieser Überschuss steht für einen Zstrom von Währungsreserven bzw. Geld, während die vom Inland nutzbare Gütermenge hinter die Produktionsmenge zurückfällt. Damit ist eine Verringerung des gesamtwirtschaftlichen Realeinkommens verbunden, die von einem Geldwertverlust begleitet wird. Somit stellt die durch die Exporterlöse ausgelöste Preissteigerungsgefahr ein Problem dar, das von Seiten der merkantilistischen Autoren auch gesehen wurde. Der kaufmännische Handelserfolg wird zum volkswirtschaftlichen Nachteil, wenn nicht

- die Produktionsmenge gerade infolge der Exporttätigkeit ansteigt oder
- der Exporterlös zum ertragreichen Kapitalexport verwendet wird, so dass der potenziell inflatorische Nettozstrom von Geld abgewendet und zudem über die Auslandsanlagen ein Vermögenseinkommen realisiert wird.

Beide Faktoren spielen eine große Rolle. Es ist nur ein scheinbares Paradox der merkantilistischen Doktrin, dass das Ziel eines Handelsüberschusses

⁶ Schumpeter (1954, S. 427, 448 ff.) diskutiert diesen Sachverhalt ausführlich, sieht jedoch Monopolgewinne aus dem Außenhandel als volkswirtschaftlichen Vorteil an.

hoch im Kurs stand, obwohl die Gefahr von damit verbundenen, monetär bedingten Preissteigerungen erkannt wurde. Allen Akteuren stand das Beispiel Hollands – „the most hated, and yet the most admired and envied commercial nation of the 17th century“ (Heckscher 1935, I, S. 351) – vor Augen, das handelspolitischen Erfolg und wirtschaftlichen Aufstieg mit konstanten oder sogar fallenden Preisen verbinden konnte (Gould 1955).

„How [...] could the Netherlands, a tiny country without any natural advantages in production worth mentioning, which shortly before had appeared to be fighting a hopeless battle with the first power at that time in the world, acquire as if by the stroke of a magic wand the largest commercial fleet of the whole earth, and become superior in competition to all other nations in trade, shipping, fishing and colonial power?“ (Heckscher 1935, II, S. 315)

Ein weiterer zentraler Vorwurf an die Adresse des Merkantilismus lautet, er sei nicht imstande gewesen, die wohlfahrtsfördernden Effekte eines freien Welthandels zu erkennen, die sich infolge der Produktivitätswirkungen der Arbeitsteilung für *alle* Beteiligten ergeben (können) – statt dessen habe er der falschen Idee nachgehängt, die Außenwirtschaftsbeziehungen seien ein Null-Summen-Spiel. Noch bevor David Ricardo seine Theorie der komparativen Kostenvorteile präsentierte, beklagte Smith (1786, IV.3.2, S. 281 f.), dass der Merkantilismus die güterwirtschaftlichen Vorteile selbst von Handelsdefiziten nicht sehe:

„Diese Lehre nimmt an, daß von zwei Plätzen, die miteinander Handel treiben, keiner von beiden verliere oder gewinne, falls die Bilanz gleich stehe, daß aber, falls sie sich [...] nach einer Seite neige, der eine so viel verliere und der andere so viel gewinne, als diese Abweichung vom völligen Gleichgewicht beträgt.“

Dieser Vorwurf lässt sich so nicht generell aufrechterhalten. Während Douglas North (1691, S. 2) den Handel als bloßen Tausch von „superfluities“ ansah, hatten englische Autoren vor ihm durchaus verstanden, dass sich durch die zufällige „Erstausstattung“ der Länder mit qualitativ unterschiedlichen Ressourcen für alle Beteiligten günstige Handelsoptionen ergeben. So hatte Gerard de Malynes schon 1601 und später 1622 (2, S. 58 f.) geschrieben:

„God caused nature to distribute her benefites, or his blessings to severall Climates, supplying the barrennesse of some things in one countrey, with the fruitfulnessse and store of other countries, to the end that interchangeably one Commonweale should live with an other. And therefore is *Traffique* and *Trade* so much to bee maintained and defended, wherein all manner of rashnesse in the sale of wares is to be avoided, but by Policy to be prevented and upholden.“

Dieses Plädoyer für den Freihandel wurde auch von Misselden (1622, 2, S. 25) unterstützt:

„There should be a *Commerce* amongst men, it hath pleased *God* to invite as it were, one Countrey to traffique with another, by the variety of things which the

one hath, and the other hath not: that so that which is wanting to the *one*, might be supplied by the *other*, that all might have sufficient.“

Darüber hinaus finden sich auch Textstellen, u. a. bei Mun und William Petty, die auf handelswirtschaftliche Vorteile durch günstige *Terms of Trade* verweisen (Chipman 1993). Aber trotz allem galt das Hauptinteresse der merkantilistischen Autoren nicht diesen unmittelbaren realwirtschaftlichen Wohlfahrtseffekten des Handels, sondern eindeutig dem positiven Saldo der Bilanz. *John Pollexfen* (1697, S. 157) bringt diesen Dualismus auf den Punkt:

„It is true, that the continuance of trade depends much upon a mutual conveniency, but the advantage and increase of Riches, expected by trade, depends upon our Exporting more Goods than we Import.“

Merkantilisten und ihre Kritiker auf Seiten der klassischen und neoklassischen Schule haben aneinander vorbeigeredet; unter „Vorteilen“ aus dem Außenhandel verstanden beide Gruppen etwas anderes. *Smith* (1786, IV.3.2, S. 282) stellt beide Ebenen nebeneinander:

„Unter Vorteil verstehe ich aber nicht die Vermehrung der Gold- und Silbermenge, sondern die des Tauschwertes des jährlichen Boden- und Arbeitsproduktes des Landes oder die Vermehrung des Einkommens seiner Bewohner.“

Im Vergleich zum Ziel der realen Einkommenssteigerung war jedoch eine Vermehrung von Währungsreserven im Banksystem für Smith sekundär. Bei alledem ist zu beachten, dass der nominale Wechselkurs im Regelfall keine Stellschraube für eine monetäre Politik darstellte, weder zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit noch zur Bekämpfung von heimischen Preissteigerungen. Zentralbanken im heutigen Sinne gab es noch nicht, die Bankwährungen waren an den Goldstandard gebunden. Zahlungsbilanzungleichgewichte ließen die Wechselkurse im Korridor der Goldpunkte schwanken, bei deren Überschreitungen Goldbewegungen einzusetzen. Reserveverluste stellten für die Geschäftsbanken eine existenzielle Bedrohung dar.

III. Handelskriege und Herausbildung des Nationalstaates

1. Zugang zum Welthandel

Die Historie des Merkantilismus hat einen Ausgangspunkt in der Krise der europäischen Feudalsysteme im 12. und 13. Jahrhundert, die durch Bauernrevolten, steigende Löhne und eine Verarmung der Grundherren geprägt war. Auch die spätere Pest mit der Folge einer deutlichen Verringerung der Bevölkerung trug dazu bei, dass die bisherige Landbeschränkung der Produktion nicht mehr aufrechtzuerhalten war; statt Boden war Arbeit zum knappen Faktor geworden (Wallerstein 1974, S. 32 ff.; Stadermann 1987, S. 50).

Zugleich jedoch eröffneten technische Errungenschaften neue Möglichkeiten für Seefahrt und Welthandel. Damit verbunden war freilich ein Abfluss von Gold und Silber aus Europa infolge eines Handelsdefizits mit asiatischen Ländern. Der Handel wurde von Kaufleuten aus den Ländern mit Meerzugang vorangetrieben. Ihr zunehmender Reichtum stärkte auch ihre politische Stellung; dies konnte zur Anmeldung und Durchsetzung institutioneller Veränderungen genutzt werden, die wiederum kaufmännischen, aber langfristig auch gesamtwirtschaftlichen Interessen dienten. Im Gegensatz zu Ländern mit einer bereits relativ schwachen Position des Königtums (Holland, England) entstanden in noch gefestigten Herrschaftssystemen (Spanien, Portugal, Frankreich) staatlich organisierte Handelsmonopole, was für die langfristige Dynamik eher hinderlich war. Merkantilismus war also einerseits ein Projekt der Kaufleute, anderenorts aber auch eine staatliche Veranstaltung.⁷

Die erste führende Position konnten – nicht zuletzt aufgrund ihrer geografischen Lage – die Portugiesen besetzen. Um Hafenrechte, Handelswege und -plätze, die man sich als technisch oder durch bilaterale Geschäftsbeziehungen bestimmte Monopolstellungen vorstellen kann, entbrannte kriegerischer Streit. Der damals vorherrschende Eindruck, internationaler Handel sei ein Null-Summen-Spiel, erscheint aus heutiger Sicht abwegig – aber die Zugänge zu internationalen Markttransaktionen waren damals keineswegs frei, das portugiesische Gewürzhandelsmonopol war eine Realität. *Heckschers* (1935, II, S. 24) Urteil,

„The ideas were based on a *static* conception of economic life: the view that there was a fixed quantity of economic resources in the world, which could be increased in one country only at the expense of another“,

erfasst nicht, dass sich die damaligen Akteure einer Ressourcenbeschränkung ausgesetzt sahen, die sie gerade um ihrer Entwicklung willen zu überwinden trachteten. Seine Einschätzung (ebd., S. 25 ff.), erst die ökonomische Klassik sei auf den Fortschritt orientiert gewesen, ist daher verfehlt. Theorie und Politik im Merkantilismus waren dynamisch (*Heimann* 1945, S. 43). Die Bevölkerung, die Zahl der verfügbaren Schiffe – für Colbert waren dies knappe Faktoren auf der Angebotsseite, die die Entwicklung beschränkten. Holländische Kaufleute und Herrscher sahen ihr wirtschaftliches Fortkommen davon abhängig, das portugiesische Handelsmonopol zu brechen.⁸ Selbst

⁷ *John Law* (1715, S. 177) drückte den Unterschied zwischen zwei führenden Nationen so aus: „Die Engländer verstehen mehr vom Geld, vom Kredit und vom Handel als die Franzosen.“ Zur historisch-politischen Perspektive siehe *Vilar* (1960, S. 31 ff.), *Wallerstein* (1974, S. 46 ff., 54 ff.), *Acemoglu* u. a. (2005) und *Fontanel* u. a. (2008).

⁸ Tatsächlich wurde es später, als es schon ökonomisch wertlos geworden war, überteuert an die deutschen Welser verkauft (*Landes* 1998, S. 145; *Wallerstein* 1974, S. 271 ff.).

Smith (1786, IV.2) unterstützte die Navigationsakte von 1651, die den Güterimport nach England nur über englische Schiffe gestattete (und später zum Krieg mit Holland führte); das war zwar teuer für die Konsumenten, aber gut für den Abbau der übermächtigen holländischen Seemacht.

Die Einschätzung, eine fremde Macht besitze das alleinige Zugriffsrecht auf lebenswichtige Güter, war ein Kriegsgrund. Handel zeigte die gleiche Logik wie der Krieg: Nur einer konnte gewinnen. Er wurde folglich zum Gegenstand der „Staatsräson“.⁹ Das Interesse der Herrschenden am nationalen Handelserfolg war ein unmittelbar finanzielles: Über ein sich nur langsam entwickelndes Abgaben- und Steuersystem und insbesondere durch die Kreditnahme bei reichen Kaufleuten waren sie abhängig von den Geschäften und wurden so wiederum in den Stand gesetzt, die nationale Flotte aufzurüsten. Handelsdefizite signalisierten geopolitische und finanzielle Gefahren, Handelserfolg dagegen war eine Versicherung gegen militärische Niederlagen und damit eine Vorbedingung für national-politische Unabhängigkeit. *Colbert* schrieb 1666:

„Trade is the source of [public] finance and [public] finance is the vital nerve of war“ (zit. n. *Heckscher* 1935, II, S. 17; vgl. *Smith* 1786, II.5, S. 136f.; *Hont* 1990, S. 213; *Demals* 2016).

Die Verteilung von finanzieller und politischer Macht war ein veritables Null-Summen-Spiel, sie war immer relativ zu potenziellen Gegnern zu sehen. *Schumpeter* gestand denn auch zu, dass vor diesem Hintergrund das überragende Interesse am Zustrom eines weltweit akzeptierten Geldes alles andere als irrational war (1954, S. 436; vgl. *Magnusson* 1994; *Hont* 2005, S. 5f., 31, 55, 77ff.). Diese Konstellation, die nur wenig später von einem David Hume kaum noch verstanden wurde, schilderte *Locke* (1691, S. 11) so:

„Riches do not consist in having more gold and silver, but in having more in proportion than the rest of the world, or than our neighbours, whereby we are enabled to procure to ourselves a greater plenty of the conveniences of life, than comes within the reach of neighbouring kingdoms and states, who, sharing the gold and silver of the world in a less proportion, want the means of plenty and power, and so are poorer.“

⁹ *Hont* (1990) vertritt dabei die These, der Konkurrenzneid zwischen den Teilnehmern an den Handelskriegen, der „jealousy of trade“ (*Hume* 1758), habe sich weniger am Austausch regionalspezifischer Produkte, sondern am profitgetriebenen Handel zwischen Ländern mit ähnlichen Ressourcen und Bedürfnissen entzündet.

2. *Gesellschaftlicher Wandel*

Der Konkurrenzdruck unter den Ländern spiegelte sich auch in Anpassungswängen im Inneren wider. Konflikte zwischen ihrer wirtschaftlichen Offenheit nach außen und den noch „geschlossenen“ politischen Binnenstrukturen wurden unterschiedlich verarbeitet. Länder wie Portugal und Spanien kamen mit dem zeitweiligen Wohlstand nicht zurecht; er bedrohte die alte Ordnung der gesellschaftlichen Beziehungen, wodurch schon früh konservative Gegenbewegungen (einschließlich der Inquisition) ausgelöst wurden. Die Freiheit des Zugangs zu Literatur und Wissenschaft wurde eingeengt – mit dramatischen Folgen: Die Wirtschaft fiel zurück, „die intellektuelle Beschränktheit der Portugiesen war bald schon sprichwörtlich“, und Mittelmeer-Europa verpasste den Anschluss an die wissenschaftliche Entwicklung (Landes 1998, S. 152, 199).

Ein Gegenstück dazu bildeten Holland und England, wo die Religion umgekehrt gleichsam mitwirkte bei der „Schaffung eines neuen Menschen – rational, ordentlich, fleißig, produktiv“. Landes (1998, S. 196) nennt hier wie Max Weber neben der zivilisatorischen Funktion des Protestantismus auch die Bereitschaft der Menschen, sich den aus wirtschaftlichen Abläufen ergebenden Zeitzwängen unterzuordnen, als wichtige Faktoren für eine gesellschaftliche Modernisierung. Richard Cantillon (1730, I.2) betonte die Bedeutung der Eigentumsrechte für die Kohärenz von Marktgemeinschaften. Gerade der Aufstieg des ressourcenarmen Hollands war allein „man made“. Es zeigte sich der Vorteil des kleinen Landes: Bei einer hohen Bevölkerungsdichte war die Notwendigkeit von Rechtssicherheit für ein konfliktfreies Zusammenleben und für die Stabilität von Wirtschaft und Gesellschaft offensichtlich.

„Without security for private property, trust among private men, and a confidence in the government, trade could not survive“ (Hont 1990, S. 195, 197).

Gesunde Staatsfinanzen trugen dazu bei, dass Amsterdam als Schiffahrtszentrum, Waren- und Finanzmarkt zum Fokus der europäischen Ökonomie avancierte. Kaufleute konnten erhebliche Vorteile nutzen, aber ansonsten blieben Binnen- und Außenhandel zumindest in der Blütephase des Landes weitgehend frei von kleinteiligem Interventionismus und Protektionismus. Holland als Vorbild aller Handelsstrategen war in Bezug auf seine liberale Marktpfaxis „an antithesis of mercantilism“ (Heckscher 1935, I, S. 353; vgl. Wallerstein 1974, S. 281).

Freiheit und Wohlstand gehören zusammen – das war die Botschaft des englischen Ökonomen und Politikers Davenant zu Ende des 17. Jahrhunderts. Heckscher (1935, I, S. 193 ff.) führt das Zurückfallen der französischen Wirtschaft hinter die englische seit Mitte des 18. Jahrhunderts auf die „Effektivität“ mercantilistischer Marktregulierungen zurück, wodurch Innovationen

behindert wurden. Eine „commercial society“, in der das Wirtschaftsleben eine tragende Rolle einnimmt, verlangt letztlich – schon aus Effizienzgründen – eine an bürgerlichen Wert- und Rechtsvorstellungen orientierte innere Ordnung. Merkantilistische Autoren setzten sich deshalb schon früh für institutionelle Reformen ein und gestalteten so eine von kaufmännischem Denken geprägte Gesellschaft (Elmslie 2015).

Derartige zivilisatorische Bestrebungen schlossen jedoch Großmachtbestrebungen nach außen keineswegs aus. Colbert liberalisierte den französischen Handel im 17. Jahrhundert („Liberty is the soul of trade“), wollte aber Holland nicht durch graduell merkantilistische Politik, sondern am liebsten durch physische Vernichtung schlagen. Im Gegensatz zu Vorstellungen in England, die auf einen Wettbewerb der Nationen zielten, war in Frankreich schon früh die Idee gemeinsam politisch kontrollierter Handelsbeziehungen lebendig. Der Abt Saint Piere und später auch Montesquieu forderten 1714 bzw. 1734 eine Art europäischen Wirtschaftsraum, eine Konföderation aus Mitgliedern einer großen republikanischen „commercial society“, in der „jealousy of trade“ und Handelskrieg überwunden wären (Hont 2005, S. 23 ff., 59; Fontanel u. a. 2008).

Das Projekt einer länderübergreifenden politischen Union blieb Vision, die Herstellung des Nationalstaates gilt jedoch als großer Erfolg des Merkantilismus; er betritt als „agent of unification“ die historische Bühne (Heckscher 1935, I, S. 22; Magnusson 2015, S. 48). Dies ist eine Folge der erwähnten Abhängigkeit der Herrscher vom wirtschaftlichen Geschehen, wodurch auf ihrer Seite die Bereitschaft wächst, die Infrastruktur der nationalen Ökonomie zu stärken; umgekehrt richten die Wirtschaftsakteure ihr Bestreben darauf, Entscheidungen der Obrigkeit zugunsten ihrer Partialinteressen zu beeinflussen. Aus der politisch-ökonomischen Auseinandersetzung um die Regeln der Gesellschaft erwächst der Nationalstaat.

„Aus Jammer und Elend, Kampf und Krieg, wuchsen in Spanien, Frankreich, Holland und England die Gefühle der Gemeinsamkeit, das Verständnis der Gesamtinteressen, entsprang das Suchen und Tasten nach neuen, großartigen weiterreichenden Formen wirtschaftlicher Gemeinschaft. [...] Es handelte sich um die Entstehung wirklicher Volkswirtheften als einheitlicher Körper. [...] Nur wer so den Merkantilismus begreift, wird ihn verstehen.“

Für Schmoller (1884, S. 43) ist so Wirtschaft im Kern kein Zusammenspiel von Handlungen aus individuellem Gewinnstreben, sondern sinnvollerweise stets gemeinschaftlich organisiert.¹⁰ Merkantilismus wird daher – wie gene-

¹⁰ Er leitet daraus auch die Legitimität der Protektion gegen fremde Konkurrenten ab. Das gelte insbesondere für Deutschland, das in der Nationenbildung zurückgeblieben und infolgedessen von den übrigen Ländern in „unwürdiger Geschäftsabhängigkeit“ gehalten worden sei. Ökonomischer Wohlstand könne nicht nur auf Kosten an-

rell in der deutschen Historischen Schule – in einem positiven Licht gesehen, weil er eine rationale Strategie des „nation building“ darstelle und zur Einiung der Gesellschaft beitrage (Magnusson 1994; Demals 2016).

Dieser Aspekt berührt eine allgemeinere Frage, die von *Hirschman* (1977) in Erinnerung gerufen wurde: Wie sollte Gesellschaft überhaupt zusammengehalten, ihre Kohärenz gesichert werden, wenn nach dem Zusammenbruch der vorkapitalistischen hierarchischen Ordnung weder Religion noch Ideologie noch schiere politische Unterdrückung für die nötige Verhaltenskonformität sorgen konnten? Gesellschaftstheoretiker und Philosophen noch vor Smith sahen einen Weg: Die vielfältigen *Leidenschaften* der Menschen, als solche Triebkräfte von drohendem Chaos und Zerfall, waren umzudeuten und umzulenken in (in geldlicher Währung uniforme) *Interessen*, die dann in den Marktkräften ihre Beschränkung finden konnten.¹¹ Nach Bernard Mandeville konnte die Sucht nach Genuss gesamtwirtschaftliche Vorteile bewirken. Umgekehrt sah *Montesquieu* einen rational-normierenden Einfluss der Märkte:

„Der Geist des Handels bringt mit sich den Geist der Nüchternheit, der Sparsamkeit, der Mäßigung, der Arbeit, der Weisheit, der Ruhe, der Ordnung, der Regelmäßigkeit. Auf diese Weise, und solange dieser Geist vorherrscht, werden die Reichtümer, die er schafft, keine schlechte Wirkung haben“ (zit. n. *Hirschman* 1977, S. 79).

Von der Überlegung, der soziale Zusammenhalt könne durch private Interessenverfolgung gestützt werden, ist es nur ein Schritt zur Auffassung, Volkswirtschaften ähnlich wie Schmoller als „joint trading companies“ zu begreifen, die im Handelserfolg ein gemeinsames Projekt erkennen. Während Freihändler mit ihrem Mantra eines profitgesteuerten Gegeneinanders im Wettbewerb die Bürger irritieren, stabilisiert der Merkantilismus die soziale Ordnung.

„Rather than compete with one another, the citizens of each nation-state cooperated in a joint effort of competition against rival nations over precious metals.“

„The balance of trade, and mercantilism more generally, was a ‘morally satisfying’ way to deal with new and often frightening market forces. Mercantilism linked the

derer Länder erworben werden, die „Lehre von der natürlichen Harmonie wirtschaftlicher Interessen“ sei aber falsch. „In Wirklichkeit stehen sich alle sozialen Körper [...] in doppelter Weise gegenüber, einmal in sich ergänzender Wechselwirkung, und dann in Verhältnissen der Abhängigkeit, der Ausbeutung, des Kampfes um die Herrschaft“ (S. 57, 50).

¹¹ *Keynes* (1936, S. 315) bemerkte dazu lakonisch: „Gefährliche menschliche Triebe können [...] durch Gelegenheiten für Gelderwerb und privaten Besitz in verhältnismäßig harmlose Kanäle abgeleitet werden [...]. Es ist besser, daß ein Mensch sein Bankguthaben tyrannisiert als seine Mitmenschen.“

disparate classes within England to a common, cooperative mission, elevating the public over the private good.“

Diese von *Barth* (2014, S. 65; 2016, S. 278) vertretene Sichtweise verleiht dem Merkantilismus eine Art Superrationalität: Er bringt jeweils die nationale Staatsentwicklung voran und sichert zugleich die Loyalität der Bürger über die Vermittlung der Einsicht, dass sie an einem sinnvollen gesellschaftlichen Projekt mitwirken. Man darf jedoch bezweifeln, ob diese Einsicht tatsächlich entstand. Zum einen dürfte das Verständnis volkswirtschaftlicher Zusammenhänge in der Bevölkerung nicht allzu hoch gewesen sein, zum anderen waren dann doch die Früchte handelspolitischer Strategien zu ungleich verteilt.

IV. Ein geldwirtschaftliches Entwicklungsprojekt

1. Handel als „produktive Goldmine“

Das Ziel eines volkswirtschaftlichen Exportüberschusses ist für sich genommen merkwürdig, da dabei die Gütersorgung der Bevölkerung unmittelbar verringert wird.¹² Die Stadtpolitik im ausgehenden Mittelalter war denn auch eher durch Ausfuhrverbote gekennzeichnet. Auch wurden ausländische Kaufleute zur Warenanlieferung angeregt und die Bildung von Handelszentren angestrebt.¹³ Aber die Orientierung am Interesse der Konsumenten wandelte sich graduell zu einer Orientierung am (heimischen) Produzenteninteresse, schon im frühen 13. Jahrhundert begann der Protektionismus sich gegen fremde Kaufleute zu wenden, und der „hunger for goods“ mutierte zu einer „fear of goods“ (*Heckscher* 1935, II, S. 55 ff., 108, 139; *Schmoller* 1884).

Ein mögliches Motiv für diese Umorientierung könnte das Bestreben gewesen sein, angesichts vorherrschender Armut Arbeitslosigkeit zu vermeiden bzw. abzubauen (so etwa bei Petty). Dagegen spricht jedoch das verbreitete Interesse an Bevölkerungswachstum und arbeitssparenden technischen Innovationen. Es galt nicht als sinnvoll, mehr Leute als ökonomisch notwendig in der Produktion bestimmter Güter zu halten. Unmittelbare Beschäftigungsver-

¹² Die neoklassische Theorie stellte später mit ihrer Interpretation des Außenhandels als bloßer Variante von Produktionsbeziehungen das merkantilistische Bestreben auf den Kopf: „The purpose of trade is imports, not exports. Exports are a cost“ (*Krugman* 1996, S. 19).

¹³ *Bernardo Davanzati* (1588, § 5) betonte aber zu Recht die endogene Entstehung von Märkten: „Necessity, the Mother of Inventions, taught Men to pitch upon a certain place, where many meeting from different Parts with their Commodities, might themore easily supply one another; and this was the Origin of Faires and Markets.“

luste durch Importe billiger Güter wurden auch keineswegs durchgängig als Bedrohung empfunden. Der englische Handelsminister *Martyn* (1701, 13, S. 75) sah darin eher die Chance, Produktionskosten zu senken und so im internationalen Wettbewerb zu bestehen; freigesetzte Arbeiter könnten an anderer Stelle eine Beschäftigung finden.¹⁴

„The *East-India Trade*, by doing more work with fewer Hands, by increasing our Superfluities, by increasing our Exportations, by making more Returns of Bullion into *England*, by increasing our Money, is the most likely means to set on foot new Employments for the People.“

Vermutlich ist die frühe Aversion gegen fremde Waren schlicht dem sich ausweitenden Handel selbst und seiner geldlichen Form geschuldet:

- Im Vergleich zu einer Konstellation der Autarkie macht die Öffnung zum Weltmarkt selbst bei ausgeglichenen Handelssalden die Schwachpunkte der Wettbewerbsposition heimischer Produzenten deutlich – durch die schiere Menge importierter Güter. Die Versuchung, auf eine institutionelle Form des Wettbewerbs in Form von Protektionismus überzugehen, ist dann besonders groß.
- Erst die Abwicklung des Handels durch Geldzahlungen ermöglicht ein Verständnis und eine Symbolisierung des Verkaufserfolgs in einem bloßen Nominalwert. Einer güterwirtschaftlichen Tauschtheorie ist diese handlungsbestimmende Perspektive fremd, dort geht es den Modellakteuren um vorteilhafte relative Preise. In der Geldwirtschaft jedoch zwingt die Ratio des Marktes zur Orientierung am *Cash Flow* – vor allem aber wird der *Geldabfluss* als Belastung oder gar Bedrohung wahrgenommen, einzel- wie gesamtwirtschaftlich, insbesondere wenn die Verfügbarkeit von international anerkannten Zahlungsmitteln in einem noch unterentwickelten Banksystem unkalkulierbar bleibt.

„As soon as the result of production, from the producer's standpoint, no longer consists in other goods but in money, then the money yield appears as the only aim of economic activity. Other goods are then considered unwelcome since they are merely competing with one's own products“ (*Heckscher* 1935, II, S. 138; vgl. *Heimann* 1945, S. 46).

Die Merkantilisten hatten allerdings sehr gut verstanden, dass die bloße Beschaffung von (und Verfügung über) Gold keinen Weg zum Wohlstand weist. Dies war die Lehre aus dem Niedergang Spaniens. Hier kam ein Großteil des aus Amerika eroberten Edelmetalls an, das dann im Wesentlichen zum Staatskonsum verwendet wurde und sich so über Importe in die umlie-

¹⁴ Martyn ist ein früher Vertreter der „eighteenth-century rule“ (die auf das spätere Theorem der komparativen Kostenvorteile verweist), nach der Gewinne aus dem Außenhandel immer dann vorliegen, wenn man Güter zu geringeren realen Kosten importieren als im Inland herstellen kann (*Viner* 1937, 8.1; *Hont* 1990; *Maneschi* 2002).

genden europäischen Länder verteilt. In Spanien blieb die Preissteigerung (was die „Schule von Salamanca“ zur Anfängen quantitätstheoretischer Überlegungen motivierte); das Gold floss von Spanien ab, gerade weil es über eine nicht-wirtschaftliche Bestandsvermehrung dorthin gelangt war. Das Land verarmte, weil es zuviel Geld hatte (Landes 1998, S. 191). *Mun* (1664, 5, S. 28 f.) warnte später:

„There are divers ways and means whereby to procure plenty of mony into a Kingdom, which do not enrich but rather impoverish the same. [...] The treasure which is brought into the Realm by the ballance of our forraign trade is that money which onely doth abide with us, and by which we are enriched.“

Letztlich konnte Spanien dem Staatsbankrott nicht entgehen, während sich die realwirtschaftliche Basis des Landes kaum entwickelte. Dabei war die Einsicht in Notwendigkeit und Möglichkeit einer solchen Entwicklung stellenweise durchaus vorhanden: So forderte Luiz Ortiz bereits 1558 Importsubstitution durch Stärkung nationaler Manufakturen und erkannte die Notwendigkeit der Bildung von Humankapital. Dies verhallte jedoch erfolglos, es gab weder eine aktiv-gestaltende, noch passiv-protektionistische Politik (Schefold 2004; Vilar 1960, S. 37, 149 ff., 166; Wallerstein 1974, S. 247 ff.).

Aus dem spanischen Niedergang war zu lernen. Die Ausbeutung von Goldminen erwies sich letztlich als kontraproduktiv. Handelsdefizite wurden danach als drohendes Signal einer Infizierung mit der „spanischen Krankheit“ gesehen. Das merkantilistische Konzept besteht darin, Geld zu verdienen, nicht Geld zu besitzen.¹⁵ Nicht Konsum, sondern Produktion und Export ist das Ziel. Kriterium der Politik ist der Reichtumszuwachs des Landes (des Staates). Erst mit Smith beginnt die Hinwendung zum Wohlstand des Einzelnen – ein Luxus, solange der grundlegende *Take-off* noch nicht gelungen ist.

Der intendierte makroökonomische Entwicklungsmechanismus verläuft ganz nach dem Muster der keynesianischen Theorie, indem ein Handelsüberschuss Einkommensbildung und Beschäftigung antriebt. Natürlich ist dabei – der empirischen Konstellation angemessen – Unterbeschäftigung vorauszu-setzen. *Samuelson* räumte denn auch ein, dass unter dieser Annahme „all the debunked mercantilistic arguments turn out to be valid“ (1964, S. 146; vgl. Schumpeter 1954, S. 441). Umgekehrt heißt dies, dass ein Großteil der von Seiten der neoklassischen Handelstheorie geübten Kritik am Merkantilismus

¹⁵ „Ziel der Spanier waren Schätze, Ziel der Portugiesen Handelsprofite“, so die griffige Unterscheidung bei Landes (1998, S. 101; vgl. Barth 2016). Programmatisch ist der Titel der *Short Treatise on the Causes that Can Make Kingdoms Abound in Gold and Silver even in the Absence of Mines* von Antonio Serra (1613). Sehr anschaulich arbeitete auch *Cantillon* (1730, II.6) die unterschiedlichen Konsequenzen der Herausgabe von aus dem Minenabbau und von aus Handel gewonnenem Geld heraus.

deutlich zu relativieren ist, weil diese Theorie Vollbeschäftigung voraussetzt; Exporte stellen eben keinen Ressourcenverlust dar, sondern induzieren eine zusätzliche Produktion, die ansonsten nicht möglich gewesen wäre.

Eine von der (Export-)Nachfrage getriebene Entwicklung hat positive Rückwirkungen auf die Veränderung des Produktionspotenzials, d. h. von Sach- und Humankapital.¹⁶ Positive Angebotseffekte ergeben sich langfristig auch durch die Orientierung der Produktion an den Standards des internationalen Wettbewerbs. Für *William Wood* (1718, S. 332) waren „industry and skill“ die „trading mines“ gerade für rohstoffarme Länder; sie eröffneten die Möglichkeit einer permanenten Steigerung des „stock of money“ durch den vorteilhaften Handel mit fremden Ländern. Davenant drückte dies 1698 ähnlich in seinen *Discourses on the Publick Revenues* aus, und ein anonymer Autor schrieb im Jahr 1696:

„*Trade is a richer and more dureable Mine than any in Mexico or Peru*“ (zit. n. Barth 2016, S. 267, vgl. 268).

Handelserfolg wurde als funktional für wirtschaftliche Entwicklung gesehen. Das schloss nicht aus, dass sich stellenweise auch Widersprüche zwischen beiden Zielsetzungen ergaben: so etwa bei der Frage, ob Rohstoffe als Produktionsfaktoren nicht besser im Lande gehalten als exportiert werden sollten, oder bei der strategischen Überlegung, ob der Export von Maschinen nicht eine unliebsame Wirtschaftsstärkung von konkurrierenden Nationen bedeutete. Protektionismus erwies sich im Nachhinein nicht immer als funktional. Dabei waren die Entwicklungsziele der mercantilistischen Politiker durchweg anspruchsvoll; es ging ihnen nicht um die Realisierung marginaler Wohlfahrtseffekte, sondern um Statusänderungen der nationalen Ökonomie in der Weltwirtschaft. Eine bloße Orientierung an Allokationseffizienz bei gegebenen Umweltbedingungen bedeutete das Festschreiben eines Agrarstatus.

„Hätten die Portugiesen die Überlegungen von Ricardo zur Rolle des komparativen Vorteils im Außenhandel vorwegnehmen können, sie hätten ihre landesspezifischen Erzeugnisse gegen die Manufakturwaren anderer Nationen eingetauscht. Stattdessen schlügen sie jede vernünftige Anwandlung in den Wind und machten aus ihrem Land die Basis eines Weltreiches“ (Landes 1998, S. 142, vgl. 319).

¹⁶ Diese sog. Hysteresis-Hypothese wurde in der Vergangenheit zumeist als negativer Langfristeffekt konjunktureller Restriktionspolitik diskutiert; aber er wirkt prinzipiell natürlich auch in expansiver Richtung (Setterfield 1997; Ball 1999). Wie die Entwicklung gezeigt hat, gibt es auch im Außenhandel Hysteresis-Effekte: Einmal eroberte Marktanteile bringen oft Wettbewerbsvorteile mit sich, die *Newcomer* nur schwer neutralisieren können. Selbst der als anti-mercantilistisch geltende *Hume* (1752 a) verstand durchaus die Pfadabhängigkeit handelspolitischer Erfolge und Misserfolge: Marktführende Kaufleute seien überlegen an Wissen und Fähigkeiten, ihr größeres Vermögen erlaube es ihnen auch, mit niedrigeren Gewinnspannen zu handeln. Verlierer im Wettbewerb haben es damit schwer, ihre Marktstellungen zurückzugewinnen.

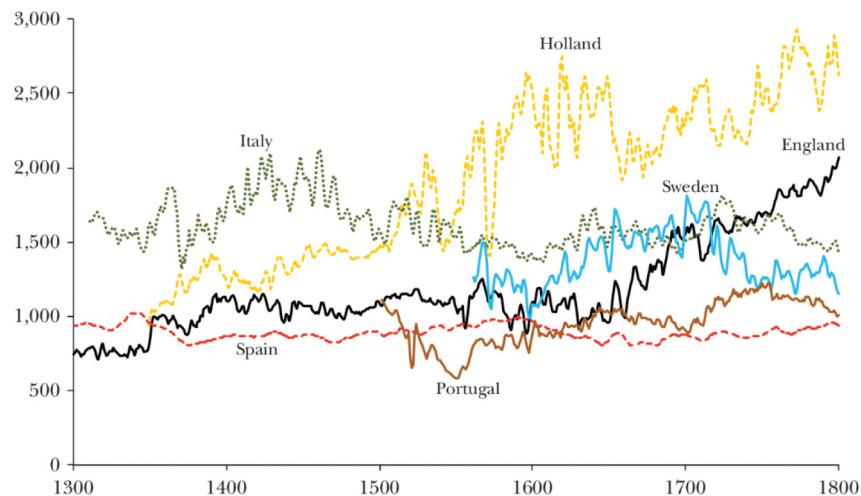


Abb. 1: BIP pro Kopf, in Dollar zu 1990er Preisen
(Fouquet/Broadberry 2015, S. 230)

2. Aufstieg und Niedergang

Auch Weltreiche haben allerdings keine Garantie auf ewigen Bestand. Portugal dürfte bereits um 1500 seine wirtschaftlich beste Zeit erlebt haben; nach einer Krise seiner Landwirtschaft und einer Erholung im 16. Jahrhundert folgte eine lange Phase nur noch verhaltenen Wachstums. Das Pro-Kopf-Einkommen einiger *Big Player* in der europäischen Wirtschaftsgeschichte zeigt, dass von einer generellen Stagnation vor der industriellen Revolution nicht die Rede sein kann. Das Wachstum vollzog sich aber phasenweise auch gegenläufig, so dass durchaus der Eindruck eines Null-Summen-Spiels entstehen konnte.

Die Gefahr des Verlustes einer einmal erworbenen Vormachtstellung im internationalen Handel war historisch evident. Das erste Fall war Norditalien, konkret die Region Venedig, eine frühe *Mature Economy*. Sie verlor ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Holland und England, die den norditalienischen Markt mit Billigkopien dortiger Qualitätsprodukte überschwemmten. Mit einem Strukturwandel zu den Dienstleistungen konnte aber ein Teil des Wohlstands erhalten bleiben (Wallerstein 1974, S. 284f.; Rapp 1975).

Ein ähnlicher Fall war später Holland, das im 17. Jahrhundert phasenweise allein schon durch Fracht- und Versicherungseinkommen einen Zahlungsbilanzüberschuss aufwies. Die Wirtschaft fiel dann jedoch ebenfalls im Wettbewerb mit den Konkurrenten zurück, insbesondere im „Vorzeigesektor“

Schiffbau. Der Reichtum hatte eine konservative, weniger innovationsfreudliche Mentalität ausgebildet. Rohstoffe für die industrielle Revolution fehlten, eine Knappheit an qualifizierten Arbeitskräften machte sich in steigenden Löhnen bemerkbar. Die noch reichlich verfügbaren Finanzvermögen wurden im Ausland investiert, jedoch nicht in den Aufbau eines nationalen Produktionspotenzials. *Hume* kommentierte den sich anbahnenden Abstieg des Seefahrt- und Handelskonkurrenten Englands mit einer gewissen Schadenfreude: Vor wirtschaftlichem Fortschritt müssten sich die Länder nicht fürchten – außer denjenigen wie Holland, die nur handeln, aber nichts produzieren (1758, S. 81; vgl. *Vilar* 1960, S. 204 ff.; *Dobb* 1963, S. 199; *Boxer* 1965; *Landes* 1998, S. 448 ff.).

Der Mechanismus des Niedergangs folgt einfachen ökonomischen Zusammenhängen, die – entgegen der Meinung *Heckschers* (1935, II, S. 241 ff.) – seitens der Merkantilisten durchaus verstanden wurden. Gerade der Handelserfolg gefährdete infolge der zuströmenden Finanzmittel über steigende Löhne¹⁷ und Preise die Wettbewerbsfähigkeit – und eröffnete so neue Marktchancen für *Newcomer*. Wie *Montesquieu* in seiner *Monarchie Universelle* von 1734 beschrieb auch *Cantillon* diesen Prozess, den er in Venedig, den Hansestädten, in Flandern und Brabant sowie schließlich in Holland beobachtete; er weist auch auf die Schwierigkeit hin, den richtigen Zeitpunkt für ein Gegensteuern zu erkennen, das er sich ganz modern als monetäre Kontraktion vorstellt.

„When a state has arrived at the highest point of wealth [...] it will inevitably fall back into poverty by the ordinary course of things. The too-great abundance of money, which gives power to states so long as it lasts, throws them back imperceptibly, but naturally, into poverty. Thus it would seem that when a state expands by trade, and the abundance of money raises the price of land and labor, the prince or the legislator ought to withdraw money from circulation, keep it for emergencies, and try to slow down its circulation by every means, except compulsion and bad faith, to prevent its goods from becoming too expensive and avoid the drawbacks of luxury. However, it is not easy to perceive the opportune time for this, or to know when money has become more abundant than it ought to be for the good and preservation of the advantages of the State“ (*Cantillon* 1730, II.8, S. 160f.).

Das Problem steigender Löhne wurde schon früh gesehen. *Martyn* (1701) betrachtete konkurrenzinduzierte Modernisierung und arbeitssparenden technischen Fortschritt als Gegenmittel; *Davenant* (1696) empfahl England, sich auf die Herstellung von hochwertigen Gütern zu konzentrieren, und setzte auf eine Verbilligung von Lohngütern durch Nutzung von Billigimporten aus Indien (*Hont* 1990, S. 201 ff.). Die Nutzung der Bruttoströme des Welthandels

¹⁷ Stellenweise glaubte man auch eine negative Rückwirkung von steigenden Löhnen auf die Arbeitsbereitschaft zu beobachten, die die Anspannung am Arbeitsmarkt noch verstärkte.

dels zur Stärkung mercantilistischer Ziele hatte nach *Josiah Child* (1690, 9) auch *Mun* (1664, 4, S. 20) im Auge:

„We should [...] enlarge our trade by Enabling us to bring in more forraign wares, which being sent out again will in due time much encrease our Treasure.“

Diese auf den „Bazar-Effekt“ (Sinn 2005) setzende Strategie – Import von Ressourcen zur Bearbeitung und Verwendung zum profitablen Export – überwindet den naiven *Bullionismus*, der von jeder einzelnen Handelstransaktion einen Überschuss verlangt hatte. Merkantilismus erschöpft sich nicht darin, den Weltmarkt mit Billigprodukten zu erobern, sondern zielt auf einen Wertüberschuss in der Handelsbilanz, der nach Möglichkeit aus dem Verkauf technologisch hochwertiger Produkten stammen sollte.

In der um die Mitte des 18. Jahrhunderts folgenden Debatte über die Entwicklungschancen von reichen und armen Ländern vertrat Hume zunächst die Position, dass ein einmal erreichter Wohlstand keinen Schutz gegen einen späteren Niedergang biete, sondern im Gegenteil die Wurzel der Selbstzerstörung in sich trage: in erster Linie, weil ein unausweichlicher Lohnanstieg die internationale Wettbewerbsfähigkeit untergrabe. Langfristig würden deshalb – so seine bemerkenswerte Prognose – die asiatischen Niedriglohnländer, allen voran China, die gesamte europäische Wirtschaft verdrängen (Hume 1750; vgl. Hont 1983). Damit war die implizite These einer Wohlstandskonvergenz im Weltmaßstab verbunden.

Danach aber schloss er sich mehr und mehr der von Josiah Tucker und später von Smith vertretenen Position an, wonach reiche Länder durchaus ihren Vorsprung behalten können, weil sie über das bessere Human- und Sachkapital verfügen und die Nachfrage nach innovativen und verfeinerten Produkten, die nur in Hochlohnländern herstellbar waren, nicht beschränkt sei. Freihandel war die neue Devise¹⁸ – „jealousy of trade“ blieb das Charakteristikum der Handelsverlierer.

„The domestic industry of a people cannot be hurt by the greatest prosperity of their neighbours“ (Hume 1758, S. 78).

¹⁸ Allerdings hielt *Steuart* (1767, II.29, S. 549) Freihandel für illusorisch, weil jedes Land bei einer einseitigen Importliberalisierung Nachteile befürchten müsste. Nur eine weltweite „Universalmonarchie“ könnte einen allgemeinen freien Welthandel durchsetzen (dieses *Public-Good*-Problem wurde später u.a. von Institutionen wie dem GATT bearbeitet). Auch hier zeigt sich ein gewisser Etatismus in der Einstellung von Steuart, der in vielen Punkten auf die wohlmeinenden Regulierungen des Staatsmannes setzte (Brewer 2016).

3. Quantitätstheorie und Zahlungsbilanzausgleich

Die Debatte um die Marktchancen reicher und armer Länder bildete den Hintergrund für eine eher modelltheoretische Argumentation, die dazu diente, die Nutzlosigkeit mercantilistischer Bemühungen und zugleich eine selbstregulierende Gleichgewichtstendenz offener Volkswirtschaften aufzuzeigen. Der insbesondere von *Hume* (1752 b) ins Spiel gebrachte *Specie-Flow-Mechanismus* zeigte, dass bei einer exogen bewirkten Geldmengenänderung in einem Land das Preisniveau proportional und folglich der Nettoexport invers reagieren; vermehrte Importe verschieben dann Gold (als internationales Zahlungsmittel) in die Exportländer und steigern auch dort die Preise. Der Anpassungsprozess tendiert zu einem Gleichgewicht, in dem Handelsbilanzen und Goldverteilung ausgeglichen sind. Die Botschaft lautet: Exportförderung ist aufgrund der endogenen Preisniveaueffekte *self-defeating*.¹⁹

Diese Argumentation entspricht letztlich einer Anwendung der Quantitätstheorie auf offene Volkswirtschaften bei festen Wechselkursen. Diese Theorie wurde von den Merkantilisten – mit Ausnahme von *Steuart* (1767, II.28) – im Kern nicht bestritten. Der Zusammenhang zwischen Geldmenge und Preisen war seit langem bekannt:

„Plentie of money maketh generally things deare, and scarcity of money maketh likewise generally things good cheape“ (*Malynes* 1601, I, S. 10).

Aber aus dieser Erkenntnis zogen die Merkantilisten nicht die Schlussfolgerung, ihre Handelspolitik aufzugeben. Dies lag nicht an der unbestreitbaren Unvollkommenheit im Verständnis der Quantitätstheorie²⁰, sondern daran, dass Rahmenbedingungen der Humeschen Argumentation realiter nicht gegeben waren. Vier Punkte sind festzuhalten:

Erstens entsprachen die Marktstrukturen nicht dem implizit bei Hume zugrundeliegenden Makromodell: Sektoriale Abschottungen zwischen und Unvollkommenheiten auf den Partialmärkten brachten grenzwertige Preiselastizitäten der Güternachfrage mit sich, globale monetäre Impulse trafen einzelne Märkte zunächst unterschiedlich stark und gingen mit vielfältigen Struktur- und Verteilungseffekten einher, so dass von einer unmittelbaren proportionalen Bewegung von Geldmenge und Preisen nicht die Rede sein konnte.²¹

¹⁹ Hinweise darauf, dass Geldexport einen relativen Preisanstieg im Ausland erzeugt, finden sich schon bei *Malynes* (1601, II, S. 35 f.). Der Einkommens- und Importeffekt einer vermehrten inländischen Kreditvergabe wird auch gesehen von *Isaac Gervaise* (1720; vgl. *Schumpeter* 1954, S. 459 f.).

²⁰ Hier sind insbesondere die Bestimmungsfaktoren von Umlaufgeschwindigkeit bzw. Kassenhaltung zu nennen. Cantillon und Hume unterschieden sich auch in der Frage, ob nun eine vermehrte Ausgabe von Banknoten als Steigerung der Umlaufgeschwindigkeit oder des Geldangebots aufzufassen sei (*Vickers* 1959, S. 69, 197; *Le Maux* 2013).

Zweitens verlief die Transmission von internationalen (Gold-)Zahlungen zur inländischen Kredit- und Geldmenge nicht in mechanischer Form; große Handelsbanken arbeiteten mit variablen Deckungsquoten ihres Bank- und Buchgeldes. Insbesondere die Bank von Amsterdam praktizierte offenbar eine Art Sterilisierungspolitik, wobei Reserven und Geldmenge voneinander entkoppelt wurden.²² Der inländische Zahlungsverkehr wurde primär über Depositen abgerechnet, die ein variables, aber positives (!) Agio gegenüber den Münzen aufwiesen. Die Bankmanager erreichten so eine angesichts der lange anhaltenden volkswirtschaftlichen Prosperität bemerkenswerte Geldwertstabilität, und *Steuart* schwärzte:

„Ein Gulden Banko hat einen fester bestimmten Wert als ein Pfund Feingold oder -silber; er ist eine Einheit, von Männern erfunden, die in den Künsten des Handels unterrichtet sind. Dieses Bankgeld steht unveränderlich da wie ein Fels im Meere“ (1767, III.I.1, S. 133, vgl. IV.II.37–39; Ehrenberg 1909; Vilar 1960, 22; Stadermann 1994, 2; Quinn/Roberds 2016).

Drittens hat es parallel zum Güter- durchaus auch Kapitalexport (auch in Form von Handelskrediten) gegeben, so dass der monetäre, potenziell preis-treibende Zahlungsbilanzüberschuss zeitweise vermindert oder verhindert werden konnte. Auslandsinvestitionen werden von merkantilistischen Autoren allerdings selten erwähnt, und ein systematischer Vergleich der Wohlfahrtseffekte, die mit dem Güterverzicht via Export und dem gleichzeitigen Erwerb zinstragender Auslandsanlagen verbunden sind, scheint in der merkantilistischen Literatur zu fehlen; es war noch ein weiter Weg zur intertemporalen Außenwirtschaftslehre. Immerhin weist jedoch *Steuart* (1767, II.29, S. 549 f.) darauf hin, dass die Handelsbilanz

„außerordentlich günstig sein kann, ohne die Masse der edlen Metalle zu vermehren; nämlich dadurch [...] dass alle anderen Nationen zu Schuldern des Landes werden“.

²¹ Diese durch Änderung der relativen Preise bedingten realen Wirkungen einer monetären Expansion werden auch als Cantillon-Effekte bezeichnet, in Bezugnahme auf *Cantillon*, der den *Specie-Flow*-Mechanismus ausführlich bereits vor Hume und ähnlich wie dieser behandelt hatte. Er hielt aber letztlich am Grundprinzip merkantilistischen Denkens fest: „The importation of money should be the goal. [...] It is always true that when the state has a positive balance of trade and an abundance of money, it seems powerful, and it really is as long as this abundance continues. [...] Above all, a balance of trade must be maintained against the foreigner“ (1730, III.1, S. 189 f., 193, vgl. II.6–8; Gould 1955; Hont 1983, S. 280 ff.; Thornton 2007).

²² Damit kündigte sich schon die spätere Praxis im internationalen Goldstandard an, in dem die Zentralbanken mittels ihrer Zinspolitik Goldbewegungen überhaupt zu unterbinden versuchten. Die nationalen Preisniveaus bewegten sich nicht, wie es Humes Modell nahelegen würde, gegenläufig, sondern weitgehend parallel (Eichengreen 1996, S. 45 ff.; McKinnon 1988).

Überschüssige Geldmittel würden im Regelfall in Ländern mit relativ höheren Zinsen angelegt (ebd., II.30, S. 9). Auch sei hier noch einmal *Mun* (1664, 4, S. 24) genannt, der wiederum den Interessenkonflikt zwischen den Kaufleuten und der Volkswirtschaft anspricht und ein Verständnis des Zusammenhang von Geldmenge, Preisen und preiselastischer Güternachfrage zeigt:

„All men do consent that plenty of mony in a Kingdom doth make the native commodities dearer, which as it is to the profit of some private men in their revenues, so is it directly against the benefit of the Publique in the quantity of the trade; for as plenty of mony makes wares dearer, so dear wares decline their use and consumption.“

Er empfiehlt deshalb, vermehrt Güter zu Verarbeitung und Re-Export zu importieren und verdiente Finanzmittel in die Erweiterung von Handelsgeschäften zu investieren. Dieses Konzept folgte nicht aus bloßem Partialinteresse an kaufmännischen Gewinnen. Vielmehr warnt er aus volkswirtschaftlicher Sicht vor sonst drohendem Geldwertverfall:

„When wee have gained some store of mony by trade, wee lose it again by not trading with our mony“ (ebd.).

Wie auch Petty fordert *Mun* also einen kompensierenden Kapitalexport, um die mit Exportüberschüssen verbundene Preissteigerungsgefahr zu begrenzen. Holland und England sind dieser Devise gefolgt und konnten so über lange Zeit binnen- und außenwirtschaftliches Gleichgewicht bei anhaltender Prosperität aufrechterhalten (*Heimann* 1945, S. 49; *Gould* 1955; *Chipman* 1993; *Barth* 2014, S. 88 f.).

Viertens ist schließlich das im Rahmen der Quantitätstheorie klassische Thema der Neutralität zu nennen. Die realen Effekte monetärer Expansion waren schon von *Law* (1705, 1, S. 19) betont worden:

„In dem Maße, wie sich das Geld vermehrte, verringerten sich die Nachteile und Unbequemlichkeiten des Handels. Die Armen und Beschäftigungslosen fanden Arbeit, größere Bodenflächen wurden in Bebauung genommen, die Produktion wuchs an, die Manufakturen und der Handel vervollkommenen sich, und die niederen Bevölkerungsschichten wurden weniger abhängig von ihnen.“

Auch Humes Briefpartner *James Oswald* (1749, S. 192) hielt dem postulierten Gleichlauf von Geldmenge und Preisen entgegen, dass sich „cultivation and population“ in Richtung der monetären Impulse verändern würden; ebenso merkte *Steuart* (1767, II.28, S. 535) an, es sei offen, wieweit „die Nachfrage die Industrie treiben kann“. Ironischerweise hatte Hume selbst mit seiner nachdrücklichen Betonung einer zumindest temporären realwirtschaftlichen Nicht-Neutralität der aus Exportgeschäften folgenden monetären Expansion die anti-merkantilistische Stoßrichtung des *Specie-Flow*-Mechanismus geschwächt. In jedem Land, in das eine zusätzliche Geldmenge fließe,

belebe sich die Wirtschaft, weil das allgemeine Preisniveau erst am Ende der Anpassung der relativen Preise ansteige. In der Zwischenzeit sei der monetäre Impuls nicht-neutral und vorteilhaft: Die wachsende Geldmenge verteile sich nicht sofort gleichmäßig, sondern gelange zunächst zu den Akteuren, die sie investiv einsetzen und mehr Menschen beschäftigen. Auch werde es (aufgrund unterstellter Arbeitslosigkeit) nicht sofort zu höheren Lohnforderungen kommen. Die wirtschaftspolitische Schlussfolgerung klingt keynesianisch:

„It is of no matter of consequence [...] whether money be in a greater or less quantity. The good policy of the magistrate consists only in keeping it, if possible, still increasing; because, by that means, he keeps alive the spirit of industry in the nation, and increases the stock of [employed] labour“ (Hume 1752 a, S. 39 f.; vgl. Heimann 1945, S. 45 ff.; Vickers 1959, S. 227 f.; Wennerlind 2005).

Hume bleibt bei diesem Thema widersprüchlich. Einerseits sieht er die Ausweitung des Papiergebdes durch das Bankgeschäft kritisch, weil so monetäre Stabilität noch schwerer zu kontrollieren sei; er betont die prinzipielle Proportionalität von Geldmenge und Preisen. Andererseits sagt er (im gleichen Essay!), dass die Preise in Europa keineswegs im Ausmaß des Geldzu-stroms gestiegen seien und deutet eine sogar langfristige Nicht-Neutralität des Geldes an:²³

„It is certain, that, since the discovery of the mines in *America*, industry has increased in all the nations of *Europe*, except in the possessors of those mines; and this may justly be ascribed, among other reasons, to the encrease of gold and silver“ (Hume 1752 a, S. 37; vgl. Hont 1983; Paganelli 2014).

Dass der in Relation zum 16. Jahrhundert viel größere Goldzustrom nach Europa im 18. Jahrhundert vergleichsweise geringe Preiseffekte zur Folge hatte und mit einer Ausweitung von Handel und Produktion einherging, ist zweifellos auch durch die Bevölkerungszunahme, eine Produktivitätssteigerung in der Landwirtschaft und die industrielle Revolution bedingt. Aber dieser letztgenannte historische Schritt steht ja nicht in Widerspruch zum merkantilistischen Konzept, das ja immer auch auf eine induzierte Erweiterung der Produktion(-smöglichkeiten) gesetzt hatte, wodurch Preissteigerungsgefahren begrenzt werden sollten (Vilar 1960, S. 199, 256; Cunningham 1884).

²³ So wird auch erklärbar, warum sich Smith im *Wealth of Nations* kaum auf Hume bezogen hat, obwohl dessen *Specie-Flow*-Mechanismus auf den ersten Blick seine eigene Merkantilismus-Kritik gut hätte ergänzen können. In Humes Werk werden die „letzten“ Ursachen für gesellschaftlichen Wohlstand zwar wie bei Smith auf der realwirtschaftlichen Seite gesehen, aber der makroökonomische Prozess wird zumindest in mittelfristiger Perspektive durch monetäre Faktoren angetrieben oder auch gebremst. Dies war für Smith aber offenbar ein zu weitgehendes Zugeständnis an eine geldwirtschaftliche Perspektive (Petrella 1968; Eagly 1970).

4. Kapital und Zins

Wenn die durch Exporte nachfrageseitig angetriebene Einkommensbildung (mitsamt der dadurch ausgelösten Angebotseffekte) ein zentrales Ziel mercantilistischen Denkens und Handelns ist, so bleibt letztlich die Frage, welche Rolle das Geld in diesem Konzept spielt. Der Vorwurf, die Mercantilisten hätten in volkswirtschaftlicher Perspektive stets Geld mit Reichtum gleichgesetzt, ist zwar in Anschluss an Smith immer wieder erhoben worden, wurde aber schon bald relativiert (*Cunningham* 1884). Übereinstimmend mit anderen Autoren in Spanien und Frankreich setzte z. B. *Serra* (1613) nicht Gold und Silber mit gesamtwirtschaftlichem Wohlstand gleich, sondern erachtete ihren Zustrom als Indikator für den richtigen Kurs einer auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähigen Nationalökonomie. Dabei glaubte er, dass nicht die Landwirtschaft, sondern nur die Industrie ein anhaltendes Einkommenswachstum ermöglichen konnte (*Vilar* 1960, S. 185, 191f.).

Interessanter ist dagegen der Vorwurf einer Gleichsetzung von Geld und Kapital (*Viner* 1937, 1.4, S. 26f.). Dabei zeigen sich allerdings auch die Probleme des in der Theoriegeschichte schillernden Kapitalbegriffs. Bis zur industriellen Revolution bezeichnete *Kapital* einfach die in eine Unternehmung (gleich welcher Art) eingebrachte Geldsumme; *Schumpeter* (1954, S. 409) beklagte die Unvernunft der Ökonomen: Anstatt bei dieser klaren buchhalterischen Definition zu bleiben, seien sie an ihre typischen „Vertiefungen“ gegangen. Kapital wurde fortan mit den Produktionsmitteln identifiziert; damit wurde zwar die wichtige Quelle physischer Wohlstandsverbesserungen erfasst, verloren ging jedoch stellenweise die ordnungspolitische Perspektive der Einbettung des Produktionsprozesses in einen monetären vermögenswirtschaftlichen Zusammenhang, den *Marx* (1890, 4.1) so trefflich mit seiner Formel *G-W-G'* benannt hatte.²⁴

Für das Verständnis des mercantilistischen Wirtschaftsprozesses mit seinem hohen Stellenwert kaufmännischen Handelns war der monetäre Kapitalbegriff ganz offensichtlich angemessen. Die frühen Expeditionen mittels Handels Schiffen waren vorzufinanzieren, der stark risikobestimmte Zins bildete die Messlatte für die Ertragskalkulationen der Kaufleute, die auf einen

²⁴ Auch *Locke* deutete an, dass sich mit der Einführung von Geld der qualitative Charakter des Wirtschaftslebens ändert. Im Gegensatz zu den sinkenden Grenznutzen physischer Güter motiviert Geld, die „beständige Sache“, zu einem unlimitierten Besitzstreben. „Every body being ready to receive money without bounds, and keep it by him, because it answers all things“ (*Locke* 1691, S. 30f.; vgl. 1690, II.5, §§ 45 ff.). Die Knappheit der Güter wird gespiegelt in einer Knappheit des Geldes, um das sich „stellvertretend“ die ökonomischen Interessenauseinandersetzungen drehen. Nicht Tauschhandlungen, sondern Zahlungsvorgänge werden zum „unit act“ der Wirtschaft (*Binswanger* 1982; *Stadermann* 1987, S. 53f.; *Luhmann* 1988, S. 42 ff., 195 ff.).

unternehmerischen Reingewinn hofften – am Ende konnte dieser realisiert werden oder auch nicht, und oft verloren auch die Investoren ihren Einsatz. Das sich später entwickelnde Manufaktur- und Industriesystem hat diese Logik der Kapitalverwertung nicht grundlegend geändert.

Aus diesem Zusammenhang zog der eher Merkantilismus-kritische *Nicholas Barbon* (1690, S. 20), der wie *North* (1691, S. 13) edle Metalle nicht grundsätzlich anders als die übrigen Güter bewertete, jedoch nicht die Schlussfolgerung, dass der Zins für die Geldleihe bezahlt wurde:

„The Merchant expects by Dealing, to get more than Interest by his Goods; because of bad Debts, and other Hazards which he runs; and therefore, reckons all he gets above Interest, is Gain; all under, Loss. [...] Interest is the Rent of Stock, and is the same as the Rent of Land [...]. Interest is commonly reckoned for Money; because the Money Borrowed at Interest, is to be repaid in Money; but this is a mistake; For the Interest is paid for Stock: for the Money borrowed, is laid out to buy Goods, or pay for them before bought: No Man takes up Money at Interest, to lay it by him, and lose the Interest of it.“

Mit dieser Position sah *Schumpeter* (1954, S. 417f.) Barbon bereits an der Grenze zur klassischen Lehre, die den Zins als Abzug aus dem Profit erklärt – so später bei *Cantillon* (1730, 9–10). Barbon wirft zwei Probleme der Zins- und Profittheorie auf, die künftige Debatten noch lange beherrschen sollten (*Spahn* 2002):

- Die klassische Annahme einer positiven Profitrate auf den Einsatz von Realkapital, an die sich dann der Zins über die Vermögensmarktarbitrage anpasst, scheitert daran, dass unter Wettbewerbsbedingungen mit freiem Marktzutritt dauerhaft keine Überschüsse auf den Einsatz reproduzierbarer Kapitalgüter möglich sind. Böhm-Bawerk und Schumpeter zeigten, dass ein solcher *Surplus* als Rente an die Besitzer knapper Faktoren verteilt wird. In der neoklassischen Ära wurde der Kapitalertrag dann mittels Zeitpräferenz, Kapitalproduktivität oder Marktunvollkommenheiten erklärt.
- Die nach Barbon von *Hume* (1752 c) und insbesondere *Smith* (1786, II.4) vertretene Sichtweise, mit dem Kredit würden nicht Zahlungsmittel, sondern „in Wirklichkeit“ Ressourcen verliehen, degradiert Finanzierung zu einem Problem minderer Ordnung. Smith reagierte damit auf *Locke* (1691, S. 8, 16), *Law* (1705, 1, S. 15) und *Steuart* (1767, IV.I.2, IV.II.13, S. 497), die die aus Markttransaktionen folgende *Geldschuld* betont hatten. Wicksell, Schumpeter und Keynes konnten sich mit ihren Plädoyers für die Anerkennung des Kredits als Geldleihe nicht wirklich durchsetzen, was der Etablierung einer monetären Zinstheorie im Wege stand.

Die Merkantilisten haben Geldbestände nicht – wie *Heckscher* (1935, II, S. 199 ff.) vermutet – als Produktionsfaktor, sondern ganz i. S. von Marx und in Übereinstimmung mit der einzelwirtschaftlich rationalen Sichtweise von

Kaufleuten und Produzenten als monetären Kapitalvorschuss gesehen (*Dobb* 1963, S. 218). Die Quelle dieser Finanzmittel wird allerdings in der Literatur nicht immer deutlich. Wie auch *Viner* (1937, 1.4, S. 29) anmerkt, wechselten die Autoren oft zwischen dem quantitätstheoretischen Konzept der umlaufenden Geldmenge und einem kredittheoretischen Denken, ohne jedoch die unterschiedlichen Ebenen dieser Ansätze stets klar herauszuarbeiten.

Im Gegensatz etwa zu seinem Zeitgenossen *North* (1691) gelingt es am ehesten *Locke*, beide Perspektiven auseinanderzuhalten (*Keynes* 1936, S. 290f.; *Vickers* 1959, S. 46ff.; *Binswanger* 1982; *O'Brien* 2007, S. 57ff.). Geld habe zwei Preise: Es trägt (als Kredit) Zins wie andere Aktiva, zugleich misst das Preisniveau den Tauschwert in Relation zu Gütern. Dabei sei letzteres der „true value“. *Locke* stellt Schätzungen über die (offenbar bei gegebenen Preisen) nötige Größe der Transaktionskasse an, weist auf die Rolle der Umlaufgeschwindigkeit hin und gelangt so – wie auch *Law* (1705, 2, S. 20) – zur Schlussfolgerung, dass das volkswirtschaftliche Einkommen, allgemein die ökonomische Aktivität („trade“), von der Geldmenge abhängt. Die Knappheit des Geldes als Umlaufmittel verändert dabei den („natürlichen“!) Zins:

„Which constantly raises the natural interest of money, is, when money is little, in proportion to the trade of a country. For, in trade every body calls for money, according as he wants it, and this disproportion is always felt“ (*Locke* 1691, S. 10, vgl. 18ff.).

Dieser Einfluss der Geldmenge auf den Zins ist oft als fehlerhafte Sicht der Merkantilisten gerügt worden (*Viner* 1937, 1.4, S. 26); dabei ist dies Bestandteil traditioneller Makrotheorie à la *IS-LM*, jedenfalls für die mittlere Frist, wenn eine monetäre Expansion noch nicht zu Preissteigerungen geführt hat.²⁵

Das merkantilistische Credo lässt sich jedoch nicht – wie etwa bei *Magnusson* (1994, S. 28) – auf die Bedeutung der „vast circulation of money“ reduzieren. Die „gefühlte“ Knappheit an Geld dürfte weniger aus dem Mangel an Geldhaltungsmöglichkeiten, sondern aus fehlendem Güterabsatz oder einem ungenügenden Kreditangebot resultieren (*Smith* 1786, IV.1, S. 210ff.). Auch für *Locke* (1691, S. 12) ist die Stellschraube einer monetären Expansion nicht die (exogene) Geldmenge, sondern der aus dem Markt heraus erfolgende Kredit:

„Trade [...] is necessary to the producing of riches, and money necessary to the carrying on of trade. [...] Whatsoever, therefore, hinders the lending of money, injures trade.“

²⁵ Wie man gerade an der aktuellen makroökonomischen Entwicklung sieht, kann diese mittlere Frist recht lang werden.

Die Verbindung zwischen Geld und Kredit ergebe sich dabei durch die ungleiche Verteilung von Geldmengenänderungen (die z.B. durch den Zufluss von Zahlungsmitteln im internationalen Handel erfolgen) auf die Wirtschaftssubjekte:

„That which occasions this [a certain yearly interest], is the unequal distribution of money, which inequality has the same effect too upon land, that it has upon money. For my having more money in my hand than I can, or am disposed to use in buying and selling, makes me able to lend: and another's want of so much money as he could employ in trade, makes him willing to borrow“ (*Locke* 1691, S. 25).

Dieses an Stützel erinnernde Bild von Ungleichgewichten in den Zahlungsschritten ist als Zinserklärung nicht wirklich überzeugend, denn beide genannten Teileffekte – ein Liquiditätsüberschuss im ersten und ein -defizit im zweiten Fall – müssten sich in ihrem Effekt auf den Zins tendenziell aufheben. Aber auch *Hume* (1752 c) leitet einen Zinssenkungseffekt durch die Konzentration von (zusätzlichen) Finanzmitteln bei Kaufleuten und Vermögensbesitzern ab; wachte jeder Marktauktor mit mehr Geld auf, würden nur die Güterpreise steigen.

Die spätmerkantilistische Zinstheorie lässt sich als monetärer *Loanable-Funds*-Ansatz beschreiben, der noch wenig Bezug zu zeitpräferenztheoretischen Spartheorien aufweist; überhaupt bleiben entscheidungstheoretische Aspekte eher im Hintergrund. Geldmittel fließen aus verschiedenen Quellen (Vermögensbestände, Geschäftsprofite) zum Kreditmarkt und werden zu investiven Zwecken, aber auch zu unproduktivem Konsum²⁶ nachgefragt; der Zins ergibt sich aus dem Kräfteverhältnis beider Marktseiten und orientiert sich grob an der im Durchschnitt als positiv eingeschätzten Profitrate aus Gütermarktgeschäften, wobei oft der Risikoaspekt der Geldleihe betont wurde (*Locke* 1691, S. 11; *Cantillon* 1730, II, 9–10; *Vickers* 1959, S. 47, 91 f., 230 ff., 286, 302 ff.).

Natürlich wurde und wird der Zins für die temporäre Überlassung von *Zahlungsmitteln* bezahlt, selbst wenn eine damit geplante Beschaffung von Ressourcen im Hintergrund steht und die Zinshöhe von anderen Ertragsraten des Vermögensmarktes beeinflusst wird. *Keynes* (1936, S. 291 n.) hat *Heckschers* (1935, II, S. 204) Kritik an *Locke* in diesem Punkt zu Recht zurückgewiesen. Der Gedanke der Liquiditätspräferenz wurde in der merkantilistischen Literatur besonders von *Steuart* angedeutet: Die Werthaltigkeit von Vermögensaktiva impliziert keineswegs ihre Zahlungsmittelleigenschaft, und primär dafür wird Zins gezahlt (1767, IV.I.7, V.13; vgl. *Vickers* 1959, S. 287 f.).

²⁶ Das Thema der Staatsverschuldung bleibt in diesem Beitrag ausgespart.

5. Das Gold und die Banken

Da niedrige Zinsen „die Seele des Handels, das wirksamste Prinzip zur Förderung der Industrie und zur Verbesserung des Bodens“ sind (*Steuart* 1767, IV.I.7, S. 421), gab es immer wieder die Idee einer Marktregulierung mit dem Ziel, Höchstzinssätze zu bestimmen. Die meisten Ökonomen prognostizierten für diesen Fall eine Zurückhaltung der Kreditanbieter mit schädlichen Wirkungen für die Gesamtwirtschaft. Statt dessen wurde Marktfreiheit empfohlen:

„It will be found best for the Nation to leave the Borrowers and the Lender to make their own Bargains, according to the Circumstances they lie under; and in so doing you will follow the course of the wise *Hollanders*“ (*North* 1691, S. 8; vgl. *Locke* 1691, S. 7ff.; *Steuart* 1767, IV.I.5–6).

Den „weisen“ Holländern war es gelungen, über geordnete Institutionen und ein stabiles Bankwesen die Anlagebereitschaft privater Investoren zu stärken; vor dem Hintergrund eines stattlichen, aus Handelsprofiten akkumulierten Geldvermögens brachte dies niedrige Kredit- und Kapitalmarktzinsen hervor²⁷, um die Holland von konkurrierenden Nationen beneidet wurde (*North* 1691, S. 4; *Vickers* 1959, S. 101 ff.; *Landes* 1998, S. 448).

Während die Bank von Amsterdam erst spät eine aktive Kreditvergabe betrieb, war in anderen Ländern das Kreditangebot in starkem Maße von Geschäftsbanken abhängig. Deren Stabilität wiederum beruhte auf ihren (Gold-)Reserven, die in guten Zeiten (als ertragslose Aktiva) fast zu hoch erschienen, in Krisenzeiten (ohne einen *Lender of Last Resort*) aber stets zu niedrig waren.²⁸ Ohne einen Zustrom von Reserven wäre die Entwicklung eines Kreditsystems und einer kapitalistischen Wirtschaft kaum möglich gewesen (*Cunningham* 1884; *Marx* 1893, 17.1, S. 345; *Wallerstein* 1974, S. 53). *Kindleberger* (1984, S. 31) zufolge entstand die mercantilistische Doktrin aus der Wahrnehmung des systemischen Problems einer Geld- bzw. Goldknappheit, ihrerseits die Folge des Edelmetallabflusses durch das Handelsdefizit mit Asien im Mittelalter. Bereits 1381 formulierte der englische Beamte

²⁷ Gemäß der keynesianischen Kapitaltheorie bestimmen diese Zinssätze die Profitrate auf Realkapital, weil sie als Kostenfaktor in die Produktionspreise eingehen (*Keynes* 1933/34; *Riese* 1987).

²⁸ Law's Projekt, Papiergegeld gegen Boden und Aktien auszugeben, scheiterte und warf die Entwicklung des französischen Banksystems um Jahrzehnte zurück. Er hatte Boden als Sicherheit zur Geldschöpfung empfohlen: Sein Wert sei „beständiger als der Wert der anderen Waren, weil sich die Menge des vorhandenen Bodens nicht vermehren lässt, so wie das bei den anderen Waren geschehen kann“ (*Law* 1705, 5, S. 96; vgl. *Vickers* 1959, S. 131 ff.; *Vilar* 1960, S. 273 f.). Gerade ein konstantes Angebot muss aber bei steigender Nachfrage den Bodenpreis steigen lassen und so einen *Bubble* der Geldschöpfung antreiben.

Richard Aylesbury als strategische Antwort das Ziel von Exportüberschüssen. Handelserfolge sowie Expeditionen in alle Welt mit dem Ziel von Minenabbau und Raub brachten das Edelmetall wieder nach Europa.

„Gold was in the 15th and 16th centuries the most lucrative as well as the most symbolic of all commodities“ (Vilar 1960, S. 60, vgl. 35 ff.).

Während Smith dem Problem der Bankreserven wenig Beachtung schenkte, hatte *Steuart* (1767, IV.II.8–9, 12) noch darauf hingewiesen, dass Handelsdefizite Reserveverluste der Banken und die Gefahr ihrer Zahlungsunfähigkeit mit sich brachten; bei kompensierenden Kapitalimporten hingegen ginge das Inlandsvermögen an das Ausland verloren. Am Problem drohender Bankrotte im Banksystem von Handelsdefizitländern zeigt sich Humes Plädoyer für einen automatischen Zahlungsbilanzausgleich über den *Specie-Flow-Mechanismus* als ausgesprochen weltfremd: Als ob man in diesen Ländern darauf hätte warten können, dass der Goldabfluss in Überschussländer dort eine mit Preissteigerungen verbundene Expansion auslöst, die dann schließlich, nach unbestimmter Zeit, auch die Exporte im Defizitland vermehrt und so die Währungsreserven wieder auffüllt!

Steuarts Warnruf:

„Fehlt das Geld [d. h. Gold], so wird der Kredit zugrunde gehen“ (1767, V.13, S. 465),

weist auf die eminente Bedeutung einer positiven Handelsbilanz für Geldwirtschaften ohne Notenbank hin – in diesem Punkt waren sich auch *Keynes* (1936, S. 284 f.) und *Schumpeter* (1954, S. 444) einig. Jedoch war schon zu Steuarts Zeiten eine institutionelle Gegenbewegung in Form von Zentralbankgründungen in Gang gesetzt, mit dem Ziel, das nationale Geld- und Kreditsystem ein Stückweit unabhängiger vom Zahlungsbilanzgeschehen zu machen. Parallel zu dieser Entwicklung ließ die Anziehungskraft der merkantilistischen Lehre nach. Verschiedentlich wurde dies auf die These einer Neutralität des Geldes vor dem Hintergrund des Humeschen *Specie-Flow-Mechanismus* zurückgeführt (Barth 2016), aber es wäre ungewöhnlich, dass derartige akademische „Erkenntnisse“ so nachhaltige Wirkungen auf wirtschaftspolitische Strategien ausgeübt haben sollten. Naheliegender ist der Einfluss veränderter Umweltbedingungen und Erfahrungen.

„Die letzte Ökonomen-Schule, die ernstlich befürchtete, das wirtschaftliche Wachstum der alten Welt könne am Geld- und Kreditmangel – bzw. seinen hohen Kosten – scheitern, die der Merkantilisten, starb um 1750 aus. Nicht die Argumente der Klassiker brachten sie zum Verstummen, sondern die Fakten. Die Merkantilisten gaben auf, weil sich ihr Problem erledigt hatte: Es gab genügend Geldkapital und Kredit, um alle marktwirtschaftlichen vernünftigen Projekte zu finanzieren, dank der Ausweitung, Effizienz und Vernetzung der nationalen und später internationalen Kreditapparate. Das neue geld- und kredittheoretische Paradigma von

Klassik und Neoklassik lautet darum folgerichtig auch nicht Mangel an Geld und Kredit, sondern Überfluß: vulgo Inflation“ (Hankel 1993, S. 441).

V. Schlussbemerkungen

Das mercantilistische Konzept, mittels Exportüberschüssen den gesamtwirtschaftlichen Wohlstand zu steigern, ist aus der Praxis von im internationalen Handel erfolgreichen Kaufleuten hervorgegangen. Die volkswirtschaftliche Rationalität eines solchen Konzepts ist primär am Problem der nationalökonomischen Entwicklung zu messen. Vor diesem Hintergrund war eigentlich gar nichts falsch am Mercantilismus, zumindest in der hier betrachteten Zeitperiode. Der internationale Handel zog die Ausdehnung der nationalen Produktion mit den damit verbundenen positiven Angebotseffekten nach sich. Gemäß der Devise von Smith, wonach das Produktivitätswachstum durch die Größe des Marktes beschränkt ist, war es vorteilhaft, dass die Kaufleute angesichts einkommensbeschränkter Konsumenten, erst entstehender Kapitalgüternachfrage und zahlungsschwacher Herrscher eine Ausweitung des Absatzes im auswärtigen Handel suchten; und es war nationalstaatlich durchaus rational, dass eben diese Herrscher „ihre“ Kaufleute im Wettbewerb gegen die fremden unterstützten, weil ihr Wohl als auch das des Landes von deren Geschäften abhing.

Die zweifache Bedeutung positiver Handelsbilanzen ergab sich daraus, dass sie neben ihrem Effekt auf die Einkommensbildung zugleich die Geldversorgung der nationalen Volkswirtschaft verbesserten; eine somit vergrößerte Reservebasis erlaubte die Ausweitung der Kreditvergabe. Während Keynes auf den von der Exportnachfrage ausgehenden Geldangebotseffekt verwies, betonte Law komplementär dazu die durch das Kreditangebot angestoßene Ausweitung der Exportproduktion. Wenn man ökonomische Paradigmen anhand der jeweils in den Blick genommenen wesentlichen Angebotsbeschränkung unterscheidet, so zeigt – nach der im Feudalismus zentralen Bodenbeschränkung – die mercantilistische Doktrin das Geld als knappen Faktor und vermittelt das Bild einer vom Zins gesteuerten ökonomischen Aktivität.

Aber gab es überhaupt eine mercantilistische „Theorie“? In den frühen Schriften finden sich vorwiegend Bruchstücke, die sich nur unter Zuhilfenahme eines integrativen Rückblicks zu einem Gesamtbild zusammenfügen lassen. Dieses Bild ähnelt dann einer Quantitätstheorie, in der die Produktion wie üblich von der monetären Güternachfrage angetrieben wird (wobei jedoch erhebliche Realeffekte eine Nicht-Neutralität des Geldes anzeigen), das Kreditangebot wichtiger als der Geldumlauf ist, die Basisgeldmenge über den Devisenmarkt gesteuert wird und der Zins eine monetäre Variable darstellt. Steuart liefert dann später ansatzweise eine solche Synthese, in der

jedoch – wie für die damalige Zeit üblich – die theoretischen Aussagen in einem Wust deskriptiver Erörterungen stecken.

Klassische und dann insbesondere neoklassische Ökonomen haben eher wenig Verständnis für den Merkantilismus aufbringen können. Dies mag zum einen daran liegen, dass die mercantilistische Literatur durch eine noch vergleichsweise geringere analytische Strenge charakterisiert ist. Zum anderen stieß die Bedeutung der Bedeutung des Geldes für die makroökonomische Entwicklung und insbesondere für den Zins auf Widerstand. Diese Aversion ist auch in Smiths Schweigen über den „monetären Klassiker“ Hume erkennbar (dessen These eines automatischen Zahlungsbilanzausgleichs aufgrund der löchrigen Argumentation allerdings auch keinen überzeugenden Angriff gegen die mercantilistische Handelsdoktrin bietet). Schließlich ging im Fortgang der Volkswirtschaftslehre zu einer eher statischen Theorie der optimalen Allokation vollbeschäftigter Ressourcen (bei Walras) der entwicklungsökonomische Bezug bei der Beurteilung der Merkantilisten verloren.

Was ist heute falsch am Merkantilismus? Er ist überall dort lebendig, wo Länder über Nettoexporte in Staaten mit bedeutender Währung die Reservebasis ihres eigenen Banksystems zu stärken versuchen, um sich eine größere Unabhängigkeit bei künftigen Zahlungsbilanzschocks zu verschaffen und gleichzeitig die makroökonomische Aktivität ohne zusätzliche Inlandsverschuldung zu fördern. Im Grunde gibt es keine bessere Strategie wirtschaftlicher Entwicklung.

Literatur

Acemoglu, Daron/Johnson, Simon/Robinson, James (2005): The Rise of Europe. Atlantic Trade, Institutional Change, and Economic Growth, in: American Economic Review, 95 (3), S. 546–579.

Ball, Laurence (1999): Aggregate Demand and Long-Run Unemployment, in: Brookings Papers on Economic Activity, 2, S. 189–251.

Barbon, Nicholas (1690): A Discourse of Trade, Baltimore: Lord Baltimore Press 1905.

Barth, Jonathan (2014): Money, Mercantilism and Empire in the Early English Atlantic, 1607–1697, Dissertation, George Mason University, Washington.

Barth, Jonathan (2016): Reconstructing Mercantilism. Consensus and Conflict in British Imperial Economy in the Seventeenth and Eighteenth Centuries, in: William and Mary Quarterly, 73 (2), S. 257–290.

Binswanger, Hans Christoph (1982): Geld und Wirtschaft im Verständnis des Merkantilismus. Zu den Theorien von John Locke (1632–1704) und John Law (1671–1729), in: Fritz Neumark (Hrsg.), Studien zur Entwicklung der ökonomischen

Theorie II, Schriften des Vereins für Socialpolitik, 115/II, Berlin: Duncker & Humblot, S. 93–129.

Boxer, Charles R. (1965): The Dutch Economic Decline, in: Carlo M. Cipolla (Hrsg.), The Economic Decline of Empires, London: Methuen & Co. Ltd 1970, S. 235–263.

Brewer, Anthony (2016): James Steuart, in: Gilbert Faccarello/Heinz D. Kurz (Hrsg.), Handbook on the History of Economic Analysis, Bd. I: Great Economists since Petty and Boisguilbert, Cheltenham/Northampton: Edward Elgar Publishing, S. 54–56.

Bürgin, Alfred (1982): Merkantilismus. Eine neue Lehre von der Wirtschaft und der Anfang der politischen Ökonomie. In: Fritz Neumark (Hrsg.), Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie II, Schriften des Vereins für Socialpolitik, 115/II, Berlin: Duncker & Humblot, S. 9–61.

Cantillon, Richard (1730): An Essay on Economic Theory, Auburn: Ludwig von Mises Institute 2010.

Child, Josiah (1690): A New Discourse of Trade, London: A. Sowle.

Chipman, John S. (1993): A Theory of Mercantilism [<http://www.econ.umn.edu/~jchipman/mercant6.pdf>].

Cunningham, William (1884): Adam Smith und die Mercantilisten, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 40 (1), S. 41–64.

Davanzati, Bernardo (1588): A Discourse Upon Coins, London: Awnsham & John Churchill 1696.

Davenant, Charles (1696): An Essay on the East-India Trade. London.

Demals, Thierry (2016): Mercantilism and the Science of Trade, in: Gilbert Faccarello/Heinz D. Kurz (Hrsg.), Handbook on the History of Economic Analysis, Bd. I: Great Economists since Petty and Boisguilbert, Cheltenham/Northampton: Edward Elgar Publishing, S. 52–74.

Dobb, Maurice (1963): Entwicklung des Kapitalismus. Vom Spätfeudalismus bis zur Gegenwart, Köln/Berlin: Kiepenheuer & Witsch 1972.

Eagly, Robert V. (1970): Adam Smith and the Specie-Flow Doctrine, in: Scottish Journal of Political Economy, 17 (1), S. 61–68.

Ehrenberg, Richard (1909): Die Banken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 2, 3. Aufl. Jena: Gustav Fischer, S. 360–366.

Eichengreen, Barry (1996): Vom Goldstandard zum Euro. Die Geschichte des internationalen Währungssystems, Berlin: Wagenbach 2000.

Elmslie, Bruce (2015): Early English Mercantilists and the Support of Liberal Institutions, in: History of Political Economy, 47 (3), S. 419–448.

Fontanel, J. u. a. (2008): The Birth of the Political Economy or the Economy in the Heart of Politics – Mercantilism. Defence and Peace Economics, 19, 5, S. 331–338.

Fouquet, Roger/Broadberry, Stephen (2015): Seven Centuries of European Economic Growth and Decline, in: *Journal of Economic Perspectives*, 29 (4), S. 227–244.

Gervaise, Isaak (1720): *The System or Theory of the Trade of the World*, Baltimore: Johns Hopkins Press 1954.

Gould, John D. (1955): The Trade Crisis of the Early 1620's and English Economic Thought, in: *Journal of Economic History*, 15 (2), S. 121–133.

Hankel, Wilhelm (1993): *Geld. Der Entwicklungsmotor*, in: Hans-Joachim Stadermann/Otto Steiger (Hrsg.), *Der Stand und die nächste Zukunft der Geldforschung*, Berlin: Duncker & Humblot, S. 439–448.

Heckscher, Eli (1935): *Mercantilism*, London/New York: Routledge.

Heimann, Eduard (1945): *Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen*, Frankfurt: Klostermann 1949.

Hirschman, Alfred O. (1977): *Leidenschaften und Interessen. Politische Begründungen des Kapitalismus vor seinem Sieg*, Frankfurt: Suhrkamp 1980.

Hont, Istvan (1983): The ‚Rich Country – Poor Country‘ Debate in the Scottish Enlightenment, in: *Hont* (2005), S. 267–322.

Hont, Istvan (1990): Free Trade and the Economic Limits to National Politics. Neo-Machiavellian Political Economy Reconsidered, in: *Hont* (2005), S. 185–266.

Hont, Istvan (2005): *Jealousy of Trade. International Competition and the Nation-State in Historical Perspective*, Cambridge/London: Harvard University Press 2010.

Hume, David (1750): Letter to Oswald, in: Eugene Rotwein (Hrsg.), *David Hume. Writings on Economics*, Madison: University of Wisconsin Press 1970, S. 197–199.

Hume, David (1752 a): Of Money, ebd., S. 33–46.

Hume, David (1752 b): Of the Balance of Trade, ebd., S. 60–77.

Hume, David (1752 c): Of Interest, ebd., S. 47–59.

Hume, David (1758): Of the Jealousy of Trade, ebd., S. 78–82.

Isenmann, Moritz (2014): Einleitung, in: Moritz Isenmann (Hrsg.), *Merkantilismus. Wiederaufnahme einer Debatte*, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 228, Stuttgart, S. 9–18.

Keynes, John M. (1933/34): Quasi-Rent and the Marginal Efficiency of Capital, in: Donald Moggridge (Hrsg.), *The Collected Writings of John Maynard Keynes*, Bd. 29: *The General Theory and After. A Supplement*, London/Basingstoke: Macmillan 1979, S. 111–120.

Keynes, John M. (1936): *Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes*, 11. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot 2009.

Kindleberger, Charles P. (1984): *A Financial History of Western Europe*, London: George Allen and Unwin 1987.

Krugman, Paul R. (1996): Making Sense of the Competitiveness Debate, in: *Oxford Review of Economic Policy*, 12 (3), S. 17–25.

Landes, David S. (1998): *Wohlstand und Armut der Nationen*, Berlin: Siedler 1999.

Law, John (1705): *Betrachtungen über das Geld und den Handel einschließlich eines Vorschlags zur Geldbeschaffung für die Nation*, in: John Law, *Handel, Geld und Banken*, Berlin: Akademie-Verlag 1992, S. 11–125.

Law, John (1715): *Denkschrift über die Banken*, ebd., S. 139–203.

Le Maux, Laurent (2013): *Cantillon and Hume on Money and Banking. The Foundations of Two Theoretical Traditions*, in: *Journal of Economic Surveys*, 28 (5), S. 956–970.

Locke, John (1690): *Two Treatises of Government*, in: *The Works of John Locke*, Bd. IV: *Economic Writings and Two Treatises of Government*, London 1824, Neuauflage Indianapolis: Liberty Fund 2011, S. 128–324 [<http://oll.libertyfund.org/title/763>].

Locke, John (1691): *Some Considerations of the Consequences of the Lowering of Interest, and Raising the Value of Money*, ebd., S. 6–50.

Luhmann, Niklas (1988): *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, Frankfurt: Suhrkamp 1996.

Magnusson, Lars (1994): *Eli Heckscher and Mercantilism. An Introduction*, Uppsala Papers in Economic History, Research Report 35.

Magnusson, Lars (2015): *The Political Economy of Mercantilism*, Abingdon: Routledge.

Malynes, Gerard de (1601): *A Treatise of the Canker of England's Commonwealth*, London: William Iohnes.

Malynes, Gerard de (1622): *The Maintenance of Free Trade*, London: William Shefford.

Maneschi, Andrea (2002): *The Tercentenary of Henry Martyn's Considerations Upon the East-India Trade*, in: *Journal of the History of Economic Thought*, 24 (2), S. 233–249.

Martyn, Henry (1701): *Considerations Upon the East-India Trade*, London: J. Roberts.

Marx, Karl (1890): *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie*, Bd. I, 4. Aufl., Marx-Engels-Werke, Bd. 23, Berlin: Dietz 1962.

Marx, Karl (1893): *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie*, Bd. II, 2. Aufl., Marx-Engels-Werke, Bd. 24, Berlin: Dietz 1963.

McKinnon, Ronald I. (1988): *An International Gold Standard without Gold*, in: Ronald I. McKinnon, *The Rules of the Game. International Money and Exchange Rates*, Cambridge/London: MIT Press 1996, S. 111–135.

Misselden, Edward (1622): *Free Trade or, The Meanes To Make Trade Florish*, London: Simon Waterson.

Mun, Thomas (1664): *Englands Treasure by Forraign Trade or The Ballance of Our Forraign Trade is the Rule of Our Treasure*, New York/London: Macmillan & Co. 1895.

North, Douglas (1691): *Discourses upon Trade*, London: Thomas Basset.

O'Brien, Denis P. (2007): *The Development of Monetary Economics. A Modern Perspective on Monetary Controversies*, Cheltenham/Northampton: Edward Elgar Publishing.

Oswald, James (1749): Letter to Hume, in: Eugene Rotwein (Hrsg.), *David Hume. Writings on Economics*. Madison: University of Wisconsin Press 1970, S. 190–196.

Paganelli, Maria P. (2014): David Hume on Banking and Hoarding, in: *Southern Economic Journal*, 80 (4), S. 968–980.

Petrella, Frank (1968): Adam Smith's Rejection of Hume's Price-Specie-Flow Mechanism. A Minor Mystery Resolved, in: *Southern Economic Journal*, 34 (3), S. 365–374.

Pollexfen, John (1697): *Discourse of Trade, Coyn, and Paper Credit*, London: Brabazon Aylmer.

Quinn, Stephen/Roberds, William (2016): Death of a Reserve Currency, in: *International Journal of Central Banking*, 12 (4), S. 63–103.

Rapp, Richard T. (1975): The Unmaking of the Mediterranean Trade Hegemony. International Trade Rivalry and the Commercial Revolution, in: *Journal of Economic History*, 35 (3), S. 499–525.

Riese, Hajo (1987): Keynes als Kapitaltheoretiker, in: *Kredit und Kapital*, 20 (2), S. 153–178.

Samuelson, Paul A. (1964): Theoretical Notes on Trade Problems, in: *Review of Economics and Statistics*, 46, 2, S. 145–154.

Schefold, Bertram (2004): Spanisches Wirtschaftsdenken zu Beginn der Neuzeit, in: Bertram Schefold, *Beiträge zur ökonomischen Dogmengeschichte*, Düsseldorf: Verlag Wirtschaft und Finanzen, S. 159–180.

Schmidt, Karl-Heinz (2002): Merkantilismus, Kameralismus, Physiokratie, in: Otmar Issing (Hrsg.), *Geschichte der Nationalökonomie*, 4. Aufl. München: Beck, S. 37–66.

Schmoller, Gustav (1884): Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung. Städtische, territoriale und staatliche Wirtschaftspolitik, in: *Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche*, 8, S. 15–61.

Schumpeter, Joseph A. (1954): *Geschichte der ökonomischen Analyse*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2009.

Serra, Antonio (1613): *A Short Treatise on the Causes that Can Make Kingdoms Abound in Gold and Silver even in the Absence of Mines*, Cambridge: Anthem Press 2011.

Setterfield, Mark (1997): Should Economists Dispense With the Notion of Equilibrium? in: *Journal of Post Keynesian Economics*, 20 (1), S. 47–76.

Sinn, Hans-Werner (2005): *Die Basar-Ökonomie. Deutschland: Exportweltmeister oder Schlusslicht?* Berlin: Econ Verlag.

Smith, Adam (1786): Eine Untersuchung über Wesen und Ursachen des Volkswohlstandes, 4. Aufl., Neuausgabe Jena: Gustav Fischer 1923.

Spahn, Peter (2002): Der Zins, die Zeit und das Geld. Spuren einer keynesianischen Kapitaltheorie, in: Lucas Menkhoff/Friedrich L. Sell (Hrsg.), Zur Theorie, Empirie und Politik der Einkommensverteilung. Berlin u. a.: Springer, S. 131–152.

Stadermann, Hans-Joachim (1987): Ökonomische Vernunft. Wirtschaftswissenschaftliche Erfahrung und Wirtschaftspolitik in der Geschichte, Tübingen: Mohr Siebeck.

Stadermann, Hans-Joachim (1994): Die Fesselung des Midas. Eine Untersuchung über den Aufstieg und Verfall der Zentralbankkunst, Tübingen: Mohr Siebeck.

Stern, Philip J./Wennerlind, Carl (Hrsg.) (2014): Mercantilism Reimagined. Political Economy in Early Modern Britain and Its Empire, New York: Oxford University Press.

Steuart, James (1767): Untersuchung über die Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Jena: Gustav Fischer 1913.

Streißler, Erich W. (1988): Was kann die Geldpolitik von den neuesten Entwicklungen der Geldtheorie lernen? Ein Literaturüberblick, In: Gottfried Bombach/Berhard Gahlen/Alfred E. Ott (Hrsg.), Geldtheorie und Geldpolitik, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 3–45.

Thornton, Mark (2007): Cantillon, Hume, and the Rise of Antimercantilism, in: History of Political Economy, 39 (3), S. 453–480.

Vickers, Douglas (1959): Studies in the Theory of Money, 1690–1776, Philadelphia/New York: Chilton Company.

Vilar, Pierre (1960): A History of Gold and Money, 1450 to 1920, London/New York: Verso 1991.

Viner, Jacob (1937): Studies in the Theory of International Trade, Indianapolis: Liberty Fund 2011 [<http://oll.libertyfund.org/title/1414>].

Wallerstein, Immanuel (1974): Das moderne Weltsystem. Die Anfänge kapitalistischer Landwirtschaft und die europäische Weltökonomie im 16. Jahrhundert, Frankfurt: Syndikat 1986.

Wennerlind, Carl (2005): David Hume's Monetary Theory Revisited. Was He Really a Quantity Theorist and an Inflationist? in: Journal of Political Economy, 113 (2), S. 223–237.

Wood, William (1718): A Survey of Trade, Together with Considerations on Our Money and Bullion, 2. Aufl. London: J. Walthoe 1722.

Über den Kameralismus als Theorie der Vervollkommnung des Menschen durch Ordnung

Von *Birger P. Priddat*, Witten-Herdecke

Die kameralistische Ökonomie entwickelte sich in Österreich und Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert. In manchen Passagen baute sie die aristotelische Basis der Politik und Ökonomie aus, die die europäische Auffassung von Wirtschaft bis in die Neuzeit grundlegend beeinflusste. Im Naturrecht dann, der dominanten Gesellschaftsphilosophie der Zeit, wurde die politische Position der Menschen neu erörtert, im Schatten der Polis Tradition, in der alle Besitzbürger frei und politikfähig waren, aber angesichts absolutistischer Herrschaftspraxis.¹

Denn um als Eigentümer eine spezifische, Rechte in Anspruch nehmende Person zu werden, muss die Gesellschaft sich eine Ordnung gegeben haben, die letztlich auch kein Herrscher – willkürlich, also rechtsenteignend – aufheben kann. Vorher war keine Person-Eigenständigkeit denkbar, damit auch keine Rechtstheorie der Person-Rechte (und aller Folgen). Die mittelalterlichen Ordnungen, in denen die Menschen schicksalsgefügzt, zwar mit Willen, aber ohne dessen intervenierende Konsequenz, Sujets einer *oeconomia divina* waren: der Vorhersehung (*Priddat* 2013), können nur verlassen werden, wenn die Menschen selber eine Rolle bekommen, die sie als Akteure des Schöpfungsgeschehens sieht – wie John Locke im *First Treatise of Government*, der den Menschen (nach der Genesis der Bibel) die Mandatarschaft der Schöpfung zueignet (vgl. *Priddat* 1998; allgemeiner *Priddat* 2012). Die philosophische Entfaltung des Staates als Rechtsstaat, wesentlich bei Kant, lief parallel zur kameralistischen Ordnungs- und Polizey-Theorie. Die kameralistische Theorie war interventionistisch eingestellt, ähnlich Wolff's Vervollkommungs-Philosophie (*Moggach* 2018: 80 ff.; *Meineke/Priddat* 2018). Zwischen Vervollkommnung und Spontanität laufen die Erörterungen seit

¹ Von Grotius, über Hobbes, Pufendorf, Locke zu Wolff (*Laslett* 1964; *Schwaiger* 1995; *Lutterbeck* 2002; *Brückner* 1977; *Meineke/Priddat* 2018; *Wolff* 1736); zu Locke: *Locke* 1977; *Vaughn* 1980; *Binswanger* 1994; 1996; *Priddat* 2012. Generell zur *oikos/polis*-Differenz in der europäischen Geschichte *Priddat* 2018. Und zur Entwicklung der Staatsphilosophie von Leibnitz über Wolff, Kant bis auf Fichte: *Moggach* 2018.

Kant, der das Moment der Freiheit besonders betont (*Moogach* 2018: 86 ff.). Die kameralistische Theorie des 18. Jahrhunderts bleibt im Schatten der philosophischen Auseinandersetzungen; allein Justi fußt auf Wolffs Naturechtsphilosophie. Hernach verlieren sich die Bezüge.

I. Die kameralistische Welt: zum Beispiel an J. H. G. Justi

Mit J. H. G. von Justi wird die in vielfältigen Formen vertretene Cameralökonomie in den deutschen Landen Mitte des 18. Jahrhunderts auf eine Art und Weise systematisiert², die für das nächste halbe Jahrhundert vorbildlich bleibt.³ Was der Physiokrat Francois Quesnay für die französische, der schottische Moralphilosoph Adam Smith für die englische Ökonomie seiner Zeit leistete, ist in Deutschland Justi zuzuschreiben – ein *System* der ökonomischen Theorie aufgestellt zu haben.⁴

Im Unterschied allerdings zu den beiden anderen bestand Justis Leistung aber eher in einer taxonomischen Beschreibung der vorfindlichen Elemente der Ökonomie, die durch die Zusammenstellung neue Relationen schuf, nicht in einer werttheoretischen Fundierung und einer allokativtheoretischen Geschlossenheit, wie man es seit Adam Smith später gewohnt wurde.

Wir haben es in Justis Werk mit einer staatswirtschaftlichen Konzeption zu tun, nicht mit einer Beschreibung der Funktionsgesetze der autonomen Wirtschaft. Sein Blickwinkel ist, ähnlich James Steuart's „Untersuchung der Grundsätze der Staats-Wirthschaft“ (*Steuart* 1769 ff.), auf die Beratung der fürstlichen Wirtschaftspolitik ausgerichtet.⁵

J. H. G. von Justi ist, neben J. von Sonnenfels, der große Systematiker der zu seiner Zeit noch in vielfältige Einzelgebiete verstreuten Ökonomie des 18. Jahrhunderts, wie das vor Justi bekannteste Standardwerk Justus Chr. Dithmars „Einleitung in die Oeconomische Policey= und Cameral=Wissenschaften“ von 1710 zeigt, dass eine Mischung von theoretischen Sätzen, praktischen Regeln und technischen Anleitungen versammelt. Justis Leistung besteht darin, die Ökonomie zu einem System ausgebaut und auf oberste Grundsätze gestellt zu haben. J. Sonnenfels, Justis Nachfolger als Lehrer am

² Vgl. *Engelhart* 1981; *Rieter* 1983; *Schefold* 1993; *Tribe* 1993. Auch *Burkhardt/Priddat* 2000. Und *Meineke* 2019.

³ Vgl. Beckmanns Neueditionen von Justis Werken: *Priddat* 1991.

⁴ Vgl. *Wakefield* 2009. Das cameralistische System unterschied sich vom merkantilistischen Parallelsystem (*Wakefield* 2014; vgl. auch *Magnusson* 1993; *Eklund/Tollison* 1997; *Stern/Wennerlind* 2014).

⁵ Vgl. besonders *Justi* 1760; *Tribe* 1988: chap. 4 (auch: *Tribe* 1993); *Wakefield* 2014; zum Begriff der Politik bei Justi vgl. besonders: *Brückner* 1977: Kap. V.1; *Rieter* 1993, *Schefold* 1993.

Theresianum in Wien und in der Theorie, lobt an ihm, dass er bisher (1765) als einziger die „Staatswissenschaft mit allen ökonomischen Zweigen zu einem allgemeinen Grundsatz“ zurückgeführt habe – den der „Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit“ (*Sonnenfels* 1765: T. 1, S. 24).

Von einer, im modernen Sinne, selbstständigen Ökonomie ist nicht die Rede; sie ist der philosophischen Politiktheorie und der juristischen Staatsrechtstheorie als Polizeiwissenschaft, d. h. als eine dritte politische Disziplin angegliedert (*Vollrath* 1987: 113); damit ist

1. die Ökonomie noch – im neoaristotelischen Kontext der deutschen Staats- und Politiktheorie des 17. und 18. Jahrhunderts (*Vollrath* 1987: 107 ff.; differenzierter *Dreitzel* 1992) – ein Teil der Politik,
2. wird aber die systematische Schwachstelle der Aristotelischen Trinität von Politik, Ethik und Ökonomik: die Ökonomik, um eine neue, nämlich die Polizei-Wissenschaft erweitert, die es historisch in dieser Form noch nicht gab, und die staatliche Wohlfahrtspflege, die Wirtschaftsförderung und die Kameralistik als Theorie der öffentlichen Finanzen umfasst (*Vollrath* 1987: 113)).

Auf dem Fundament einer allgemeinen politischen Herrschaftslehre („Natur und Wesen der Staaten“⁶) teilt Justi die ökonomischen Disziplinen danach ein, wie sie das Vermögen der Staaten verschaffen und mehren („Polizey=Wissenschaft“) und wie sie es gebrauchen („Cameral= oder Finanz=Wissenschaft“) (*Justi* 1766: 4).

Damit aber haben wir es mit einem Versuch zu tun, eine eigene Staatswirtschaftslehre, wenn auch in roher Fassung, zu erarbeiten, die nicht aufgeht in die Supraschemata der Politik, des Natur- und des Staatsrechts. Der Gebrauch des Vermögens im Staat ist allgemein ein Gegenstand der „Staatskunst“, die „ihre Augenmerke auf die innerliche Sicherheit richtet, und Vorsorge trägt, dass nichts von außen die Ruhe und Glückseligkeit des Volkes stören möge“ (*Justi* 1766: 5).

Damit scheint die staatswirtschaftliche Vermögenstheorie doch wieder zur Gänze in die Politik aufzugehen: Rechts- und äußere Sicherheit (durch Militärmacht) bleiben Aufgaben der staatlichen Politik, während die Finanzwissenschaft vornehmlich den „besonderen Gebrauch“ der Vermögen als Mittel zur Ausführung dieser höheren Staatsaufgaben einsetzt. Somit ist die „Cameral= oder Finanzwissenschaft“ identisch mit dem Bereich, der noch heute die Finanzwissenschaft kennzeichnet: dem der Optimierung des Staatshaushaltes. Überhaupt hat Justi als erster die Finanzwissenschaft aus dem Ge-

⁶ Zu Justis Politiktheorie vgl. *Brückner* 1977.

bäude der Staatswissenschaften als ein gesondertes System herausgegliedert.⁷

Die „Polizey=Wissenschaft“ dagegen faßt die „Commercien=(Handels-; B.P.)=Wissenschaft, die Manufacturen und die Stadt= und Land=Oeconomie in sich, überhaupt aber enthält sie alle Grundsätze und Maßregeln in sich, den Nahrungsstand, als Quelle alles Vermögens, blühend zu machen“ (Justi 1766: 4).

Während die „Finanzwissenschaft“ die Theorie des rechten Mittelgebrauchs für die Staatszwecke darstellt, ist die „Polizey=Wissenschaft“ eine Theorie der Wirtschaftsförderung und -lenkung, die ihren systematischen Grund darin hat, die Steuerquellen zu fördern, aus denen die Mittel für die Staatszwecke beschafft werden können.

Doch ist Justi Vermögenskonzeption weiter angelegt. Das Prinzip, zwischen „erwerben, besitzen“ und „gebrauchen“ zu unterscheiden, entstammt der Tradition der aristotelischen Ökonomie, die das Abendland bis in die Neuzeit beherrschte (Dreitzel 1980; Tribe 1988: chap. 1). Aristoteles' *ktesis/chresis* (besitzen/gebrauchen)-Schema wird von Justi zu einem obersten Grundsatz erhoben: erst der vernünftige Gebrauch des Staatsvermögens legitimiert den – im Prinzip unbestimmbaren (Justi 1766: § 109) – Vermögenserwerb der Privaten und des Staates.

Justis Vermögens-Begriff bezieht sich nicht nur auf die Immobilien und beweglichen Güter einschließlich des Geldes, sondern auch auf die „Personen“, deren Veranlagungen, Talente und Kräfte zum Vermögen des Staates zu rechnen sind (Justi 1766: § 19).

Der vernünftige Gebrauch der Staatsfinanzen besteht wesentlich darin, die Vermögen aller zu erhalten und die Bedingungen für ihre Mehrung zu schaffen. Was wie eine ethische Maxime zur erwerbswirtschaftlichen Legitimation erscheint, ist nicht nur ein kluges Aufnehmen ethischer Reflektion gegen die abendländische Tradition, den Erwerb in Prinzip unmoralisch zu wähnen, sondern darüber hinaus ein Transformationstopos, der die ältere, mehr oder minder statische Wirtschaftsauffassung in die Produktivitätsperspektive der Moderne übersetzt (Raeff 1983), deren systematische und methodische Konsequenzen dann 1776 in der wachstumstheoretischen Political Economy Adam Smith's gezogen werden (Reid 1989).

Doch bleibt die ganze Anstrengung der Produktivitätsförderung an das allmächtige und moralische Wohlfahrtskriterium gebunden, die „Glückselig-

⁷ Justi 1766; vgl. Müllensiefen 1928: 25 und ff.; allerdings ist die ‚Cameralistik‘ i. e. S. bereits vorher für den Haushalt zuständig.

keit“ aller Staatsbürger herzustellen.⁸ Indem die Menschen, insbesondere die „Armen“, „zum Dienst des gemeinen Wesens, <...> auch zu vielen Tugenden größtentheils (als) unfähig“ (Justi 1766: § 108) angesehen werden, tritt der Staat paternalistisch als Promotor ihrer Lebensziele und Bedürfnisse auf, die sie unterstellt maßen selbst, in ihrer Unvollkommenheit, zu erlangen nicht in der Lage sind. In diesem Sinne kann bei Justi von einem „sozialwirtschaftlichen“ Systementwurf die Rede sein, der eine Tradition entwirft, die in der Sozialökonomie des 19. Jahrhundert modernisiert wird. Im Unterschied zur Nationalökonomie des 19. Jahrhunderts, die die Staatsintervention in die Wirtschaft dann zulässt, wenn die Wirtschaftssubjekte nicht mehr in der Lage sind, ihre Bedürfnisse zu realisieren, postuliert Justi die oberste Polizeiweisheit, dass die Staatsbürger prinzipiell unfähig sind, aus ihren individuellen Interessen und Beweggründen heraus die komplexe Organisation der Gesamt- oder Staatswirtschaft in Balance zu halten. „Die Interessen und Streubungen der menschlichen Subjekte werden als gegeben angenommen, aber sie sind aus sich selbst heraus nicht in der Lage, spontan jene Ordnung zu entwerfen, die für die menschliche Wohlfahrt notwendig ist. Wenn die menschlichen Lebewesen zusammen handeln, erzeugen sie im Gegenteil Unordnung, unabhängig von ihren Absichten. Deshalb fordert das staatliche Handeln die Einheit eines wünschenswerten Ordnungszustandes und die Ausrichtung der menschlichen Ressourcen auf diese Ordnung. Das Aufgebot ans polizeilicher Regulation ist das dem Herrscher zur Verfügung stehende Mittel, seine Untertanen auf ein vorgegebenes Ziel hinzuführen“ (Tribe 1988: 63; vgl. ähnlich bei Wolff (Moggach 2018: 81 ff.)).

Die „Staatswirtschaft“ ist *sui generis* eine Erziehungsanstalt des Menschengeschlechtes, wie Lessings berühmte Aufklärungsformel sich in diesem Zusammenhang anwenden lässt, die der Polizei wirtschaftliche und sittlichbildende Aufgaben zu verwirklichen überträgt.

Die Polizeitheorie (vgl. dazu ausführlicher Maier 1986; Schebold 1993; Simon 2004) enthält, aus moderner Sicht, die eigentliche Ökonomie als eine Theorie der Marktregulation und Ordnungspolitik. Denn die staatliche Polizei muss, um die Prosperität der Wirtschaft zu fördern, die Bedingungen und Voraussetzungen kennen, d.h. die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten. Dabei lässt Justi aber nur so viel systematische Analyse der Marktprozesse zu, wie er für die Erfüllung der Polizeiaufgaben für ausreichend erachtet. Ihr oberstes Ziel ist es schließlich, Steuerquellen zu eröffnen und für jene wirtschaftliche Ordnung zu sorgen, die diese Quellen nicht versiegen lässt, sondern, umgekehrt, überflüssig macht (Justi 1761a: § 30).

⁸ Engelhardt 1981; zur Glückseligkeit bei Wolff: Schwaiger 1995; zur Ökonomie Wolffs: Meineke/Priddat 2018.

Es wäre allerdings ungenau, in den kameralistischen Wohlfahrtsprinzipien Elemente des modernen Wohlfahrtstaates zu vermuten: das „Gemeinwohl“ war letztlich das Wohl und die Macht des Staates, nicht des Bürgers.⁹ Justi versuchte, innerhalb dieser Auffassung eine Balance einzurichten, die den Machtwand zu leugnete, ihn aber an die Bedingungen knüpfte, für das Wohl der Bürger zu sorgen. Das war mit der Implikation verknüpft, dass die Bürger es von sich aus nicht regeln würden.

„In Abgrenzung von *Aristoteles* und der aristotelischen Tradition behauptet *Justi*, dass der Mensch nicht mit einem ‚natürlichem Trieb zur Gesellschaft‘ (§ 5) ausgestattet, mithin nicht ein von Natur aus soziales (politisches) Wesen ist. Damit vertritt er die These, dass das gesellschaftliche Leben für den Menschen nicht *intrinsisch* wertvoll ist. Gesellschaft versteht *Justi* vielmehr als Kooperation, und Kooperation erklärt sich für ihn allein aus ihrem *instrumentellen* Wert für den einzelnen Menschen. ‚Die Erkenntnis des Vortheils aus dem gemeinschaftlichen Beystande‘, so stellt *Justi* fest, ‚ist die Ursache des gesellschaftlichen Lebens.‘ (*Justi* 1760: § 6)“ (*Schmid am Busch* 2005: 4).

Justi thematisiert, noch im Naturrechtskontext, die Natur des Menschen als Freiheit.

„... der einzelne Mensch (ist) für *Justi* in dem Maße frei, in dem er von Anderen nicht gezwungen wird; da diese Art der Freiheit, wie *Justi* ausdrücklich feststellt, für die Menschen das ‚allerkostbarste Gut‘ (*Justi* 1760: § 18) ist, werden die Menschen, die sich zu einem Staat zusammenschließen, bestrebt sein, damit einen sozialen Raum zu etablieren, der dem Einzelnen möglichst wenige Handlungsbegrenzungen auferlegt. Ferner will sich der einzelne Mensch natürlicherweise selbst erhalten, vermag sich jedoch im Stand der natürlichen Freiheit vor Übergriffen durch Andere nicht ausreichend zu schützen; eine der Erwartungen, die er mit der Staatsbildung verbindet, bezieht sich dementsprechend auf die Produktion des Gutes Sicherheit. Schließlich ist der Einzelne daran interessiert, mit anderen zu kooperieren, um ein möglichst hohes Realeinkommen zu erzielen und seine materiellen Bedürfnisse befriedigen zu können; mit der Gründung des Staates verbindet er also die Erwartung der Etablierung von Institutionen, die diese Art der Kooperation ermöglichen und begünstigen. *Individuelle Freiheit* und *Sicherheit* sowie *materieller Wohlstand* – hierin besteht, wie *Justi* zusammenfassend schreibt, das Glück bzw. die *Glückseligkeit* des einzelnen Menschen. Dementsprechend sind es diese drei Güter, die der Staat seinen Bürgern zur Verfügung stellen bzw. erwerbar machen muss, um von ihnen zumindest „stillschweigend“ befürwortet zu werden“ (*Schmid am Busch* 2005: 8 f.).

Bei *Justi* steht es so:

„Wenn es nun der besondere Wille und Endzweck eines jeden Menschen ist glücklich zu seyn; so kommt auch ihr vereinigter Wille und der dabey vorgesetzte Endzweck kein anderer, als die gemeinschaftliche Glückseligkeit seyn.“ (*Justi* 1760:

⁹ *Scheer* 1975: 46–54; zur Herrschaftstheorie des Staates in der deutschen Politiktradition vgl. *Völlrath* 1987: 100 ff.

§ 31) „Weil demnach die gemeinschaftliche Glückseligkeit <...> als [des Staats; SaB] höchstes Gesetz, die *einige* Richtschnur und der Mittelpunkt ist, wornach *alle* dessen innerlichen Verfassungen und Gesetze *beständig* zurück sehen müssen; so fragt es sich, worinnen denn diese Glückseligkeit, wornach sich alles richten soll, eigentlich bestehet. Meines Erachtens kommt sie auf drei Begriffe an, auf Freiheit, auf Sicherheit und auf innerliche Stärke.“ (Justi 1760: § 42).

Justis Theorie ist in ihrer Anwendung völlig auf verständige, sachkundige und erfahrene Administratoren angewiesen. Letzthin zählt er alle Phänomene und möglichen Probleme auf, nebst den Mitteln (und ihren möglichen Alternativen), ohne aber ein Entscheidungskriterium angeben zu können, das nicht nur die jeweilige Situation (unter idealen Bedingungen) beurteilen lässt, sondern den ökonomischen oder Allokationszusammenhang.

Gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Eigenleistung bleibt er skeptisch, da „das gesellschaftliche Leben ... also eine Wirkung der Vernunft, nicht aber eines natürlichen Triebes“ (Justi 1766: 1) ist.

Wie bei Steuart bleibt die oberste Aufsicht und Interventionskompetenz dem klugen Herrscher oder weisen Staatsmann zugewiesen. Zwischen Justi, dem deutsch-österreichischen Mega-Kameralisten, und Steuart, dem schottischen Autor einer „Political Economy“ (1767 (Steuart 1769f.)), die sich gegen Adam Smith's (1776) Konzeption wendet??? – obwohl Steuart sich durchaus als gleichwertig betrachtete – aber nicht durchsetzen konnte, liegt der Unterschied nicht in der staatswirtschaftlichen Ordination der Wirtschaft, sondern in der Qualität der Analyse der Marktgesetze, d.h. der Kenntnisse und theoretischen Einsichten des „wise statesman“ in die von ihm zu regulierende Materie. Die Analyse der möglichen Konstellation von Markt-Gleichgewichten bei Steuart (Tribe 1988: chap. 7) ist bei Justi noch an die Kenntnis und Relationierung der einzelnen ökonomischen Institutionen (Ordnung der Gewerbe, Stände, Steuerinstitute, technischen Bedingungen etc.) geknüpft.

Da der Staat nur dann, wie die obersten Grundsätze der Staatswirtschaft verlangen, seine Ordnungs- und Interventionsfunktion wahrnehmen kann, wenn er über ausgebildete Beamte verfügt, folgt aus der Begründung und Einrichtung einer systematischen ökonomischen Wissenschaft notwendig, sie auch an den Universitäten zu lehren und für die Beamten zur Pflicht zu machen, wie Justi in seiner ersten Schrift über ökonomische Angelegenheiten, einem Gutachten für Maria Theresia von 1752, darlegt (Tribe 1988: 66 ff.). Doch nicht diese Forderungen, sondern die Systematik seiner Ökonomie – „die Repetition seiner einfachen Grundsätze ... bewirken die Herausbildung einer praktikablen ökonomischen Pädagogik“ (Tribe 1988: 78) – haben den Aufschwung der Kameralwissenschaften bewirken können, die in der Folge

mehr und mehr zum Standardrepertoire der Beamtenausbildung gehört (*Tribe* 1988: chap. 5; *Vom Bruch* 1985).¹⁰

II. Kameralistik: *homo imperfectabilis*

Die deutsche (und österreichische) kameralistische Ökonomie war von Selbstorganisationsthemen weit entfernt: der Staat müsse Ordnung schaffen, durch Polizey-Regime (Maier 1986; Simon 2004; Seitters 1985: 55 ff.). Das republikanische Moment des Sozialvertrages der Naturrechtstheorien wird im Kameralismus wenig gewichtet. Man geht eher von einer Unfähigkeit der Bürger zur Vertragsbildung aus, die es Herrschern zur Pflicht mache, patriarchalisch diese Unvernunft durch gute Regierung zu kompensieren. Gleichsam machen die Herrscher Verträge mit sich selber: Selbstverpflichtungen, was klassisch ihre Tugendqualitäten exponiert. Ob ein Herrscher „gut“ regiert, bleibt contingent. Die Sozialvertragslogik Hobbes' (und Lockes) kann in absolutistischen Staaten nur schwerlich Geltung bekommen.

Je nachdem, wie man Sozialverträge ausdeutet, sind sie entweder ein soziales Legitimationsergebnis, das die ordnungsstiftende Herrschaft beglaubigt, ohne weitere republikanische Aufsicht oder Rückkopplung, oder aber man legt den Sozialvertrag sehr republikanisch aus, demnach die Herrscher ihre hoheitliche Gewalt nur *by consent* verliehen bekommen haben, durch das Volk. Mit der Implikation, dass das Geliehene gegebenenfalls zurückgefordert werden kann. Hier wird das Parlament für den Herrscher potentiell risikant. „Die Bürger, interpretiert Harrington, seien nur Pächter ihres eigenen Kopfes. Fürsten sei aber nicht zu trauen. Also habe das Parlament als wahrer Repräsentant des freien Volkes das Recht, den König als bloßen Vollzugsbeamten des Volkes zu beurteilen und gegebenenfalls abzusetzen“ (Kaube 2005: Sp. 1). Quentin Skinner weist darauf hin, dass Hobbes Sozialvertragstheorie als Reaktion auf eine römisch-rechtlich inspirierte Parlamentsideologie zu verstehen sei; deren Vertreter waren Parker und Harrington (vgl. Kaube 2005). In der modernen Staatsbegründung sind folglich verschiedene intellektuelle Ressourcen präsent.

Der Kameralismus ist ein Reflex auf diese naturrechtliche Topik: *er koppiert die Legitimation von Herrschaft zurück an Politiken, die es den Eigentum besitzenden Bürgern erlauben, ihre produktiven Kräfte zu entfalten, ohne dass die Bürger diese Politik selber übernehmen.* Der Kameralismus ist eine *Theorie funktionaler Republik, ohne politische Republik* (vgl. auch Vogl 2002).

¹⁰ Wie es in der Nationalökonomie des frühen 19. Jahrhunderts explizit wird: *Priddat* 1997.

Natürlich hat der kameralistisch definierte Staat ein dominantes Interesse: über die ‚Flor‘ des Landes die Besteuerungsfähigkeit zu erhöhen, zur Maximierung der ‚fürstlichen Rent- und Schatzkammer‘. Doch unterscheidet sich dieser Zweck von einseitiger Herrschaft, weil, um zu herrschen, den Beherrschten zugestanden werden muss, ihre eigene Dynamik zu entfalten. Das wird zwar alles ‚polizeylich‘ geregelt, doch allein der Umstand, das es etwas zu Regelndes gibt, zeigt, dass es eine eigene Dynamik gibt, die nur geregelt herrschaftsgemäß bleibt.

Walter Seitters macht auf eine grundlegende Struktur der Polizey-Theorie aufmerksam, die die Überwachung, Regelung, Kontrolle etc. – wesentlich durch Statistik¹¹ und Erziehung (Seitters 1985: 55 ff.) – nur dann vollends erklärlich macht, wenn das Objekt der Polizey-Wissenschaft ein Subjekt ist, d. h. ein potentiell nicht auf Überwachung, Kontrolle, Regelung etc. angewiesenes Subjekt (Seitters 1985: 81). In der Polizey-Wissenschaft konstituieren sich (im 16. und 17. Jahrhundert) ‚Staat‘ und bürgerliches ‚Subjekt‘ wechselseitig. Seitters spricht deshalb von der Polizey-Wissenschaft als von einem Staats-Erziehungsprojekt: ‚aus Leuten Menschen machen‘ (so der Titel des Kapitels: Seitters 1985: 55). Was den modernen Menschen ausmacht, wird institutionell generiert: der kameralistische Staat trägt, wesentlich über seine Polizey-Institution, dazu bei, den ‚Menschen‘ auszubilden. Das, was wir heute zu sein für selbstverständlich halten, ist im 16. und 17. Jahrhundert ein großes pädagogisches oder tugendbildendes Projekt, das aber nicht nur ‚den Menschen‘ als bürgerliches Subjekt generiert, sondern zugleich der Ausbildungsprozess des ‚Staates‘ ist, als jene politische Institution, in der die Transformation geordnet vonstattengehen kann.

„Staat“ und „Mensch“ sind nicht nur hierarchisch bestimmt, sondern zugleich komplementär. Insofern ist der kameralistische Staat eine *civilizing agency*, die das, was in England über gesellschaftliche und politische Formierungen läuft, erst vorformt, bis es sich auch in Deutschland als Gesellschaft selbstständiger sehen kann: nach der Aufklärung (vgl. auch Vovelle 2004; auch Vogl 2002).

Die Herrschaft beruht auf politisch zu gewährrenden Voraussetzungen, die nicht einzuhalten die eigenen Herrschaftsziele nicht erreichen lässt. Herrschaft koppelt sich oszillatorisch mit den Einkommensbewegungen der Beherrschten. Man geht ‚implizite Verträge‘ ein (die strukturell äquivalent sozialen Verträgen sind, ohne so genannt und ohne sich dessen bewusst zu sein). Diese Form impliziter Verträge der Herrschaft im kameralistischen Raum ist der ‚Staat‘.

¹¹ Zur immer bedeutender werdenden Rolle der Statistik für den Kameralismus vgl. Berg/Török/Twellmann 2014; Behrisch 2016.

Das lässt sich so begründen: Garant der gelingenden Oszillation scheint der Herrscher selbst zu sein – sein Charakter, seine Tugend, sein Verstand, seine Konzeption (oder Strategie). Insoweit werden die Tugend-Themen der aristotelischen ‚Politik‘ wiederholt. Solange der Herrscher als *moral governor* herrscht, untersteht er den Regeln der ‚Fürstenspiegel‘, die ihn erziehen und ausbilden wollen für politische kluge Urteilskraft.

Doch wird im Kameralismus klar, dass es weder Tugend noch Verstand des Herrschers allein sein kann, weshalb das Land floriert. Indem die *moral rules* = *virtues*, denen der Herrscher zu unterstehen habe, in die Gesellschaft expandiert werden, wird die Frage des Eigennutzes wie der Sympathie so wichtig: welche Tugenden, welche Moral haben die Bürger?

Was in England eine Diskussion der Freiheit der Personen evozierte (vgl. Priddat 2006), bleibt im kameralistischen Kernland (Österreich, Deutschland) auf die Fragen ‚kluger Polizey‘ begrenzt, die durch Expertenkommissionen (Räte) ersonnen wird (vgl. Simon 2004). Die mit dem Kameralismus einhergehende *Polizey*-Theorie ist eine, wenn auch reduzierte, Antwort auf die *moral rules* der Gesellschaft: es sind nicht die *moral rules*, die sich in einer Gesellschaft bilden, sondern die, die der Staat den Bürgern oktroyiert, damit sie Sittlichkeit und Moral ausbilden. Der Souverän erweist sich als Staatsmann, wenn er sein Volk zu einem Staatsvolk ausbildet. *Dabei wird der Staat sogar reformefrig. Die Polizey übernimmt avantgardistische Projekte* (vgl. Liebel 1965).

Die Moral, die im England Shaftesburys, Hutchesons und Smith’s (Hutter 2002) zur Balance von Eigennutz und Sympathie führt (vgl. Priddat 2006), um darin selbständige Ordnungsmechanismen in der Gesellschaft zu erkennen, wird im zentraleuropäischen Kameralismus als Politik eingeführt: als durch die *Polizey* zu etablierende (und zu kontrollierende) Regel der gesellschaftlichen Ordnung: in allen Bereichen, vor allem im Wirtschaftsbereich. Wir haben es mit einer groß angelegten Institutionalisierung (= Regelung) aller wirtschaftlichen und sozialen Bereiche zu tun, die nicht auf Selbstorganisation vertraut, aber dennoch in Konflikt mit vielen wechselseitig behindernden Effekten kommt, so dass man in der kameralistischen Ökonomie darüber nachzudenken beginnt, wie man die Perfektionierung dieses Systems erreichen kann: als abgestimmte, alle Handlungskonsequenzen wechselseitig ermessende Politik der Ökonomie. Was der Kameralismus als Politik/Ökonomie-Relation entwickelt, wird in der Staatsphilosophie parallel als Verrechlichung des Staates erörtert (Moggach 2018).¹²

¹² Diese Tendenz finden wir bei Fichte (im ‚Geschlossenen Handelsstaat‘) und bei Hegel (in der ‚Rechtsphilosophie‘); beides sind rechtsphilosophische Konzepte, in denen die Ökonomie verortet wird, um gleichsam im Recht die Grenzen der Willkür des freien Marktes aufgezeigt zu bekommen (vgl. Priddat 1990, 2020).

Die Ökonomisierung der Polizey ist nicht selbstverständlich. Im 16. und 17. Jahrhundert ist die Polizey-Theorie durchaus eine nur statistische und regulierende Konzeption. Doch fordert die Beherrschung der Regulation ständig Bemessungsurteile, Proportionierungen, die Ressourcen- und Aufwandfragen in einer Weise berühren, dass die Ökonomie in das Projekt hineingenommen wird (Berg/Török/Twellmann 2014; Behrisch 2016). Man entdeckt, dass die Regulation selber Ressourcen braucht, deren Notwendigkeit zu bemessen aus der Polizeitheorie eine politische Ökonomie zu machen beginnt. Doch gibt es nur Dispositionen, keine ausgeführte Ökonomik (vgl. Priddat 1991).

Natürlich ist der Kameralismus keine Politische Ökonomie, sondern eine politische Theorie der Ökonomie, mit Ressourcenproportionierungen und mit starken Institutionalisierungspfaden. In der Aufklärung nimmt das Moment zu, das in der Polizey-Theorie von Anfang vorherrschte: *Bildung der Menschen zu Bürgern, an denen die vernünftige Herrschaft erfolgreich werden kann.*

Der Mensch: *homo imperfectabilis*, wird durch die Polizey und kluge Wirtschaftspolitik in der Ordnung der Gesellschaft vollendet. Ordnung ist kein Herrschaftsdiktat, sondern der Raum der Ausbildung der unvollkommenen Menschen zu Bürgern, die ihre Kräfte, Potenzen, Vermögen entfalten (Sandl 1999).

Dass dies nicht allein ein Ordnung/Sittlichkeits-Topos ist, sei nur mit Verweis auf die Konstellationen Natur/Gesellschaft angefügt (vgl. Geyer 1997; aber auch Vogl 2002: Kap. 4). Die politische Ökonomie des 18. Jahrhunderts nennt J. Vogl deshalb eine kompensatorische:

„.... das polit-ökonomische Wissen der Aufklärung (wird) zum Funktionswissen schlechthin, weil es sich nur durch die wechselseitige Abstimmung von natürlichen und instituierten Gesetzmäßigkeiten rechtfertigen kann. Und an dieser Stelle erweist sich der Menschentyp der Aufklärung als ein ökonomischer Mensch schlechthin, dieser aber als ein *homo compensator*, der alle seine Verhältnisse nach den Kriterien von Bilanz und Balance interpretiert“ (Vogl 2002: 246).

Dabei geht es in Kerneuropa nicht um naturrechtliche Verträge; die potentielle Willkür des Herrschers wird nicht durch das Naturrecht eingeschränkt, „sondern durch Sorgfalt in der Handhabung des Rechts, die immer noch den alten Namen der Gerechtigkeit führen, aber zugleich auch moderne Staatsinteressen mitberücksichtigen, ja schließlich sogar eingesetzt werden kann, um gesellschaftliche Verhältnisse zu ändern. Zunächst ist der Rechts- und Beamtenapparat zwar noch konzipiert als Mittel zum Auffangen von Unruhen, Störungen und Neuerungen. Aber sehr bald danach wird er, besonders in den deutschen Staaten, zu Reformen eingesetzt. In dieser Sicht ist der Monarch schon nichts anderes mehr als der oberste Magistrat, Souveränität aber nichts

anderes mehr als die Notwendigkeit, über alles, was vorkommt, zu entscheiden, und das praktische Problem ist, wie in allen Bürokratien, dass man vermeiden muss, beim Nichtentscheiden beobachtet zu werden“ (Luhmann 1989a: 143).

Wenn nicht die Verfassungsdimension-, sondern die Rechtsanwendungsdimension dominiert, beginnt die Bürokratie ihre eigene Dominanz zu entfalten. Die Kameralistik entwickelt sich, im Schatten der Nutzenmehrung für den Fürsten, zu einer Expertokratie, die die Förderung des Flors des Landes, des Wohls der Bürger, mit ihrer Ämterhäufung zu verbinden wusste.

Weder die Tugend des Herrschers noch die Bürgertugenden reichen aus, um den *bonum commune* zu produzieren; man braucht korrekte Anwender der Gesetze und loyale Politikbeobachter. Der Kameralismus ist ihre legitime Theorie, weil er, über die Wohlfahrtssteigerungen für Fürst wie Bürger, die Existenz einer zunehmenden Beamtenchaft legitimiert (und finanziert). Wachen die Beamten über die Gesetze und ihre getreue Ausführung, ist die Willkür der Herrscher ebenso begrenzt wie die Unordnung der bürgerlichen Verhältnisse.

Die Sozialvertragstheorien – als eine Variante des Naturrechts – beleuchten vornehmlich den Vertrag zwischen Herrscher und Beherrschten. Doch lauert dann eine weitere Bestimmung: welchen Vertrag die Beherrschten untereinander eingehen, um den Vertrag zum Herrscher zu halten. Um eine Herrschaft über sich anzuerkennen – *by consent* –, bedarf es demokratisch/republikanischer Momente. Man ahnt sofort die Spannung, in die das Naturrecht die Moderne brachte: von einer neuen Legitimation absoluter Herrschaft zu einer republikanischen Tendenz, die bei Locke begann und sich in der Französischen Revolution manifestierte.

In diese Spannung hinein begannen die Expertokratien des Kameralismus ihre Einschreibungen: dass es der Expertise und der genauen Gesetze wie deren Befolgung bedürfe, um die Wohlfahrt zu sichern. Das naturrechtlich geöffnete, republikanische Potential in einem absolutistischen Politiksetting ermöglichte den Kameralismus als Expertokratie. Denn das, was die Bürger selber nicht politisch regeln durften, wurde anstelle ihrer polizeylich geregelt: *indem man die Bürger und ihre Wirtschaftsaktivitäten Regelungen unterwarf, unterwarf man sie nicht nur, sondern sicherte zugleich ihre bürgerlichen Rechte*. Was ‚polizeylich‘ geregelt war, war zugleich der absolutistischen fürstlichen Willkür entzogen. Insofern sind die Herrn Räthe wie alle kameralistischen Experten Wächter der Gesetze der Polizey, die ebenso regeln wie sichern, dass das Geregelte willkürfrei bleibt. *Die Polizey wird zu einer Governance der Ordnung des neuen Staates.*

Die regelnde ‚Polizey‘ ist ebenso Polizey wie Fürstenwillkürabwehrregelung. Die ‚Polizey‘ ist weniger Polizei (im restringierenden Sinne) als gesetzliche Sicherung von Handlungsregeln, die gewisse Freiheiten bewahren. *Indem die ‚Polizey‘ dem Markt Freiheiten gewährt, schützt sie diese, indem sie sie regelt.*

III. *Doux commerce* oder Staat: wessen zivilisatorische Wirkung ist bedeutsamer?

Hirschmans grosse These, dass der Handel zivilisatorische Wirkung habe – „the doux-commerce thesis“ (Hirschman 1982: 1464; vgl. auch Priddat 2006) –, bzw. die Behauptung, „die Entwicklung von Handel und Industrie verbessere automatisch die Sitten, weil sie das Einhalten von vertraglichen Vereinbarungen erfordere“ (Kondylis 1986: 429), lässt sich als soziologische These vom Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Ethik deuten wie aber auch als „bürgerlicher Mythos“ bzw. „bürgerliche Eschatologie“ umdeuten (Kondylis 1986: 429).

Vor allem aber ist die behauptete zivilisatorische Wirkung des Handels eine post-merkantilistische These, die konträr zum kameralistischen Postulat der Sittenbildung durch Polizey steht. Gegen Hirschmann, der sich auf Frankreich bezieht und England, kann man dem deutschen (insbesondere den protestantischen deutschen) Staat (als Gebilde des 16. und 17. Jahrhunderts) genauso zivilisierende Kompetenz zusprechen. Das bei Hirschman – wenn auch nur implizite – mitlaufende Argument, dass der Handel nicht nur zivilisatorisch, sondern auch effizient sei (Hirschman 1982), muss für den Kameralismus allerdings geprüft werden.

Volkardt weist nach, dass im Kameralismus eine Bewegung beendet wird, die als Rücknahme der Konkurrenz der Herrschaft um Einkommen und Produktionen den modernen Märkten ihre Spielräume erst eröffnet (vgl. auch für das Folgende Volckart 2002a). Mit der Entwicklung neuzeitlicher Steuerstaaten musste die Herrschaft nicht mehr in Konkurrenz zu den privaten Produzenten um Einnahmen treten. Indem die Staaten Steuern zwangsrechtlich verfügten, konnten sie die Privilegien, die ihnen vordem die Einnahmen garantierten, abgeben. Dafür entwickelte sich das staatliche Monopol für Sicherheit und Recht. Steuern sind gewissermaßen die legitim werdenden Zahlungen für diese spezifisch-allgemeinen öffentlichen Güter.

Das bedeutet schließlich: der Staat konzentriert sich auf Monopole der Sicherheit und des Rechts, womit er die anderen Sphären, in denen er vorher selber in Konkurrenz stand, freigeben konnte. In den Polizey-Theorien, die der Kameralismus ja übernommen hatte, ohne sie selbst entwickelt zu haben, wird die regulative Kompetenz entfaltet, die für die Monopolisierung spezi-

fischer öffentlicher Güter genutzt wird. Andere öffentliche Güter werden später aus der Staatsaufsicht entlassen. Das geschieht, in Deutschland, erst im 19. Jahrhundert.

Die Politische Ökonomie, die über Smith erst um 1800 einigermaßen in Deutschland Fuß fasste (Priddat 2019, 2020), ordnet das Verhältnis von privater und staatlicher Produktivität neu. Dem Markt können etliche Positionen überlassen werden, der Polizey entnommen, wenn die öffentlichen Güter dem Staat bleiben. In Deutschland, im Ausklang der kameralistischen Epoche, wird zwischen Staat und Markt/Gesellschaft stärker getrennt. Indem der Staat sich auf spezifische öffentliche Güter kapriziert, kann er andere ‚freilassen‘, d. h. den Markt sich ausweiten lassen.

Die ‚Zulassung des Marktes‘ – wie man polizey-theoretisch diesen Vorgang fassen muss – ist nicht mehr herrschaftsgefährdend, weil man über den Steuerstaat die Einnahmen generieren konnte, die man sonst in Konkurrenz zu den Privaten hätte erwirtschaften müssen (Staatsdomänen, Staatsmanufakturen). Folglich ist die Etablierung eines starken Staates die Vorausbedingung für die Freilassung der Märkte (so interpretiere ich Volkart 2002a). Die Liberalisierung ist demnach in Deutschland eine Konsequenz der Staatsentwicklung, nicht deren Kontrast. Das sind allerdings dann konkrete Phänomene des 19. Jahrhunderts: aber – in diesem geschichtlichen Blick – ist in Deutschland Liberalität staatszugelassene Liberalität. Jedenfalls im Wirtschaftsraum (zur Liberalisierung der deutschen Nationalökonomie aus der Kameralistik heraus: Deecke 2015; ansonsten Klippel 1987).

Hirschman – um wieder ins 17. und 18. Jahrhundert zu kommen – präsentiert seine These als Relation von Wirtschaft und Ethik, gleichsam als eine handelstheoretische Extension der protestantischen Ethik, in der M. Weber die Entstehung des Kapitalismus als weltliche Investition durch angestrengte Arbeit bei Auszahlung in der Gnade Gottes darlegte. Was in der ‚protestantischen Ethik‘ noch als selbstische Handlung auszumachen ist, wird in der Hirschman’schen Extension zu einem zivilisatorischen Akt.

Damit bleibt die Hirschman-These im voraufklärerischen Spannungsfeld von Trieb und Vernunft bzw. Eigen- und Selbstinteresse. Die zivilisatorische Wirkung des Handels entfaltet sich über die informelle Institutionalisierung der *commercial society*.

Die Legitimation des Handels ist zum einen eine merkantilistische Konzeption, zum anderen eine Theorie der Aufwertung des jungen Bürgertums. „..., in ihr erscheint nämlich gerade das als wichtigste Tatsache, was nach bürgerlichem Verständnis oberster Wert ist: die produktive Arbeit in allen ihren Formen, von den elementaren, die zur Sicherung materieller Existenz dienen, bis zu den raffiniertesten, die Wissenschaft und Kunst hervorbringen. (Die bürgerliche Werteskala nimmt gleichzeitig auch in der jungen politi-

schen Ökonomie durch die feierliche Aufwertung des Faktors ‚Arbeit‘ den Status einer wissenschaftlichen Aussage an). Der Krieg, die traditionelle Hauptbeschäftigung feudaler Aristokratie, wird im Gegenteil als unproduktiv und schädlich bzw. Bestandteil der parasitären Lebensweise jener Schicht angesehen. Dem Parasitären und Verhängnisvollen wird nun also das Produktive und Beglückende gegenübergestellt, der Handel soll den Krieg als Verkehrsform zwischen den Nationen ablösen“ (Kondylis 1986: 429; zum Letzteren vgl. Voltaire 1877–1885 (Lettres Philos., X = OC, XXII): 110).

Hirschmans These lässt sich als Zwischentheorie decodieren. Adam Smiths Unterscheidung zwischen produktiver und unproduktiver Arbeit ist wahrscheinlich die entscheidende Konzeption in seinem ‚Wealth of Nations‘, weil in dieser Distinktion die Reputationsskala der Gesellschaft invertiert wird. Wer nicht an der produktiven Wertschöpfung beteiligt ist, lautet Smiths sensationelle Analyse, fungiert als ihr Parasit. Damit wird eine Werttheorie entworfen, die weniger die Frage der Tauschgleichheit im Markt klärt, als vielmehr – hierin ist sie tatsächlich politische Ökonomie *sui generis* – die Frage der sozialen Governance. Dieser moderne Begriff dient der Rekonstruktion eines impliziten Führungsanspruchs: politische Ökonomie. Was Smith dem Adel und seiner Entourage als Destruktion vorhält: als unproduktiver Werteverzehr, wird umgekehrt dem investiven Bürgertum als neue Tugend zugesprochen: Produktivität.

In einer nicht-revolutionären Logik bedeutet das, dass nur so viel Adel zulässig ist, wie die Produktivität des Bürgertums über das Maß ihrer angemessenen Selbsterhaltung hinaus zulässt. Der Adel wird zur abhängigen Variable der bürgerlichen Wertschöpfung. Damit wird noch nicht der Anspruch der (politischen) Selbstvertretung extemporiert, aber der Adel, der weiterhin als *organon politicum* auftritt, wird auf implizite Formen der Herrschaft verwiesen. Das Bürgertum übernimmt, wenn auch dezent, die Regie des Politik: wer zahlt, herrscht. Die englische Parlamentsgeschichte ist hierfür beispielhaft (vgl. z. T. Priddat 1998; eine neue theoretische Einschätzung dieses ganzen Prozesses bzw. der Staatswerdung in der Moderne vgl. North *et al.* 2013).

Damit wechselt – in den noch vorherrschenden aristotelischen Begriffen – eine Oligarchie gegen die nächste. Doch ist die bürgerliche Herrschaft als intendierte keine der familialen Blutsbande, sondern der Konstellierung kompetenter Bürger. Vor allem: die Rekrutierungsressource ist größer als beim Adel. Man hat mehr Personal zur Verfügung, muss sogar mehr ins Spiel bringen (weil sonst Oligarchien der Oligarchien entstünden). Folglich hat die bürgerliche Oligarchie von vornherein, allein wegen der Menge, demokratische und wettbewerbliche Tendenzen (oder genauer: Demokratisierungspotential).

Adam Smith's Darlegung ist eine werttheoretische Ausarbeitung einer im Theorem des zivilisatorischen Handels nur angedeuteten Konsequenz: dass die zivilisatorische Entwicklung der Menschen nicht durch gute Politik/*good governance* erreicht wird, sondern durch die institutionelle Formierung des Handels, der die Transaktionspartner dann, wenn sie ihre Geschäfte wiederholen wollen, auf die Einhaltung von Regeln und Ordnungen einspielt. Politik folgt der systemischen Ordnung des Handels.

Man sieht, dass die Political Economy ihren Namen zu Recht trägt: hier werden, unter dem verdeckenden Mantel der Darstellung einer *commercial society*, politische (republikanische) Themen verhandelt. Smith thematisiert eine „Verwirklichung von Gleichheit“ (Rosanvallon 2013) ohne revolutionäre Anstrengung: eine Art Erarbeitung von Gleichheit. Über Adam Smith „and the early economists“ schreibt George Stigler: „Their concern was with maximizing, not with the output. The struggle of men for larger incomes was good because in the process they learned independence, self-reliance, self-discipline – because, in short, they became better men ... The desire for better men, rather than for larger national incomes, was a main theme of classical economics“ (Stigler 1949: 4).

To become a better men ist ein moralphilosophisches Programm – ähnlich der zivilisatorischen *theory of man* von Ferguson¹³ –, dass über eine agonale

¹³ Das Konzept steht im Schatten der Aufklärung, wie etwas D'Argenson im 18. Jahrhundert vom „neuen Menschen“ redet, der im freien Markt (d.h. im freien Außenhandel) einen Vorteil für jeden sieht, denn sonst würde dieser Handel gar nicht stattfindet (Blomert 2012: 210; D'Argenson verficht eine monarchische Republik, in Analogie zur Schweiz, in der Kommunen und Private Selbstbestimmungsrechte haben sollten (Blomert 2012: 209 f.)). Was D'Argenson noch auf den Kaufmann projiziert, ändert die Ökonomik Ende des 19. Jahrhunderts, indem sie jeden Menschen zu *rational actor* ernennt.

Der *rational man*, den D'Argenson meint, ebenso wie Adam Smith, ist ein gebildeter Kaufmann oder Grundbesitzer, d.h. ein Mitglied der Klasse der Eigentümer, die überhaupt disponibile Gelder verfügen. Bei Adam Smith – wie bei vielen anderen der Zeit – ist das Ideal des *rational man* identisch mit dem des *gentleman*: „Das Handeln des *gentleman* ist gelenkt von einem unparteiischen inneren Richter, der verhindert, dass wir uns selbst vorziehen ohne Rücksicht auf andere, der uns hilft, über unsere eigene Perspektive hinaus die Ereignisse in ihrer richtigen Gestalt und in ihren wahren Proportionen zu sehen. Nur aufgrund dieser Instanz ist es uns möglich, die eigenen und die Interessen anderer Menschen abzuwagen und ein Gefühl für das zu entwickeln, was andere fühlen und denken und was schicklich ist und gerecht. Diese innere Autorität versetzt uns in die Lage, all jene Unausgewogenheiten zu vermeiden, von denen unser gesellschaftliches Auftreten gekennzeichnet wäre, wenn wir nur von unseren ursprünglichen egoistischen Affekten beherrscht würden“ (Blomert 2012: 19, über Smith aus der „Theorie der moralischen Gefühle“ (Smith 1982)). Das setzt allerdings voraus, dass die Akteure ein gutes, allmählich ausgebildetes Einfühlungsvermögen haben: die Sympathie, die sie gegenüber entwickeln, ist eine Imagination: „imaginary change of situation“ (Smith 1982: 21), indem man sich in die Lage

Struktur angelernt wird, d.h. über einen durch den freien Wettbewerb der Märkte lancierten zivilisatorischen bzw. kulturellen Prozess. Denn anderes als bei den Kaufleuten, denen Smith gerne reinen Egoismus unterstellt (weshalb sie für politische Ämter nicht geeignet seien (Blomert 2012)), wären die *merchant-workers* gebildete, auf individuelles Interesse und Gemeinsinn ge-polte Menschen, die der Idealfigur des *gentleman* näher kommen. Ihre moralische Qualifikation bestünde darin, individuelles und allgemeines Interesse in ihren Handlungen, die auf wechselseitigen Respect beruhen (eine Variante der *sympathy*), zu vereinen. Adam Smith's Ökonomie beruht darauf, neuen arbeitsamen Kräften über den wettbewerblich zu öffnenden Markt ein Terrain zu bieten, das allein Wachstums ermögliche – eine neue Soziologie der Ökonomie, die die alten Klassengesellschaften auflöst und der neuen Mittelklasse die Kraft der Individualität zumutet. „Alongside dangerous mobs of poor people in urban centres, the growing individualism of small merchants and some artisans encouraged Smith. This part of society provided the positive example that was central to Smith's vision of the future. From this perspec-

des anderen einfühlt. Eleonore Kalisch erklärt Smith aus einer *culture of sensibility* des 18. Jahrhunderts, in der Leidenschaften und Vernunft zu tarieren gelernt werden (Kalisch 2006): ein Elitenbildungsideal (prototypisch Shaftesbury). Genauer betrachtet haben wir es mit einem sozial gewünschten Habitus zu tun, der nicht mehr auf individuell elaborierter Urteilskompetenz beruht, sondern auf zivilisierten Regeln, die einzuhalten jeder *gentleman* zu lernen habe. Als gelernter Habitus bildet er ein Sitten-gefüge, das wechselseitig vorausgesetzt werden kann und also verlässlich insoweit ist, als man sich nur den gesellschaftlichen Usancen fügen muss, um anerkannt zu sein. Bewegt man sich in diesem habituellen *role model*, senken sich die kognitiven Anforderungen an die Urteilskraft, wenn auch gewisse Einübungen in *sensibility* weiterhin erforderlich blieben. Pragmatische wie ästhetische Momente spielen hinein. Abweichungen werden subtil gesellschaftlich notiert und kommuniziert. Die *culture of sensibility* setzt auf ein ästhetisches Empfinden, in dem die Urteile zu fällen sind.

Was über das eingelegte „uns/wir“ auf uns als Menschen *in toto* übertragen scheint, ist *gentleman*-Erziehungsideal des englischen 18. Jahrhunderts. Die Rationalität ziemt „einem Mann von Rang und Vermögen“, der sich tugendhaft freiwillig in politische Ämter begibt, weil er das Gemeinwesen – vernünftigerweise – genauso im Blick hat wie seine Interessen (Blomert 2012: 248). Die niederen Stände hingegen werden nicht der Rationalität für fähig erachtet; sie sind der Liederlichkeit und dem Laster unterworfen, vernunftfundiszipliniert affektengesteuert (dito). Der *rational man* ist Mitglied einer Elite, die aufgrund ihres Charakters und ihrer Vernunfttugenden die Gesellschaft führt und regelt. Smith hält die Aristokratie (Grundbesitzer) für eher führungsbegabt als die Kaufleute, die „unpatriotisch“ sind, d.h. ihre Loyalität dem Gelde schulden, nicht dem Gemeinwesen (Blomert 2012: 249). Dass Adam Smith die Menschen generell für vorteilsorientiert hält, ist generell ein Nachteil für die Gesellschaft, die deshalb von *rational men* geführt werden müsse, damit die egoistischen Interessen nicht überhand nehmen. Man muss sich die Soziologie der Ökonomie ansehen, um zu verstehen, welche Handlungstypen dominieren; jede Theorie hat ein anderes personales Inventar, in anders gelagerten sozialer Positionierungs- und Geltungsmatrix. Allein deshalb schon muss man Theoriegeschichte geschichtlich reformulieren.

tive, Smith's individualism represented at least the possibility of people breaking out of the confining class structure of traditional society. In place of a world divided along lines of class, everybody would understand their identity as individuals making commercial transactions. In this classless world, all people would have a chance to improve their lot“ (Perelman 2011: 174 f.).

IV. Summe

Fassen wir zusammen: Hier werden Spiele definiert, die sich auf unabsehbare Zeit wiederholen sollen. Sie müssen keine Anforderungen an Kooperativität stellen, aber ihre Koordinationsanforderungen alleine reichen aus, um ein zivilisatorisches Moment in Anschlag zu bringen: Einhaltung der Regeln. Wer gelernt hat, von friedlichen Transaktionskoordinationen mehr zu gewinnen als vom Regelbruch, zivilisiert sich im Sinne des Theorems des ‚doux-commerce‘.

Was modern wie selbstverständlich erscheint, ist in einem absolutistischen Staat nicht gewährleistet: Gewährleistung der Eigentumsansprüche. Wenn ein Herrscher ‚willkürlich‘ agieren kann, indem er Steuern beliebig ändert und erhöht, und Leistungsrelationen verschiebt, erhebt sich dagegen ein Ideal der Vertragseinhaltung bzw. Gewährleistung, das zudem noch eine zweite Konzeption aufhebt: dass Krieg eine legitime Form der Aneignung sei, gleichsam eine Erwerbsform.

Hier bekommt Hirschmans These ihre Berechtigung im Umbruch von der Adelsherrschaft zur beginnenden des Bürgertums. So wie Krieg als Erwerbsform fremden Eigentums angesehen wurde – in langer aristotelischer Tradition – so war die Mobilisation der Kriegsorganisation zusätzlich ein Eingriff in die Eigentumsrechte der Bürger: sie mussten den Krieg finanzieren. Handel als alternative Interaktionsformen zwischen verschiedenen Gesellschaften war eine transaktionskostensenkende Form: sie verzichtete nicht nur auf die Rüstkosten der Staaten zum Kriege (und die Kriegskosten selber), sondern brachte im Gegenteil Handels-Gewinne für die Transakteure.

Nun war es, für jede frühe Form von politischer Ökonomie, notwendig, den herrschenden Adelsklassen zu erklären, dass sie durch die Förderung des Handels eine Steuererwerbsquelle hatten, die reichhaltiger war als die – kontingenzen – Kriegsergebnisse: eine Aufgabe der neuen Wissenschaft der Ökonomie. Der ‚Merkantilismus‘ war eine Theorie des ‚doppelten Profits‘: für den Handel wie für den Staat. Man darf diese Konnotation nicht unterschätzen: sie brachte die Wirtschaft, die im aristotelischen Grundverständnis des Abendlandes in Opposition zur Politik der Gesellschaft stand, in innige Verbindung positiver Art.

Die ‚doux-commerce‘-These gibt dem Handel eine Aufgabe, die klassisch der Politik bzw. dem ‚guten Herrscher‘ zustand: die Menschen zu befrieden und zu zivilisieren, d. h. ihre Sitten zu heben oder zu entwickeln. Märkte sind nicht mehr der Hybris anheimfallend, sondern zivilisatorische Arenen, die nicht den Ökonomismus fördern, sondern die Sittlichkeit.

Adam Smiths Konzeption der ordnungsstiftenden Wirkung des *laissez faire* ist ohne die Vorbereitungen, die die ‚doux-commerce‘-These geleistet hat, schwerer vorstellbar. Die mercantilistische Handels-Präferenz entwickelt sich zu einem institutionalen Pfad der Zivilisationsentwicklung, die *homo imperfectus* in eine neue Selbständigkeit ausbildet (zur Entwicklung der Ökonomie in der Neuzeit: *Priddat* 2011; *Hutchison* 1988; zur institutionenökonomischen politischen Entwicklung *North et al.* 2013).

Doch ist die kameralistische Tradition, wenn auch fast völlig unabhängig von diesen Überlegungen, nicht weniger fruchtbar. Sie beendet die monopolistische Konkurrenz zwischen Herrschern und Bürgern, arrondiert den Staat für die öffentlichen Güter (und beendet die Domänen- und sonstige Staatswirtschaft als quasi-Privatwirtschaft). Der Wechsel von einem im Grundsatz sich selbst, durch eigene wirtschaftliche Aktivitäten versorgenden Staat zu seinem Steuerstaat, ist die größte Leistung der Staatsentwicklung in der Moderne. Insofern beendet sie unfruchtbare Konkurrenzen, öffnet Märkte, weil sie ihre eigene Produktion: die öffentlicher Güter, klar gefunden hat. In der Entfaltung der Produktion öffentlicher Güter etabliert sich ein *shared mental model*, das die deutsche politische Ökonomie für etliche Jahrzehnte/Jahrhunderte wird bestimmen sollen.

Indem der kameralistisch definierte Staat zum Steuerstaat wird, wechselt der das personale Inventar. Nicht mehr der durch Treue und Loyalität gebundene Adel ist die staatstragende Klasse, sondern das Bürgertum – als Wertquelle – bekommt eine historische Chance. Mit ihm wechselt die Staatsresource von den rentenbringenden Immobilien zum mobilen Kapital. Die Mobilität des Handels wie des Kapitals prägt das neue Menschenbild: *homo imperfectus* wird zum *homo mobilis*, der im 19. Jahrhundert dann den seltsamen Namen des *homo oeconomicus* bekommen soll.¹⁴ Im kameralistischen Kern allerdings bleibt er noch unterhalb dieser bürgerlichen Zuschreibungen: *homo imperfectus*, der erst lernen muss, durch Anleitung durch Experten der Vernunft: Fürsten, Könige und deren Räte, ein dynamischer Faktor der Steuer- und damit der Staatsentwicklung zu werden (vgl. dazu *Priddat* 2018).

¹⁴ Seltsam ist diese Bezeichnung, weil das Wort ‚oeconomica‘ in der europäischen Tradition für oikale und nachhaltige Haus- und Landwirtschaft reserviert ist jenseits aller Dynamik, die dem neuen post-kameralistischen Menschen zugeschrieben wird.

Wir haben es im 18. Jahrhundert zwar mit der Entfaltung des modernen Subjektes zu tun (Geyer 1997; Vogel 2002), denn im kameralistischen Projekt der Aufklärung werden neue Menschen zu formen versucht, aber in der Transformation der Politischen Ökonomie Englands entstehen Klassen. Bzw. die Relevanz der vorhandenen Klassen wird neu geprüft und neu relationiert. Die Ende des 18. Jahrhundert aufkommende Political Economy ist eine arbeitswerttheoretische fundierte Theorie der funktionalen Beziehungen von Einkommensklassen, in denen die politische Bedeutung des Bürgertums werttheoretisch fundiert wird.

Im Kameralismus hingegen gab es noch keine eigenständige Theorie des Bürgertums, vor allem keine Politische Ökonomie des Bürgertums (durch Wertschöpfung, durch Investition), sondern eine transitorische Konzeption: *in der der Staat, um sich zu stärken, die, die er besteuern muss, stärkt.*

Literatur

Behrisch, L. (2016): Die Berechnung der Glückseligkeit. Statistik und Politik in Deutschland und Frankreich im späten Ancien Régime, Ostfoldern: Thorbecke.

Berg, G./*Törok*, B. Zs./*Twellmann*, M. (2014): Berechnen/Beschreiben. Praktiken statistischen (Nicht-)Wissens 1750–1850, Berlin: Duncker und Humblot.

Binswanger, H. Chr. (1994): „Geld regiert die Welt“ – John Lockes Geld- und Zinstheorie auf der Grundlage des Merkantilismus, S. 89 ff. in: *Binswanger/Eltis/Vaughn* 1994.

Blomert, R. (2012): Adam Smiths Reise nach Frankreich oder die Entstehung der Nationalökonomie, Berlin: Die Andere Bibliothek.

Brückner, J. (1977): Staatswissenschaften, Kameralismus und Naturrecht. Ein Beitrag zur Geschichte der Politischen Wissenschaft im Deutschland des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts, München.

Burkhardt, J./*Priddat*, B. P. (2000) (Hrsg.): Geschichte der Ökonomie, in der Reihe „Bibliothek der Geschichte und Politik“ Bd. 21 (Hg. R. Koselleck), Ffm.

Deecke, C. (2015): „Staatswirtschaft vom Himmel herabgeholt“. Konzeptionen liberaler Wirtschaftspolitik in Universität und Verwaltung 1785–1845, Ffm.: Vittorio Klostermann.

Dreitzel, H. (1980): Ideen, Ideologien, Wissenschaften: Zum politischen Denken in Deutschland in der frühen Neuzeit, in: neue Politische Literatur, Jg. 25.

Dreitzel, H. (1992): Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland, Mainz.

Ekelund, R. B./*Tollison*, R. D. (1997): On neoinstitutional theory and preclassical economies: mercantilism revisited, S. 375–399 in: The European Journal of the History of Economic Thought, vol. 4, nr. 1.

Engelhardt, U. (1981): Zum Begriff der Glückseligkeit in der Kameralistischen Staatslehre des 18. Jahrhunderts (J. H. G. v. Justi), in: Zeitschrift für Historische Forschung (8) S. 37–62.

Euchner, W. (1996): John Locke zur Einführung, Hamburg.

Geyer, P. (1997): Die Entdeckung des modernen Subjektes. Anthropologie von Descartes bis Rousseau, Tübingen: Max Niemeyer.

Hirschman, A. O. (1982): Rival Interpretations of Market Society: Civilizing, Destructive, or Feeble?, 1463–1484 in: Journal of Economic Literature, vol. XX, Dec. 1982.

Hirschman, A. O. (1987): Leidenschaften und Interessen. Politische Begründungen des Kapitalismus vor seinem Sieg., Ffm.: Suhrkamp.

Hutchison, T. (1988): Before Adam Smith. The Emergency of Political Economy, 1662–1776, Oxford.

Hutter, M. (2002): The Role of Ambiguity in the Evolution of Economic Ideas: Three Cases, Wittener Diskussionspapiere Nr. 101, Mai 2002; Universität Witten/Herdecke.

Justi, J. H. G. (1756): Grundsätze der Policey-Wissenschaft in einen vernünftigen, auf den Endzweck der Policey gegründeten Zusammenhang und zum Gebrauch Academischer Vorlesungen abgefaßt, Göttingen.

Justi, J. H. G. (1760): Die Natur und das Wesen der Staaten als die Grundwissenschaft der Staatskunst, der Polizey und aller Regierungswissenschaften, Berlin/Stettin/Leipzig.

Justi, J. H. G. (1761): Gesammelte Politische und Finanzschriften, 3. Bde., Kopenhagen und Leipzig.

Justi, J. H. G. (1766): System des Finanzwesens, Halle.

Justi, J. H. G. von (1758): Staatswirthschaft oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und Cameralwissenschaften (zunächst 1755), Leipzig 21758, 2 Theile (Reprint Aaalen 1963).

Justi, J. H. G. von (1760–62): Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder Vorstellung der Polizeywissenschaft, Königsberg und Leipzig, 2 Bde. in 4.

Justi, J. H. G. (1761a): Kurzer systematischer Grundriß aller Oeconomischen und Cameralwissenschaften, Bd. 1: 504–573 und Bd. 2: 303–377 in: Justi 1761 (Wiedabgedruckt in Burkhardt/Priddat 2000; 216–324).

*Kalisch, E. (2006): Von der Ökonomie der Leidenschaften zur Leidenschaft der Ökonomie. Adam Smith und die *Actor-Spectator*-Kultur im 18. Jahrhundert, Berlin: Avinus.*

Kaube, J. (2005): Sklaverei, was sonst? Quentin Skinners Adorno-Vorlesungen in Frankfurt, in: FAZ Nr. 291, 14.12.2005, S. N 3.

Klipfel, D. (1987): Politische Theorien im Deutschland des 18. Jahrhunderts, S. 57 ff. in: Aufklärung Jg. 2, H. 2.

Kondylis, P. (1986): Die Aufklärung im Rahmen des neuzeitlichen Rationalismus, München: dtv.

Laslett, P. (1964): Review Article on: C. B. MacPherson: The Political theory of Possessive Individualism, Hobbes to Locke, S. 150 ff. in: The Historical Journal, vol. VII, nos. 1,2.

Liebel, H. P. (1965): *Enlightened Bureaucracy versus Enlightened Despotism in Baden 1750–1792*, Philadelphia.

Locke, J. (1977): *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, Hg. W. Euchner, Ffm.

Luhmann, N. (1989a): *Staat und Staatsräson im Übergang von traditionaler Herrschaft zu moderner Politik*, S. 65 ff. in: derselbe, *Gesellschaftsstruktur und Semantik*, Bd. 3, Ffm.

Luhmann, N. (1989b): *Individuum, Individualität, Individualismus*, S. 149 ff. in: derselbe, *Gesellschaftsstruktur und Semantik*, Bd. 3, Ffm.

Lutterbeck, K.-G. (2002): *Staat und Gesellschaft bei Christian Thomasius und Christian Wolff*, Stuttgart-Bad Cannstatt.

Magnusson, L. (1993) (ed.): *Mercantilist Economics*, Boston/London/Dordrecht.

Maier, H. (1986): *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre*, München: dtv.

Meineke, Chr. (2019): *Laboratorien der Neuzeit. Gesellschaftliche Transformationsansätze und Ordnungsideen kameralistischer Ökonomik*, Marburg: Metropolis (in Vorbereitung).

Meineke, Chr./*Priddat*, B. P. (2018): *Ökonomie*, 291–314 in: Theis, R./Aichele, A. (Hrsg.): *Handbuch Christian Wolff*, Springer.

Moggach, D. (2018): *Freiheit und Vollkommenheit: Fichtes Position in den Kontroversen über Begrenzung und Begründung von staatlichem Handeln*, 77–102 in: Hoffmann, T. S. (Hrsg.): *Fichtes Geschlossener Handelsstaat*, Berlin: Duncker & Humblot.

Müllensiefen, K. P. (1928): *Die deutsche Finanzwissenschaft von 1760–1830*, Berlin.

North, D. C. et al. (2013): *Violence and Social Orders: A Conceptual Framework for Interpreting Recorded Human History*, Cambridge University Press.

Perelman, M. (2011): *The Invisible Handcuffs of Capitalism*, N.Y.: Monthly Review Press.

Priddat, B. P. (1988): *Das Geld und die Vernunft. Über John Lockes Versuch einer naturrechtlich begründeten Ökonomie*, Ffm./Bern/N.Y./Paris.

Priddat, B. P. (1990): *Hegel als Ökonom*, Berlin: Duncker & Humblot.

Priddat, B. P. (1991): *Die unbekanntere Seite: Joh. Beckmann als Herausgeber und Kommentator der Von Justischen „Policeywissenschaft“* in: Johann Beckmann-Journal, 5. Jg., H. 1.

Priddat, B. P. (1993): *Zufall, Schicksal, Irrtum. Über Unsicherheit und Risiko in der deutschen ökonomischen Theorie vom 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert*, Marburg.

Priddat, B. P. (1997): *Volkswirtschaftspolizei bzw.-politik als Kunstlehre der Beamten-Juristen. Zur Theorie und Praxis der „angewandten Volkswirtschaftslehre“ im frühen deutschen 19. Jahrhundert*, S. 17–42, in: *Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie*, Schriftenreihe des „Dogmenhistorischen Ausschusses“ des Vereins für Socialpolitik (Hrsg. E. W. Streissler), Bd. XVI.

Priddat, B. P. (1998a): *Theologie, Ökonomie, Macht. Eine Rekonstruktion der Ökonomie John Lockes*, Marburg: Metropolis.

Priddat, B. P. (1998b): Erste Begegnungen und Differenzen mit Adam Smith in Deutschland: Feder und Sartorius, in: Priddat, B. P./Vilks, A. (Hrsg.): Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftswirklichkeit, Marburg: Metropolis.

Priddat, B. P. (2006): Leidenschaftliche Interessen: Hirschmans Theorem im Blickpunkt alternativer Rekonstruktionen, in: Pies, I. (Hrsg.): A. Hirshmans Ökonomie, Tübingen: Mohr-Siebeck.

Priddat, B. P. (2011): Der Beginn der ökonomischen Wissenschaft, 35–43 in: Aßlander, M. S. (Hrsg.): Handbuch der Wirtschaftsethik, Stuttgart/Weimar: J. B. Metzler.

Priddat, B. P. (2012): Eigentum, Arbeit, Geld: Zur Logik der Naturrechtsökonomie bei John Locke, 79–94 in: Rehm, M./Ludwig, B. (Hrsg.): John Locke. Zwei Abhandlungen über die Regierung, Kommentare, Berlin: Akademie Verlag.

Priddat, B. P. (2013): Benign order and heaven on earth. Kapitalismus als Religion? Über theologische Ressourcen in der Entwicklung der modernen Ökonomie, 25–136 in: Seele, P./Pfleiderer, G. (Hrsg.): Kapitalismus – eine Religion in der Krise I. Grundprobleme von Risiko, Vertrauen, Schuld, Zürich: Pano & Baden-Baden: Nomos.

Priddat, B. P. (2018): Politische Ökonomie: Die *oikos-polis*-Differenz als prägende Struktur der neuzeitlichen Ökonomie/Politik-Formation. Workingpaper der Professur für Wirtschaft und Philosophie, Wirtschaftsfakultät, Universität Witten/Herdecke, Januar 2018.

Priddat, B. P. (2019): Adam Smith im Spiegel der deutschen Ökonomie um 1800: die fundamentale Differenz in der Staatsauffassung, in: Hansen, H. et al. (Hrsg.): das Staatsverständnis von Adam Smith (in der Herausgabe).

Priddat, B. P. (2020): Deutsche Ökonomen um 1800. Die philosophischen Anflüge, in: Hoffmann, Th.S. et al. (Hrsg.): Handbuch der Wirtschaftsphilosophie, bd. 1 (in Planung).

Raeff, M. (1983): The well-ordered Police State, New Haven and London: Yale.

Reid, G. C. (1989): Classical Economic Growth, Oxford.

Rieter, H. (1993): Justis Theorie der Wirtschaftspolitik, in: J. H. G. Justis ‚Grundsätze der Policey-Wissenschaft‘, Beiband: Vademeum zu einem Klassiker des Kameralismus, Düsseldorf, S. 45–64.

Rosanvallon, P. (2013): Die Gesellschaft der Gleichen, Hamburg. Hamburger Edition.

Sndl, M. (1999): Ökonomie des Raumes. Der kameralwissenschaftliche Entwurf der Staatswissenschaft im 18. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien: Böhlau.

Scheer, Chr. (1975): Sozialstaat und öffentliche Finanzen, Köln.

Schefold, B. (1993): J. H. G. Justis ‚Grundsätze der Policey-Wissenschaft‘, J. H. G. Justis ‚Grundsätze der Policey-Wissenschaft‘, Beiband: Vademeum zu einem Klassiker des Kameralismus, Düsseldorf, S. 1–25.

Schmidt am Busch, H.-Chr. (2005): Der Kameralismus als ‚politische Metaphysik‘, Schriftenreihe Zu/schnitte, Diskussionspapiere der Zeppelin Universität/Friedrichshafen, zu/schnitt #07, 2005, endgültig veröffentlicht als: „Cameralism as

, Political Metaphysics‘: Human Nature, the State, and Natural Law in the Thought of Johann Heinrich Gottlob von Justi“, in: *The European Journal of the History of Economic Thought*, 16, 3, 2009, 409–430.

Schwaiger, C. (1995): Das Problem des Glücks im Denken Christian Wolffs, Stuttgart-Bad Cannstatt.

Seitters, W. (1985): Menschenfassungen. Studien zur Erkenntnispolitikwissenschaft, München: Boer.

Simon, Th. (2004): „Gute Polizey“. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, Ffm: Vittorio Klostermann.

Smith, A. (1976): An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, Oxford University Press.

Smith, A. (1982): The Theory of Moral Sentiment, ed. By. D. D. Raphael and A. L. Macfie, Indianapolis.

Sonnenfels, J. von (1765): Grundsätze der Policey, Handlung und Finanz, Wien.

Stern, Ph. J./*Wennerlind*, C. (2014) (eds.): Mercantilism Reimagined, Oxford University Press.

Steuart, J. (1769 ff.): Untersuchung der Grundsätze der Staats-Wirthschaft, 2 Bde., Hamburg 1769–70 (parallel dazu eine andere Ausgabe, 6 Bde., Tübingen 1769–72; zuerst in England 1767).

Stigler, G. J. (1949): Five lectures on Economic Problems, London: Longmans, Green & Co.

Tribe, K. (1988): Governing Economy. The Reformation of German Economic Discourse 1750–1840. Cambridge.

Tribe, K. (1993): Polizei, Staat und die Staatswissenschaft bei J. H. G. von Justi, S. 107ff. in: J. H. G. Justis ‚Grundsätze der Policey-Wissenschaft‘, Beiband: Vademeicum zu einem Klassiker des Kameralismus, Düsseldorf.

Vaughn, K. I. (1980): John Locke, Economist and Social Scientist, Chicago.

Vogl, J. (2002): Kalkül und Leidenschaft. Poetik des ökonomischen Menschen, München: sequenzia.

Volckart, O. (2001): Transformation der mitteleuropäischen Wirtschaftsordnung, 1000–1800, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 88, H. 3, 2001.

Volckart, O. (2002a): Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkung in Politik und Wirtschaft. Deutschland in Mittelalter und Früher Neuzeit, Marburg: Metropolis.

Volckart, O. (2002b): Systemwettbewerb als historisches Phänomen: Das Beispiel Deutschlands vom 10. bis 18. Jahrhundert, 228–271 in: Volckart 2002a.

Vollrath, E. (1987): Grundlegung einer philosophischen Theorie des Politischen, Würzburg.

Vom Bruch, R. (1985): Zur Historisierung der Staatswissenschaften. Von der Kameralistik zur historischen Schule der Nationalökonomie, S. 131 ff. in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte, Bd. 8, H. 3.

Vovelle, M. (2004) (Hrsg.): Der Mensch der Aufklärung, Essen, Magnus-Verlag.

Wakefield, A. (2009): The Disordered Police State: German Cameralism as Science and Practice, University of Chicago Press.

Wakefield, A. (2014): Cameralism: A German Alternative to Mercantilism, 134–152 in: Stern/Wennerlind 2014.

Wolff, Chr. (1736): Vernünftige Gedancken zu dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insbesondere dem gemeinen Wesen zu Beförderung der Glückseeligkeit des menschlichen Geschlechtes, Franckfurt (4. Aufl.).

Von Seckendorff zu Moser: Finanz- und wirtschaftspolitische Herausforderungen und Reformprojekte in Hessen-Darmstadt 1660–1790*

Von *Rainer Klump*, Frankfurt am Main

I. Einleitung

Die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt entstand 1567 aus der Erbteilung zwischen den vier Söhnen von Landgraf Philipp dem Großmütigen von Hessen, dessen Sohn Georg I. (1547–1596) Besitzungen im Süden des heutigen Bundeslandes Hessen um die Hauptstadt Darmstadt herum zufielen. Im Zuge der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation trat der letzte Landgraf von Hessen-Darmstadt, Ludwig X. (1753–1830), 1806 als Großherzog Lud(e)wig I. dem Rheinbund bei. Auf dem Wiener Kongress 1815 als Großherzogtum bestätigt, wurde Hessen-Darmstadt Mitglied des Deutschen Bundes und nach 1871 Gliedstaat im Deutschen Reich. Nach dem Ende der Monarchie 1918 entstand der Volksstaat Hessen mit der Hauptstadt Darmstadt, der erst nach 1945 im neuen Bundesland Hessen aufging. Daß Hessen-Darmstadt so lange als eigenständiger Staat bestand, ist erstaunlich, war es doch im 18. Jahrhundert über lange Zeit in einer finanziell völlig desolaten Situation. Eine über mehrere Generationen von den Landgrafen aufgebaute Schuldenlast führte das Land in eine existenzielle finanzielle Krise.

Hessen-Darmstadt stand mit seinen Problemen keineswegs alleine, sondern es ist geradezu repräsentativ für die finanz- und wirtschaftspolitischen Probleme zahlreicher größerer und kleinerer Teilstaaten des Heiligen Römischen Reiches in der Zeit zwischen dem Ende des Dreißigjährigen Krieges und den Kriegen nach Ausbruch der Französischen Revolution. Gilt dieses Zeitalter im Vergleich zu den Kriegszeiten davor und danach als eine relativ friedliche Zeit der Reichsgeschichte, die von einer beeindruckenden Blüte von Kunst

* Der Autor dankt Rainer Maaß (Darmstadt), Michael Stolleis (Frankfurt) und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Tagung des Ausschusses für die Geschichte der Wirtschaftswissenschaften im Mai 2018 in Darmstadt für wertvolle Kommentare und Hinweise sowie Beate Stein für die editorische Unterstützung. Für alle Unzulänglichkeiten ist er selbstverständlich alleine verantwortlich.

und Kultur gekennzeichnet ist, so stand diese Blüte doch auf einem relativ schwankenden ökonomischen Fundament. Nicht umsonst kommt es im Heiligen Römischen Reich in dieser Zeit zu einer Flut von Gutachten, Denkschriften und Büchern, die nach Wegen aus der ökonomischen Dauerkrise in vielen Teilstaaten suchen, die die Gründe für den Erfolg einiger Territorien analysieren und die daraus Rezepte für nachhaltige wirtschafts- und finanzpolitische Reformen entwickeln.

Das, was heute als deutscher (und österreichischer) Kameralismus bezeichnet wird, entstammt – anders als dies etwa bei den französischen Merkantilisten und Physiokraten der Fall ist – typischerweise den Werken von leitenden Beamten aus niederem Adel oder sogar von bürgerlicher Herkunft, die vielfach untereinander vernetzt waren und deren Wissen über ökonomische Zusammenhänge sich zunehmend professionalisierte. Hessen-Darmstadt ist auch ein gutes Beispiel dafür, wie über mehrere Generationen hinweg immer wieder intensiv um Lösungen für das wachsende Schuldenproblem gerungen wird, wie „moderne“ mit „traditionellen“ und „esoterischen“ Konzepten konkurrieren, wie das Lernen aus guten und schlechten Erfahrungen und die Konkurrenz mit benachbarten Territorien zu einem besseren Wissen über die Gründe für wirtschaftlichen Wohlstand führt. Bezeichnenderweise kam es gerade in Hessen-Darmstadt zur Gründung der ersten „ökonomischen“ Fakultät im Reich an der Landesuniversität in Gießen.

Am Ende des in diesem Beitrag betrachteten Zeitraums steht die Reformperiode in Hessen-Darmstadt, die mit dem Namen und den Projekten des Kammerpräsidenten und Kanzlers Friedrich Carl von Moser (1723–1798) verbunden ist. Sie dauerte von 1772 bis 1780 und schuf trotz der Entlassung Mosers nach einem Zerwürfnis mit dem Landesherren wesentliche Voraussetzungen dafür, dass die Landgrafschaft die permanente Schuldenkrise überwinden und die Stürme des Revolutionszeitalters und der Napoleonischen Kriege letztlich überleben konnte (Schulz 1991, S. 16 ff.). Schon mehr als 100 Jahre vor Moser hatte Veit Ludwig von Seckendorff (1626–1692), der bedeutendste deutschsprachige Verwaltungs- und Wirtschaftsexperte seiner Zeit (Stolleis 1995; Chaloupek 2005), dem Darmstädter Landgrafen Ludwig VI. (1630–1678) Vorschläge für eine nachhaltige Lösung der sich anbahnenden Finanzkrise gemacht. Sie konnten aber aus vielerlei Gründen den Weg in die Dauerverschuldung unter dem „Baulandgrafen“ Ernst Ludwig (1667–1739), dem „Jagdlandgrafen“ Ludwig VIII. (1691–1768) und dem „Soldatenlandgrafen“ Ludwig IX. (1719–1790) – zumindest am Beginn der Regierungszeit des Letztgenannten – nicht aufhalten.

In der Zeit zwischen den Vorschlägen Seckendorffs und den Reformen Mosers gab es immer wieder Versuche, mit Maßnahmen, die mehr oder weniger stark durch die alchemistische Vorstellung einer Geldvermehrung aus

dem Nichts gespeist waren, eine finanzielle Konsolidierung der Landgrafschaft zu erreichen. Dem Münzprojekt Ernst Ludwigs von 1733/34, an dem Joseph Süßkind Oppenheimer (1698–1738) beteiligt war, folgte ab 1761 unter Ludwig VIII. der Aufbau einer Porzellanmanufaktur in Kelsterbach und unter Ludwig IX. neben diversen Schatzsuchen mit und ohne Geisterseher die Einrichtung einer Zahlenlotterie 1771, über deren Abschaffung es 1780 zum Bruch mit Moser kam. Am Rande erwähnt werden sollen schließlich, weil sie für das Zeitalter typisch sind und indirekt auch Hessen-Darmstadt betrafen, zwei spektakuläre ökonomische Experimente des 17. und frühen 18. Jahrhunderts: zum einen das Hanauische Kolonialprojekt in Südamerika, das der Kameralist und Alchemist Johann Joachim Becher (1635–1682) bis 1669 nicht weit entfernt von Darmstadt vorantrieb; zum anderen die Papiergeldemission in Schweden während der Regierungszeit von König Karl XII. (1697–1718), in die der aus einem oberhessischen Adelsgeschlecht stammende Georg Heinrich von Schlitz genannt von Goertz (1668–1719) verwickelt war. Ihm widmete Moser in seiner Darmstädter Zeit eine ungewöhnliche Verteidigungsschrift.

II. Der Weg in die Schuldenkrise

1. Ausgangssituation

Die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt entstand 1567 aus der Erbteilung zwischen den Söhnen von Landgraf Philipp dem Großmütigen von Hessen, dessen Sohn Georg I. (1547–1596) Besitzungen im Süden des heutigen Bundeslandes Hessen um die Hauptstadt Darmstadt herum zufielen. Bereits 1583 kamen durch Erbschaft Gebiete nördlich des Mains um Homburg vor der Höhe und Schotten im Vogelsberg hinzu, 1600 das Gebiet um Kelsterbach am Main und Langen durch Kauf. Bis zum Beginn des Dreißigjährigen Kriegs war die finanzielle Lage der Landgrafschaft gesund. Georg I. hinterließ seinem Sohn und Nachfolger Ludwig V. (1577–1626) ein respektables Vermögen von 500.000 fl. (Maag 2012, S. 342). Größere Bauprojekte der Renaissancezeit, wie der Neubau des Darmstädter Residenzschlosses oder des Jagdschlosses Kranichstein, konnten ohne dauerhafte Verschuldung aus den fürstlichen Einnahmen finanziert werden. Allerdings begann 1604 die Auseinandersetzung mit Hessen-Kassel um das Erbe von Hessen-Marburg, die sich 1605 nach dem Übertritt des Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel vom Luthertum zum reformierten Glauben verschärfte und u.a. 1607 zur Gründung einer neuen (lutheranischen) Landesuniversität in Gießen führte. Während es noch 1627 so aussah, also könne Hessen-Darmstadt sich mit der „Marburger Erbschaft“ den größten Teil Oberhessens aneignen, wendete sich in der Endphase des Dreißigjährigen Kriegs, die auch als „Hessenkrieg“ be-

kannt ist, das Blatt. Mit dem 1648 geschlossenen Frieden konnten immerhin größere Gebiete um Gießen und das sogenannte „Hinterland“ um Biedenkopf dauerhaft in Besitz genommen werden.

2. Kriegsfolgen und territoriale Arrondierung

Die ökonomische Basis der Landgrafschaft litt natürlich unter den Verwüstungen, die der Dreißigjährige Krieg hinterließ. Ebenfalls war sie in Teilen betroffen von den diversen Kriegen des Reichs mit Frankreich am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts, später von den drei Schlesischen Kriegen und dem Bayerischen Erbfolgekrieg. Fremde Truppen zogen durch die Landgrafschaft, Städte und Dörfer wurden verwüstet und zerstört, der Hof mußte mehrfach von Darmstadt nach Oberhessen ausweichen. Allerdings waren auch benachbarte Territorien, wie Hessen-Kassel, die Kurpfalz oder Baden-Durlach, von ähnlichen Entwicklungen betroffen und konnten sich dennoch wirtschaftlich erfolgreicher entwickeln.

Ein Hindernis für die wirtschaftliche Entwicklung Hessen-Darmstadts im Vergleich etwa zu Hessen-Kassel stellte ohne Zweifel die große territoriale Zersplitterung des Fürstentums dar. Alle Landgrafen betrieben daher eine gezielte Politik der territorialen Arrondierung um die Kerngebiete in Südhessen und Oberhessen herum durch Ankauf von Gebieten, die gräflichem oder ritterlichem Adel gehörten. Georg II. von Hessen-Darmstadt (1605–1661), dem Sohn Ludwigs V., gelang 1653 der Ankauf von Gebieten im Odenwald um Neunkirchen und 1658 der Kauf von Gräfenhausen. Sein Sohn und Nachfolger Ludwig VI. (1630–1678) erwarb 1661/62 die Herrschaft Frankenstein mit Eberstadt und Beerbach. Unter Landgraf Ernst Ludwig kam 1714 das Amt Seeheim an der Bergstraße und 1722 die Herrschaft Ernsthofen im Odenwald hinzu (Wolf 2013, S. 7 und 34).

Einen großen territorialen Zuwachs versprach ab 1736 die „Hanauische Erbschaft“. Ludwig VIII. hatte 1717 Charlotte Christine (1700–1726), die einzige Tochter und Erbin des letzten Grafen Johann Reinhard III. von Hanau (1665–1736), geheiratet. Bei dessen Tod bestand die Aussicht, nicht nur das Gebiet von Hanau-Lichtenberg im nördlichen Elsass, am Oberrhein und in der Hinterpfalz zu erwerben, sondern auch das Gebiet von Hanau-Münzenberg am Main und in Oberhessen, womit sich eine Landverbindung zwischen den beiden bislang getrennten Teilen der Landgrafschaft geöffnet hätte. Auf diesen Teil der Erbschaft bestanden allerdings konkurrierende Erbansprüche von Hessen-Kassel, die militärisch durchgesetzt wurden und zu einem offenen Konflikt um das Gebiet von Babenhausen führten. Dieser Streit konnte erst 1762 im „Celler Vergleich“ beendet werden, an dessen Entstehung Friedrich Carl von Moser entscheidend mitwirkte (Kaufmann 1931,

S. 51 ff.). Letztlich blieben Hessen-Darmstadt nur der Zuwachs um einen Teil des Amtes Babenhausen in Südhessen und das räumlich entfernte Hanau-Lichtenberg, das damit zum dritten Herrschaftsschwerpunkt der Landgrafschaft wurde. In dem auf Reichsgebiet gelegenen Pirmasens in der Hinterpfalz, das er besonders förderte, residierte Ludwig IX. schon seit dem Tod seines Großvaters, des letzten Grafen von Hanau, 1736, bevor er nach dem Tod seines Vater 1768 in Personalunion auch die Regierung in Darmstadt antrat (Wolf 2013, S. 52 f.). Während der weitgehend kreditfinanzierte Ankauf von Territorien im südlichen Hessen die Verschuldung des Fürstentums erhöhte, machte die fehlende geografische und politische Arrondierung des Gesamtterritoriums es unmöglich, die Staatseinnahmen durch klassisch mercantilistische Maßnahmen wie einheitliche Einfuhrzölle zu erhöhen.

3. Fürstliche Familienangelegenheiten: Erbstreitigkeiten und Agnatenversorgung

Obwohl schon Georg I. die Primogenitur in der Herrschaft über die Landgrafschaft eingeführt hatte, blieb die standesgemäße Versorgung der nachgeborenen Söhne der Landgrafen ein nachhaltiges finanzielles Problem. Dies führte im 17. Jahrhundert mehrfach zur Einrichtung nicht reichsunmittelbarer Nebenlinien in Gebieten Oberhessens anstelle der eigentlich zugesagten Apanagen. Schon 1609 wurde für einen Sohn Georgs I. die Herrschaft Hessen-Butzbach eingerichtet, die bis 1643 bestand; 1626 dann für einen Sohn Ludwigs V. die Herrschaft Hessen-Braubach, die 1651 wieder erlosch; 1661 schließlich für einen Sohn Georgs II. die Herrschaft Hessen-Itter, die bis 1676 existierte. Georg II. stattete außerdem seine Tochter Sophie Eleonore (1634–1663) bei ihrer Vermählung mit Landgraf Wilhelm Christoph von Hessen-Homburg (1625–1681) 1650 mit der Herrschaft über Bingenheim in der Wetterau aus, die 1681 jedoch wieder eingezogen werden konnte (Wolf 2013, S. 7 f.).

Bis ins 18. Jahrhundert hinein und noch darüber hinaus bestand die Herrschaft Hessen-Homburg, die 1622 zur Versorgung für Friedrich (1585–1638), den jüngsten Sohn Georgs I., eingerichtet worden war. Sie war sogar noch verbunden mit der Verpflichtung zur Zahlung einer jährlichen Apanage von 15.000 fl., die jedoch nur unregelmäßig geleistet werden konnte. Daraus entwickelte sich ein Dauerkonflikt zwischen Darmstadt und Homburg. Er konnte erst 1768 durch eine „Vergleichspunktion“, die unter Vermittlung Friedrich Carl von Mosers zustande kam, und durch die Hochzeit des Homburger Landgrafen Friedrich V. (1748–1820) mit der Darmstädter Prinzessin Caroline (1746–1821) beendet werden. Hessen-Homburg erhielt weitgehende Autonomie im Innern, wurde aber nach außen von Hessen-Darmstadt vertre-

ten und wurde damit nicht reichsunmittelbar. Aber auch für diesen Vergleich mußte erneut ein Kredit aufgenommen werden (Pons 2009, S. 61).

Einer der Söhne Ludwigs V., Friedrich von Hessen-Darmstadt (1616–1682), konvertierte 1637 zum katholischen Glauben, wurde 1652 Kardinal und ab 1671 Fürstbischof von Breslau. Wegen seines glanzvollen Lebensstils war er immer wieder auf finanzielle Unterstützung seines Bruders und später seines Neffen in Darmstadt angewiesen. Er verweigerte sich jeder Reduktion der zugesagten Deputate (Wolf 1997, S. 536). Nach seinem Tod begann eine langwierige Auseinandersetzung um die Begleichung der hinterlassenen Schulden. Gleichermaßen wiederholte sich 1708 beim Tode eines Bruders von Landgraf Ernst Ludwig (Pons 2009, S. 59); die Auseinandersetzungen mit den Gläubigern zogen sich weit über den Tod Ernst Ludwigs hinaus hin.

Weil die Versorgung der fürstlichen Verwandten der territorialen Arrondierung des Gesamtstaates diametral entgegenlief, wurden im 18. Jahrhundert keine neuen Nebenherrschaften mehr eingerichtet. Auch als Elisabeth Dorothea (1676–1721), die Schwester von Ernst Ludwigs 1700 den Landgrafen Friedrich III. Ludwig von Hessen-Homburg (1673–1746) heiratete, war damit keine territoriale Abtretung mehr verbunden. Und bei seinem Regierungsantritt in Darmstadt widersetzte sich Ludwig IX. vehement den Wünschen seines jüngeren Bruders Georg Wilhelm (1722–1782) nach einer Überlassung der Herrschaft über Hanau-Lichtenberg. Damit erhöhte sich aber wiederum die Verpflichtung zu einer standesgemäßen finanziellen Unterstützung der fürstlichen Verwandten. Es zeigte sich immer wieder, dass es keine klare Trennung zwischen den finanziellen Transaktionen und Verpflichtungen der fürstlichen Familie und denen des Landes gab. Großzügige Apa-nagen erhielten sowohl die Brüder Ernst Ludwigs, die zum Katholizismus konvertierten und als kaiserliche Offiziere dienten, als auch sein Neffe Joseph Ignaz Philipp (1699–1768), der Fürstbischof von Augsburg wurde. Eine Generation später starben die beiden Brüder Ludwigs VIII., die militärische Laufbahnen einschlugen, schon jung. Zu einem schwierigen Versorgungsfall wurde allerdings deren Schwester Friederike Charlotte (1698–1777), die seit 1720 mit dem Prinzen Maximilian von Hessen-Kassel verheiratet war. Nach dem Tod ihres Gatten kehrte die „Prinzessin Max“ 1755 nach Darmstadt zurück, lebte dort als Teil der Hofgesellschaft und war für ihren verschwendischen Lebensstil bekannt (Maaß 2009). Unter den Enkeln Ludwigs VIII. ragt schließlich Georg Karl (1754–1830), ein Sohn Georg Wilhelms, heraus, der in verschiedene dubiose geschäftliche und finanzielle Abenteuer verwickelt war, darunter 1787 die Einrichtung einer unprofitablen Baumwollspinnerei in Darmstadt zusammen mit Johann Heinrich Merck (1741–1791), die bald bankrottging. Er ging als der „Schulde-Schorsch“ in die hessen-darmstädtische Geschichte ein (Schübler 2001, S. 354).

4. Fürstliche Repräsentation: Bauten, Jagd und Hofhaltung

Obwohl bereits in der Regierungszeit Ludwigs VI. die finanzielle Tragfähigkeit der Landgrafschaft ein Thema wurde, war es vor allem die 51-jährige Regierungszeit des Landgrafen Ernst Ludwig, die den Anstieg der Schulden massiv beschleunigte. Ernst Ludwig regierte zehn Jahre lang – vom Tod seines Halbbruders Ludwig VII. (1658–1678) 1678 bis zu seiner Heirat 1688 – unter der Vormundschaft seiner Mutter Elisabeth Dorothea von Sachsen-Gotha-Altenburg (1640–1709), die eine kurzfristige Konsolidierung der Staatsfinanzen erreichte (Puppel 2004). In der Zeit seiner Alleinregierung war Ernst Ludwig dann allerdings bestrebt, das Ideal eines barocken absolutistischen Herrschers nach dem Vorbild des Sonnenkönigs in Versailles zu verwirklichen. Dies bedeutete auf der einen Seite die Geringschätzung der landständischen Vertretungen, die Durchsetzung von Steuererhöhungen ohne deren Zustimmung und insbesondere die ungebremste Ausweitung der Kreditfinanzierung von Staatsausgaben. Deren Expansion wurde vor allem durch die höfischen Repräsentationsbedürfnisse bestimmt, die sich wiederum auf eine Vielzahl von Bauprojekten, eine aufwendige Hofhaltung und die Einführung der besonders ausgabenintensiven Parforce-Jagd erstreckten.

Sichtbarer Ausdruck der Bauprojekte Ernst Ludwigs ist der barocke Neubau des Darmstädter Residenzschlosses, nachdem ein Brand 1715 Teil des Vorgängerbaus im Renaissance-Stil zerstört hatte. Mit der Planung des Neubaus wurde der aus Frankreich stammende und bereits an anderen deutschen Höfen (u. a. in Hannover und Kassel) tätige Louis Remy de la Fosse (1659–1726) beauftragt. Er hatte für Ernst Ludwig bereits 1708–1711 ein Opernhaus errichtet, das mit allen technischen Raffinessen der Zeit ausgestattet war. Zwischen 1719 und 1721 zeichnete er auch für den Bau der barocken Orangerie in Bessungen verantwortlich. Der Neubau des Schlosses, mit dem 1716 begonnen wurde, sollte aus zwei verbundenen Vierflügelbauten mit zwei großen Innenhöfen bestehen. Ein erster Kostenplan, der 900.000 fl. dafür vorsah, wurde von den Geheimen Räten der Baukommission abgelehnt, die wegen der Armut des Landes dringend zu einer kleineren Lösung bzw. zu einer zeitlich gestreckten Bautätigkeit rieten. Der Landtag bewilligte schließlich 300.000 fl. über einen Zeitraum von sechs Jahren; bereits 1717 mussten die Arbeiten zeitweise wieder eingestellt werden. Nachdem die Landstände ab 1740 nicht mehr bereit waren, weitere Mittel zu bewilligen, blieb der Neubau, der sich auf nur noch zwei Flügel zur West- und Südseite beschränkte, weitgehend im Rohbau stehen. Im Innern wurde lediglich der große Archivsaal fertiggestellt (Wolf 2013, S. 36 ff.). Noch zu Zeiten der Landgräfin Henriette Caroline (1721–1774), die seit 1765 mit ihren Kindern in Darmstadt lebte und Hof hielt, waren große Teile des barocken Neubaus nicht nutzbar. Der Ausbau zog sich bis 1928 hin.

Mangels Möglichkeiten zur Repräsentation im Residenzschloss verlagerte Ernst Ludwig seine Hofhaltung zunehmend in seine zahlreichen Jagdschlösser und -höfe, darunter das Jagdschloss Kranichstein. Zwar konnte dort das Hofpersonal reduziert werden, gleichzeitig entstanden zusätzliche Kosten durch die für die barocken Jagden notwendige Infrastruktur an Jägern, Pferden und Meuten. Als besonders kostenintensiv und schädlich für die Entwicklung des Landes erwies sich die bereits unter Ernst Ludwig ab 1708 nach französischen Vorbild eingeführte, dann aber von seinem Sohn Ludwig VIII. ab 1751 mit einer in England beschafften Meute weiter ausgebaute Parforce-Jagd. Das Zeughaus am Jagdschloss Kranichstein, zwischen 1688 und 1690 gebaut, beherbergte schließlich eine der größten Ausstattungen für Parforce-Jagden im Reich. Aus allen Bereichen der Landgrafschaft kam es in dieser Zeit zu Klagen über die ungeliebten Frondienste sowie über die schädlichen Auswirkungen der Jagd auf die Land- und Holzwirtschaft (Wolf 2013, S. 58 f. und 63 f.).

Zur barocken Repräsentation unter Ernst Ludwig, dem „Baulandgrafen“, und Ludwig VIII., dem „Jagdlandgrafen“, mit der beide ihre Stellung gegenüber anderen Herrschern, insbesondere den Kurfürsten und den Verwandten in Kassel, aber auch gegenüber den Höfen in Wien und Versailles zu unterstreichen versuchten (Pelizaeus 2017), gehörte der Unterhalt einer Hofmusikkapelle, einer Komödiantengruppe und des bereits erwähnten Opernhauses, das jedoch wegen der finanziellen Engpässe nicht kontinuierlich bespielt werden konnte. Als Hofkapellmeister in Darmstadt wirkte ab 1709 Christoph Graupner (1683–1760), der bis 1760 eine Vielzahl von Symphonien, Kantaten und Oper komponierte (Sorg 2013), obwohl spätestens seit 1740 die Finanzkrisen zu immer größeren Einsparungen bei der Hofkapelle zwangen.

Erhebliche Kosten verursachte schließlich auch der Bau des Darmstädter Hofes, der Residenz der Darmstädter Landgrafen an der Frankfurter Zeil, durch Ludwig VIII. in den Jahren 1753–1757 (Pons 2009, S. 62). Der Bau diente einerseits der Repräsentanz Darmstadts in der Stadt der Kaiserkrönungen; er war ohne Zweifel aber auch als ein wichtiges Statussignal gegenüber den in Frankfurt ansässigen Kreditgebern gedacht, bei denen weitere Anleihen platziert werden sollten.

5. Fürstliche Machtansprüche und Loyalitätskonflikte: Diplomatie und stehendes Heer

Zwei bedeutende Bauprojekte gehen auf Ludwig IX. zurück, der sich weder für die Jagd noch für Musik und Oper begeisterte, sondern als der „Soldatenlandgraf“ in die Landesgeschichte eingegangen ist. Es handelt sich um zwei der größten militärischen Exerzierhallen im Reich oder sogar Europas,

die er zwischen 1770 und 1772 in Darmstadt und in Pirmasens erbauen ließ. In der Halle in Darmstadt, 1771/72 errichtet, fast 90 Meter lang, 44 Meter breit und zehn Meter hoch, konnten bis zu 2.000 Soldaten exerzieren (*Wolf* 2013, S. 374). Auch die Halle in Pirmasens maß noch um die 2.000 m².

Schon seine beiden Vorgänger hatten trotz der permanenten finanziellen Krisen darauf hingearbeitet, dass Hessen-Darmstadt dauerhaft als „armierter“ Reichsstand mit einem stehenden Heer agierte und auch damit seinen Rang gegenüber den Kurfürsten und den Verwandten in Kassel dokumentieren konnte. Zwar ließ sich im Falle von kriegerischen Auseinandersetzungen das zersplitterte Landesterritorium nicht verteidigen. Immerhin bot das stehende Heer aber die Möglichkeit zur Einnahme von Subsidien aus der Vermietung von Soldaten – die Landgrafen von Hessen-Kassel betrieben diese Art von Einnahmegerierung mit großem Erfolg (*Philippi* 1976, *Ingrao* 1987) –, verbunden mit der Möglichkeit, sich als Kriegsverbündeter neue Loyalitäten zu verschaffen. Dies gelang etwa im Spanischen Erbfolgekrieg, als zwischen 1704 und 1714 hessische Truppen gegen Subsidienzahlung in kaiserlichen Dienst übernommen wurden. 1715 kam es zu Verhandlungen mit dem schwedischen König Karl XII. wegen der Überlassung hessischer Truppen im Nordischen Krieg. Sie scheiterten, obwohl das Geld zur Finanzierung von „Opera, Comedie und Parforcejagd“ dringend erwünscht war (*Wolf* 2013, S. 38). Während des Österreichischen Erbfolgekriegs kam es zwischen 1747 und 1749 zur bezahlten Truppenüberlassung an die Generalstaaten der Niederlande, die mit den Österreichern verbündet waren. 1768 wurde ein Subsidienvvertrag mit Frankreich geschlossen, das inzwischen eine Allianz mit Österreich eingegangen war.

Traditionell waren die lutheranischen Darmstädter Landgrafen dem Wiener Kaiserhaus verbunden, obwohl sich diese Loyalität am Ende des Dreißigjährigen Kriegs nicht in dem gewünschten Gebietszuwachs oder finanziellen Entschädigungen niedergeschlagen hatte. Sie stellten den Habsburgern bis zum Ende des 17. Jahrhunderts Truppen für die Kriege gegen Ludwig XIV. zur Verfügung; mehrere Prinzen wurden zu erfolgreichen Heerführern im Dienste des Kaisers, z.B. noch im Spanischen Erbfolgekrieg (*Kampmann* 2015). Ludwig VIII. war bekannt für seine besondere Loyalität gegenüber Maria Theresia und Franz I. Stephan (*Pons* 2009, S. 75 ff.). 1747 erreichte er, dass Hessen-Darmstadt vom Kaiser das besonders begehrte „Privilegium de non appellando illimitatum“ verliehen wurde, ein Vorrecht, das ansonsten nur die Kurfürsten des Reichs und – seit 1742 – auch die Landgrafen von Hessen-Kassel besaßen. Es untersagte die Berufung an die obersten Reichsgerichte gegen Entscheidungen der Gerichte der Landgrafschaft, hielt allerdings, was später noch bedeutsam wurde, den Klageweg bei Justizverweigerung („*justitia denegata vel protracta*“) offen (*Eisenhardt* 1980, S. 24 ff.).

Dennoch begann sich die Loyalität gegenüber Habsburg während des 18. Jahrhunderts zu lockern. Einerseits wurde auch Hessen-Darmstadt nach 1740 in den Konflikt zwischen Preußen und Österreich um Schlesien hineingezogen. Ludwig IX. hatte als Erbprinz nie seine Bewunderung für Friedrich II. von Preußen verhehlen können; er diente lange, zwischen 1743 und 1757, im preußischen Heer und musste erst nach intensiven Interventionen seines Vaters den Dienst dort aufgeben. Zum anderen brachte es die Hanauer Erbschaft mit sich, dass große Teile des Lichtenberger Gebietes im Oberelsass unter die Souveränität des französischen Königs fielen, der auf einem besonderen Treueeid durch Ludwig IX. bestand. Dies führte u. a. zu langwierigen Verhandlungen mit dem Hof in Versailles, die von einem ständigen Gesandten Hessen-Darmstadts am französischen Hof geführt wurden (Pelizaeus 2001). Der intensive Militärkult, den der Landgraf in seiner Residenz Pirmasens betrieb, kann vor diesem Hintergrund auch als Ausdruck der Eigenständigkeit der Landgrafschaft als „altfürstliches Haus“ vor dem Hintergrund konkurrierender Loyalitätsansprüchen gegenüber Österreich, Preußen und Frankreich gesehen werden. Der Ausbau des Militärs legte einerseits den Grundstein für die Bedeutung Hessen-Darmstadts noch in den Napoleonischen Kriegen; er war andererseits mit erheblichen Kosten verbunden und führte letztlich zum Konflikt mit den von Moser betriebenen Wirtschaftsreformen.

III. Schuldenentwicklung, Schuldenkonsolidierung und besondere Maßnahmen zur Einnahmesteigerung

1. Langfristige Entwicklung der Schulden Hessen-Darmstadts

Aus unterschiedlichen Quellen (Pelizaeus 2001, S. 260) ergeben sich folgende (geschätzte) Angaben für die Entwicklung der Schulden Hessen-Darmstadt zwischen 1660 und 1780 (in 1.000 fl.):

1661	1678	1739	1768	1779
200	2.000	5.342	4.983	4.112

Die Zahlen lassen sich ins Verhältnis setzen zu den Angaben über die laufenden staatlichen Einnahmen. Sie betrugen 1678 bei Regierungsantritt von Ernst Ludwig 250.000–300.000 fl. 1771 werden sie auf 800.000–1 Million fl. geschätzt (Pelizaeus 2001, S. 69 und 258). Einen Anhaltspunkt für die reale Kaufkraft dieser Werte bieten die Angaben über Löhne in der Porzellanmanufaktur Kelsterbach aus dem Jahre 1766. Ein Tagelöhner verdiente dort im Durchschnitt 10 fl. im Monat (Röder 1931, S. 33).

Schon zu Beginn des Betrachtungszeitraums war die Kreditaufnahme nicht unproblematisch. So konnte Ludwig VI. 1668 nur dadurch einen Kredit von seinem Schwiegervater Ernst I. von Sachsen-Gotha (1601–1675) erhalten, dass er ihm die Grafschaft Nidda verpfändete. Bis zur Tilgung dieses Kredits 1692 drohte damit ein territorialer Verlust (Wolf 1997, S. 539). Genauere Angaben für den Schuldenstand gibt es jeweils zum Regierungsantritt der neuen Landgrafen 1739 und 1768, da der Tod des Vorgängers immer ein Zeitpunkt war, zu dem die Gläubiger ihre Forderungen in Erinnerung brachten. Ludwig VIII. versuchte 1739 noch vergeblich, die Verantwortungen für die „Kabinettschulden“, die Privatschulden seines Vaters in Höhe von 2.000.000 fl., abzustreiten. Landgraf Ernst Ludwig hatte immer neue fürstliche Handwechsel für Kredite von Höflingen, Militärs und Handwerker ausgestellt, die von diesen in der Regel an Bankiers in Frankfurt zediert worden waren. „Als der Kredit bedeutend überschritten war und die Verfallstermine nicht eingehalten worden waren, wurden die Wechsel unter Zuschlagung der aufgelaufenen und der in 1 und 2 Jahren fälligen Zinsen auf größere Summen ausgefertigt und verhandelt. Eine Hauptrechnung wurde nicht geführt.“ (Witzel 1929, S. 17f.). Einer der größten Gläubiger, der Frankfurter Bankier Bernus, ging 1727 bankrott, da er aus der fürstlichen Kasse keine Zahlungen mehr erhielt. Er und später seine Erben strengten in der Folgezeit zusammen mit weiteren Gläubigern (Abraham Löb Ochs, Johann Christoph von Adlerflycht und David Meyer Juda) mehrere Prozesse beim Reichshofrat in Wien an, um ihre Forderungen vollstrecken zu können. Auch wenn Ludwig VIII. in der Zeit der Schlesischen Kriege mehrere Moratorien eingeräumt wurden, blieben die Klagen weiter anhängig; 1758 kam eine neue Klage vor dem Reichshofrat durch den Frankfurter Schutz- und Handelsjuden Dotters Samuel Stern hinzu. Der Landgraf hatte noch 1748 versucht, durch die Übersendung einer kostbaren Uhr, der später sogenannten „Kaiserlichen Vorstellungsuhr“, bei Kaiser Franz I. und Maria Theresia Unterstützung für eine teilweise Entschuldung oder zumindest die Auszahlung von angeblich noch ausstehenden Forderungen Hessen-Darmstadts an Wien aus der Zeit des Dreißigjährigen Kriegs zu erreichen, war damit aber nicht erfolgreich (Pons 2009, S. 88 ff.).

Nach dem Ende des Siebenjährigen Kriegs (1763) und dem Regierungsantritt Kaiser Josephs II. (1765) wurden weitere Klagen beim Reichshofrat eingereicht, der nun keinen Grund mehr sah, die Durchsetzung der Ansprüche zu verzögern. Es folgte die zunehmende Entmachtung des Fürsten durch eine kaiserliche Zwangsverwaltung. Der Landgraf mußte 1766 die Einsetzung eines Schuldenkommissars erbitten, der einen Schuldentilgungsplan erarbeiten sollte. 1770, also erst nach Regierungsantritt von Ludwig IX., wurde auf kaiserlichen Befehl eine Debitkommission unter dem Vorsitz des Grafen Leopold Joseph Neippert eröffnet, die regelmäßige Zinszahlungen an

verschiedene Gläubiger anordnete. Die landgräflichen Beamten wurden zum Dienst auf den Kaiser vereidigt. Und der Landgraf konnte nur noch frei über die Einkünfte aus Hanau-Lichtenberg verfügen.

2. Die Vergleiche von 1772 und 1779

Die Kaiserliche Debitkommission sollte – wie auch in anderen hochverschuldeten Territorien des Reichs (Westphal 2002; Ackermann 2002) – den Entwurf eines langfristigen Schuldentilgungsplans vorlegen, was allerdings erst 1772 erfolgte. In der Zwischenzeit war es im ganzen südlichen Deutschland und angrenzenden Gebieten zu Missernten und massiven Versorgungsengpässen mit Nahrungsmitteln gekommen, die selbst im finanziell gut ausgestatteten Hessen-Kassel zu Hungernöten führten (Blaich 1969; Ingrao 1987). Ludwig IX. hatte – vermutlich auch auf massiven Druck seiner Gemahlin Henriette Caroline – den schon früher bestehenden Kontakt zu Friedrich Carl von Moser wieder aufgenommen. Am 11. April 1772 berief er ihn zum verantwortlichen Minister, Präsidenten aller Landeskollegien und Kanzler und übertrug ihm damit die Verantwortlichkeit für die Finanzen und die Verwaltung der Landgrafschaft. Moser nahm sofort Kontakt mit der Kaiserlichen Debitkommission auf, schaltete sich in die laufenden Verhandlungen mit den Gläubigern ein und begann auch Verhandlungen mit den Ständevertretern. Bereits im August 1772 gelang ihm der Abschluss eines ersten vorläufigen Vergleichs mit nicht weniger als 700 Gläubigern des Landgrafen. Dieser Vergleich, der im Oktober 1773 auch die notwendige kaiserliche Bestätigung erhielt, beinhaltete (Witzel 1929, S. 24 ff.):

- die Verpflichtung zur Zahlung aller laufenden Zinsen aus den sichersten Kammereinkünften, wobei die Auszahlung an die Kreditoren jeweils zur Frankfurter Oster- und Herbstmesse im Darmstädter Hof zu Frankfurt erfolgen sollte;
- eine nachhaltige Reduzierung der fürstlichen Ausgaben (durch Einstellung der Parforcejagden, Verkauf von Pferden, Hunden und Jagdschlössern, Verkleinerung des Hofstaats und endgültige Schließung der defizitären Porzellanmanufaktur in Kelsterbach);
- eine Erhöhung der fürstlichen Einnahmen durch gezielte Eintreibung ausstehender Gelder;
- die Einrichtung einer zentralen Schulden-Zahlungs-Deputation unter Mosers Vorsitz, die einen endgültigen Schuldentilgungsplan erstellen sollte.

Nachdem es 1775 gelungen war, eine neue Anleihe in Höhe von 500.000 fl. in der Schweiz zu platzieren – der Kanton Bern war in dieser Zeit einer der größten Gläubiger der verschuldeten deutschen Territorien (Altörfer-Ong

2010) –, und die Landstände 1776 auf einem Landtag in Butzbach zusätzliche jährliche Zahlungen in Höhe von 30.000 fl. zur Unterstützung des Schuldentilgungsplans bewilligt hatten, konnte der endgültige Vergleich mit den Gläubigern verhandelt werden. Er kam im August 1779 zustande und setzte nach Verzicht der Gläubiger auf diverse Altschulden und aufgelaufene Zinsen die Höhe der zu tilgenden Schulden auf 4.112.000 fl. fest, die nun auch mit einer kaiserlichen Garantie versehen wurden. Nach dem Vorbild Kur-Sachsens, wo zehn Jahre zuvor als Kern des sogenannten „Rétablissement“ eine erfolgreiche Tilgung ausufernder Staatsschulden begonnen hatte (Schlechte 1958; Nicklas 1998), die sich u. a. auf Überlegungen aus der 1755 erschienenen „Staatswirtschaft“ Johann Heinrich Gottlob von Justis (1720–1771) stützen konnte (Beachy 2017, S. 148f.), wurde ein besonderer Zins- und Tilgungsfonds eingerichtet. Er wurde mit jährlich 250.000 fl. dotiert, womit eine Tilgung aller anerkannten Schulden bis 1814 erfolgen sollte (und auch tatsächlich erfolgte). Die kaiserliche Debitkommission konnte damit ihre Tätigkeit einstellen, der Landgraf erhielt wieder volle Souveränität über sein Land und die Landgrafschaft gewann ihre Kreditwürdigkeit zurück. Jedenfalls konnten in den Jahren 1786, 1790, 1793 und 1797 neue Anleihen jeweils über 600.000 fl. emittiert und ohne Probleme bei Gläubigern platziert werden.

3. Besondere Maßnahmen zur Steigerung der Einnahmen: Schatzsuche, Münzverschlechterung, Porzellanmanufaktur und Lotterie

Bevor die wirtschafts- und finanzpolitischen Reformmaßnahmen analysiert werden, die von Seckendorff am Beginn der betrachteten Periode und von Moser an ihrem Ende vorgeschlagen bzw. umgesetzt wurden, um die Schuldenproblematik nachhaltig zu bewältigen, sollen einige besondere Maßnahmen erwähnt werden, mit denen die hessen-darmstädtischen Landgrafen ihre finanzielle Basis zu verbessern hofften. Sie blieben aus unterschiedlichen Gründen erfolglos, demonstrieren aber durchaus das breite Spektrum der auch von anderen Fürsten in dieser Zeit verfolgten Strategien. Allen genannten Maßnahmen haftet ein mehr oder weniger starker Bezug zur Alchemie an, also dem Versuch, Wertvolles aus Minderwertigem zu schaffen bzw. dauerhafte Einkünfte mit geringen Ausgaben zu erzielen. Der fehlende finanzielle Erfolg soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein intensiver überregionaler und internationaler Erfahrungsaustausch über das „arkane“ Wissen bestand (Jütte 2011), der auch zu einer immer größeren Professionalisierung und öffentlichen Transparenz dieses Wissens führte. Mittel- und langfristig konnten daraus Innovationen werden, die sich positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirkten.

Ludwig IX. war nicht nur ein Bewunderer des preußischen Militärs und ein unermüdlicher Verfasser immer neuer Militärmärsche. In seinem verzweifelten Bemühen, nach seinem Regierungsantritt die Einsetzung der Kaiserlichen Debitkommission zu verhindern, schreckte er zwischen 1767 und 1771 auch nicht davor zurück, mit Geisterbeschwörern zusammenzuarbeiten, die ihm verborgene Schätze in den Kellern des Darmstädter Residenzschlosses oder in aufgelassenen Bergwerken im Odenwald zu entdecken versprochen (Sawicki 2016). Erst nach dem Misserfolg dieser Aktionen gab er dem Drängen seiner Gattin nach und wandte sich an Moser, nahm die Schatzsuche allerdings nach Mosers Entlassung 1782 auch wieder auf. Immerhin wurde dann die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Bergbau in das Curriculum an der neuen ökonomischen Fakultät der Landesuniversität Gießen aufgenommen. Und auch in anderen deutschen Territorien, so etwa auch in Goethes Sachsen-Weimar (Schefold 2010), wurde die Suche nach neuen Edelmetallfunden in alten oder neuen Bergwerken gezielt vorangetrieben.

Schon Langgraf Ernst Ludwig hatte 1733/34 einen ungewöhnlichen Weg beschritten, um die knappen Staatseinnahmen zu erhöhen. Obwohl vom Geheimen Rat aufgefordert, „vor allen dingen sich der wie heimliches Feuer und Kohlen um sich fressenden Alchimistischer Laboranten gänzlich abzutun“, hatte er die Ausprägung einer unterwertigen Goldmünze, des „Ernest d’Or“ veranlasst und sie in Umlauf gebracht (Wolf 1981; 1983). Die Rückseite der Münze trug die Umschrift „occulta patebunt“, die auf alchemistisches Wissen über den Stein der Weisen anspielte und offenbar der Öffentlichkeit vorgaukeln sollte, dass das in der Münze verwendete Gold durch Alchemie hergestellt wurde (Jütte 2011, S. 159). Das für die fürstliche Münze benötigte Gold besorgte Joseph Süß Oppenheimer (1698–1738), der im Februar 1733 von Ernst Ludwig zum Kabinettsfaktor ernannt wurde. Der Schlagschatz, der aus Prägungen an die Kabinettskasse floss, wurde vorzugsweise für die Besoldung der neuen Hofkapelle unter Christoph Graupner verwendet (Wolf 1981, S. 102). Oppenheimer folgte Ende 1733 dem Angebot des neuen Herzogs Karl Alexander von Württemberg und wechselte an den Hof nach Stuttgart. In Darmstadt wurden noch bis Mai 1734 „Ernest d’Or“-Goldmünzen geprägt. Eine Weiterführung der Strategie der Münzverschlechterung zur Einnahmenerhöhung scheiterte allerdings an der Entschlossenheit von Kaiser Karl VI. zur Stabilisierung der Währungsverhältnisse im Reich (Schneider 2014). Er setzte 1736/37 über die zuständigen Gremien des Oberrheinischen Kreises eine Abwertung der Darmstädter Münzen durch.

Eine andere Quelle möglicher Einkünfte, deren Entstehen mit der Alchemie in Verbindung gebracht wurde, war im 18. Jahrhundert die Herstellung von Porzellan. Nachdem man in Meißen erfolgreich das Geheimnis der Porzellanherstellung gelüftet hatte, setzte ein Boom von Manufakturen in den

deutschen Territorien ein, wobei der intensive Wettbewerb gerade keine Garantie für lukrative Einnahmen bot (*Monti* 2011). Dennoch erwarb Landgraf Ludwig VIII. 1761 eine bankrote Fayencenfabrik in Kelsterbach am Main und gestaltete sie zu einer Porzellanmanufaktur um, als deren Direktor er den aus Torgau stammenden Porzellanmaler und Arkanisten Christian Daniel Busch gewinnen konnte, der zunächst in Meißen und dann in Wien gearbeitet hatte (*Röder* 1931, S. 21). Offenbar sollten die Einkünfte aus der Manufaktur als Apanage zur Versorgung des Prinzen Georg Wilhelm dienen. Kelsterbach produzierte künstlerisch hochwertige Porzellanprodukte, konnte allerdings zu keinem Zeitpunkt kostendeckend wirtschaften und blieb bis zur endgültigen Schließung auf Zuwendungen aus der fürstlichen Kabinettskasse angewiesen.

Am Ende der Regierungszeit von Ludwig VIII., als die Verschuldung Hessen-Darmstadts ihrem Höhepunkt entgegenstrebte, begann man sich in der Landgrafschaft wie in vielen benachbarten Territorien für etwas zu interessieren, was schon 1729, also kurz vor dem Münzexperiment Ernst Ludwigs (*Wolf* 2013, S. 47), als eine Quelle zusätzlicher regelmäßiger Einnahmen bei relativ geringen zusätzlichen Ausgaben im Gespräch gewesen war, nämlich die Veranstaltung von Klassen- und Zahlenlotterien. Österreich hatte seit 1751 und Preußen seit 1763 Zahlenlotterien eingeführt, wobei fürstliche Privilegien an private Unternehmer verkauft wurden, die wiederum von der Spielsucht des Publikums profitierten (*Paul* 1978, 46 ff.; *Kullick* 2018, S. 22 ff.). Seit 1767 setzte ein wahrer Boom von Zahlenlotterien in den deutschen Territorien ein (*Ullmann* 2009b). In Hessen-Darmstadt wurde ein Zahlenlotto 1771 als fürstlich privilegiertes Privatunternehmen eingeführt (*Witzel* 1929, S. 115 ff.), das trotz Verlusten für die fürstliche Kasse 1774 zu einer Aktiengesellschaft umgewandelt wurde, an der sich auch Mitglieder des landgräflichen Hauses beteiligten. Im Unterschied zu größeren Territorien wie Preußen, Österreich oder Bayern, wo die Lotterien wachsende Beiträge zum Landesbudget lieferten, blieb in Hessen-Darmstadt ein deutlicher finanzieller Effekt aus. Angesichts einer um sich greifenden Spielwut, die ihm aus ethischen Gründen missfiel, und der drohenden Abwanderung von Geldern an Lotterien in andere Territorien plädierte Moser im März 1780 für die Aufhebung des Lottos, die im Mai auch tatsächlich erfolgte. Der Landgraf, der nach Mitteln zum Ausbau seiner Garnison suchte, sah damit eine potenzielle Einnahmequelle versiegen und verfügte im Juni die Wiederaufnahme. Als Moser daraufhin seinen Rücktritt anbot, nahm der Landgraf ihn an und entließ seinen Reformminister. Das Zahlenlotto wurde fortgeführt, ohne dass signifikante Einnahmen für die Darmstädter Staatskasse dokumentiert sind. Erst bei Regierungsantritt von Ludwig X. wurde das Darmstädter Lotto 1790 endgültig eingestellt. Auch in anderen Territorien nahm gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Widerstand gegen die Lotterien zu, sodass

viele wieder verschwanden. Mit der Popularisierung der Lose als Inhaberpapiere trugen die Lotterien allerdings auch zur Entwicklung des modernen Geld- und Kapitalmarkts bei (Ullmann 2009b).

4. Exkurs: Lehren aus dem Hanauischen Kolonialprojekt

Hessen-Darmstadt ist auch typisch dafür, welche Maßnahmen mercantilistischer Wirtschaftspolitik in den kleineren und mittleren deutschen Territorien im Unterschied zum Ausland nicht ergriffen wurden. Weder gab es nach 1700 Pläne für koloniale Handelsprojekte zur Steigerung der Staatseinnahmen noch Experimente mit Papiergegeld. Ein Grund dafür liegt zweifellos in den Erfahrungen, die man mit entsprechenden Versuchen im näheren oder ferneren Umfeld gemacht hatte. Über die Rezeption und Kommentierung des schwedischen Papiergegeldexperimentes durch Moser wird im Folgenden noch zu sprechen sein. Am Beginn der hier betrachteten Periode steht 1669 dagegen der in der benachbarten Grafschaft Hanau unternommene Versuch, über ein Kolonialprojekt in Südamerika neue ökonomische Ressourcen zu erschließen (Hahnzog 1959; Müller-Armack 1981, S. 304 ff.; Bott 2015).

Treibende Kraft hinter dem Projekt, das der seit 1647 regierende Graf Friedrich Casimir von Hanau (1623–1685) betrieb, war Johann Joachim Becher (1635–1682), der zuvor bereits in Bayern für ein Kolonialprojekt geworben hatte. Die finanzielle Lage in Hanau war ähnlich desaströs wie gleichzeitig und später in Darmstadt (Dietrich 1993) und dies aus strukturell ähnlichen Gründen: der Graf hatte ein territorial zersplittertes Territorium geerbt, das stark durch den Dreißigjährigen Krieg gelitten hatte; er wollte aber dennoch ein aufwendiges Hofleben finanzieren. Bechers Projekt der Ausbeutung kolonialer Ressourcen an der Küste Guayanas insbesondere für den lukrativen Anbau von Zuckerrohr lockte mit hohen Gewinnen nach einer Anfangsinvestition. Tatsächlich wurde nach Verhandlungen mit der niederländischen Westindien-Kompanie im Juli 1669 ein Vertrag über die Abtretung eines Küstenstreifens von fast 100.000 km² zwischen Orinoko und Amazonas als ewiges und erbliches Lehen an den Grafen von Hanau geschlossen. In dem Gebiet sollte nicht nur absolute Religionsfreiheit herrschen, sondern auch Gewerbefreiheit ohne Zunftzwang und Monopol-Privilegien; allerdings sollte der Handel der Kolonie ausschließlich auf niederländischen Schiffen und über die Niederlande erfolgen. Der Graf, der schon bald im Volksmund der „König von Schlaraffenland“ (Moser 1790, S. 496) hieß, verpflichtete sich, den Betrieb der Kolonie für sechs Aufbaujahre mit jährlich 50.000 Reichstälern zu bevorschussen.

Da die zusätzlichen Mittel nur wieder auf Kredit beschafft werden konnten, verhandelte Graf Friedrich Kasimir über die Verpfändung von Landestei-

len. Dies führte Ende 1699 zu einer Rebellion seiner Verwandten, die sich um ihr Erbe gebracht sahen. Die Vormünder seiner beiden unmündigen Neffen und Erben verklagten ihn vor dem Reichskammergericht, das in einer einstweiligen Verfügung mit einem expliziten Verweis auf die sinnlose Geldausgabe für die südamerikanische Kolonie der Klage stattgab. Auf kaiserlichen Druck hin wurde Hanau unter eine Zwangsverwaltung der Vormünder gestellt – der Graf also weitgehend entmachtet – und ein finanzieller Sanierungsplan erstellt, in dem u. a. dem Grafen eine absolute Einstellungssperre für Personal auferlegt wurde (Ditrich 1993, S. 131 ff.). Die Vorfälle in Hanau wurden zweifellos im benachbarten Darmstadt intensiv verfolgt. Sie machten nicht nur koloniale Projekte wenig attraktiv, sondern zeigten auch, dass in der Situation extremer Verschuldung weder mit den fürstlichen Verwandten noch mit den Reichsgerichten zu spaßen war.

IV. Seckendorffs Reformvorschläge

1. Seckendorff und Darmstadt

Veit Ludwig von Seckendorff wurde 1626 in Herzogenaurach in Franken geboren. 1639 kam er als Edelknabe an den Hof von Herzog Ernst I., dem Frommen, von Sachsen-Gotha, besuchte das Gymnasium in Gotha und studierte ab 1642 in Straßburg Philosophie, Recht, Geschichte und Theologie. 1644 wurde er von Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt zum Hofjunker und Erzieher seiner Söhne Ludwig, des späteren Landgrafen Ludwig VI., und Georg, des späteren Landgrafen von Hessen-Itter, bestellt (Wolf 1997). Die Prinzen befanden sich in dieser Zeit in Marburg, das Georg II. als sein legitimes Erbe betrachtete. Allerdings wurden Stadt und Schloss Marburg schon 1645 von Hessen-Kassel zurückerobert. Die Prinzen begaben sich nach Gießen zusammen mit Seckendorff, der allerdings im April 1646 an den Hof von Gotha in den Dienst des Herzogs Ernst zurückkehrte. 1648 wurde er Kammerjunker, 1651 Hof- und Justizrat und schließlich 1655 Geheimer Hof- und Kammerrat sowie Vorsitzender des Kammerkollegiums. Im selben Jahr wurde er im ganzen Reich als Verfasser des „Teutschen Fürstenstat“ bekannt, ein Werk, das einerseits in der Tradition frühneuzeitlicher Fürstenspiegel steht, andererseits aber selbst die Tradition des Verwaltungslehrbuchs begründete (Martens 1996; Reinert 2005). In das Buch flossen konkrete Erfahrungen aus dem Aufbau des erst 1640 entstandenen Herzogtums Sachsen-Gotha ein, wenn auch die tatsächlichen Handlungen des Fürsten nicht immer den idealisierten Handlungsmaximen entsprachen, die Seckendorff entwickelte (Klinger 2005). 1660 wurde Seckendorff zum Geheimen Rat und Kanzler in Gotha ernannt; 1663 wurde er Präsident des Geheimen Rates. 1664 wechselte er dann, offenbar als Folge von Differenzen mit Herzog

Ernst über seine tatsächlichen Entscheidungskompetenzen, als Geheimrat, Kanzler und Konsistorialpräsident in die Dienste des Herzogs Moritz von Sachsen-Zeitz (1619–1681). Bei dessen Tod legte er 1681 seine Ämter vollständig nieder und zog sich auf sein Gut Meuselwitz bei Altenburg zurück. 1692 sollte er Gründungskanzler der neuen brandenburgischen Universität in Halle werden, verstarb aber schon kurz nach seiner Ankunft in Halle.

Als 1661 nach dem Tod Georgs II. der neue Landgraf Ludwig VI. nach Wegen zur Überbrückung finanzieller Engpässe suchte, um etwa ausstehende Deputate an die Nebenlinie Hessen-Homburg zahlen zu können, lebte der Kontakt Seckendorffs mit Darmstadt wieder auf. Seckendorff war seit 1662 an den Gesprächen über eine Anleihe beteiligt, die Herzog Ernst dem Landgrafen gegen Verpfändung von Landesteilen gewähren sollte. Das Projekt, bei dem schließlich die Grafschaft Nidda als Pfand diente, wurde erst 1668 umgesetzt, nachdem 1666 Ludwig VI. in zweiter Ehe Elisabeth Dorothea von Sachsen-Gotha (1640–1709), die älteste Tochter von Herzog Ernst geheiratet hatte. 1664, also zum Zeitpunkt seines Ausscheidens in Gotha, wurde Seckendorff von Ludwig VI. mit der Ausarbeitung zu einer Reform des hessen-darmstädtischen Kammerwesens beauftragt, möglicherweise erhielt er sogar das Angebot, anstatt nach Zeitz zu wechseln, dauerhaft für den Darmstädter Hof zu arbeiten. Im Oktober 1664 verfasste er jedenfalls ein Memorial betreffend das „Fürstliche Kammerwesen und dessen Direktion und Verbesserung“ (Wolf 1997, S. 547 ff.).

2. Das Memorial von 1664

Seckendorff gliedert sein Gutachten, das leider nur bruchstückhaft erhalten ist (Wolf 1997, S. 547 ff.), in fünf Teile, die sich zunächst mit der bisherigen Dokumentation („Überschlag“) der Einkünfte und Ausgaben befassen, dann Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmen und zur Verminderung der Ausgaben thematisieren, schließlich die verwaltungsmäßige Organisation des fürstlichen Kammerwesens („Bestellung des Direktorii und aller Expeditionen bei der Rentkammer“) und die Administration aller finanziellen Verwaltungsakte („Beförderung der Rechnungen über Einkünfte und Ausgaben“) ansprechen.

Schon beim ersten Punkt stellte er fest, dass es keine zuverlässige Dokumentation des finanziellen Status der Landgrafschaft gab, sondern mehrere, sich teilweise widersprechende Rechnungswerke. Er selbst fügte einen weiteren Überschlag hinzu, der leider nicht erhalten ist, offenbar aber den Überhang der laufenden Ausgaben über die laufenden Einnahmen bestätigte. Zur Steigerung der Einnahmen schlug Seckendorff vor, durch staatliche Kommissare die Zustände auf dem flachen Land untersuchen zu lassen, um klare

Erkenntnisse über den Zustand der wüsten Güter sowie die tatsächlichen Steuerverhältnisse zu gewinnen und mit den Bewohnern darüber zu verhandeln, wie die Bewirtschaftung wieder begonnen werden kann. „Ob nicht durch gewisse Commissarien ... oder geschickteste Beamten, die kein Eigeninteresse an einem oder anderen Ort haben können, in denjenigen Städten, Flecken und Dorfschaften, in welchen noch viel unganghafte Gefälle und wüste Güter sich befinden, der Augenschein eingenommen und mit den Untertanen und Einwohnern gehandelt werden mögte, sie gegen Erlassung aller Restanten und Befreiung von etlichen Jahren die ungebaute Äcker, Weingärten und verderbte Wiesen wieder in Anbau zu nehmen ...“. Bezuglich der Ausgaben rät er, „daß man abbrechen und einziehen müsse, wo man kann und vermag ...“, und legt Vorschläge vor zu Reduzierungen im Kriegsetat, bei der Diener-Besoldung und bei den Hofämtern. Am ausführlichsten beschäftigt er sich mit der Organisation der fürstlichen Kammer mit dem Ziel, klare Entscheidungsprozeduren und Verantwortlichkeiten einzuführen, an denen es ganz offenbar mangelte, nicht zuletzt, weil auch der Landgraf sich bislang nicht in sie einbinden lassen wollte. So wäre es nützlich, „wann IFD eine Person zum Directorn oder Präsidenten der Kammer erlangen könnten, welche sowohl in Sachen den Staat und Justiz als Haushalten, Rechnungen, Stylum und Hofgebrauch betreffend, erfahren, arbeitsam, gewissenhaft, redlich und ohnparteiisch wäre. Einem solchen wäre die Ordinari-Herrschaft entweder allein, oder nach der Sachen Wichtigkeit, in Beisein der Geheimen Räte abzulegen, sodann in der Rentkammer alles anzuordnen, zu revidieren und, was nicht für fürstliche Herrschaft selbst gehört, zu unterschreiben.“ Es folgt dann eine lange Liste von Kammergeschäften, „welche in praesentia Serenissimi durch deren Geheimen Räte ... und nicht durch die itzo bei der Kammer befindlichen Bediente allein fürzunehmen“, darunter an erster Stelle die Aufstellung einer viertel- oder halbjährlichen Finanzplanung („Dispositiones, was man halbjährig oder quartaliter bei der Rentkammer einzunehmen und auszugeben hat“) und die Anstellung von Amtsdienern, die „ohne Ansehen auf ihr oder ihrer Freunde Anhalten allein und hauptsächlich nach Meriten der Personen vorzunehmen“ sei. Bei der Besetzung vakanter Stellen sei darauf zu achten, „daß es bei erschwinglicher Besoldung bleibe.“ Bei Verhandlungen mit Kreditgebern solle „kein Bedienter, der in dergleichen Sachen zu raten und expediren hat, einigen Genuß bei solchen Creditsachen suchen, oder dergleichen Forderungen auf einigerlei Manier an sich erhandeln, und deswegen bei jedesmaliger Sollicitatur und Vorschlag ein jeder seiner Pflicht erinnert, und, da man Verdacht hätte, verwarnet werden, daß auf verspürte Participation und Redemptiones ... mit schwerer Ahndung zu verfahren.“ In den regelmäßigen Kammersitzungen solle auch entschieden werden über den Kauf neuer Güter, Verleihung von Privilegien über herrschaftliche und Privatgüter, über Anordnungen in Münzsachen, über den

Kauf kostbarer Mobilien und den Bau oder die Reparatur von Gebäuden sowie über Zoll- und Bergsachen. Wie die Regierungszeit von Landgraf Ernst Ludwig zeigen sollte, hatte Seckendorff wichtige Treiber der fürstlichen Ausgaben korrekt identifiziert und versuchte, durch die vorgeschlagene Einbindung der Entscheidungen des Landesherren in einen geregelten Verwaltungsablauf ein unkontrolliertes Ausgabengebaren einzuschränken. Das gleiche Verfahren, bei dem Fürst und Räte gleichermaßen in die Verantwortung genommen wurden, schlug er dann konsequenterweise auch für den Umgang mit neuer Verschuldung, dem „Borg, er sei groß oder klein“, vor: „Zum Borg und Aufnahme soll man nicht schreiten, es habe dann fürstliche Herrschaft in consilio die ohnentbehrliche Notwendigkeit ersehen, und für die Disposition, auch letzte Wochenrechnungen, sich vortragen lassen, und zugleich überschlagen und notieren lassen, aus welcherlei Mitteln der Borg wieder zuersetzen sei. Ohne dero schriftliches Decret, von denen dabei anwesenden Geheimen und Kammerräten mit unterzeichnet, sollte bei hoher Straf kein Kammerschreiber einen Borg machen ...“.

Seckendorffs Vorschläge zur Reorganisation der Kammerverwaltung stießen erwartungsgemäß auf den Widerstand der betroffenen Räte. In einem Gegengutachten vom Januar 1665 auf „Herrn von Seckendorffs Bedenken, das Rentkammerwesen betreffend“ findet sich die folgende Bemerkung: Es ist aus dem, „was Herr Seckendorff ... von den hiesigen Kammerräten meldet, zu sehen, daß er dieselbe entweder vor lauter Idioten oder ungewissenhafte Leute, denen nichts zu vertrauen ist, achten muß, oder ihm dieselbe von anderen suspect gemacht worden. Es ist zwar leider allzuviel wahr, daß diesselbe bei Großen und Kleinen in geringerem Aestime und verachet genug seind, wie sie ihnen nicht nach Willen tun können, allein sie möchtens gern besser sehen, wann es in ihrer Macht und Gewalt stünde.“ (*Wolf* 1997, S. 535).

Im Juli 1665 beschäftigte sich eine Konferenz der fürstlichen Räte mit den Lehren, die man aus dem Gutachten Seckendorffs ziehen sollte (*Wolf* 1997, S. 535). Es gab großen Konsens, dass die fürstlichen Ausgaben den Einnahmen angepasst werden müssten und dass eine Ausweitung der Verschuldung verderblich enden würde. „Der Stat aber, wenn er in solchen Terminis bleibt, so muß es crisieren.“ Auch war klar, dass langfristig das Wohlergehen des Staates vom Wohlergehen der Untertanen abhängig sein würde, sodass man möglichst deren Lage erleichtern sollte. „Status publicus et privatus stehet fast gegeneinander, es muß aber so eingerichtet werden, daß eines beim anderen stehen kann, status publicus dependiret von dem privato pecunia et nervus rerum gerendarum, also muß derselbe vor allen Dingen so gefaßt werden, daß der andere stehen könne.“ (*Wolf* 1997, S. 535f.). Es gab also durchaus schon ein Bewusstsein, dass eine dauerhafte Sanierung der öffentlichen Finanzen auf einer nachhaltigen Verbesserung der gesamten wirt-

schaftlichen Lage der Landgrafschaft aufbauen müsse. Dazu kam es allerdings weder in der noch verbleibenden Regierungszeit von Ludwig VI. bis 1678 noch unter seinem Sohn Ludwig VII., der zwar erneut Rat bei Seckendorff suchte, aber nach kurzer Regierung ebenfalls schon 1678 verstarb. Die Regentin Elisabeth Dorothea, die Tochter Ernsts I. von Sachsen-Gotha, brach sofort alle Kontakte zu Seckendorff ab und betrieb bis zur Volljährigkeit ihres Sohnes Ernst Ludwig eine durchaus erfolgreiche Politik des Schuldenabbaus durch Ausgabenreduzierung, der aber alle Impulse für eine nachhaltige wirtschaftliche Dynamik fehlten. Sie warnte ihren Sohn davor, „ein verschuldetes Land und arme Untertanen, einen verworrenen Etat und Regiment, da alles wiedereinander und keine Einigkeit, ein unordentliches verdorbenes Oeconomie-Wesen“ (Poppel 2004, S. 301) zu hinterlassen, allerdings vergeblich. Mit der massiven Ausgabenexpansion unter Ernst Ludwig kehrte das strukturelle Schuldenproblem sofort wieder zurück.

V. Die Moserschen Reformen

1. Moser und Darmstadt

Friedrich Carl von Moser, genauer von Moser-Filseck, wurde 1733 in Stuttgart als ältester Sohn von Johann Jacob Moser (1701–1785) geboren. Der Vater, der vor allem in Württemberg, zwischenzeitlich auch in Thüringen und Brandenburg-Preußen wirkte, war bekannt als herausragender Verfassungsjurist des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, als Verfasser von über 500 Büchern, darunter ein in 50 Teilen erschienenes „Teutsches Staatsrecht“ (1734–1757), der ersten umfassenden Sammlung des positiven Rechts im Alten Reich, und als Verwaltungsexperte mit Erfahrungen – auch schlechten – im Umgang mit verschiedenen fürstlichen Administrationen. Mit der Namensgebung seines ältesten Sohnes wollte er, der Pietist, offenbar Friedrich Carl von Schönborn (1674–1746) seine Reverenz erweisen, dem Fürstbischof von Würzburg und Bamberg und Vizekanzler des Reiches von 1705 bis 1731, dessen Berater in Reichsangelegenheiten er zwischen 1724 und 1726 in Wien war. Der Sohn erhielt eine pietistische Erziehung im thüringischen Ebersdorf und studierte danach die Rechte an der Universität Jena.

Als der Vater 1747 zum Kanzleichef in Hessen-Homburg bestellt wird, begleitet er ihn nach Hessen und wird 1743–1748 zunächst Kanzleisekretär und später Hofrat in Homburg. 1749–1751 lehrt er als Dozent an der von seinem Vater gegründeten Staats- und Kanzlei-Akademie in Hanau, das damals bereits zu Hessen-Kassel gehört (Dölemeyer 2012). Ab 1751 hält er sich dann bis 1767 in Frankfurt am Main auf. Im Kreise der Susanna von Klettenberg macht u. a. auch Johann Wolfgang Goethe seine Bekanntschaft,

der ihn im Rückblick folgendermaßen beschreibt: „Ein ... vorzüglicher Mann, dessen Persönlichkeit nicht sowohl als seine Wirkung in der Nachbarschaft und seine Schriften einen sehr bedeutsamen Eindruck auf mich gemacht haben ...“ (Goethe 1811, S. 172). Moser ist in Frankfurt Vertreter sowohl von Hessen-Darmstadt als auch von Hessen-Kassel beim Oberrheinischen Kreis; 1753 wird er in dieser Funktion Hessen-Darmstädtischer Hofrat. 1763 wird er geadelt und 1769 von Kaiser Joseph II. (1741–1790), dessen Wahl er 1765 in Frankfurt erlebte, zum Freiherrn ernannt. Zu dieser Zeit hält er sich bereits in Wien auf, wo er zwischen 1767 und 1770 dem Reichshofrat angehört. Vermutlich als Folge von Auseinandersetzungen mit dem Kaiser gibt er diese Funktion 1770 auf und zieht sich bis 1772 als Verwalter der kaiserlichen Grafschaft Falkenstein nach Winnweiler in der Pfalz zurück. In dieser Zeit vertiefen sich die schon zuvor bestehenden Kontakte zu Landgraf Ludwig IX., dessen Garnisonsstadt Pirmasens in der Nähe lag, und zu dessen Gemahlin Henriette Caroline, die aus dem pfälzischen Zweibrücken stammte.

1772 wird Moser von Ludwig IX. zum leitenden Minister, Präsidenten aller Landeskollegien und Kanzler der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt ernannt. Bereits 1762 war sein Bruder Wilhelm Gottfried Moser (1729–1793) als Forstrat in Darmstädter Dienste eingetreten; 1776 wird er Präsident der Rentkammer, Mitglied des Geheimen Rates, Leiter der Steuerdeputation und des Kriegskommissariats. Mit der Entlassung Friedrich Carls 1780 endet auch die Karriere Wilhelm Gottfrieds in Darmstadt (Hepding 1981). 1782 werden beide Brüder des Landes verwiesen und ihr Vermögen wird beschlagnahmt. Friedrich Carl von Moser ruft gegen diese Maßnahmen den Reichshofrat an, während der Landgraf mehrere juristische Gutachten in Auftrag gibt, die Moser Unterschlagung von Geldern nachweisen sollen. Das juristische Verfahren zieht sich bis 1790 hin, als Ludwig X. nach dem Tode seines Vaters die Klage fallen lässt und Moser rehabilitiert.

Während Wilhelm Gottfried Moser vor allem als Autor eines 1757 erschienenen Lehrbuchs über „Grundsätze der Forstökonomie“ bekannt ist, fällt bei Friedrich Carl von Moser wie schon bei beider Vater die Vielfalt des großen publizistischen Werks auf. Es kreist in der Zeit vor dem Wechsel nach Darmstadt um die Verwaltung fürstlicher Höfe ganz in der Tradition Seckendorffs, beginnend mit dem „Teutschen Hofrecht“ von 1754. Mosers Buch über den Hofstaat ist das höfische Handbuch des 18. Jahrhunderts schlechthin (Müller 2004). Es zeigt die funktionale Trennung auf zwischen Hof und Regierung, zwischen dem Hofrat als oberster Gerichtsinstanz und dem Geheimen Rat als oberstem Verwaltungsorgan. Die Analyse der Beziehung zwischen Fürst und höfischen Verwaltungsbeamten steht im Zentrum der Schrift mit dem Titel „Der Herr und der Diener, geschildert in patriotischer Freiheit“ von 1759, während „Der Hof in Fabeln“ von 1763 das Thema unterschiedlicher Aufgaben innerhalb der Hofgesellschaft allegorisch behandelt. Daneben gibt es

religionsbezogene Schriften wie „Der Christ in der Freundschaft“ von 1758 und die „Beherzigungen“ von 1761, schließlich in der Vermischung christlicher mit verwaltungsbezogenen Themen das Buch über „Daniel in der Löwengrube“ von 1763, das Goethe zu einem leider verloren gegangenen Stück über „Joseph in Ägypten“ angeregt haben soll. An dem biblischen Beispiel des Daniel interessiert Moser das Schicksal des treuen Fürstendieners, der von seinem Herren zu Unrecht des Verrats bezichtigt wird – so wie es seinem Vater Johann Jacob zur selben Zeit in Württemberg erging, den Herzog Carl Eugen zwischen 1759 und 1764 ohne Anklage und Gerichtsverfahren in Einzelhaft auf dem Hohentwiel nehmen ließ, der aber durch sein Gottvertrauen schließlich gerettet wurde. 1765 erschien anonym Mosers Werk „Von dem Deutschen national-Geist“, das *Hammerstein* (1970) als eine der berühmtesten Flugschriften des 18. Jahrhunderts bezeichnet. Moser argumentiert dort, dass der wahre Patriotismus durch Erziehung einerseits und die Achtung der Gesetze und der Reichsverfassung andererseits geweckt und verwirklicht wird.

In der Zeit nach der Entlassung in Darmstadt dominiert die kritische Aufarbeitung der dort gemachten Erfahrungen, zunächst in der noch anonym veröffentlichten Schrift über „Necker: In Briefen an Herrn Iselin in Baden“ von 1782, dann in einem Buch „Über Regenten, Regierung und Ministers“ von 1784, in einer Schrift „Über den Diensthandel deutscher Fürsten“ von 1786 und in den „Politischen Wahrheiten“ (Moser 1792). Es entstehen auch zahlreiche kleinere Beiträge in dem von ihm herausgegebenen „Patriotischen Archiv für Deutschland“ bzw. im „Neuen Patriotischen Archiv“, in denen er u. a. die Schicksale verschiedener leitender Minister innerhalb und außerhalb des Reichs verfolgt. An den Beginn des ersten Bandes des „Patriotischen Archivs“, der 1784 erscheint, stellt er nicht nur ein Lob auf Veit Ludwig von Seckendorff, den „vortrefflichen Staatsmann“, sondern auch einen Bericht über das Leben von Ernst I., dem Frommen, von Sachsen-Gotha, der als „preiswürdiger Fürst“ bezeichnet wird (Moser 1784, S. 1 ff.). Und der zwölftes und letzte Band enthält einen Bericht über das hanauische Kolonialabenteuer in Südamerika, die Rolle des „berüchtigten Projektemachers“ Becher und die Versuche der gräflichen Räte, das Projekt zu stoppen (Moser 1790, S. 495 ff.). Einen expliziten Religionsbezug hat zum Ende seines Lebens hin nur noch eine „Actenmäßige Geschichte der Waldenser“ von 1798.

Interessanterweise stammt aus der Darmstädter Zeit nur eine Publikation, die auch noch anonym erschien, deren Autorenschaft allerdings schon früh Friedrich Carl von Moser zugeordnet wurde. Es handelt sich um die 1776 erschienene Schrift „Rettung der Ehre und Unschuld, des weiland Königl. Schwedischen Staatsministers und Herzogl. Schleswig-Holsteinischen Geheimen Raths und Oberhofmarschalls Georg Heinrichs, Freyherrn von Schlitz, genannt von Goerz, aus des Königs Carl des XII. des Schwedischen Senats,

der Schwedischen Herrn und Männer, Original und andern Urkunden“, der 1791 eine erweiterte zweite Auflage folgte. Was genau Moser dazu brachte, sich mit dem Schicksal des aus dem oberhessischen Grafengeschlecht derer von Schlitz genannt von Goerz stammenden Georg Heinrich (1668–1719) zu beschäftigen, ist unklar. Dieser war in den letzten Jahren des Großen Nordischen Krieges (1700–1721) zum Staatsminister des schwedischen Königs Karl XII. (1682–1718) aufgestiegen, hatte wichtige diplomatische Missionen für den König unternommen und war an Versuchen beteiligt, das Kriegsbudget des Königs durch zahlreiche neue Abgaben sowie durch die Emissionen von Kupfermünzen und Papiergele zu erhöhen. Nach dem Tode Karls XII. Ende 1718 wurde Georg Heinrich von Schlitz in Haft genommen, nach kurzem Prozess als Verantwortlicher für die politische und wirtschaftliche Misere Schwedens zum Tode verurteilt und im Februar 1719 hingerichtet. Möglicherweise kam Moser durch seine spätere zweite Frau, Luise von Wurmser, die weitläufig mit Angehörigen des Georg Heinrich von Schlitz verwandt war, mit dem umfangreichen Dossier in Kontakt, das die Familie nach dessen Verurteilung und Hinrichtung zusammengetragen hatte. Oder er hatte schon in seiner Homburger und Frankfurter Zeit mit den Töchtern des Grafen Kontakt gehabt, die an einer zumindest publizistischen Rehabilitierung ihres Vaters interessiert waren. Immerhin war der Nachfolger Karls XII. auf dem schwedischen Königsthron, Friedrich von Hessen-Kassel (1676–1751), der die Verurteilung des Grafen von Schlitz aktiv mit betrieben hatte, seit 1730 auch formeller Herrscher der Landgrafschaft Hessen-Kassel geworden. Die 1776 erschienene Schrift beruht auf einer Sammlung von Dokumenten, mit denen belegt werden soll, dass der Graf entweder nur Befehle des Königs ausführte oder dass die von ihm getroffenen Maßnahmen keine schädlichen Wirkungen hatten, sondern im Gegenteil für Schweden nützlich waren. Dazu werden auch die Geldemissionen gerechnet mit der interessanten Begründung, dass in der besonderen geografischen Situation Schwedens in den Häfen sehr genau kontrolliert werden könne, ob gefälschtes Geld in das Land strömt und wertvolle Münzen außer Landes gebracht werden. So mit könne garantiert werden, dass das Mehr an Papier- und Kupfergeld zu einer verstärkten internen Zirkulation von Edelmetallmünzen beiträgt, die zu einer Belebung der Wirtschaft führt. Im Umkehrschluss mag diese Argumentation erklären, warum Moser – wie eigentlich alle der zeitgenössischen Wirtschaftsreformer in den kleinen deutschen Territorien mit kaum kontrollierbaren Außengrenzen – wenig Sinn in monetären Experimenten sah (*North 2013*).

2. Die Denkschriften von 1762

Bereits 1762 hatte es einen intensiven Austausch zwischen Friedrich Carl von Moser, zu dieser Zeit noch hessen-darmstädter Gesandter und Hofrat in Frankfurt, und dem Erbprinzen Ludwig gegeben, der fürchten musste, beim Ableben seines Vater Ludwig VIII. einen Berg von Schulden zu erben und als Folge der Klagen der Gläubiger beim Reichshofrat möglicherweise sogar die Herrschaft über Hessen-Darmstadt zu verlieren. Ludwig bat Moser zunächst um die Kommentierung von in zwölf Punkten knapp skizzierten Prinzipien einer zweckmäßigen Regierung, worauf dieser mit einer ersten Denkschrift im Mai 1762 antwortete. Darauf folgte im Juni 1762 eine ausführliche Instruktion Ludwigs „auf den Fall des in Gottes Händen stehenden Ablebens Unseres Hochgeehrten Herrn Vaters Gnaden“, auf die Moser nach einem persönlichen Treffen mit dem erbprinzlichen Paar in Pirmasens im Juli 1762 mit einer weiteren ausführlichen Denkschrift antwortete.

In wichtigen Punkten schließen diese Denkschriften unmittelbar an sein Werk „Der Herr und der Diener“ an, das 1759 erschienen war. Dort hatte er ein zentrales Problem in vielen Territorien des Reiches identifiziert: „Ueberhaupt ist es ein fast allgemeiner Fehler der mittlern und kleinen Teutschen Höfe: Sie dencken und handeln nicht systematisch.“ (Moser 1759, S. 5). Und er hatte auch die Zeit eines Regierungswechsels, die Übernahme der Regierung durch einen Erbprinzen, als den günstigsten Zeitpunkt ausgemacht, zu dem grundlegende Reformen begonnen werden sollten, um nicht die großen Erwartungen wie so häufig zu enttäuschen: „Welch geliebte und erwartete Personen seynd die Erb-Prinzen! Die natürliche Liebe zu Veränderungen, die Hoffnung besserer Zeiten trägt einen jeden (die Väter der jetzigen werden wissen, ob es ihnen nicht ebenso ergangen) mit seidenen Händen auf den erledigten Regenten-Stuhl. Wohl dem, der sich nicht daneben setzt und groß ist der, welcher ihn ganz ausfüllt. Alles wartet nun auf das so lang verhoffte Besserwerden und versprochene Bessermachen. In die neue Uhr kommen neue Räder; nun wird sie richtiger gehen. Was ist aber das Ende dieser magnifiquen Hoffnungen? Gemeinlich dieses: ... Es bleiben ... dieselben Gebrüchen, es werden nur andere Scenen von anderen Personen aufgeführt.“ (Moser 1759, S. 83 f.) Entscheidend für den Erfolg solcher Reformen ist für Moser außer der Systematik der Maßnahmen die gute Zusammenarbeit zwischen einem reformwilligen Fürsten und den geeigneten Mitarbeitern, den Dienern, die die Reformen letztlich umsetzen. „Dreymal glücklich ist Herr und Land, dessen Regent hinlängliche Fähigkeit und eine feste Neigung hat, wohl zu regieren, aber so viel Ueberlegung besitzt, nichts ohne guten Rath vorzunehmen und der die leichte physicalische Wahrheit moralisch glauben kann: Daß mehrere Augen besser sehen, als Eins; der ... Bescheidenheit genug hat, um grosse Männer zu Gehülfen an dem Ruder der Geschäfte neben

sich zu setzen.“ (*Moser* 1759, S. 76 f.). Und er sah vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit, dass die Umsetzung umfassender Reformen nur gelingen könne, wenn dem reformwilligen Fürsten ein Minister mit quasi-diktatorischen Vollmachten an der Seite steht: „Hierzu wäre, nach Art der alten römischen Censoren, ein besonderer Executionsminister oder Rath zu bestellen, der aber, gleich einem Premierminister, blos unter dem Herren selbst stehen, und in allen Balleyen, Collegiis und Registraturen, ja im Cabinet selbst freyen Zutritt haben müßte.“ (*Moser* 1759, S. 130).

In der Denkschrift vom Mai 1762 taucht dann genau diese Forderung nach der Einsetzung eines direkt dem Fürsten unterstellten Executionsministers mit außerordentlichen Vollmachten auf. Er soll eine Untersuchungskommision leiten, die eine Analyse der vorhandenen Schwächen und Vorschläge für ihre Überwindung liefert (*Kaufmann* 1931, S. 71). Die Denkschrift vom Juli 1762 gibt dann bereits eine Vielzahl von einzelnen Empfehlungen, wie sich die wirtschaftliche Lage des Landes systematisch verbessern lassen könnte. Es beginnt mit der Regelung der Schulden auf einer Gläubigerkonferenz, auf der ein genauer Schuldentilgungsplan vorgelegt und die pünktliche Zahlung aller ausstehenden Zinsen zugesagt wird. Die Mittel dafür sollen kurzfristig durch strikte Einsparungen in der Hofhaltung erwirtschaftet werden, während mittel- und langfristig verschiedene Maßnahmen zur wirtschaftlichen Belebung von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe die finanzielle Basis der Landgrafschaft stärken sollen (*Kaufmann* 1931, S. 73 ff). Im Zentrum steht dann allerdings eine umfassende Reform der fürstlichen Rentkammer. Moser befindet, dass „... die Rumpel-Kammer zu Darmstadt ... eine Haupt-Reformation in der Dienerschaft ihrer Collegii, in Principiis und in Methoden ...“ nötig habe. Die Zahl der Beamten sei zu verringern, die Entscheidungswege und Verantwortlichkeiten seien zu klären, und es müsse, wie ja schon durch Seckendorff gefordert, eine solide Finanzplanung und -kontrolle etabliert werden (*Kaufmann* 1931, S. 75).

Obwohl der Erbprinz die Vorschläge im Grundsatz wohlwollend aufnahm, konnte ihre Umsetzung erst zehn Jahre später beginnen. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Erstens erfolgte der Regierungsantritt Ludwigs IX. erst 1768; Moser befand sich zu dieser Zeit schon in Wien. Zweitens kam es aber im Herbst 1762 auch zu einer Vertrauenskrise zwischen Moser und dem Erbprinzen, die große strukturelle Ähnlichkeiten mit der Situation vor der Entlassung des Ministers 1780 hat und die labile Grundkonstellation der Zusammenarbeit zwischen „Herr und Diener“ offenbart. Es ging um den Wunsch Ludwigs nach Aufstockung seiner Truppen, die Moser ablehnte, und für die er Subsidien aus Hannover verwenden wollte, die Moser ihm nicht beschaffen konnte. Gleichzeitig gab es offenbar Versuche von Höflingen, die um ihre Positionen bangten, Moser beim Erbprinzen als Landesfeind zu denunzieren (*Kaufmann* 1931, S. 82). Moser nahm daher Abstand von einer weite-

ren Konkretisierung der Reformpläne und zog sich bis Ende 1764 ganz offiziell aus dem Dienst Hessen-Darmstadts zurück. Nach seiner Ernennung 1772 und im Kontext der sofort angegangenen Gespräche mit den Gläubigern des Landgrafen kam er allerdings sofort wieder auf die unterschiedlichen Aktionsfelder zurück, die er in den Denkschriften von 1762 angesprochen hatte. Und der Landgraf kam in einem Schreiben an sein Ministerium vom Mai 1772 auf das Bild von der Uhr zurück, das Moser schon 1759 verwendet hatte: „Ich gratuliere den Geheimen Räthen, daß dieselben einen so würdigen Chef in ihr Kollegium bekommen haben, welcher der rechte Steuer Mann auf dem Schiff, und die Deichsel an dem Wagen, auch der ist, der die Uhr am besten aufziehen kann, und ohne welchen die Sachen nimmer mehr in Ordnung zu bringen gewesen wären, wie die Geheimen Räthe selbst eingestehen müssen.“ (Witzel 1929, S. 128).

3. Die Wirtschaftsreformen

Bereits in den Vorschlägen von 1762 hatte Moser, ganz ähnlich wie Seckendorff 100 Jahre zuvor, eine genaue Untersuchung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Landgrafschaft gefordert, „... da die ganze Verfaßung bis auf das Mark hinein verdorben ist ...“ (zit. nach Dölemeyer 1999, S. 155). Eine Kommission mit der Aufgabe zu einer umfassenden „Landesvisitation“ hatte Ludwig IX. bereits 1769 installiert, und zwar unter Leitung von Mosers jüngerem Bruder, dem Forstrat Wilhelm Gottfried (Hepding 1981). Sie sollte eine Sammlung wirtschaftlicher Daten und Statistiken zusammenstellen, die als Basis für gezielte wirtschaftspolitische Fördermaßnahmen dienen sollten. Die Einrichtung solcher Kommissionen und die Erhebung statistischer Daten war schon ein Kennzeichen mercantilistischer Wirtschaftsförderung gewesen, beginnend mit Vauban und Colbert in Frankreich (Gömmel/Klump 1994), Petty in England oder Süßmilch in Brandenburg-Preußen. Moser äußerte sich aber, nachdem er die Stellung als leitender Minister angetreten hatte, durchaus kritisch über die Ergebnisse dieser Kommission, der ganz offenbar eine leitende Idee zur wirtschaftlichen Reform fehlte: „Die erstere Kommission hat das Land auf der Extra Post durchreiset, ohne gemessene Instruction, ohne bestimmten Zweck in der vornehmsten Absicht, nur zu sehen, wo abzubrechen und zu ersparen nicht wo zu gewinnen sey; die Anmerkungen sind quid pro quo von zusammengewebten guten und schlechten, wahren und unrichtigen Gedanken, Observationen und Projecten, und die ganze Arbeit gerade so, als wenn man etliche Körbe voll Kräuter auf einen Haufen zusammen werfen und ihnen selbst überlassen wollte, wie eine Arzney daraus werden solle.“ (Witzel 1929, S. 67).

Abhilfe schaffen sollte die 1777 eingerichtete Landes-Commission unter Mosers eigener Leitung, deren Aufgabe darin bestehen sollte, „... dem guten fleißigen Untertanen jeder Gattung seine Arbeit fruchtbarer, seine Abgaben leichter, seinen Himmel blauer, ihn stolz auf sein Vaterland, zufrieden mit sich selbst, und dankbarer gegen seinen Fürsten ... zu machen.“ (Witzel 1929, S. 69). Zu diesem Zweck sollten auf Basis genauerer statistischer Erhebungen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Landesteile konkrete Empfehlungen ausgesprochen, Hilfestellungen angeboten und finanzielle Unterstützungen organisiert werden. Als Ergebnis der intensivierten Landesstatistik entstanden 1777–1780 die „Moserschen Tabellen“, in denen in allen Ämtern der Landgrafschaft Informationen über Bevölkerung, Landnutzung, Viehbestand, Zustand der Gewerbe etc. zusammengetragen wurden. In den Beratungs- und Aufklärungsaufgaben wurden die Beamten der Land-Commission von einem über die gesamte Landgrafschaft gespannten Netz von Vertrauensleuten (Lehrer, Schultheißen) unterstützt. Und als innovatives Medium zur Vermittlung der in der Land-Commission entwickelten wirtschaftlichen Reformideen wurde die „Hessen-darmstädtische privilegierte Land-Zeitung“ gegründet mit dem Zweck „...das Land mit sich selbst bekannter zu machen und einen gewissen Esprit publique zu wecken“. (Dölemeyer 2000, S. 488). Durch Vermittlung Johann Gottfried Herders (1744–1803) gelang es Moser, als ersten Redakteur dieser Zeitung, die ab Januar 1777 zweimal wöchentlich, mittwochs und sonntags, erschien, Matthias Claudius (1740–1815) zu verpflichten, der im April 1776 als Mitglied der Land-Commission nach Darmstadt kam, ein Jahr später allerdings die Landgrafschaft auch schon wieder verließ.

Zu den Maßnahmen, die von der Land-Commission beschlossen und umgesetzt wurden, gehört die Einführung des Kleeanbaus in Hessen-Darmstadt ebenso wie die Förderung des Anbaus der Farbstoffpflanzen Waid und Krapp sowie der Ausbau der forstwirtschaftlichen Nutzung des großen Waldbestandes nach dem Ende der Parforcejagden (Witzel 1929, S. 63 ff.). Die Bergwerke im oberhessischen Hinterland, Brauereien, Ziegeleien und Mühlen aller Arten wurden ebenfalls gefördert ebenso wie einige wenige Manufakturen in der Textilindustrie, darunter eine am Waisenhaus in Darmstadt angesiedelte Manufaktur für Tuch- und Wollzeug (Witzel 1929, S. 79 ff.).

4. Die Bildungsreformen

Mit Blick auf eine dauerhafte Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Landgrafschaft hielt Moser eine grundlegende Umgestaltung des Bildungs- und Erziehungssystems auf allen Ebenen für notwendig. Die umfassende Bildungsreform, die ihm vorschwebte, entsprang zweifellos auch seiner eigenen pietistischen Erziehung und der ihm dort vermittelten Vorstel-

lung, dass eine „Weltverwandlung durch Menschenverwandlung“ möglich sei. Seine Vorstellung trafen sich mit denen anderer Bildungsreformer in der Landgrafschaft. Bereits 1752 hatte etwa der Rektor des Darmstädter Pädagogos – des hauptstädtischen Gymnasiums –, der von den Francke'schen Stiftungen geprägte Johann Martin Wenck (1704–1761), einen Reformplan vorgelegt, in dem die deutsche Sprache, die Mathematik und die „nützlichen Wissenschaften“ eine bedeutendere Rolle spielen sollten (Maaß 2012, S. 347).

Als leitender Minister setzte Moser wichtige Bildungsreformen in Hessen-Darmstadt um. Schon 1772, also zeitgleich mit dem ersten Schuldenvergleich, führte er eine neue Prüfungsordnung für die Volksschullehrer ein, um das Niveau ihrer Ausbildung zu heben. 1773 verfügte er eine Reform des Kirchen- und Schulvisitationswesens und 1778 erließ er die „Erneuerten Statuten“ für das Darmstädter Pädagog, mit denen das Gewicht der klassischen Sprachen, insbesondere des Griechischen, zugunsten von Mathematik, Zeichnen, Deutsch und Französisch verringert wurde. Umgesetzt wurde dieses Programm von dem neuen Rektor Helfrich Bernard Wenck (1739–1803), der 1769 die Nachfolge seines Vaters angetreten hatte. Er erlangte später auch als Prinzenzieher, Hofbibliothekar und Landeshistoriker große Bedeutung für die Landgrafschaft (Maaß 2012, S. 347).

Ein ganz besonderes Anliegen war Moser schließlich die Reform der Landesuniversität Gießen. Schon in der Denkschrift von 1762 hatte er darauf aufmerksam gemacht: „Da alles schlecht ist, so ist es auch mit der Universitaet zu Gießen schlecht bestellt. Gleichwohl verdient diese lateinische Meyerey Ew. Hochfürstl. Durchl. Aufmerksamkeit in mehr als einem Betracht“ (Dölemeyer 2000, S. 488) Nach seinen eigenen Erfahrungen an der nur kurzlebigen Akademie in Hanau lag ihm dabei besonders die Förderung der universitären Kameral- und Policey-Wissenschaft am Herzen, von der er sich letztlich auch eine bessere Qualität der fürstlichen Beamten und damit eine weiter gehende Professionalisierung der Landesadministration erhoffte. Er verwies auf die bereits existierenden Lehrstühle für Kameralwissenschaften in Halle und Frankfurt an der Oder und plädierte dafür, einen der namhaften deutschen Kameralisten auf einen entsprechenden Lehrstuhl in Gießen zu berufen, wobei er als Beispiel Johann Heinrich Gottlob von Justi nannte (Klippel 1994, S. 206 f.). 1777 kam es deshalb zur Gründung einer eigenen, der fünften, „ökonomischen“ Fakultät an der Universität Gießen, der ersten ihrer Art im Reich. Sie wurde nicht nur mit einem Lehrstuhl für Kameral- und Finanzwissenschaft ausgestattet, vielmehr wurden ihr auch Professuren in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Bergbau, im Staatsrecht, in der Geschichte, in Mathematik und Statistik sowie in diversen Naturwissenschaften und Veterinärmedizin zugeordnet. Moser nannte dem Landgrafen zwei besondere Gründe für diese Neugründung: Zum einen sollten die Absolventen

bessere Qualifikationen für eine Karriere in der fürstlichen Verwaltung aufweisen, zum anderen hoffte er auf die Attraktivität des Studiums für zahlungskräftige Studenten aus anderen Territorien, ähnlich wie schon sein Vater die Gründung der Hanauer Akademie legitimiert hatte (Dölemeyer 2012). Gerade mit Blick auf die überregionale Sichtbarkeit der Neugründung war es deshalb wichtig, einen prominenten akademischen Lehrer für Gießen zu gewinnen. Es gelang Moser tatsächlich, da von Justi zu diesem Zeitpunkt schon verstorbenen war, als Gründungsdekan Johann August Schlettwein (1731–1803) zu gewinnen, den seinerzeit bekanntesten deutschen Physiokraten, der ein Curriculum für die Ausbildung zukünftiger höherer Verwaltungsexperten entwarf, das 1778 veröffentlicht wurde als „Grundverfassung der neuerrichteten ökonomischen Facultät auf der Universität Gießen“ (Klippel 1994). Schlettwein sah darin ein Studium von vier Semestern vor. Im ersten Semester sollte es Vorlesungen zu Naturrecht, Mathematik, Botanik, Zoologie und Mineralogie geben, im zweiten Semester reine und angewandte Mathematik, Chemie, Physik und Geografie. Im dritten Semester sollten dann Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Bergbau folgen, bevor der Kurs im vierten Semester mit Wirtschaft, Handel, Münzwesen und politischer Ökonomie abschließen sollte. Der tatsächliche Vorlesungsplan wichen dann durchaus deutlich von diesen Vorgaben ab. Schlettwein hatte in Gießen noch 1779 sein Hauptwerk über „Grundfeste der Staaten oder die politische Oekonomie“ verfasst, in dem er ganz im Sinne der physiokratischen Lehre für uneingeschränkte wirtschaftliche Freiheit, die freie Verfügbarkeit über den Boden und einen Abbau von Zunftprivilegien, Monopolen und Zwangsabgaben plädierte. Ein Disput mit dem Landgrafen über die legitime Rolle der Stände führte schließlich zu seiner Entlassung im Sommer 1785. Danach wurde die neue Fakultät aufgelöst; die noch vorhandenen Professuren wurden auf die anderen Fakultäten verteilt. Erst 1817 sollte es in Tübingen wieder zur Neugründung einer „Staatswirtschaftlichen Fakultät“ in Deutschland kommen; zu deren Gründern zählte neben Friedrich List auch der Staatsrechtler Robert von Mohl (1799–1875), ein Urenkel von Johann Jacob Moser und Großneffe von Friedrich Carl von Moser, der sich durchaus in beider Nachfolge sah (Mohl 1846).

5. Die Verwaltungsreformen

Die Wirtschafts- und Bildungsreformen Mosers sollten eingebettet sein in eine umfassende Reform der fürstlichen Verwaltung. Dabei sollten die rationale Einrichtung der einzelnen Kollegien und Gremien und eine klarere Abgrenzung ihrer Kompetenzen und Verantwortlichkeiten leitende Prinzipien sein. Das Reformprogramm von 1762 hatte dazu wichtige Punkte genannt: neben der Bestellung eines allein verantwortlichen Ministers und der Bestel-

lung fachlich kompetenter Beamter auch die Verbesserung der allgemeinen Rechtssicherheit durch Ausarbeitung eines „*Codex Ludovicianus*“, also einer abgestimmten und bereinigten Sammlung aller geltenden Landesverordnungen. Bereits 1771 hatte Ludwig IX. den Gießener Professor Ludwig Julius Höpfner (1743–1797) damit beauftragt, „... das in Unseren Fürstl. Landen übliche Privatrecht auszuarbeiten, und solches in ein ordentliches System zu bringen“ (*Dölemeyer* 2000, S. 157). 1776 hatten die Landstände ihre Vorstellung über das in Aussicht gestellte neue Landrecht artikuliert. Allerdings wurde das Projekt niemals realisiert; offenbar war es zu komplex geworden. Moser entnahm die damit beauftragte Kommission 1777 ihres Auftrags.

Wichtiger war für ihn selbst die Reform und Professionalisierung der fürstlichen Verwaltung. Schon kurz nach seiner Ernennung erreichte er 1772, dass der persönliche Zugang der Geheimen Räte zum Landgrafen untersagt wurde und dass er unliebsame Kollegen ohne Rücksicht auf ihren Rang bei vermuteter „Nachlässigkeit oder Untreue ... kassieren“ konnte. Als Moser allerdings im November 1772 versuchte, den Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten und Geheimen Rat Schulz des Amtes zu entheben, „ um die gesammte Dienerschaft aus ihrer Schlafrunkenheit zu erwecken, der bisherigen ganz zügellosen Gleichgültigkeit gegen EHD Befehle das Ziel zu setzen und die ganz verwilderte Subordination und Ordnung, ohne welche keine Verfassung bestehen kann, wieder herzustellen“ (*Schübeler* 2001, S. 236), setzte ihn der Landgraf nach einer Woche wieder in Amt und Würden ein.

1776 verordnete Moser, dass nur noch „studierte Cameralisten“ in den Verwaltungsdienst der Landgrafschaft aufgenommen werden sollten. Dies korrespondierte natürlich unmittelbar mit den Plänen für den Aufbau der Ökonomischen Fakultät an der Landesuniversität Gießen. Das von Schlettwein entworfene Curriculum sollte ökonomische, juristische und naturwissenschaftliche Kompetenz der zukünftigen Amtsinhaber garantieren.

1777 kommt es schließlich zu einer Neuordnung der Zuständigkeiten von Justiz und Verwaltung. Moser entzieht dem Ober-Appellationsgericht in Darmstadt (seit Erlangung des „*Privilegium de non appellando*“ 1747 die oberste Instanz in Justiz- und Verwaltungsangelegenheiten) die Zuständigkeit für Policey und Landesverfassung; der Geheime Rat sollte zukünftig als oberstes Verwaltungsgericht fungieren. Die Aufteilung bezweckte ganz offenbar, sich und dem Fürsten einen größeren Spielraum bei der Durchsetzung der Reformen zu verschaffen, die ja häufig in erworbene Rechte eingriffen, was zu einer gerichtlichen Überprüfung hätte führen können (*Dölemeyer* 1999, S. 491). Gegen diese Herausbildung einer besonderen Administrations-justiz der Verwaltung formiert sich besonders heftiger Widerstand sowohl der Justizräte als auch der Landstände. Nach Mosers Entlassung wurde diese Trennung dann auch sehr bald wieder aufgehoben.

6. Mosers Entlassung

Gerade die Verwaltungsreformen hatten innerhalb der fürstlichen Administration die Opposition gegen Mosers Politik erheblich anwachsen lassen, was auch dem Landgrafen nicht verborgen blieb. Hinzu kamen Klagen über die Tätigkeit der Land-Commissare, die erhebliche zusätzliche Kosten verursachte, ohne kurzfristig große wirtschaftliche Erfolge zu erzielen. Die Landgräfin Henriette Caroline, die Mosers Reformen immer unterstützt hatte, war schon 1774 verstorben. Nach dem abschließenden Vergleich von 1779 gab es auch keinen unmittelbaren Druck der Gläubiger auf ein Weiterführen der Reformen mehr, vielmehr konnten sogar neue Kredite aufgenommen werden. Ludwig IX., der ein zweites Infanterieregiment in Pirmasens aufstellen wollte, verfiel in dieser Zeit auf die Idee, dafür Einnahmen aus dem Lotto vorzusehen. Moser, der Lotterien sowohl aus wirtschaftlichen wie aus ethischen Gründen ablehnte, widersetzte sich diesem Plan entschieden und verfügte die Einstellung der Darmstädter Zahlenlotterie. Als der Landgraf dies nicht akzeptierte, reichte Moser am 8. Juni 1780 ein Entlassungsgesuch ein, das wider Erwarten sofort akzeptiert wurde. Im Entlassungsschreiben des Landgrafen wird deutlich, dass es letztlich tief greifende Konflikte über das Zusammenwirken von Herr und Diener gab: „Ich habe den Herrn zu meinem Minister ernannt, aber noch niemalen die geringste Versuchung gehabt, Mir in meinen alten Tagen in seiner Person einen Hofmeister zu setzen. So lang ich lebe, will ich Herr bleiben, und meinen Willen und Entschlüsse nicht in das Wollen oder Nicht-Wollen meiner Diener gefangen nehmen, und wann der Herr nicht Fähigkeiten genug in sich spüret, Befehlen von seinem Herrn anzunehmen und zu gehorchen, so finde ich, daß wir beyde uns nicht zusammen schicken, sondern daß eine Trennung ohnumgänglich ist.“ (Schübler 2001, S. 237 f.).

Schon kurz darauf ordnet Ludwig IX. eine Revision der fürstlichen Kasse ab 1771 an; in dem dann im Dezember 1780 vorliegenden Bericht wird Moser vorgeworfen, „daß er während der Zeit seiner durch den eisernen Tritt der Boßheit und Ungerechtigkeit bezeichneten Ministerschaft einestheils durch Willkür, Despotismus, Misbrauch der ihm vom Fürsten anvertrauten Gewalt und durch Mishandlung der Fürstlichen Dienerschaft und Unterthanen, anderntheils durch die seinem Fürsten in der von ihm bereicherten Sprache eines Heuchlers angebrachte Unwahrheiten und Verläumdungen das Land in rathlose Verwirrung gesetzt“ habe (Schübler 2001, S. 231 f.). Im Mai 1781 wird Moser des Landes verwiesen und sein Vermögen in Darmstadt wird eingezogen; er wendet sich an den Reichshofrat in Wien, der dem Landgrafen im November 1782 bescheidet, dem „Freiherrn von Moser wegen dessen verletzter Ehre die gebührende Genugtuung, samt Ersetzung alles daraus entsprungenen Schadens zu lassen“ (Schübler 2001, S. 232).

Moser veröffentlicht zeitgleich (und zunächst anonym) sein Buch über „Necker, in Briefen an Herrn Iselin in Basel“, in dem er sein eigenes Schicksal spiegelt an dem vergeblichen Versuch des französischen Finanzministers Jacques Necker (1732–1804), die Finanzen des französischen Staates dauerhaft zu sanieren. Dieser war 1781 von Ludwig XVI. entlassen worden. Auf Moser Schrift reagiert in Darmstadt der Kriegsrat Johann Heinrich Merck (1741–1791), der – letztlich erfolglos – auf einen Karrieresprung nach der Entlassung Mosers hoffte, 1783 mit einem polemischen „Anti-Necker“. In einem Brief an Wieland hatte er bereits geschrieben: „Von Weihnachten an habe ich bereits das Haus voll Akten gehabt, um einen förmliche Deduktion gegen den Erzbetrüger Moser zu schreiben, die nächstens wird gedruckt werden. Da es mir daran lag, ihm alle günstigen Richter des Publikums zu rauben, so hab' ich als ein Henker mein Amt verrichtet und alles so gestellt, dass es ihm am meisten schadent hun soll u. kann“ (Schübler 2001, S. 233). Und in dem „Anti-Necker“ heißt es dann: „Mit Necker wünschte er ungemein gern verglichen zu seyn. Ihre ganze Ähnlichkeit besteht aber in vielleicht in Nichts, als daß – sie kamen und gingen; nur Schade, daß derjenige, der früh gehen sollte, zu spät gegangen ist“ (Schübler 2001, S. 234). Das juristische und publizistische Tauziehen hält an, bis nach dem Tode Ludwigs IX. dessen Sohn den Streit beendet. Moser erhält nicht nur sein Vermögen zurück, sondern auch eine jährliche Pension von 3000 fl. ausgezahlt. In Darmstadt erinnert an ihn der Park mit seinem nach 1772 entstandenen Gartenhaus in Bessungen, der allerdings heute – nach Ankauf durch Ludwig X. und Weitergabe an dessen Sohn Emil – als Prinz-Emil-Garten bekannt ist.

VI. Schlussbemerkungen

Die finanz- und wirtschaftspolitischen Herausforderungen, denen sich die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt gegenüber sah, und die dafür diskutierten Lösungen waren typisch für die Lage in den kleineren und mittleren Territorien des Reiches in der Zeit zwischen 1660 und 1790. Die Schäden des Dreißigjährigen Kriegs und neuer Kriege, die territoriale Zersplitterung, die Sorge um ausreichende Apanagen für die fürstlichen Verwandten, der Bedarf an neuen Bauten, aufwendiger Hofhaltung und großen Garnisonen ließen sich kaum mit den regulären Staatseinnahmen decken. Gleichzeitig bestand über den sich entwickelnden Kapitalmarkt – insbesondere bei den Bankiers und Geldvermittlern in Frankfurt am Main – die Möglichkeit zur Kreditaufnahme bei vermögenden und auch weniger vermögenden Gläubigern, von denen es offenbar eine wachsende Zahl gab (Ullmann 2009a). Die fürstliche Bonität erleichterte die Kreditaufnahme ebenso wie die Klagemöglichkeit bei den Reichsgerichten wegen Zinsrückständen oder Tilgungsverzögerungen. Säumigen fürstlichen Schuldern drohte, wie in Darmstadt, die Zwangsver-

waltung durch eine kaiserlichen Debitkommission und/oder – wie im Falle Hanau – die Entmündigung durch nahe Verwandte.

In dieser Konstellation ist es verständlich, dass viele der Landesherren so wie in Darmstadt auf der permanenten Suche nach neuen ergiebigen Geldquellen waren, die man mit möglichst wenig Aufwand zum Sprudeln bringen konnte. Die alchemistische Vision des Goldmachens aus dem Nichts wurde dabei nicht nur abgelöst durch den Betrieb von Porzellanmanufakturen, sondern auch durch (temporäre) Münzverschlechterung oder den Betrieb von Lotterien. Zu Experimenten mit Papiergele kam es in den kleineren Territorien des Reiches allerdings nicht. Im Unterschied zu Hessen-Kassel (*Ingrao* 1987) war man in Hessen-Darmstadt auch nicht –zumindest nicht dauerhaft – erfolgreich mit der Vermietung von Soldaten an ausländische Mächte gegen die Zahlung von Subsidien.

Vor diesem Hintergrund sind die Versuche der fürstlichen Berater und Minister zu sehen, einen dauerhaften Ausgleich zwischen den staatlichen Ausgaben und Einnahmen herbeizuführen. Da in Darmstadt mit Seckendorff am Beginn und mit Moser am Ende der betrachteten Periode zwei bedeutende Publizisten und Verwaltungsexperten ihrer Zeit Reformpläne vorlegten – und sie im Falle Mosers auch zeitweise umsetzen konnten –, bietet die Landgrafschaft auch ein Beispiel dafür, wie sich der Fokus dieser Pläne im Laufe von 100 Jahren verschiebt. Unverändert blieb die Forderung nach einer besseren Organisation der fürstlichen Finanzverwaltung. Allerdings ändert sich der Schwerpunkt der Reorganisation. Während es bei Seckendorff vor allem darum geht, den Fürsten überhaupt mit den Entscheidungsprozessen in seinen Räten vertraut zu machen und ihm die letzten Entscheidungen anzuvertrauen, sieht Moser eher die Aufgabe des Fürsten darin, sich einem mit allen Kompetenzen ausgestatteten Minister anzuvertrauen, der wiederum auf bestens ausgebildete Beamte zurückgreifen kann. Die Rolle der Räte ändert sich damit von der der „Fürstendiener“ zu der der „Staatsdiener“, die im „patriotischen Interesse“ an einem guten Funktionieren des Staates auch vor dem Konflikt mit dem Fürsten nicht zurückschrecken (*Stirken* 1983; *Martens* 1996).

Im Vergleich von Seckendorff und Moser zeigt sich aber auch das über 100 Jahre gewachsene Wissen über die Quellen langfristigen wirtschaftlichen Wohlstands und seine immer systematischere Ausbeutung. Während Seckendorff noch die Ausbildung des Fürsten in finanziellen Dingen als wichtige Voraussetzung für ökonomischen Wohlstand betont, ist es bei Moser die Ausbildung aller Stände in den „nützlichen Wissenschaften“ bis hin zur Gründung einer ökonomischen Fakultät. Die auch bei Seckendorff schon verfolgte Idee von Kommissionen zur Vorbereitung gezielter Interventionen in Landwirtschaft, Handel und Gewerbe wird in Mosers Land-Commission

systematisiert und professionalisiert. Mittels der „Privilegierten Landzeitung“ wird schließlich auch die mediale Vermittlung von Reformideen in origineller Weise in Angriff genommen. Im Ergebnis konnten – trotz Mosers Entlassung – die verschiedenen Maßnahmen zur Entschuldung und wirtschaftlichen Belebung dazu beitragen, dass die Landgrafschaft ihre Existenz während und nach den Napoleonischen Kriegen bewahren konnte (Schulz 1991).

Johann Wolfgang Goethe (1749–1832), der selber in Sachsen-Weimar (Schefold 2010) – ebenso wie sein Schwager Johann Georg Schlosser (1739–1799) in Baden (Klump 2000) – als Staatsminister mit ähnlichen Problemen konfrontiert war, charakterisierte im Rückblick Friedrich Carl von Moser und die Strukturen, in denen er agierte, mit den folgenden Worten: „Die große Anzahl der kleinen deutschen Höfe stellte eine Menge von Herren und Dienern dar, wovon die ersten unbedingten Gehorsam verlangten und die anderen meistenteils nur nach ihren Überzeugungen wirken und dienen wollten. Es entstand daher ein ewiger Konflikt und schnelle Veränderungen und Explosionen, weil die Wirkungen des unbedingten Handelns im Kleinen viel geschwinder merklich und schädlich werden. Viele Häuser waren verschuldet und kaiserliche Debitkommissionen ernannt; ... Moser wollte als Staats- und Geschäftsmann wirken, und hier gab sein ererbtes, bis zum Metier ausgebildetes Talent ihm eine entschiedene Ausbeute; aber er wollte auch zugleich als Mensch und Bürger handeln und seiner sittlichen Würde so wenig als möglich vergeben.“ (Goethe 1811, S. 172 f.).

Literatur

Ackermann, Jürgen: „Verschuldung, Reichsdebitverwaltung und Mediatisierung. Eine Studie zu den Finanzproblemen der mindermächtigen Stände im Alten Reich. Das Beispiel der Grafschaft Ysenburg-Büdingen 1687–1806“, Marburg 2002.

Altiorfer-Ong, Stefan: „Staatsbildung ohne Steuern. Politische Ökonomie und Staatsfinanzen im Bern des 18. Jahrhunderts“, Baden 2010.

*Beachy, Robert: „The alchemy of credit. Saxony’s Rétablissement after 1763“, in: Planert, Ute/Retallack, James (Eds.), *Decades of reconstruction. Postwar societies, state-building, and international relations from the Seven Years’ War to the Cold War*, Cambridge 2017, S. 141–157.*

*Blaich, Fritz: „Die wirtschaftspolitische Tätigkeit der Kommission zur Bekämpfung der Hungersnot in Böhmen und Mähren (1771–1772)“, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Vol. 56 (1969), S. 299–331.*

Bott, Gerhard: „Graf Friedrich Casimir von Hanau (1623–1685). Der ‚König von Schlaraffenland‘ und seine Kunstschatze“, Hanau 2015.

*Chaloupek, Günther: „Seckendorff as an economist in comparison with contemporary writers“, in: *European Journal of Law and Economics*, Vol. 19 (2005), S. 235–247.*

Dietrich, Reinhard: „...wegen geführten großen Staats, aber schlechter Zahlung der Schulden“ – Zur finanzielle Lage der Grafschaft Hanau im 17. Jahrhundert“, in: *Hanauer Geschichtsblätter*, Vol. 31 (1993), S. 123–147.

Dölemeyer, Barbara: „Friedrich Carl von Mosers Reformprogramm für Hessen-Darmstadt“, in: *Aufklärung in Hessen. Facetten ihrer Geschichte*, Wiesbaden 1999, S. 151–162.

Dölemeyer, Barbara: „Zwei Staatsreformprogramme des 18. Jahrhunderts: Thomas von Fritsch für Kursachsen – Friedrich Carl von Moser für Hessen-Darmstadt“, in: Lück, Heiner/Schildt, Bernd (Hrsg.), *Recht – Idee – Geschichte. Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth anlässlich seines 80. Geburtstags*, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 469–492.

Dölemeyer, Barbara: „Johann Jacob Mosers Hanauer ‚Staats- und Kanzlei-Akademie‘ (1750–51) und sein Vorschlag für eine private Universität auf Aktienbasis (1750)“, in: *Neues Magazin für Hanauische Geschichte* 2012, S. 124–135.

Eisenhardt, Ulrich: „Die kaiserlichen privilegia de non appellando“, Köln/Wien 1980.

Goethe, Johann Wolfgang von: „Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit“, 1. Band, Stuttgart und Tübingen 1811.

Gömmel, Rainer/*Klump*, Rainer: „Merkantilisten und Physiokraten in Frankreich“, Darmstadt 1994.

Hahnzog, Ferdinand: „Hanauisch-Indien einst und jetzt“, Hanau 1959.

Hammerstein, Notger: „Das politische Denken Friedrich Carl von Mosers“, in: *Historische Zeitschrift*, Vol. 212 (1971), S. 316–338.

Hepding, Ludwig: „Die Brüder Christian Benjamin, Friedrich Carl und Wilhelm Gottfried von Moser in Selbstzeugnissen“, in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde*, Vol. 31 (1981), S. 183–257.

Ingrao, Charles W.: „The Hessian mercenary state. Ideas, institutions, and reform under Frederick II, 1760–1785“, Cambridge 1987.

Jütte, Daniel: „Das Zeitalter des Geheimnisses: Juden, Christen und die Ökonomie des Geheimen (1400–1800)“, Göttingen 2011.

Kampmann, Christoph: „Der Friede von Utrecht 1713/14: Wende für Europa und Zäsur für Hessen“, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte*, Vol. 65 (2015), S. 1–27.

Kaufmann, Hans-Heinrich: „Friedrich Carl von Moser als Politiker und Publizist (vornehmlich in den Jahren 1750–1770)“, Darmstadt 1931.

Klinger, Andreas: „Veit Ludwig von Seckendorff's ‚Fürsten Stat‘ and the Duchy of Saxe-Gotha“, in: *European Journal of Law and Economics*, Vol. 19 (2005), S. 249–266.

Klippel, Diethelm: „Johann August Schlettwein and the Economic Faculty at the University of Gießen“, in: *History of Political Thought*, Vol. 15 (1994), S. 203–227.

Klump, Rainer: „Johann Georg Schlosser (1739–1799): Leben und Werk“, in: *Klump, Rainer (Hrsg.), Johann Georg Schlosser. Xenocrates oder Ueber die Abgaben*, Marburg 2000, S. 87–112.

Kullick, Christian: „Der herrschende Geist der Thorheit. Die Frankfurter Lotterienormen des 18. Jahrhunderts und ihre Durchsetzung“, Frankfurt 2018.

Maaß, Rainer: „,Mach Er, dass ich 300 Gulden krieg!‘ Eine Annäherung an Prinzessin Friederike Charlotte von Hessen-Darmstadt (1698–1777)“, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, Vol. 67 (2009), S. 28–87.

Maaß, Rainer: „Darmstadt“, in: Adam, Wolfgang/Westphal, Siegrid (Hrsg.), Handbuch kultureller Zentren der Frühen Neuzeit. Städte und Residenzen im alten deutschen Sprachraum, Band 1: Augsburg – Gottorf, Berlin/Boston 2012, S. 317–381.

Martens, Wolfgang: „Der patriotische Minister. Fürstendiener in der Literatur der Aufklärungszeit“, Weimar/Köln/Wien 1996.

Mohl, Robert von: „Die beiden Moser in ihrem Verhältnis zu deutschem Leben und Wissen“, in: Ergänzungsblatt zur Allgemeinen Zeitung, Augsburg 1846, S. 357–381.

Monti, Alessandro: „Der Preis des ‚weißen Goldes‘. Preispolitik und -strategie im Merkantilsystem am Beispiel der Porzellanmanufaktur Meißen 1710–1830“, München 2011.

Moser, Friedrich Carl von: „Der Herr und der Diener, geschildert mit patriotischer Freyheit“, Frankfurt am Main 1759.

Moser, Friedrich Carl von: Patriotisches Archiv für Deutschland, Band 1, Mannheim/Leipzig 1784.

Moser, Friedrich Carl von: Patriotisches Archiv für Deutschland, Band 5, Mannheim/Leipzig 1786.

Moser, Friedrich Carl von: Patriotisches Archiv für Deutschland, Band 12, Mannheim/Leipzig 1790.

Moser, Friedrich Carl von: Politische Wahrheiten, Band 1, Zürich 1796.

Müller, Rainer A.: „,Die Oeconomia ist ein Monarchia‘. Der (deutsche) Fürstenhof der Frühmoderne als Objekt der Hausväter- und Regimentsliteratur“, in: Butz, Reinhardt/Hirschbiegel, Jan/Willowiet, Dietmar (Hrsg.), Hof und Theorie. Annäherung an ein historisches Phänomen, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 145–163.

Müller-Armack, Alfred: „Geistesgeschichte der Kolonialpläne und der Kolonialexpansion des deutschen Barock“, in: Müller-Armack, Alfred, Religion und Wirtschaft, Geistesgeschichtliche Hintergründe unserer europäischen Lebensform, 3. Auflage, Bern/Stuttgart 1981, S. 245–327.

Nicklas, Thomas: „Reformansätze im Zeichen der Ökonomie: Kursachsen Rétablissement“, in: Laux, Eberhard/Teppe, Karl (Hrsg.), Der neuzeitliche Staat und seine Verwaltung. Beiträge zur Entwicklungsgeschichte seit 1700, Stuttgart 1998, S. 85–98.

North, Michael: „Geld- und Ordnungspolitik im Alten Reich“, in: Amend-Traut, Anja/Cordes, Albrecht/Sellert, Wolfgang (Hrsg.), Geld, Handel, Wirtschaft – Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution, Berlin 2013, S. 93–101.

Paul, Wolfgang: „Erspieltes Glück. 500 Jahre Geschichte der Lotterien und des Lotto“, Berlin 1978.

Pelizaeus, Ludolf: „Nemo potest duobus dominis servire. Hessen-Darmstadt im Spannungsfeld zwischen Kaiser und Frankreich im Umfeld des hanauischen Erbfalls 1717–1748“, Darmstadt/Marburg 2001.

Pelizaeus, Ludolf: „Landgraf Carl als Gegenbild, Vorbild oder Rivale? Ernst-Ludwig von Hessen-Darmstadt zwischen Hessen-Kassel, Frankreich und dem Kaiser“, in: Gräf, Holger Th./Kampmann, Christoph/Küster, Bernd (Hrsg.), Landgraf Carl (1654–1730). Fürstliches Planen und Handeln zwischen Innovation und Tradition, Marburg 2017, S. 49–58.

Philippi, Hans: „Landgraf Karl von Hessen-Kassel. Ein deutscher Fürst der Barockzeit“, Marburg 1976.

Pons, Rouven: „Die Kunst der Loyalität. Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt (1691–1768) und der Wiener Kaiserhof“, Marburg 2009.

Puppel, Pauline: „Die Regentin. Vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500–1700“, Frankfurt/New York 2004.

Reinert, Erik S.: „A brief introduction to Veit Ludwig von Seckendorff (1626–1692)“, in: European Journal of Law and Economics, Vol. 19 (2005), S. 221–230.

Röder, Kurt: „Das Kelsterbacher Porzellan. Werden und Vergehen einer deutschen Prozellanmanufaktur“, Darmstadt 1931.

Sawicki, Diethard: „Geisterseherei und Schatzgraben: Landgraf Ludwig IX. in Darmstadt“, in: Sawicki, Diethard, Leben mit den Toten. Geisterglaube und die Entstehung des Spiritismus in Deutschland 1770–1900, 2. Aufl., Göttingen 2016, S. 85–99.

Schefold, Bertram: „Goethe und das Wirtschaftsleben“, in: Liber Amicorum. Katharina Mommsen zum 85. Geburtstag, Bonn 2010, S. 483–516.

Schlechte, Horst: „Die Staatsreform in Kursachsen 1762–1763. Quellen zum kursächsischen Rétablissement nach dem Siebenjährigen Kriege“, Berlin 1958.

Schneider, Konrad: „Vom ‚alten‘ Batzen und den unruhigen Jahren des Münzwesens im Rhein-Main-Neckarraum zwischen 1720 und 1760“ in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, Vol. 72 (2014), S. 47–82.

Schübler, Walter: „Johann Heinrich Merck 1741–1791. Biographie“, Weimar 2001.

Schulz, Andreas: „Herrschaft durch Verwaltung. Die Rheinbundreformen in Hessen-Darmstadt unter Napoleon (1803–1815)“, Stuttgart 1991.

Sorg, Beate: „Risuoni la Selva‘ – Jagd- und Musikkultur der Landgrafen Ernst Ludwig und Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt“ in: Krämer, Ursula (Hrsg.), Musik & Jagd. Die Darmstädter Landgrafen und ihre Jagdresidenzen, Mainz 2013, S. 115–147.

Stirken, Angela: „Der Herr und der Diener: Friedrich Carl von Moser und das Beamtenwesen seiner Zeit“, Bonn 1983.

Stolleis, Michael: „Veit Ludwig von Seckendorff“, in: Stolleis, Michael (Hrsg.), Staatsdenker in der Frühen Neuzeit, 3. Aufl., München 1995, S. 148–171.

Ullmann, Hans-Peter: „Der Frankfurter Kapitalmarkt um 1800. Entstehung, Struktur und Wirken einer modernen Finanzierungsinstitution“, in: Berghoff, Hartmut/van Rahden, Till (Hrsg.), *Staat und Schulden. Öffentliche Finanzen in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert*, Göttingen 2009a, S. 109–125.

Ullmann, Hans-Peter: „Der Staat, die Spieler und das Glück. Lotterien im Deutschland des 18. und 19. Jahrhunderts“, in: Berghoff, Hartmut/van Rahden, Till (Hrsg.), *Staat und Schulden. Öffentliche Finanzen in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert*, Göttingen 2009b, S. 163–184.

Westphal, Siegrid: „Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den Thüringischen Territorialstaaten 1648–1806“, Köln/Weimar/Wien 2002.

Witzel, Karl: „Friedrich Carl von Moser. Ein Beitrag zur hessen-darmstädtischen Finanz- und Wirtschaftsgeschichte am Ausgang des 18. Jahrhunderts“, Gießen 1929.

Wolf, Jürgen Rainer: „Joseph Süß Oppenheimer („Jud Süß“) und die Darmstädter Goldmünze. Ein Beitrag zur hessen-darmstädtischen Finanzpolitik unter Landgraf Ernst Ludwig“, in: *Numismatisches Nachrichten Blatt*, Vol. 30 (1981), S. 93–106.

Wolf, Jürgen Rainer: „Joseph Süß Oppenheimer („Jud Süß“) und die Darmstädter Goldmünzenprägung unter Landgraf Ernst Ludwig“, in: *Neuhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben*, Wiesbaden 1983, S. 215–261.

Wolf, Jürgen Rainer: „Veit Ludwig von Seckendorff und die Versuche zur Reform des Hessen-Darmstädtischen Finanzstaates unter Landgraf Ludwig VI.“, in: *Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897–1997*, Marburg 1997, S. 513–552.

Wolf, Jürgen Rainer: „Staatsschuldenkrise und fürstliches Jagdvergnügen: Hessen-Darmstadt im 18. Jahrhundert“, in: Krämer, Ursula (Hrsg.), *Musik & Jagd. Die Darmstädter Landgrafen und ihre Jagdresidenzen*, Mainz 2013, S. 1–72.

„Friderizianischer Kameralismus“ in Preußen

1764–1786

Von *Toni Pierenkemper* (†)*, Köln

Über König Friedrich II. vom Preußen, Friedrich den Großen oder „*Fridericus Rex*“, wie man ihn in späterer ruhmreicher Überhöhung zu nennen begann, sind zahlreiche Werke verfasst, die alle seine unterschiedlichen Talente und Großtaten zu würdigen beabsichtigen. Spätestens nach der eindrucksvollen Darstellung der Figur des Königs durch Otto Gebühr im Spielfilm in den Jahren 1921/22, avancierte der König gar zu einem Mythos brandenburgisch-deutscher Geschichte und zu einer Ikone deutsch-nationaler Identität. Dabei wurden sehr unterschiedliche Facetten seiner komplexen Persönlichkeit deutlich. Gelegentlich erscheint er als ein Schöngest in philosophischem Disput mit Voltaire, dann als raubeiniger Kriegsheld und Todfeind Maria Theresias, oder auch als jugendlicher Revolutionär und Festungshäftling in Küstrin oder als altersweiser Spaziergänger im Schloss von Sanssouci, begleitet von Windhunden. Das Urteil über seinen Charakter und die Bedeutung seiner Regentschaft erscheint in jedem Falle äußerst vielfältig und widersprüchlich.

Weit weniger zahl- und inhaltsreich als die Bewertungen seiner schillernen Persönlichkeit sind Arbeiten, die sich mit den ökonomischen Vorstellungen und Verdiensten des Preußenkönigs beschäftigen.¹ Doch auch darauf lohnt sich ein Blick, bestimmen sie doch die preußische Entwicklung in der Endphase des Merkantilsystems, als an zahlreichen Stellen auf den britischen Inseln und in einigen Fortschrittsregionen des europäischen Kontinents erste Ansätze des modernen Industriesystems sichtbar wurden, die dem Denken des alten Königs diametral entgegen standen.

* (†) Toni Pierenkemper konnte dieses Referat nicht mehr überarbeiten. Ich habe es mit nur kleinen Korrekturen und Anpassungen in der mir vorliegenden Form hier veröffentlicht (Volker Caspary, Hrsg.).

¹ Zu den als „überwiegend ältere, eher oberflächliche Arbeiten“ klassifizierten Werken Burkhard Nolte, *Merkantilismus und Staatsraison in Preußen. Absicht, Praxis und Wirkung der Zollpolitik Friedrich II. in Schlesien und in den westfälischen Provinzen (1740–1786)*, Marburg 2004, S. 12–16.

I. Preußische Merkantilpolitik bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts

Die preußische Merkantilpolitik, die die wirtschaftliche Entwicklung Brandenburg-Preußen in den anderthalb Jahrhunderten zwischen 1660 und 1800 entscheidend prägte, zeichnete sich durch einige Besonderheiten aus. Dazu zählte *erstens* die Tatsache, dass sich die regierenden Fürsten zunächst nur zögerlich und erst relativ spät den Möglichkeiten einer „Staatswirtschaft“ zuwandten und zuvörderst ihr Hauptaugenmerk auf die Durchsetzung der Fürstenmacht gegenüber den widerstrebenden Ständen ihrer heterogenen Territorien widmen mussten. Militärische und fiskalische Interessen, nicht Förderung von Handel und Gewerbe dominierten die Politik.² *Zweitens* mangelte es auch an wesentlichen Voraussetzungen für eine zielgerichtete Merkantilpolitik, denn der preußische Staat zeichnete sich am Ende des 18. Jahrhunderts durch eine hohe Heterogenität seiner regional zerstreuten Territorien sowie einem drückenden Mangel an Rohstoffen und Menschen aus.³ Schließlich hatten *drittens*, die in der Regierung des Staates einander folgenden Fürsten, sehr unterschiedliche, z.T. sogar widersprüchliche Vorstellungen darüber, wie der Wirtschaft des rückständigen Landes Unterstützung zu gewähren sei.

Der *Große Kurfürst Friedrich Wilhelm* (1640–1688) orientierte sich noch sehr stark am liberalen holländischen Vorbild,⁴ um dem trostlosen Zustand der Mark Brandenburg nach Ende des Dreißigjährigen Krieges zu heben. Eine gezielte Einwanderungspolitik, die auf die Zuwanderung protestantische Flüchtlinge aus Frankreich der Wallonie und anderen Regionen zielte, sollte das darnieder liegende Wollgewerbe wiederbeleben und darüber hinaus helfen, eine neue Seidenindustrie zu begründen.⁵ Prägend blieb jedoch der Versuch einer vorrangigen Förderung privater Tätigkeiten und ein weitgehender Verzicht auf direkte staatliche Initiativen zur Etablierung von Manufakturen.

² Wie das z. B. im politischen Testament des Großen Kurfürsten zum Ausdruck gebracht wurde. Vgl. dazu *Richard Dietrich*, Politische Testamente der Hohenzollern, München 1981 und *ders.*, Der preußische Staat und seine Landesteile in den politischen Testamenten der Hohenzollern, in: *Peter Baumgart (Hg.)*, Expansion und Integration, Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat, Köln 1984, S. 3–9.

³ *Fritz Blaich*, Die Epoche des Merkantilismus, Wiesbaden 1953, S. 170.

⁴ *Jan Peters*, Hartmut Harnisch und Liselott Enders, Märkische Bauerntagebücher des 18. und 19. Jahrhunderts. Selbstzeugnisse von Milchviehbauern aus Neuholland, Weimar 1989.

⁵ *Hugo Rachel*, Der Merkantilismus in Brandenburg-Preuße, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*, Bd. 4 (1927), S. 221–226, leicht gekürzt nachgedruckt in *Otto Büsch und Wolfgang Neugebauer (Hg.)*, Moderne Preußische Geschichte, 1648–1947. Eine Anthologie, Bd. 2, Berlin 1981, S. 953–959.

Kurfürst Friedrich III., ab 1701 *König Friedrich I.* (1688–1713), vollzog nunmehr einen Systemwechsel in der Merkantilpolitik des preußischen Staates, der sich am Ende der Regierungszeit seines Vaters schon angekündigt hatte. Eine stärkere direkte staatliche Lenkung und Beeinflussung der Wirtschaft, orientiert am französischen Modell des Colbertismus, prägte im beginnenden 18. Jahrhundert zunehmend das Handeln des preußischen Staates.⁶ Auch *König Friedrich Wilhelm I.* (1713–1740) schritt auf dem vorgezeichneten Weg des preußischen Merkantilismus weiter fort.⁷ Es kam zu weiteren Ansiedlungen protestantischer Flüchtlinge⁸ und zu einer Subventionierung von Handel und Gewerbe.⁹ Die durchaus auch mit drastischen Mittel umgesetzten Maßnahmen der Gewerbe- und Handelspolitik sollten gleichzeitig in Preußen mittels der Gründung kameralistischer Lehrstühle in Halle und in Frankfurt/Oder wissenschaftlich fundiert werden.

Doch die Ergebnisse aller Maßnahmen blieben eher zwiespältig. Die Gewerbesteuergesetzgebung von 1732–35 einerseits hatte zwar durchaus zur Entfaltung des inneren Marktes beigetragen, doch fiskalische Rücksichten in der Zollpolitik und Handelskriege mit Nachbarstaaten sowie die Subventionierung ausgewählter Gründungen wirkten sich andererseits negativ auf Wettbewerb und Wirtschaftswachstum aus. Außerdem bezogen sich alle diese Fördermaßen allein auf die preußischen Kernprovinzen, Ostpreußen wurde erst 1780 einbezogen, die westlichen Provinzen blieben bis weit in das 19. Jahrhundert wirtschaftspolitisches „Ausland“ und auch die 1740 zugewonnte Provinz Schlesien unterlag noch lange einer gesonderter Verwaltung.¹⁰ Insbesondere das mangelnde Interesse in Berlin am ökonomischen Potenzial der westlichen Provinzen, dem Bielefelder Leinen, der Klevischen Wolle, der Krefelder Seide und den Märkischen Eisen, bedeutete im frühen 18. Jahrhundert einen Verzicht auf bedeutende ökonomische Ressourcen.¹¹

⁶ Richard Dietrich, Testamente (1984), S. 88–94 und Fritz Terveen, Gesamtstaat und Retablissement. Der Wiederaufbau des nördlichen Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I. 1714–1740, Göttingen 1954.

⁷ Hartmut Harnisch, Der preußische Absolutismus und die Bauern. Sozialkonservative Gesellschaftspolitik und Vorleistung zur Modernisierung, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, 1994/2, S. 11–32, insb. S. 14–17.

⁸ Fritz Blaich, Epoche (1973), S. 171.

⁹ Herbert Kisch, Die hausindustriellen Textilgewerbe am Niederrhein vor der industriellen Revolution. Von der ursprünglichen zur kapitalistischen Akkumulation, Göttingen, 1981, S. 71.

¹⁰ Herbert Hassinger, Politische Kräfte und Wirtschaft 1350–1800, in: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1971, S. 608–657, hier S. 618.

¹¹ Zu den Entwicklungspotentialen der westlichen Provinzen: Clemens Wischermann, Preußischer Staat und westfälische Unternehmer zwischen Spätmerkantilismus und Liberalismus, Köln 1992, Kisch, Textilgewerbe (1981) und Stefan Gorissen, Vom

Das langfristig erfolgreiche Entwicklungsmodell, das etwa zeitgleich in England umgesetzt wurde, widersprach nicht nur den Vorstellungen der preußischen Staatsverwaltung, auch fehlte es in den Zentralprovinzen an den notwendigen Voraussetzungen.¹²

II. Grundzüge des Friderizianischen Kameralismus

Als *Friedrich II.* (1740–1786) nach dem Tode seines Vaters die Regentschaft im Königreich Preußen übernahm, änderte sich in der Handels- und Gewerbepolitik des Staates wenig. Der junge König hielt zunächst an den mercantilistischen Prinzipien seines Vaters weiter fest. Für diesen hatte die innere Staatsbildung von Preußen weiterhin im Vordergrund gestanden und die Wirtschaftspolitik diente damit vor allem der Festigung der Basis einer Großmachtpolitik, war also eher Mittel als Ziel staatlichen Handelns.¹³ Das äußerte sich in einer rigorosen Form des Fiskalismus mit dem Ziel der Bildung eines Staatsschatzes zur Finanzierung von Armee und Krieg.¹⁴ Die preußische Handels- und Bevölkerungspolitik sowie auch die Fabriken Gesetzgebung diente vor allem diesem Ziel, alles Übrige wird in kritischer Betrachtung der „borussischen Legende“ zugerechnet.¹⁵

Den Kern des Entwicklungsprogramms, das Friedrich II. nach Ende des Siebenjährigen Kriegs (1763) umzusetzen begann, bildete dann eine umfassende Bevölkerungs-, Siedlungs-, Handels-, Agrar- und Gewerbepolitik, die weiterhin dem Ziel einer weitgehenden wirtschaftlichen Autarkie des preußischen Staates verpflichtet blieb. Die Grundsätze seiner Politik hat Friedrich II. frühzeitig in verschiedenen Dokumenten ausführlich erläutert, insbesondere in seinen Instruktionen (1748), in einer Denkschrift von 1749 und in

Handelshaus zum Unternehmen. Sozialgeschichte der Firma Harkort im Zeitalter der Protoindustrie (1720–1820), Göttingen 2002.

¹² Nicht zufällig wurden ja später im 19. Jahrhundert vor allem die Randprovinzen Schlesien bzw. Oberschlesien im Osten und Rheinland und Westfalen bzw. das Ruhrgebiet im Westen zu den wichtigsten Trägern der Industrialisierung in Preußen und Deutschland. Dazu *Pierenkemper*, Struktur und Entwicklung der Schwerindustrie in Oberschlesien und im westfälischen Ruhrgebiet 1852–1913, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, 24. Jg. (1979), S. 1–28.

¹³ *Leonhard Bauer/Herbert Matis*, Geburt der Neuzeit. Vom Feudalsystem zur Marktgemeinschaft, München 1989, S. 226–228 und *Karl-Heinrich Kaufhold*, Preußische Staatswirtschaft – Konzepte und Realität – 1760–1806, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, 1994/2, S. 139–150.

¹⁴ *Gorißen*, Handelshaus, S. 85.

¹⁵ *Hans-Ulrich Wehler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1700–1815. Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära, München 1987, S. 57–58.

seinem Politischen Testament (1752).¹⁶ Seine darin ausgebreiteten Vorstellungen einer „Staatswirtschaft“ standen den Ideen des zeitgleich sich entfaltenden englischen Liberalismus und einer Marktgemeinschaft diametral entgegen, so dass später kritisch gefolgert wurde, dass der König mit seinem Programm „bei der Behandlung wirtschaftlicher Angelegenheiten altväterlichen Maximen anhing, die damals längst passé waren“.¹⁷

Eine erste, zukunftsträchtige Neuerung verfügte der König kurz nach seinem Regierungsantritt jedoch hinsichtlich der Berliner Behördenorganisation. Im Generaldirektorium, 1722 zur Koordinierung der Regierungspolitik ins Leben gerufen, wurde 1740 ein weiteres, das V. Departement geschaffen, das sich dezidiert mit der Handels-, Verkehrs- und Wirtschaftspolitik befassen sollte. Die Aufgaben dieses neuen Departements wurden genauer mit der „Verbesserung der bestehenden Manufakturen nach Zahl und Qualität, Ansetzung neuer Gewerbezweige und Anwerbung ausländischer Fachkräfte hierfür“ umschrieben.¹⁸ Allerdings waren seine praktischen Bemühungen um eine „Peuplierung“ der dünn besiedelten preußischen Provinzen nur von geringem Erfolg gekrönt, denn es gelang ihm lediglich etwa 3.000 Kolonisten in die östlichen Provinzen Preußens zu locken, meist Österreicher, Polen und Sachsen, die in ländlichen Siedlungen angesetzt wurden.¹⁹ Und auch die Erfolge der Handels- und Gewerbepolitik sind skeptisch zu beurteilen. Ihr Ziel blieb die weitgehende Autarkie des Staates. Was aus der Fremde bezogen wurde, sollte stattdessen, unter weitgehender Vernachlässigung der damit verbundenen Kosten, im Lande selbst hergestellt werden. Es galt „alle Mittel der Protektion und Förderung“ anzuwenden, um Gewerbe und Industrie des Landes empor zu bringen.²⁰

Ob man bei der Umsetzung dieses Entwicklungsprogramms mehr auf die Unterstützung privater Initiativen setzen oder dem Staat mit eigenen Betrie-

¹⁶ Zu diesen Quellen und ihren Fundorten, insbesondere in den *Acta Borussica*, *Hugo Rachel*, Merkantilismus (1927), S. 967 sowie auch *Richard Dietrich*, Staat (1984), S. 20–30. Vgl. auch *Otto Hintze*, Das politische Testament Friedrich des Großen, in: ders. (Hg.), Regierung und Verwaltung. Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts- und Sozialgeschichte Preußens, Bd. 3, Göttingen 1967, S. 429–447 und ders., Friedrich der Große nach dem Siebenjährigen Krieg und das Politische Testament von 1768, in: ebenda, S. 448–503.

¹⁷ *Herbert Kisch*, Textilgewerbe (1981), S. 71, ähnlich auch *Hugo Rachel*, Merkantilismus (1927), S. 966.

¹⁸ *Walter Hubatsch*, Friedrich der Große und die preußische Verwaltung, Köln 1973, S. 53–66. Zitat S. 53.

¹⁹ *Karl-Heinrich Kauffhold*, Friderizianische Agrar-, Siedlungs- und Bauernpolitik, in: Peter Baumgart (Hg.), Kontinuität und Wandel. Schlesien zwischen Österreich und Preußen, Sigmaringen 1990, S. 161–201, hier S. 191.

²⁰ *Hugo Rachel*, Merkantilismus (1927), S. 968–969.

ben Vorrang einräumen sollte, war von Anfang an umstritten.²¹ Der König selbst äußerte Zweifel daran, ob seine Behörden tatsächlich zu einem effizienten Betrieb von Wirtschaftsunternehmen befähigt waren. Hinsichtlich von Staatsbetrieben bemerkte er:

„Es ist kein sonderlicher Nutzen dabei, es [der Betrieb] verursacht nur einen Haufen Umstände und Kosten und am Ende kommt nichts damit heraus und man hat nur Schaden davon. Manufaktur Sachen reussieren niemahlen bei einer Administration“.²²

Aber auch privat betriebene und staatlich direkt und indirekt unterstützte Manufakturen waren selten erfolgreich. Das zeigte sich z. B. in der Textilproduktion, wo gestützt auf ein Verbot der Einfuhr fremder Baumwollstoffe (Kattune), eine Reihe von privaten Baumwollunternehmen entstanden. Dazu trug auch die Ansiedlung Brabanter Kattun-Fabrikanten in Preußen und die Bereitstellung von Spinnmaschinen durch den Staat bei.²³ Die Baumwollprodukte waren allerdings gemessen an den ausländischen Fabrikaten nicht nur von geringerer Qualität, sondern darüber hinaus auch noch teurer als jene, so dass sich diese Unternehmen langfristig nicht konkurrenz- und überlebensfähig erwiesen. Ähnliches galt auch für die besonders intensiv geförderten Seidenmanufakturen, denn Friedrich II. hat wohl keinen Gewerbezweig so gefördert wie diesen. Das Reglement von 1766 hatte die korporativ, bürokratisch gängelnden Strukturen der Seidenindustrie noch einmal bekräftigt²⁴ und damit für diese Branche die „schlechteste aller möglichen Welten“²⁵ begründet, nämlich hohe Kosten, unzureichende Qualitäten und verzögerte technische Anpassungen.

Auch die weiteren staatlichen Gründungen und Fördermaßnahmen im Rahmen der gewerblichen Wirtschaft in Preußen blieben von geringem Erfolg. Die 1761 angeregte Gründung einer privaten Porzellanmanufaktur musste wegen ihrer Erfolglosigkeit bereits 1763 vom Staat übernommen werden. Eine Glasproduktion erwies sich ebenso als unrentabel, obwohl ein Einfuhrverbot Böhmisches Glases dieser Branche in Preußen eine Monopolstellung bescherte. Die Pulverfabrik in Berlin und mehrere Eisenwerke in den Zentralprovinzen dienten ausschließlich der Versorgung der preußischen

²¹ Zur Kritik einer liberalen Marktwirtschaft vgl. auch *Gustav Schmoller*, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 1. Teil, Leipzig 1900, S. 323–324.

²² Bericht an den Königlichen Staats-Minister von der Heydt [gez. Wohlers], Berlin, den 16ten August 1748. Geheimes Preußisches Staatsarchiv (GStA), Sign. PK I Rep. 121, A XIX, Nr. 1, Bl. 132.

²³ *Walter Hubatsch*, Friedrich der Große (1973), S. 55.

²⁴ *Hans Rosenberg*, Bureaucracy, Aristocracy and Autocracy. The Prussian Experience 1660–1815, Cambridge Mass. 1958, S. 40–44.

²⁵ *Herbert Kisch*, Textilgewerbe (1981), S. 84.

Armee und brauchten sich deshalb nicht am Markt zu bewähren.²⁶ Der Abbau von Steinkohle wurde in der Grafschaft Mark und auch in Oberschlesien durch den Staat nicht gefördert, sondern deren Absatz durch Ausfuhrzölle eher noch behindert.²⁷

Wenn auch das V. Departement des Generaldirektoriums nur als ausführendes Organ der Ideen und Initiativen des Königs zu gelten hatte, so kam darin dennoch Kritik am schroffen Protektionismus des Königs auf. Im Jahre 1756 wurde Finanzrat Ursinus aus der Leitung des Departments mit der Erstellung eines Berichts beauftragt, der den Gründen der herrschenden Wirtschaftskrise nachgehen sollte.²⁸ Dieser Bericht unterzog der herrschenden Wirtschaftsdoktrin einer fundamentalen Kritik, wurde gleichwohl durch den zuständigen Minister vom Hagen und von weiteren Mitgliedern des V. Departement unterstützt und dem König vorgelegt. Dieser war darüber auf höchste erzürnt, weil insbesondere sein Lieblingsprojekt, die protektionistische Förderung der Seidenindustrie, scharf kritisiert wurde und darüber hinaus sowohl die preußische Münz- und Währungspolitik als auch die Zollpolitik als eine Behinderung einer effektiven Gewerbeproduktion dargestellt wurde.²⁹ Die Verärgerung des Königs war so groß, dass er sich nicht enthalten konnte, den Finanzrat Ursinus als „corrupte Canaille“ zu beschimpfen und ihn wegen angeblicher Korruption in Spandau in Haft zu setzen und auch Minister vom Hagen fiel bald darauf in Ungnade.³⁰ Der friderizianische Kameralismus als wirtschaftspolitische Doktrin überlebte in Preußen dennoch auch den Tod Friedrich II. und hatte in seinen Grundsätzen bis zu den Reformen nach dem Zusammenbruch des Staates im Jahr 1806 Bestand.³¹

Allerdings gelang es dem König, das Hauptziel aller mercantilistischer Maßnahmen, nämlich die Begründung einer positiven Handelsbilanz und den

²⁶ Es handelte sich um die Eisenwerke Schadow bei Storkow, Gottow im Amt Zinna, Torgelow in Pommern und Vietz bei Küstrin, gleiches gilt für die beiden Gründungen Malapane und Kreuzburg in Oberschlesien. Vgl. auch Walter Hubatsch, Friedrich der Große (1973), S. 61–66.

²⁷ Michael Fessner, Steinkohle und Salz. Der lange Weg zum industriellen Ruhrrevier, Bochum 1998, S. 293.

²⁸ Zum so genannten „Ursinus Bericht“ vom 1. Oktober 1756 Herbert Kisch, Textilgewerbe (1981), S. 82–83 und Hugo Rachel, Merkantilismus (1927), S. 989.

²⁹ Ingrid Mittenzwei, Preußen nach dem Siebenjährigen Krieg. Auseinandersetzungen zwischen Bürgertum und Staat um die Wirtschaftspolitik, Berlin 1979, S. 39–51 und Wilhelm Treue, Wirtschafts- und Technikgeschichte, Berlin 1984, S. 107–108.

³⁰ Hugo Rachel, Merkantilismus (1927), S. 989.

³¹ Hans Breil, Friedrich August Alexander von Eversmann und die industriell technische Entwicklung vornehmlich in Preußen bis zum Ausgang der napoleonischen Ära, Dissertation, Hamburg 1977, S. 9.

Aufbau eines Staatsschatzes, zu erreichen.³² Ob dieser „Erfolg“ allerdings seiner Handels- und Gewerbepolitik geschuldet war, oder ob dieses Ergebnis nicht viel eher dem militärischen Abenteuer der schlesischen Kriege mit dem Erwerb der Provinz Schlesien zuzuschreiben ist, muss hinterfragt werden. Denn der König selbst betrachtete die neue Provinz als sein „Peru“ und Friedrich II. lässt sich aus seinem Politischen Testament von 1752 folgendermaßen zitieren: „Die Schleier [feine Gewebe] bringen Schlesien beinahe so viel ein, wie Peru dem Königreich Spanien [an Gold]“.³³ „Dem eroberten Schlesien fiel also in mancher Hinsicht die Rolle einer Kolonie zu, die andere Staaten in Übersee hatten ...“ – so das Urteil bei Wilhelm Treue über die Rolle der neuen Provinz im preußischen Wirtschaftsverband.³⁴ Die Region wurde als eine Ergänzung für die Wirtschaft der preußischen Zentralprovinzen angesehen, deren Handelsbedürfnissen untergeordnet und entsprechend genutzt. „Schlesien spielte für die Kernprovinzen fortan die Rolle einer Kolonie und förderte mit seinen Rohstoffen und seinen Gewerben deren wirtschaftliches Wachstum.“³⁵ Dafür sprach auch, dass die Provinz bis 1806 noch unter einer Sonderverwaltung stand und nicht in die reguläre preußische Behördenorganisation einbezogen wurde. Die Provinz diente als wichtige Rohstoffbasis für die preußischen Wirtschaft. Getreide und Mehl dienten als Agrarexporte, Wolle und Flachs sowie weitere landwirtschaftliche Rohstoffe wurden ebenfalls exportiert und der vom König besonders hervorgehobene Export des schlesischen Leinens trug entscheidend zur positiven Handelsbilanz des preußischen Staates bei.

III. Industriepolitik am „Ende des Reiches“

Es überrascht daher nicht, dass von einer einheitlichen, konsistenten Merkantilpolitik des preußischen Staates im 18. Jahrhunderts nicht gesprochen werden kann. Die unterschiedlichen Maßnahmen entsprachen eher den ökonomischen Verhältnissen und den Raumstrukturen der jeweiligen Provinzen und sind dabei im Hinblick auf die spezifischen Verhältnisse in den westlichen Territorien, den Zentralprovinzen und den östlichen Provinzen besonders zu würdigen. Die einzelnen Regionen konnten somit in beachtlichem Maße ihre politische, ständische, kulturelle und wirtschaftliche Eigenständigkeit

³² Karl-Heinrich Kaufhold, Staatswirtschaft (1994), S. 57–58.

³³ Zitiert nach Wilhelm Treue, Schlesiens Eingliederung in das preußische Wirtschaftssystem, in: Peter Baumgart (Hg.), Kontinuität und Wandel. Schlesien zwischen Österreich und Preußen, S. 167–201, Sigmaringen 1990, hier S. 120.

³⁴ Wilhelm Treue, Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit. Im Zeitalter der Industriellen Revolution 1700–1960, Stuttgart 1962, S. 197.

³⁵ Fritz Blaich, Epoche (1973), S. 177.

keit behaupten.³⁶ In den verschiedenen Provinzen galten zudem bis zu den Reformen des frühen 19. Jahrhunderts weiterhin unterschiedliche Akzise- und Zollregelungen.³⁷ Zentrale Vorgaben wurden vor Ort darüber hinaus noch häufig ignoriert, eine effiziente Kontrolle war nicht möglich und öffneten damit Gesetzesübertretungen, Schmuggel und Korruption Tür und Tor.

Festzuhalten bleibt deshalb, dass bis in das 19. Jahrhundert der Preußische Staat nur über ein stark zersplittertes Territorium verfügte, dass eine einheitliche Verwaltung außerordentlich erschwerete. Insbesondere jene Regionen, die dann im 19. Jahrhundert den Aufstieg des Staates zu einem Industriestaat besonders fördern und seinen ökonomischen Aufstieg tragen sollten, befanden sich in einer isolierten Randlage im Westen des Königreichs (Grafschaft Mark) und im Osten (Oberschlesien), also mehr oder weniger „am Ende des Reiches“³⁸ gelegen.

Gerade diesen beiden eher randständigen Regionen, gilt es aber, im Hinblick auf die Beurteilung der Zukunftsträchtigkeit des Friderizianischen Kameralismus, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

1. Grafschaft Mark im Westen

Die Wirtschaft der Grafschaft Mark war im 18. Jahrhundert geprägt durch eine strikte Zweiteilung. Während im gebirgigen südlichen Teil des Landes sich eine florierende, protoindustrielle Eisenverarbeitung etablieren konnte, blieb der Raum nördlich der Ruhr noch stark landwirtschaftlich geprägt.³⁹ „Die märkischen Eisengewerbe konzentrierten sich ... nahezu ausschließlich auf den Weiterverarbeitungssektor und importierten ihr Rohmaterial aus den benachbarten südlichen Mittelgebirgsregionen ...“.⁴⁰ Gleichwohl gewann der nördliche Teil der Grafschaft im 19. Jahrhundert für die weitere ökonomische

³⁶ Michael Fessner, Steinkohle (1998), S. 14–18.

³⁷ Burkhard Nolte, *Merkantilismus und Staatsräson in Preußen. Absicht, Praxis und Wirkung der Zollpolitik Friedrich II. in Schlesien und in westfälischen Provinzen (1740–1786)*, Marburg 2004.

³⁸ Diese häufig zitierte, z. B. von Norman J. G. Pounds, *The Upper Silesian Industrial Region*, 's-Gravenhage 1958, S. 1, Charakterisierung der Verhältnisse in Oberschlesien, ist auf einen Eintrag Goethes bei seinem Besuch der Friedenshütte in Tarnowitz 1790 zurückzuführen, wo er die dortige Dampfmaschine besichtigte. Der Eintrag lautete: „Fern von gebildeten Menschen am Ende des Reiches, wer hilft euch, Schätze zu finden und sie glücklich zu bringen ans Licht“.

³⁹ Im Überblick: Wilfried Reininghaus, Wirtschaft, Staat und Gesellschaft in der alten Grafschaft Mark, in: Eckhard Trox (Hg.), *Preußen im südlichen Westfalen. Wirtschaft, Gesellschaft und Staat insbesondere im Gebiet der Grafschaft Mark bis 1870/71*, Lüdenscheid 1993, S. 11–41.

⁴⁰ Stefan Gorissen, Handelshaus (2002), S. 52.

Entwicklung der Region eine überragende Bedeutung, weil sich nur dort die zukunftsträchtigen Steinkohlen fanden.

Der preußische Staat nahm auf diese Entwicklung nur wenig Einfluss, denn dieser ließ sich „in den westlichen Provinzen wohl kaum als Haupttriebkraft des wirtschaftlichen Fortschritts ausmachen“.⁴¹ „Der wirtschaftliche Aufschwung dieser Gebiete war daher vor allem der Initiative privater Unternehmer zu verdanken.“⁴² Dies gilt auch für den Steinkohlenbergbau, der bereits im 18. Jahrhundert wesentlich durch private Unternehmer (Gewerke), entgegen allen bergrechtlichen Vorschriften im Rahmen des so genannten Direktionsprinzips, getragen wurde. Hier taten sich sowohl Großgewerke bärlicher Herkunft, einflussreiche Kaufleute, adelige Gewerke oder auch Klöster und Stifte als Bergbautreibende hervor.

Das Direktionsprinzip, als Ausfluss des staatlichen Bergregals, sollte dem Landesherrn und seinen Bergbehörden einen leitenden und bestimmenden Einfluss auf den Steinkohlenbergbau in der Grafschaft Mark sichern und zur Stärkung seiner Staatseinnahmen beitragen. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts war der Bergbau dieser Region auf der Basis von Gewohnheitsrecht betrieben worden. 1541 wurde eine erste Bergordnung erlassen.⁴³ Obwohl der Landesherr lediglich die regalrechtlichen Abgaben einforderte, konnte er den Widerstand der Gewerken nicht brechen und ein ständiger Streit über Bergrechte und Abgaben nahm seinen Anfang, der auch in der preußischen Zeit nicht beigelegt werden konnte. Der Steinkohlenbergbau entwickelte sich zu einem wichtigen Gewerbezweig in der nördlichen Mark und wurde, entgegen der bis heute gelegentlich erhobene Behauptung im 18. Jahrhundert keinesfalls im „Raubbau“, sondern von zahlreichen privaten Gewerken seit Langem in systematischer Weise betrieben. Die Vorstellung über einen angeblich mangelhaften Zustand des damaligen Steinkohlenbergbaus entpuppt sich in erster Linie als eine Legende, die von den zuständigen Bergbeamten verbreitet wurde.⁴⁴

1738 wurde auf Initiative des Generaldirektoriums in Berlin zur Umsetzung der Revidierten Bergordnung für die Grafschaft Mark das Märkische

⁴¹ *Wilfried Reininghaus u. a.* (Bearb.), Metallgewerbe und Außenhandel in der Grafschaft Mark 1674–1726. Quellen aus Uppsala und Hagen, Münster 1995, S. 21.

⁴² *Fritz Blaich*, Merkantilismus (1973), S. 171.

⁴³ Die alte jülich-klevische Bergordnung wurde durch den damaligen Landesherrn Wilhelm V. (1539–1592) Herzog von Jülich, Kleve, Geldern und Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg erlassen. Diese wurde später durch die „Kurfürstlich Brandenburgische Kohlebergordnung“ von 1691 ersetzt, die dann 1737 durch eine weitere „renovierte“ Bergordnung geändert wurde.

⁴⁴ So z. B. *Max Schulz-Briesen*, Der preußische Staatsbergbau im Wandel der Zeiten. Band 1: Der preußische Staatsbergbau von seinen Anfängen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, Berlin 1933.

Bergamt zu Bochum als Zentralbehörde gegründet.⁴⁵ Damit war der Kriegs- und Domänenkammer in Kleve die Zuständigkeit über den märkischen Bergbau entzogen und dieser einer eigenständigen Bergbehörde zugeordnet. Der Regalanspruch des Staates sowie die Bergbaufreiheit der Gewerken wurde in der Bergordnung eindeutig geregelt und der Kapitalbesitz einer bergrechtlichen Gewerkschaft (Zeche) in 128 zubußepflichtige und ausbeutungsberechtigte Kuxe aufgeteilt. Die Betriebsleitung der Gruben und das Grubenrechnungswesen gingen auf das Bergamt über, um einen ordnungsgemäßen Zechenbetrieb durch den Bergmeister und die Berggeschworenen zu gewährleisten. Auch Steiger und Schichtmeister sollten vom Bergamt auf Vorschlag der Gewerken bestellt werden. Den privaten Eigentümern der Zechen blieb nach den Vorschriften der neuen Berggesetzgebung kaum noch ein Freiraum zur unternehmerischen Gestaltung ihrer Geschäftsbeziehungen. Jedoch widersetzte sich der märkische Adel den neu erhobenen Ansprüchen des preußischen Staates und erkannte die neue Bergordnung und das Märkische Bergamt nicht an. In einem längeren Rechtsstreit wurde der preußische Staat gezwungen, einen Teil der adeligen Privilegien auch in der Grafschaft Mark anzuerkennen.

Doch die Umsetzung der neuen Bergordnung setzte eine effektive staatliche Verwaltung in der Grafschaft Mark voraus, an der es aber mangelte. Die neue Behörde wurde mit einer Flut von Aufgaben betraut, ohne dass ihr ein entsprechender Beamtenapparat zur Seite gestellt wurde.⁴⁶ In der Praxis war deshalb allenfalls eine sehr oberflächliche Inspektion der zahlreichen Bergbaubetriebe möglich, von einer zielgerichteten Direktion durch das Bergamt ganz zu schweigen.⁴⁷ Erst Ludwig Philipp Freiherr vom Hagen (1724–1771)⁴⁸, der 1754 seine Arbeit im Generaldirektorium in Berlin aufnahm, machte einen ersten umfassenden Versuch, sich über die Zustände des Steinkohlenbergbaus in der Grafschaft Mark einen genaueren Überblick zu verschaffen und forderte darüber ausführliche Berichte an.⁴⁹ Er konnte darin

⁴⁵ 1745 wurde das Amt von Bochum nach Schwerte verlegt. 1766 erfolgte ein Umzug nach Hagen und 1779 nach Wetter, bevor es 1815 nach Bochum zurückkehrte.

⁴⁶ Das Märkische Bergamt verfügte bei seiner Gründung über ganze sechs Mitglieder: Bergamtsdirektor Francke, Bergrichter Marck, Bergmeister und Oberschichtmeister Johann Wilhelm Seydel, Geschworener Johann Christian Koch, Bergschreiber Gabriel Lohrmann und Bergbote Johann Albert Wünneberg.

⁴⁷ Michael Fessner, Steinkohlen (1998), S. 186–192.

⁴⁸ Ernst Posner, Ludwig Philipp Freiherr vom Hagen, in: Historische Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt (Hg.), Mitteldeutsche Lebensbilder, Bd. 3: Lebensbilder des 18. und 19. Jahrhunderts, Magdeburg 1928, S. 46–83.

⁴⁹ Die Berichte finden sich im Staatsarchiv Münster und im Geheimen Preußischen Staatsarchiv in Berlin. Zu den Ergebnissen Michael Fessner, Steinkohlen (1998), S. 233–240. Im Jahr 1756 gab es im märkischen Steinkohlenrevier 99 Zechen, in denen 678 Bergleute beschäftigt waren.

nicht nur ein tiefes Misstrauen der Gewerken gegenüber dem Bergamt konsstatieren, sondern stellte auch „schwerwiegende Diskrepanzen zwischen dem kodifizierten Bergrecht und der alltäglichen Verwaltungspraxis“ fest. „Eine bergamtliche Leitung der Gruben in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht fand nicht statt. Die märkischen Bergbautreibenden führten ihre Zechen nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen“⁵⁰, so das Resümee eines des besten Kenners der Verhältnisse. Von einer staatlichen Direktion des Bergbaus in der Grafschaft Mark konnte zur Mitte des 18. Jahrhunderts in gar keinem Falle die Rede sein!

Auf der Basis der eingegangenen Berichte entwickelte von Hagen ein umfassendes Programm zur Reorganisation des märkischen Bergbaus, das den kleve-märkischen Behörden 1755 zuging. Die bis dahin im Bergamt tätig gewesenen Bergbeamten wurden entlassen, degradiert oder streng gemaßregelt. Ein neuer erfahrener Bergmeister musste von auswärts berufen werden und 1756 trat der aus dem Harz stammende Johann Friedrich Heintzmann (1716–1764)⁵¹ die Stelle an. Nach dessen Tode im Jahr 1764 wurde er durch den aus Sachsen stammenden Johann Georg Rielcke ersetzt. Das märkische Revier wurde in vier Distrikte unterteilt und 1766 trat die neue „Revidierte Berg-Ordnung vor das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs, und vor die Grafschaft Marck“ in Kraft. Die Absicht des Königs, die Betriebsführung und Aufsicht über die Bergwerke nunmehr wirkungsvoll auf die Bergbehörden zu übertragen und den Einfluss der Eigentümer auf die Produktion auszuschalten scheiterte jedoch erneut sowohl am Widerstand der Gewerken wie auch am mangelnden Willen des Bergamtes, die neue Bergordnung in der Praxis durchzusetzen. Die Gewerken verkauften weiterhin die geförderten Kohlen wie bislang nach freiem Ermessen und unterschlugen in großem Umfang die Abgabe des Zehnten an die Regierung (Defraudation). Mehr als die Hälfte der Förderung wurde auf diese Weise am Bergamt vorbei verkauft, wobei zu bemerken bleibt, dass die Bergbaubeamten z. T. zugleich als Gewerken Miteigentümer der Zechen waren und somit von diesen illegalen Praktiken profitierten.⁵²

Der Versuch des Brandenburgischen Staates unter Friedrich II., den märkischen Bergbau stärker als bisher zur Steigerung der fiskalischen Einkünfte heranzuziehen, scheiterte auf ganzer Linie. Das Reformprogramm des Ministers vom Hagen beinhaltete noch alle wesentlichen Elemente der damaligen

⁵⁰ Michael Fessner, Steinkohlen (1998), S. 239.

⁵¹ Walter Serlo, Bergmannsfamilien, in: Glückauf. Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift, Jg. 62–66 (1926–1930), darin: Die alte Bergmannsfamilie Heintzmann und die mit ihnen zusammenhängenden Familien.

⁵² Zum Kuxenbesitz der Bergbeamten genauer Michael Fessner, Steinkohlen (1998), S. 315–338.

merkantilistischen Wirtschaftspolitik. Sein Tod 1777 unterbrach zudem die Umsetzung seines Reformprogramms und alle zukunftsweisenden Ansätze verfielen wieder dem Vergessen. Er hatte versucht, über staatliche Reglementierungen unmittelbaren Einfluss auf das Wirtschaftsleben zu erlangen und sich gegen private Interessen gestellt. Die konzeptionellen Arbeiten vom Hagens wurden erst später, nach dem Tod des Königs, unter seinem Nachfolger Friedrich Anton von Heinitz wieder aufgegriffen.

2. Oberschlesien im Osten

Bereits vor 1756 hatte Friedrich II. seinem Schlesienminister von Schlabrendorff die Förderung der Manufakturen in der neugewonnenen preußischen Provinz besonders ans Herz gelegt und nach den Hubertusburger Frieden (1763) wurden dann auch entsprechende merkantilistisch bestimmte Maßnahmen beschlossen.⁵³ Ein umfangreiches „preußisches Fabriken-System“ sollte durch staatlich initiierte Gründung von Manufakturen und Gewerbebetrieben dazu führen, den Import ausländischer Waren überflüssig zu machen. Jedoch „Die Massregeln [sic], die Friedrich der Große traf, um den Debit zu fördern, verschlimmerten zumeist das Uebel [sic] und verfehlten ihren Zweck“⁵⁴ – so das vernichtende Urteil über den Erfolg der Bemühungen über die Einführung eines Friderizianischen Fabrik-System in Schlesien. Trotz beachtlicher Zuschüsse gingen zahlreiche der Neugründungen Bankrott oder konnten mit hohen Subventionen allenfalls einige Zeit am Leben erhalten werden. Von den 1.302 gegründeten „Etablissements“ ist etwa die Hälfte sehr rasch wieder eingegangen.⁵⁵ Eine Ausnahme bildeten allenfalls die staatlichen Eisenhütten in Oberschlesien, von denen bereits die Rede war.

Erst als der Freiherr vom Hagen im V. Department des Berliner Generaldirektoriums die Führung übernommen hatte rückte das industrielle Potential der Provinz Schlesien stärker in den Focus der Berliner Zentralbehörde. Zur Erkundung des schlesischen Hauptbergdistriktes empfahl der Minister dem König 1768 die Entsendung einer Kommission zur Erkundung der schlesischen Verhältnisse, denn in „Schlesien und der Grafschaft Glatz sollen viele Mineralien vorhanden sein, welche noch der summarischen Erkundung und

⁵³ Hermann Fechner, Die Fabrikengründungen in Schlesien nach dem Siebenjährigen Krieg unter Friedrich dem Großen. Nach den Akten des Staatsarchivs und des Oberbergamtes zu Breslau, in: Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, 1901/4, S. 618–652.

⁵⁴ Hermann Fechner, Fabrikengründungen (1901), S. 640.

⁵⁵ Hermann Fechner, Fabrikengründungen (1901), S. 636–637.

näheren Untersuchung verdienen“.⁵⁶ Man sollte vor allem nach Bleierz, Kupfer- und Eisenerzen suchen, von Steinkohlen war zu diesem Zeitpunkt seitens der Behörden noch keine Rede. Nach Ende des Siebenjährigen Krieges wurde also eine Kommission unter Leitung des Bergrat Gerhard und des Geheimen Finanzrats Reinhartd damit beauftragt, die Schlesischen Bergverhältnisse zu erkunden und vor nach den erhofften reichen Mineralien Ausschau zu halten. Die umfangreichen Steinkohlenlagerstätten in Oberschlesien waren zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht bekannt, noch ihr Nutzen vorstellbar oder erfasst. Das Interesse der Administration lag eindeutig im Bereich des Metallerzbergbaus und bei der Gewinnung mineralischer Rohstoffe und diese fanden sich am ehesten im niederschlesischen Bergland.⁵⁷ Oberschlesien, dem späteren Industriezentrum, wurde nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet und diese Region auf der bezeichneten Inspektionsreise auch nur gestreift. Berichtet wurde aus Oberschlesien nur über das Blei- und Silberbergwerk in Tarnowitz, ansonsten standen Mineralfunde im übrigen Schlesien im Mittelpunkt der ausführlichen Untersuchung.

In Oberschlesien selbst hatte der preußische Staat allerdings während der Schlesischen Kriege bereits im Jahr 1754 auf Initiative des Königs im Malapane ein Eisenwerk mit zwei Holzkohlehochofen und einem Frischfeuer zur Belieferung der preußischen Armee mit Waffen und Munition errichtet. Nach Ende des Krieges wurde dieses Werk durch die Anlage einiger weiterer kleiner staatlicher Eisen- und Hammerwerke (Jedlitz, Dembiohammer) ergänzt, die aber bis 1780 unter stetigem Absatzmangel litten und nur durch staatliche Zuschüsse am Leben erhalten werden konnten. Die Staatsbetriebe stützten sich noch auf die seit Jahrhunderten praktizierten Technologie der Eisengewinnung, dem Erschmelzen von Roheisen aus dem Erz im Holzkohlenhochofen und den „Frischen“ des Roheisens zu schmiedbaren Eisen im Frischfeuer. Neben den genannten Staatsbetrieben gab es in Oberschlesien noch eine Reihe privat betriebener Hüttenwerke, die von Adeligen gegründet worden waren und die ökonomisch weitaus erfolgreicher als die Staatsbetriebe operierten. Für das Jahr 1740 lassen sich bereits zwölf erfolgreich betriebene Holzkohlehochofen in der Region nachweisen. Ein erster Hochofen findet sich bereits 1703, also noch vor der preußischen Inbesitznahme Schlesiens, in Trachhammer. Als bedeutende private Hüttenunternehmer aus dem frühen 18. Jahrhundert sind hier insbesondere die Grafen Flemming, Renard und Collona zu nennen.

⁵⁶ So im Bericht über die Reise an den König vom 19. August 1768, zitiert nach Toni Pierenkemper, Friderizianischer Merkantilismus und preußische Industriepolitik in Oberschlesien 1740–1786, in: Cologne Economic History Papers, 01-2007, S. 21.

⁵⁷ Ausführlich dazu: Toni Pierenkemper, Merkantilismus 2007, S. 20–28.

Die vom Generaldirektorium in Berlin durch den Minister vom Hagen angestoßenen Maßnahmen führten dazu, dass nunmehr auch in Schlesien Bergämter und ein Oberbergamt eingerichtet wurden und die Provinz 1769 ebenfalls dem einheitlichen preußischen Bergrecht unterstellt wurde. Von den vier neu eingerichteten Bergämtern wurde nur das in Tarnowitz⁵⁸ für das spätere oberschlesische Industrierevier zuständig, die übrigen drei befanden sich außerhalb des Reviers und auch das Oberbergamt residierte fern der späteren Industrieregion.⁵⁹ Der Nachfolger vom Hagens im Amt, Friedrich Anton von Heinitz (1725–1802), berief 1779 Friedrich Wilhelm von Reden (1752–1815) als Leiter des Oberbergamtes nach Schlesien und unterstellt diesem 1780 auch die Aufsicht über das Hüttenwesen, die bis dahin bei der Kriegs- und Domänenkammer gelegen hatte.

Das Generaldirektorium in Berlin unter Heinitz war und blieb gegenüber dem Betrieb von staatlichen Unternehmen allerdings skeptisch und folgte darin den Auffassungen des Königs. Ganz anders aber die Berg- und Hüttenverwaltung vor Ort, insbesondere auch der zuständige Beamte Reden, der vehement ein direktes unternehmerisches Engagement des Staates in Oberschlesien befürwortete und entsprechend tätig wurde.⁶⁰ Es gelang Reden sich gegenüber der zögerlichen Haltung der Berliner Zentrale durchzusetzen und eine Reihe von modernen staatlichen Unternehmen zu gründen. 1789 gründete er die Gleiwitzer Hütte, auf der ein moderner Kokshochofen entstand, dessen Roheisen allerdings lediglich zu Gießereiwaren verarbeitet werden konnte, weil der Hütte ein Werk zur Weiterverarbeitung des Roheisens versagt blieb. Das Werk lag zudem in Gleiwitz außerhalb des oberschlesischen Steinkohlenreviers und verfügte deshalb nicht über einen optimalen Standort. 1802 wurde die Königshütte bei Zabrze als ein modernes staatliches Hüttenwerk gegründet. Dort gab es zwar zwei leistungsfähige Kokshochöfen, doch es mangelte wiederum an entsprechenden modernen Weiterverarbeitungsmöglichkeiten. Ein Puddelwerk wurde auf der Königshütte erst viel später, nämlich 1843 in Betrieb genommen. Unzureichend blieb auch die Verkehrsanbindung der Region. Mit den beiden Nachbarstaaten Russisch-Polen und dem Habsburgerreich sowie auch mit dem Königreich Sachsen befand sich Preußen in einem Zollkrieg, was einen Absatz der Montanprodukte nach dort ausschloss. Die übrigen preußischen Provinzen lagen weit entfernt und waren, trotz des Baus des Klodnitz-Kanals, der einen unzureichenden Anschluss

⁵⁸ Zunächst noch als Oberschlesische Bergdeputation (1779–1801) und dann als Oberschlesisches Berg und Hüttenamt.

⁵⁹ Zunächst in Reichenstein (1769–1778), dann in Reichenbach (1778–1779), danach in Breslau (1779–1819) von wo aus es 1819 nach Brieg verlegt wurde ehe es dann endgültig ab 1850 in Breslau seinen Sitz nahm.

⁶⁰ Gustav Felsch, Die Wirtschaftspolitik des Preußischen Staates bei der Gründung der oberschlesischen Kohlen- und Eisenindustrie (1741–1871), Berlin 1919, S. 1–13.

des Reviers an die Oder schuf, vor dem Bau der Eisenbahnen nur mühsam zu erreichen, weil die Oder nur unzulänglich schiffbar war.

Das Hauptaugenmerk der preußischen Bergverwaltung lag bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, trotz aller Bemühungen Redens in Oberschlesien, weiterhin auf den Kohlengruben in den niederschlesischen Waldenburger Revier und nicht auf denen im oberschlesischen Industriebezirk. Bis zum Wechsel als Nachfolger seines Onkels Heinitz 1802 nach Berlin ins Generaldirektorium widmete sich Reden dennoch mit großem Eifer der Entwicklung staatlicher Industriebetriebe in Oberschlesien.⁶¹ Sein erstes Ziel bestand in der Wiederaufnahme des brach liegenden Erzbergbaus. Auf der staatlichen, Silber- und Bleierz abbauenden, Friedrichsgrube ließ er deshalb bereits 1788 eine moderne Boulton'sche Dampfmaschine installieren. Auch bemühte sich Reden um die Förderung des Steinkohlenbergbaus und gründete in der Nähe von Beuthen und Zabrze die Königgrube (1791) und die Königin-Luise-Grube (1796). Die beiden modernen Tiefbauzechen litten jedoch stetig unter Absatzproblemen bis ihnen später, in einem kurzen Zinkboom während der 1830er Jahre und durch Anschluss an das Eisenbahnsystem in den 1840er Jahren, ein größerer Markt erschlossen wurde.

Angesichts der geschilderten Verhältnisse muss man an der vielfach behaupteten Pionierrolle der Staatsunternehmen für die industrielle Entwicklung Oberschlesiens zweifeln. Ihnen gegenüber haben sich die privaten Werke während des gesamten Zeitraums gut behaupten können. Die technischen Innovationen auf den Staatswerken erwiesen sich als wenig erfolgreich, weil sie nicht hinreichend in das Produktionssystem integriert waren, unvollkommen blieben und häufig auch von den Gruben- und Hüttenbeamten unzureichend beherrscht wurden. Sie konnten gegenüber den Privatwerken deshalb keine Kostenvorteile erzielen und litten vor allen unter der unzureichenden Nachfrage nach ihren Produkten und den schlechten Transportbedingungen. Als diese sich günstiger gestalteten, verloren die Staatsbetriebe gegenüber den nunmehr rasch modernisierten privaten Eisenhütten, die zudem z.T. als Aktiengesellschaften im Großbetrieb arbeiteten, alsbald an Wettbewerbsfähigkeit und wurden aufgegeben bzw. an Private veräußert.⁶²

⁶¹ Toni Pierenkemper, Preußische Staatsunternehmen im Entwicklungsprozess. Ihre Rolle in Oberschlesien 1819–1843, in: ders. (Hg.), Regionen und Regionale Industrialisierung. Zur wirtschaftlichen Entwicklung ostmitteleuropäischer Regionen im 19. Jahrhundert, Aachen 2009, S. 65–86.

⁶² Toni Pierenkemper, Das Wachstum der oberschlesischen Eisenindustrie bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts – Entwicklungsmodell oder Spielwiese der Bürokratie? in: ders. (Hg.), Industriegeschichte Oberschlesiens im 19. Jahrhundert, Wiesbaden 1992, S. 77–106, hier S. 91–106.

IV. Der „Heinitz Plan“ von 1785

Am Ende der Regierungszeit Friedrich II. dämmerte es wohl auch dem alten Herrscher, dass seine bis dahin verfolgte mercantilistische Doktrin zur Förderung von Handel und Gewerbe gescheitert war. Den Ausgangspunkt für eine Umorientierung der friderizianischen Wirtschaftspolitik bildete eine Audienz, die Friedrich Anton von Heynitz (1725–1802) als leitende Persönlichkeit des Generaldirektoriums im Oktober 1781 beim König hatte. Heinitz war 1777 aus sächsischen Diensten nach Preußen gewechselt und durch den König zum Etats-, Kriegs- und dirigierenden Minister und Oberberghauptmann ernannt worden. Bein König soll u. a. „die allseitige Vervollkommnung des preußischen Berg- und Hüttenwesens“ beschlossen worden sein.⁶³ Zur Vorbereitung entsprechender Maßnahmen wurden aus den jeweiligen Bergrevieren, und das waren zu jener Zeit in Preußen lediglich die Grafschaft Mark im Westen und Oberschlesien Osten des Königreichs, erneut umfangreiche Berichte über den Zustand des Berg- und Hüttenwesens sowie Vorschläge zur Hebung der Verhältnisse derselben erbeten. Die zuständigen Beamten vor Ort waren im Westen der 1784 berufene Heinrich Friedrich Karl vom und zum Stein (1757–1831)⁶⁴ und im Osten Friedrich Wilhelm von Reden (1752–1815).⁶⁵

Bis zum Dezember des Jahres 1781 war aus den verschiedenen Bergämtern in Berlin umfangreiches Berichtsmaterial eingetroffen, auf dessen Basis am 29. Dezember 1781 durch Heinitz dem König ein „Generalplan zur Anlage und Verbesserung alter Berg- und Hütten-Etablissemens“ vorgelegt wurde.⁶⁶ Der König hat dem sogenannten Heinitz-Plan prinzipiell zugesimmt, versäumte es aber, die darin eingeforderten Mittel zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen in Höhe von 267.500 Rtlr. bereit zu stellen. „Tiefe Enttäuschung“ machte sich bei Heinitz breit und ein zweiter Versuch beim König zur Bewilligung der nötigen Mittel scheiterte zunächst noch.⁶⁷ Erst zwei Jahre später, im Juni 1783, gelang es bei einer Ministerkonferenz, den

⁶³ So Max Sering, Geschichte der preußisch-deutschen Eisenzölle von 1818 bis zur Gegenwart, Leipzig 1882, S. 264.

⁶⁴ William O. Henderson, Stein in the County of Mark 1784–1804, in: ders., The State and the Industrial Revolution in Prussia 174–1870, Liverpool 1967, S. 21–41.

⁶⁵ William O. Henderson, Reden in Silesia 1779–1802, in: ders. The State (1967), S. 1–20.

⁶⁶ Hans Breil, Eversmann (1977), S. 26–31. Der Bericht war zunächst in französischer Sprache „Memoire sur les produits du règne minéral de la monarchie prussienne“ verfasst, wurde später aber auch in Deutsch als Buch publiziert, nämlich durch Friedrich Anton von Heinitz, Abhandlungen über Produkte des Mineralreichs in den Königlich-Preußischen Staaten und über Mittel, diesen Zweig des Staatshaushalts immer mehr empor zu bringen, Berlin 1786.

⁶⁷ Fritz Schröter, Friedrich Anton Freiherr von Heinitz, in: Monatsschrift für Deutsche Beamte, 16. Jg. Berlin 1892.

König zu einer endgültigen formellen Genehmigung des Planes zu bewegen und auch, angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Erst mit diesem Plan hätte die Industrieförderung in Preußen eine zukunftsträchtige Richtung finden können. Insbesondere wurde darauf verwiesen, dass ein Ausbau der Gewerbe nur unter Beteiligung privater Unternehmer erfolgreich sei, weil nur so optimale Betriebsgrößen erreichbar schienen und es bekanntlich an geeigneten „beamten Offizianten“ mangle. Auch sei es nötig regionale Schwerpunkte der Industrieförderung unter Berücksichtigung der regionalen Eigenarten zu setzen und hier böten sich naturgemäß Schlesien im Osten und die westlichen Provinzen als Fördergebiete an. Erst jetzt, unter Leitung Heinitzs erhielt auch die preußische Bergverwaltung eine streng hierarchische Struktur auf der Basis eines erstmals einheitlichen Bergrechts für Brandenburg-Preußen. Doch die Zeit zur Einrichtung einer erfolgreichen Staatswirtschaft war längst verstrichen und jenseits des Ärmelkanals hatte die Industrielle Revolution längst ihren Anfang genommen und machte alle mercantilistischen Bemühungen auf dem Kontinent obsolet.

V. Resümee

„In both the Ruhr and Upper Silesia industrial progress was actively promoted by the Prussian State and its officials“⁶⁸, so liest sich die Bewertung eines Kenners der preußischen Staatswirtschaft zum Ende des 18. Jahrhunderts. Und es lässt sich aus gleicher Quelle ergänzen: „the growth of modern industry in Prussia was promoted by the government“⁶⁹. Diese Schlussfolgerungen erscheinen im Licht der vorausgehenden Ausführungen zumindest voreilig, wenn nicht unzutreffend. Der friderizianische Kameralismus bestimmte die Regierungszeit Friedrich II. von Preußen und orientierte sich an den überkommenen Formen der Handels- und Gewerbeförderung. Als sich gegen Ende der Regierungszeit abzeichnete, dass auf den vertrauten Wegen der Anschluss an die Wirtschaftsentwicklung der fortschrittlicheren west-europäischen Staaten verloren zu gehen drohte, versuchte man mit unzureichenden Reformen gegenzusteuern.

Der Versuch, den Bergbau in den westlichen Provinzen durch die Umsetzung des „Direktionsprinzips“ unter staatliche Kontrolle zu bringen und durch Bergbeamte effizienter zu gestalten, scheiterte auf der ganzen Linie.⁷⁰

⁶⁸ William O. Henderson, *The State and the Industrial Revolution in Prussia 1740–1870*, Liverpool 1967, S. 21.

⁶⁹ William O. Henderson, *State* (1967), S. XVI.

⁷⁰ Vgl. dazu ausführlich Carl-Ludwig Holtfrerich, *Quantitative Geschichte des Ruhrkohlenbergbaus im 19. Jahrhundert – Eine Führungssektoranalyse*, Dortmund 1973, S. 48–50.

Erst die neuen liberalen Gesetze im 19. Jahrhundert, insbesondere das Miteigentümergesetz von 1851, schufen die Voraussetzungen zu einer privatkapitalistischen Expansion der preußischen Montanindustrie, die an der Ruhr erst zur Mitte des 19. Jahrhunderts in Gang kam,⁷¹ an der Saar und in Oberschlesien dann dynamisch expandierte. Erst das Allgemeine Preußische Berggesetz von 1865⁷² setzte den Steinkohlenbergbau gänzlich „frei“ und beendete endgültig den Versuch des Staates diesen Wirtschaftssektor in irgendeiner Weise zu „dirigieren“. Auch die in Oberschlesien verfolgte Strategie, über die Gründung von Staatsbetrieben in der Montanindustrie Einfluss auf die industrielle Entwicklung der Region zu gewinnen, erwies sich als wenig erfolgreich. Zwar wurden hier früh staatliche Bergwerke und Hütten errichtet, ihre Einrichtung blieb allerdings unvollständig und ihr ökonomischer Erfolg äußerst begrenzt, sie trugen jedoch immerhin im frühen 19. Jahrhundert einen Teil zur Finanzierung des preußischen Staatshaushaltes bei.⁷³ Langfristig konnten sie sich gegenüber der privaten Konkurrenz nicht behaupten, sondern die Staatswerke wurden aufgegeben oder sie gingen in private Hände über.

⁷¹ Toni Pierenkemper, Die westfälischen Schwerindustriellen 1852–1913. Soziale Struktur und unternehmerischer Erfolg, Göttingen 1979, S. 92–94.

⁷² Gunther Kühne, Das Deutsche Bergrecht von 1865 bis zur Gegenwart, in: Klaus Tenfelde/Toni Pierenkemper (Hg.), Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 3: Motor der Industrialisierung. Deutsche Bergbaugeschichte im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Münster 2016, S. 495–531, insb. S. 495–501.

⁷³ Toni Pierenkemper, Preußische Staatsunternehmen im Entwicklungsprozess. Ihre Rolle in Oberschlesien 1819–1843, in: ders. (Hg.), Regionen und regionale Industrialisierung. Zur wirtschaftlichen Entwicklung ostmitteleuropäischer Regionen, Aachen 2009, S. 65–86.

Justus Mösers wirtschaftliche Ideen und deren Einordnung bei Wilhelm Roscher und in der Geschichte der deutschen Volkswirtschaftslehre

Von *Tetsushi Harada, Nishinomiya*

I.

Angemessene Würdigungen Justus Mösters (1720–1794) im Rahmen einer alle Epochen umfassenden Geschichte der Volkswirtschaftslehre scheint es heutzutage nicht zu geben. Eine Ausnahme bildet Jerry Z. Mullers 2002 erschienenes Werk *The Mind and the Market: Capitalism in Western Thought*. In seinem Möser-Kapitel betrachtet Muller Möser als einen Merkantilisten und zugleich auch als „one of the earliest critics of ‚globalization‘“¹. Wie Muller zeigt, war dieser Staatsmann in Osnabrück damals bestrebt, den Wohlstand ‚seines‘ kleinen Landes durch Exporte einheimischer Waren zu heben und Händler dafür zu belohnen, versuchte aber gleichzeitig, tradierte – in diesem Sinne auch sozial-kulturelle – Agrargemeinschaften wie Zunftgenossenschaften zu erhalten, welche öfters im Verlauf der breiten Durchdringung der Marktwirtschaft zerstört wurden. Nach Muller enthält Mösters sozio-ökonomisches Denken „the dilemma of the cultural effects of the rise of the market“². Und in diesem Dilemma findet Muller eine frühe Globalisierungskritik³.

Edgar Salin (1892–1974) hob Möser in mehreren Auflagen seiner *Geschichte der Volkswirtschaftslehre* (1. Aufl., 1923; 5. letzte Aufl., 1967) durch Vorkriegs- und Nachkriegszeiten hindurch stets hervor, wenn auch seine Möser-Darstellung leider nicht sehr umfangreich war. Salin behandelt Möser in dem Kapitel über „Sozialismus und Historismus: evolutionistische Wissenschaft“, und zwar in dessen Historismusteil, und nennt ihn den „größten Geschichtsschreiber der Deutschen im 18. Jahrhundert“, den „Romantiker vor der Romantik“, den „Historiker vor dem Historismus“ und schließlich den „wahre[n] Ahn der geschichtlichen Wirtschaftsschule“, d.h. der Histori-

¹ J. Z. Muller, *The Mind and the Market: Capitalism in Western Thought*, New York 2002, S. 84.

² Muller, *The Mind and the Market*, S. 103.

³ Vgl. *ibid.*, S. 94–103.

schen Schule der deutschen Nationalökonomie. Salin lobt Möser wie folgt: „In ihm war lebendiger Sinn für die Verwachsenheit von Volk und Staat und Landschaft vereinigt mit tiefem Verständnis und wacher Sorge für die gemütvolle Eigenart des deutschen bäuerlichen Wesens“⁴. Diese Aussage Salins beruht auf dem Standpunkt seiner synthetisierenden ökonomischen „anschaulichen Theorie“, unter der nicht nur Wirtschaftslehren im engeren Sinne, sondern auch Soziallehren und sogar dichterisch-ästhetische Ideale subsumiert werden⁵.

Salin erörtert dort die Möser-Rezeption durch die deutschen Nationalökonomien Friedrich List (1789–1846) und Wilhelm Roscher (1817–95).

Als einer der führenden Herausgeber der großen, 1927–1935 erschienenen List-Werkausgabe⁶ vermerkt er durchaus pointiert: „List, der ‚Demokrat‘, hat mit sicherem Gefühl in Möser, dem ‚Reaktionär‘, den Geistverwandten erkannt –, und man hätte erwarten können, dass auch die geschichtliche Wirtschaftsschule den hier gewiesenen Weg betrat“⁷. In der Tat war der Schutzzollpolitiker Friedrich List aber auch als „schwäbischer Demokrat“⁸ bestrebt, verarmte Bauern der „Zwergwirtschaft“ durch „Gutsarrondierung“ oder alternativ durch „Auswanderung“ nach dem „Hinterland“ als Bauern von „kleinen“ oder „mittleren Gütern“⁹ abzusichern und aus existentieller Not zu retten, denn er betrachtete reichere selbständige Bauern als bedeutendste Träger eines deutschen Nationalstaates. Diese Idee von List, insbesondere das Ideal der Sicherung wirtschaftsfähiger Bauergüter als Voraussetzung für den

⁴ E. Salin, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., Berlin 1929, S. 84, sowie auch E. Salin, Politische Ökonomie: Geschichte der wirtschaftspolitischen Ideen von Platon bis zur Gegenwart, als 5. erweiterte Auflage der Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen/Zürich 1967, S. 131. Aber an der gleichen Stelle in der ersten Auflage finden sich keine Äußerungen über Möser.

⁵ Vgl. B. Schefold, Nationalökonomie als Geisteswissenschaft: Edgar Salins Konzept einer Anschaulichen Theorie, in: List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, Bd. 18, 1992; T. Harada, Die Anschauliche Theorie als Fortsetzung der historischen Schule im George-Kreis: Edgar Salin unter dem Einfluss Edith Landmanns, in: R. Köster/W. Plumpe/B. Schefold/K. Schönhärl (Hrsg.), Das Ideal des schönen Lebens und die Wirksamkeit der Weimarer Republik: Vorstellungen von Staat und Gemeinschaft im George-Kreis, Berlin 2009.

⁶ Friedrich List, Schriften/Reden/Briefe: Im Auftrag der Friedrich-List-Gesellschaft mit Unterstützung der Deutschen Akademie der Wissenschaften und der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, hrsg. von E. v. Beckerath, K. Goeser, F. Lenz, W. Notz, E. Salin, A. Sommer. 10 in 12 Bdn., Berlin 1927–1935 (Nd. Aalen 1971).

⁷ Salin, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., S. 84; Salin, Politische Ökonomie, S. 132.

⁸ F. Lenz, Friedrich List: Der Mann und das Werk, München/Berlin 1936, S. 410.

⁹ F. List, Die Ackerverfassung, die Zwergwirtschaft und die Auswanderung, 1842, in: List, Schriften/Reden/Briefe, Bd. 5, Berlin 1928, S. 451, 499–500, 502.

idealen Staat auf der Basis selbständiger Bauern, entstammt allerdings dem Staatsgedanken des konservativen Aufklärers Justus Möser, dessen Name am Beginn von Lists „Die Ackerverfassung, die Zwergwirtschaft und die Auswanderung“ von 1842 steht.¹⁰ In seinem Werk *Osnabrückische Geschichte* von 1768 idealisierte Möser denjenigen uralten deutschen Staat der „guldenen Zeit“ bis zur Zeit von Karl dem Großen (742–814), der aus reicheren selbständigen Bauern („Wehren“)¹¹ gemeinschaftlich bestanden habe.

Salin ist gegenüber Roschers Sicht auf Möser geteilter Meinung. So habe Roscher „Mösers Bedeutung wohl gesehen“, aber Mösers Ideen nicht systematisch aufgenommen. Das letztere entspringt nach Salin daraus, dass Roscher „nur zu einer unromantischen, positivistischen Geschichtskonstruktion begabt war“ und daher trotz seiner „versöhnlichen Natur“, die vieles akzeptieren konnte, „keinen eigenen theoretischen Standpunkt besaß“¹². Salins Äußerung ist an der Stelle leider knapp, aber wir dürfen es so verstehen: obwohl Möser nicht nur politisch-ökonomische, sondern auch literarische, historische und kulturwissenschaftliche Ideen gehabt hatte¹³, konnte Roscher eine umfassende Volkswirtschaftslehre darauf kaum systematisch aufbauen, da ihm als Eklektiker der theoretische Rahmen dafür fehlte, den hingegen die anschauliche Theorie Salins bereitstellte.

II.

Das eingangs erwähnte Verhältnis von List zu Möser haben wir bereits an anderer Stelle eingehend erörtert¹⁴. Und Salins Problematisierung der unsys-

¹⁰ „Justus Möser nennt den Grundbesitz die Staatsaktie“ lautet der erste Satz von Lists Schrift; *ibid.*, S. 418.

¹¹ *J. Möser, Osnabrückische Geschichte: Allgemeine Einleitung* (1768), hier *Justus Möser's Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe* in 14 Bänden, Bd. 12/1, Oldenburg/Hamburg 1964, S. 35. Möser sagt: „*Wehre* heißt bei uns des Bauers Haus und innerer Hofraum. [...] Und ein *Wehr* ist der Mann, der in seiner *eigenen* und keiner fremden Obhut gestanden hat“, *ibid.*, S. 63. Hervorgehobene Stellen in Zitaten sind im Original gesperrt gedruckt.

¹² *Salin, Geschichte der Volkswirtschaftslehre*, 2. Aufl., S. 84–85; *Salin, Politische Ökonomie*, S. 132.

¹³ Vgl. Mösers Schriften wie z.B. *Arminius: Ein Trauerspiel* (1749), *Harlekin*, oder *Verteidigung des Groteske-Komischen* (1761), *Über die deutsche Sprache und Literatur* (1781); vgl. *W. Woesler* (Hrsg.): *Möser-Bibliographie 1730–1990*, Tübingen 1997, S. 13, 20, 61–62. Wichtig ist, dass auch Goethe von Möser fasziniert war; vgl. *J. W. Goethe, Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit*, in: *Goethes Werke, Hamburger Ausgabe* in 14 Bänden, Bd. 9, Hamburg 1955, S. 596–598. Auf die Möser-Rezeption Goethes bezieht sich Roscher explizit; vgl. *W. Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland*, München 1874, S. 501.

¹⁴ *T. Harada, Friedrich List und Justus Möser aus japanischer Perspektive*, in: *Osnabrücker Mitteilungen*, Bd. 122, 2017, S. 239–252.

tematischen Möser-Rezeption durch Roscher ist zwar interessant, sollte aber eher im Hinblick auf seine Sicht der deutschen Historischen Schule und deren Fortentwicklung analysiert werden¹⁵. Da sich dieser Beitrag auf Mösers wirtschaftliche Ideen und deren Verortung fokussiert, so soll diese nun hier durch die Analyse der Perspektive Roschers untersucht werden. Denn niemand anderes als Roscher hat – das gilt tatsächlich noch heute! – eine so umfangreiche Auseinandersetzung mit Möser im Rahmen einer alle Epochen umfassenden Geschichte der Volkswirtschaftslehre geleistet: sein Aufsatz „Justus Möser als Nationalökonom“ von 1865 ist leicht überarbeitet unter dem Titel „Die geschichtlich-conservative Reaction gegen die Ideen des 18. Jahrhunderts“ als 22. Kapitel in sein großes Werk *Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland* von 1874 eingegangen. Erstaunlicherweise verwendet Roscher 28 Seiten ausschließlich auf Möser¹⁶ – und behandelt dabei zahlreiche, wenn auch gelegentlich nur knappe publizistische Texte Mömers –, aber er benötigt lediglich 22 Seiten für den viel bekannteren Friedrich List¹⁷.

Nach Roscher ist Möser „der größte deutsche Nationalökonom des 18. Jahrhunderts“, obwohl er „ein System freilich der Nationalökonomik [...] nicht verfaßt“ hat, sondern „zu den vielen bedeutenden Fragmentisten seiner Zeit“¹⁸ gehöre. Mösers wirtschaftliche Gedanken finden sich hauptsächlich in seinen beiden Werken *Osnabrückische Geschichte* (1768) und *Patriotische Phantasien* (1774–1786)¹⁹, die nach Roscher drei bedeutende

¹⁵ Vorläufig vgl. Harada, Die Anschauliche Theorie als Fortsetzung der historischen Schule im George-Kreis, S. 195–197. Wenn auch anders als Salin spricht Schumpeter auch von der Unzulänglichkeit Roschers als „a historical economist in the term's distinctive sense“. Roscher „conscientiously retailed“ lediglich „the orthodox – mainly English – doctrine of his time, simply illustrated by historical fact“, J. Schumpeter, History of Economic Analysis, 1954, hier 8th printing, London 1972, S. 809, vgl. auch S. 508; vgl. darüber hinaus B. P. Priddat, Intention and Failure of W. Roscher's Historical Method of National Economics, in: P. Koslowski (Ed.), The Theory of Ethical Economy in the Historical School, Berlin u. a. 1995, S. 15–16.

¹⁶ W. Roscher, Justus Möser als Nationalökonom, in: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. 21, 1865, S. 546–578. Das 22. Kapitel findet sich in Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, München 1874, S. 500–533; der Rest des Kapitels behandelt D. G. Strube (1694–1775), J. G. Schlosser (1739–99) und Fr. K. v. Moser (1723–98) als Mömers „Geistesverwandte“; ibid., S. 527–533, hier S. 527.

¹⁷ Friedrich List wird in Roschers Werk im 24. Kapitel über „Die Gründung des Zollvereins“ fokussiert; ibid., S. 948–1004, hier S. 970–991; und es zeigt sich dort Roschers Vorsicht, Lists Rolle bei der Gründung des Deutschen Zollvereins nicht zu hoch einzuschätzen.

¹⁸ Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, S. 501.

¹⁹ Zu berücksichtigen ist die damalige Bedeutung von „patriotisch“, die mit „national“ oder „nationalistisch“ in keiner Weise identisch ist; vgl. R. Vierhaus, „Patriotis-

„Eigenthümlichkeiten“²⁰ von Möser als Nationalökonomen erkennen lassen:

Erstens versteht Möser sowohl „*das Hohe*, so zu sagen Vornehme“ als auch „*das Alltägliche*, Ordinäre des *Volkslebens*“²¹. Dies war für einen bedeutenden Nationalökonomen wie „Adam Smith“²² unentbehrlich, um die Gesamtheit der Volkswirtschaft zu erkennen. Mösers Verständnis der beiden Seiten bezieht sich darauf, dass er „ein warmer Freund und tiefer Kenner des *Volksthümlichen* war: das Wort Volk doppelsinnig verstanden, sowohl im Sinne bloß der niederen Klassen, als auch im Sinne der ganzen Nation“.²³

Zweitens „vermeidet“ Möser deswegen „jenen abstracten Kosmopolitismus, der von den einzelnen Völkern, und eben damit von der lebendigen Wirklichkeit überhaupt absieht; dann aber auch jenen Mammonismus, der über den Sachgütern das Menschenglück vergisst, und deshalb in der Regel die wenigen Reichen auf Kosten der vielen Aermeren begünstigt.“ Nach Roscher wurde die Geistesströmung des 18. Jahrhunderts unerfreulicherweise von diesen beiden „Unarten“²⁴ geprägt. Möser zeigt den „Widerspruchsgeist gegen das 18. Jahrhundert“²⁵, der den Kern dieses Kapitels „Reaction gegen die Ideen des 18. Jahrhunderts“ ausmacht.

Drittens ist Möser „einer der größten Meister *historischer Methode*“²⁶. An dieser Stelle zitiert Roscher eine Aussage Mömers aus den *Patriotischen Phantasien* über die Bedeutung historisch-real erkenntnis gegenüber neuen starren Theorien: „Wenn ich auf eine alte Sitte oder Gewohnheit stoße, die sich mit den Schlüssen der Neueren durchaus nicht reimen will, so gehe ich mit dem Gedanken, die Alten sind doch auch keine Narren gewesen, so lange darum her, bis ich eine vernünftige Ursache davon finde; und gebe dann (jedoch nicht immer) den Neueren allen Spott zurück, womit sie das Alterthum und diejenigen, welche an dessen Vorurtheilen kleben, oft ohne alle Kenntniß zu demüthigen gesucht haben“²⁷.

mus“: Begriff und Realität einer moralisch-politischen Haltung, in: Ders. (Hrsg.): Deutsche patriotische und gemeinnützige Gesellschaften, Hamburg 1980.

²⁰ Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, S. 501.

²¹ Ibid., S. 502.

²² Roschers Erwähnung von Adam Smith ist nur in der frühen Fassung des Möser-Kapitels, d. h. in seinem Aufsatz „Justus Möser als Nationalökonome“, S. 547, zu finden und fehlt an entsprechender Stelle in Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, S. 502.

²³ Ibid.

²⁴ Ibid., S. 503.

²⁵ Ibid., S. 504.

²⁶ Ibid., S. 503–504

²⁷ Ibid., S. 504; J. Möser, Das Recht der Menschheit: Leibeigenthum (späte 1770er Jahre), in: Justus Möser's sämmtliche Werke: Neu geordnet und aus dem Nachlasse

Wenn wir den Blick auf Roschers früheres Werk *Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft: Nach geschichtlicher Methode* von 1843 richten, so wird der Einfluss Mösers deutlich, der zur Formulierung von Roschers „historischer Methode“ beigetragen hat. Denn im *Grundriß* betont er als Aufgaben der „Staatswirthschaft“, „Völker“ in wirtschaftlicher Hinsicht nicht nur im Sinne der einzelnen Nationen, sondern auch des „Volkslebens“ zu untersuchen, und diese Wissenschaft nicht als „bloß eine Chrematistik“ zu konstruieren, sondern vielmehr als „eine politische Wissenschaft, wo es darauf ankommt, Menschen zu beurtheilen, Menschen zu beherrschen“²⁸. Diese Inhalte entsprechen den oben genannten, von Roscher aufgezeigten „Eigenthümlichkeiten“ Mösers. Auch die Literaturliste im *Grundriß*, und zwar deren Teil „Historische Methode“, führt „Möser“ an der ersten Stelle gleich nach dem „Keim“²⁹ Aristoteles und Montesquieu auf. Da zumindest die Bezeichnung „historische Methode“ und deren bedeutende Absicht dogmenhistorisch mit dem *Grundriß* beginnt³⁰, dürfen wir feststellen, dass Möser die historische Methode im Allgemeinen von Anfang an inspirierte, wie Salin ihn denn auch den „wahre[n] Ahn der geschichtlichen Wirtschaftsschule“ nennt.

III.

Ähnlich wie später Jerry Z. Muller versteht schon Roscher Möser als einen Merkantilisten mit Eigenheiten. Die Stelle, an der Roscher ihn als Merkantilisten bezeichnet, ist folgende: „Hinsichtlich der Stellung, welche der Gewerbfleiß im Ganzen gegenüber den anderen Zweigen der Volkswirthschaft einzunehmen habe, ist Möser ein Anhänger des *Mercantilsystems*. Er theilt sogar dessen unlogische Angst, vom Auslande ‚mit Allem versorgt zu werden‘.“³¹

dasselben gemehrt durch B. R. Abeken, 5. Theil, Berlin 1843, S. 144–145. Roschers Zitate weichen gelegentlich unwesentlich von der 10teiligen, zuerst 1842/43 erschienener Möser-Ausgabe Abekens ab, die er als Quelle angibt. Maßgeblich ist heute folgende Ausgabe: Justus Mösers Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe in 14 Bänden (mit 2 Doppel-Bdn.). Hrsg. von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Oldenburg u. a. 1943–1990; dort findet sich der Text in Bd. 10, Oldenburg/Hamburg 1968, S. 133.

²⁸ W. Roscher, *Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft: Nach geschichtlicher Methode*, Göttingen 1843, S. III–V.

²⁹ Ibid., S. 150.

³⁰ Priddat, Intention and Failure of W. Roscher’s Historical Method of National Economics, S. 15–18.

³¹ Roscher, *Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland*, S. 522.

Hier erwähnt Roscher mehrere Aufsätze Mösers aus den *Patriotischen Phantasien*. Einer davon thematisiert die „Beantwortung der Frage: Was muß die erste Sorge zur Bereicherung eines Landes sein? Die Verbesserung der Landwirtschaft? oder die Bevölkerung des Landes? oder die Ausbreitung der Handlung? Womit muß der Anfang gemacht werden“ (1771), in der Möser seinen Standpunkt für den Merkantilisten „Colbert“ und gegen den Physiokraten „Mirabeau“ verdeutlicht. Bezüglich der Frage, ob auf Handel oder Ackerbau „die erste Aufmerksamkeit des Staats“ zu richten sei, spricht sich Möser für den Handel aus dem Grund aus, dass „ein glücklicher Ackerbau nur alsdenn zu hoffen sein, wenn der Handel sämtlichen Produkten denjenigen Wert verschaffen kann, welcher dem Ackersmann seine Mühe genugsam belohnet“.³² Nach Möser sollten zuerst Absatzmärkte, die auch für Agrarprodukte bedeutend sind, auf der Ebene des Handels bereitgestellt werden. „Der Handel kann zur Not ohne Ackerbau bestehen, aber dieser nicht leicht ohne jenem.“³³

Was den Begriff „Gewerbfleiß“ im obigen Zitat anbelangt, dürfen wir dessen Kernbedeutung als Industrie/Industriosität verstehen. Aber für Möser sind die sich entwickelnden modernen Fabriken und selbst Betriebe von „großen“ Meistern, die „viele Gesellen halten“, fragwürdig aus der Sicht seines „lebhaftesten Sinn[s] für die alte *Ehre des Handwerkes*“³⁴. Wie englische Handwerker, die zu Lord Mayors oder Parliament's members werden konnten, als Exempel in dem Aufsatz „Reicher Leute Kinder sollten ein Handwerk lernen“ (1767) aus den *Patriotischen Phantasien* dienen, so sollte nach Möser der Bereich der Industrie durch möglichst viele „Ehre“³⁵ tragende Personen aufgewertet werden, deren Geschick und Eifer diesen Bereich frei von Armut und stabil halten. Dies ist aber in den modernen Fabriken mit Lohnarbeitern und den Betrieben von „großen“ Meistern mit vielen Gesellen schwer zu realisieren.

Wir vermuten aber, dass der Realist Möser als Politiker und Staatsmann in Osnabrück so denkt: wenngleich auch das vollständige mittelalterliche Handwerkssystem nunmehr unrealistisch ist, gilt es, das Ideal noch einigermaßen zu erhalten für das „System der Hausmanufaktur“, das nach Roscher „zu

³² J. Möser, Beantwortung der Frage: Was muß die erste Sorge zur Bereicherung eines Landes sein? Die Verbesserung der Landwirtschaft? oder die Bevölkerung des Landes? oder die Ausbreitung der Handlung? Womit muß der Anfang gemacht werden (1771), in: J. Mösers Sämtliche Werke, Bd. 5, Oldenburg/Berlin 1945, S. 114–122, hier S. 120.

³³ Ibid., S. 120.

³⁴ Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, S. 520.

³⁵ J. Möser, Reicher Leute Kinder sollten ein Handwerk lernen (1767), in: J. Mösers Sämtliche Werke, Bd. 4, Oldenburg/Berlin 1943, S. 30–42, hier S. 32.

Mösers Zeit das vorherrschende war“³⁶. In der Tat versuchte Möser, solche Manufakturen wie Töpfereien zur Importsubstitution, aber auch für den Export neu zu gründen und den Geldabfluss aus Osnabrück nach außen zu verhindern. Dabei wurde von ihm auch die Aufnahme ortsfremder Handwerkstechniken gefördert³⁷. So zitiert Roscher aus Mösers „Schreiben über die Kultur der Industrie“ (1771) in den *Patriotischen Phantasien*: „Erst wenn einheimische Kinder unter der Anführung von Fremden gebildet und diese Kinder wiederum ihre eigenen Kinder erzogen haben; [...] wenn die erlernte Kunst [Technik] sich mit der einheimischen Art hauszuhalten völlig vereinigt hat: denn steht ein Verleger auf seiner Höhe, regiert sein Volk und bezwingt die reichsten Staaten mit fleißiger [ehrlicher] Armut.“³⁸

In diesem Zusammenhang findet sich allerdings ein Bild des Merkantilismus wie folgt: in Betrieben von zahlreichen kleineren Meistern und von amtlich neu mit ausländischen Techniken errichteten Hausmanufakturen produzieren fleißige geschickte Personen viele Waren. Diese einheimischen Produkte werden von ihren Verlegern, d. h. Händlern, gekauft und weiter in andere Staaten exportiert. Die Exporte sollten bevorzugt und Importe möglichst minimiert werden, auch in Fällen von billigeren ausländischen Waren, wegen der „unlogische[n] Angst, vom Auslande ‚mit Allem versorgt zu werden‘“³⁹. Hierdurch wird der Staat nun selbst gegenüber anderen „reichsten“ Staaten eine wirtschaftlich stärkere Position erhalten. Für diesen Verlauf muss die Regierung stets den Aufbau neuer kleinerer Manufakturen und die Erschließung von Absatzmärkten unterstützen. Entsprechend erwähnt Möser als positive Beispiele „die Einrichtung der mittelalterlichen Handelscompagnien, mit ihren Convoys, ihren Stapelplätzen, überhaupt ihren Privilegien“ und empfiehlt „Actiengesellschaften nach Art der englischen oder holländischen Ostindien-Compagnie“⁴⁰.

³⁶ Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, S. 523.

³⁷ Vgl. J. Runge, Justus Mösers Gewerbetheorie und Gewerbepolitik im Fürstbis-tum Osnabrück in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Berlin 1966, S. 54–57, 110–111; J. B. Knudsen, Justus Möser and the German Enlightenment, Cambridge 1986, S. 116–117; J. Z. Muller, The Mind and the Market, S. 94.

³⁸ Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, S. 523; J. Möser, Schreiben über die Kultur der Industrie (1771), in: J. Mösers Sämtliche Werke, Bd. 5, S. 114.

³⁹ Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, S. 525. Vgl. J. Möser, Man sorge auch vor guten Leinsamen, wenn der Leinenhandel sich bessern soll (1767), in: J. Mösers Sämtliche Werke, Bd. 4, S. 53–58; Ders., Vorschlag zu einer Korn-Handlungskompagnie auf der Weser (1770), in: J. Mösers Sämtliche Werke, Bd. 4, S. 255–260; Ders., Nachricht von den Streitigkeiten der ehemaligen deutschen und englischen Handelskompanie (1776), in: J. Mösers Sämtliche Werke, Bd. 6, Oldenburg/Hamburg o.J. [1954], S. 151–162.

IV.

Zu diesem eher typisch erscheinenden Merkantilsystem müssen wir aber Mösersche Eigenheiten hinzufügen.

Erstens wäre hier seine Kritik des „Krämers“ zu erwähnen, den Möser durchaus streng vom „Kaufmann“ (oder „Händler“) unterscheidet. Roscher bezieht sich auf den Aufsatz „Der notwendige Unterscheid[sic!] zwischen dem Kaufmann und Krämer“ (1773) in den *Patriotischen Phantasien*, wenn er Mösers Ansatz erklärt: „Während der Krämer nach den Handwerkern rangieren und von allen höheren Ehrenstellen ausgeschlossen sein soll, dürfen die Ehre des Kaufmanns nur Solche genießen, die [1] für eine bestimmte Summe einheimische Producte jährlich außer Landes absetzen, oder [2] einheimische Fabrikanten mit Rohstoff versehen, oder auch sonst [3] einen großen Handel von Außen nach Außen treiben.“⁴⁰ Die Krämer, unter denen „Packenträger“⁴¹ eine besondere Gruppe bilden, verkaufen – wenn auch immer nur in kleinen Mengen aber regelmäßig – ausländische Waren, darunter auch zahlreiche unnötige Luxuswaren⁴². Sie scheinen zwar den Händlern ähnlich, importieren aber ausländische Waren ohne Rücksichtnahme auf Regional- und Nationalnutzen, d. h. ohne Rücksichtnahme auf inländische Gewerbe oder den soliden Verbrauch der Staatsbürger, ausschließlich aus egoistischen Motiven. Sie sollten deshalb weder die Ehre von Händlern genießen, noch diejenige von Handwerkern teilen⁴³. Roscher vergisst dabei nicht, zusätzlich festzuhalten, dass Möser insbesondere gegenüber ausländischen Packenträgern sehr vorsichtig ist und zu dem Schluss kommt, dass „Ausländer bloß auf den Jahrmarkten ganz frei“⁴⁴ handeln dürften. Dies entnimmt Roscher einer Reihe von Texten Mösers über Packenträger⁴⁵, insbesondere dem „Urteil über die Packenträger“ (1769) in den *Patriotischen Phantasien*.

Bei dem Konservativen Möser werden, wie Roscher demonstriert⁴⁶, die aus seiner merkantilistischen Sicht schädlichen Erwerbstätigkeiten in Verbin-

⁴⁰ Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, S. 525.

⁴¹ Ibid., S. 526; vgl. auch J. Möser, Klage wider die Packenträger (1767), *Ders.*, Schutzrede der Packenträger (1769), *Ders.*, Urteil über die Packenträger (1769), in: J. Mösers Sämtliche Werke, Bd. 4, S. 185–197.

⁴² Vgl. Möser, Klage wider die Packenträger, S. 187. Vgl. auch Muller, The Mind and the Market, S. 97–98.

⁴³ Vgl. J. Möser, Der notwendige Unterscheid zwischen dem Kaufmann und Krämer (1773), in: J. Mösers Sämtliche Werke, Bd. 5, S. 150–154.

⁴⁴ Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, S. 526.

⁴⁵ Möser, Klage wider die Packenträger; *Ders.*, Schutzrede der Packenträger; *Ders.*, Urteil über die Packenträger.

⁴⁶ Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, S. 520–521.

dung mit der Vorstellung traditioneller Standesunterschiede gebracht und u. a. ein Konnex von „Ehrlichkeit“ und „Ehelichkeit“ hergestellt. Er bejaht selbst die achtstufige mittelalterliche Rangordnung, die ursprünglich aus dem *Sachsenspiegel* des 13. Jahrhunderts stammt, mit sieben höheren und niedrigeren Ständen mit Ehre sowie einem Stand ohne Ehre⁴⁷. Aber diese Rangordnung wird bei Möser hauptsächlich über Fähigkeiten (einschließlich Eigentum) und Rollen der einzelnen Stände legitimiert⁴⁸. Je eigenständiger Personen leben – weitgehend ohne die eine oder andere Form von Abhängigkeit – und je mehr bedeutende Rollen sie im Staat spielen und vorteilhafte Tätigkeiten für den Staat oder die Staatsbürger überhaupt leisten, desto mehr Ehre haben sie und desto höher stehen sie im Rang. In diesem Punkt von Möisers Denkweise scheint zwar der mittelalterliche Standesunterschied eher idealisiert, aber man kann darin auch eine deutsche Art der „civic virtue tradition“ sehen. Muller bezeichnet diese als „readiness to sacrifice for the sake of the common good“, deren Bedeutungsverlust wie Möser auch Rousseau und Adam Ferguson beklagt haben⁴⁹. Und in diese Klage fügt sich auch die oben von Roscher betonte Position Möisers gegen den „Mammonismus“⁵⁰.

Zweitens wünscht Möser keine bloße Bevölkerungsvermehrung. In Bezug auf die Standesehre, d. h. aus seiner Sicht der „civic virtue“, sollten die Leute ohne Ehre des niedrigsten Rangs sich nicht außergewöhnlich vermehren. Mehrheitlich sollte der Agrarsektor aus mittleren Bauern als Hofbesitzern, der Industriesektor aus kleineren Meistern mit fleißigen geschickten Handwerkern und Hausmanufaktur-Treibenden, und der Handelssektor aus Kaufleuten, die zumindest eine der oben im Zitat aufgezeigten drei Geschäfte treiben, bestehen. Wie im Hinblick auf Industrie und Handel schon gesehen, vermehren sich allerdings immer ungeschickte Arbeiter und egoistische Krämer überproportional mit der Zeit. Die gleiche Tendenz sieht Möser auch –

⁴⁷ K. Fujita, Ehre des Handwerks und Wanderburschen: Handwerkerwelt in der deutschen Neuzeit (in Japanisch), Tokio 1994, S. 38–41.

⁴⁸ Vgl. J. Möser, Haben die Verfasser des Reichsabschiedes von 1731 wohl getan, daß sie viele Leute ehrlich gemacht haben, die es nicht waren? (1770), in: J. Möisers Sämtliche Werke, Bd. 4, S. 240–244.

⁴⁹ Muller, The Mind and the Market: Capitalism in Western Thought, S. 102. Der Autor dieses Beitrags hat den gleichen Punkt vor Kenntnisnahme der Monographie Mullers – leider später als dieser! – notiert in: T. Harada, Aufklärung und Aufklärungskritik bei Justus Möser (in Japanisch), in: T. Sasaki/H. Tanaka (Hrsg.), Aufklärung und Gesellschaft: Verwandlung der Zivilisationsanschauung, Kyoto 2011, S. 375, 384–385. Zur „civic tradition“ vgl. auch J. Robertson, The Scottish Enlightenment at the limits of the civic tradition, in: I. Hont/M. Ignatieff (Hrsg.), Wealth & Virtue: The Shaping of Political Economy in the Scottish Enlightenment, Cambridge 1983, S. 138.

⁵⁰ Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, S. 503, vgl. Abschnitt II. dieses Beitrags.

und besonders! – im Agrarsektor: dass sich verarmte „Heuerleute“ etwa wie altspartanische Sklaven „Heloten“⁵¹ stetig vermehren. Darüber äußert er sich in einem Aufsatz mit dem sprechenden Titel: „Nichts ist schädlicher als die überhandnehmende Ausheurung der Bauerhöfe“⁵².

Roscher sagt pointiert: „Durchweg äußert sich Möser als der entschiedenste Feind jeder proletarischen Volksvermehrung.“⁵³ Dogmenhistorisch besonders lehrreich ist Roschers Feststellung, dass Mösers Bevölkerungslehre, insbesondere seine Warnung vor der drängenden Vermehrung der untersten Schichten, einen Pionierstandpunkt vor dem „sog. Malthusianismus“⁵⁴ bildet, wodurch er sich von „fast alle[n] Nationalökonomien, die in Möser's Zeit auf der Höhe der Wissenschaft zu stehen glaubten“, unterscheidet. Als „unbedingte Lobredner der *Volksvermehrung*“⁵⁵ nennt Roscher namentlich folgende Wirtschaftswissenschaftler: die deutschsprachigen Kameralisten J. P. Süßmilch (1707–67), J. G. Darjes (1714–91), J. H. G. v. Justi (1717–71) und J. v. Sonnenfels (1733–1817), auch die französischen Merkantilisten F. V. D. de Forbonnais (1722–1800) und J. Necker (1732–1804) der irische Theologe und Wirtschaftsethiker G. Berkeley (1685–1753) und der britische Spätmerkantilist J. Tucker (1713–99) bleiben nicht unerwähnt.⁵⁶

Drittens darf Möser als ein Pionier des Protektionismus eines „Zollverein[s]“⁵⁷ erkannt werden. Roscher betont: „Dabei erinnert es an deutsche Entwicklungen der neuesten Zeit [...], wenn Möser, wie überhaupt so oft, namentlich in Gewerbesachen auf eine *größere Thätigkeit der Reichskreise*, gegenüber den einzelnen Territorien, dringt. [...] Von Kreiswegen sollte z. B. ein Schutzsystem errichtet, das Ausland gezwungen werden, uns billige [berechtigte] Handelsvortheile einzuräumen. [...] Man sollte aber in vielen Dingen noch höher hinauf gehen, bis an's *Reich*.“⁵⁸ Und an dieser Stelle

⁵¹ Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, S. 509. Roscher verweist auf den Brief Mösers an Friedrich Nicolai vom 11. Februar 1767, in: J. Möser's sämmtliche Werke, hrsg. v. B. R. Abeken, Bd. 10, Berlin 1843, S. 144.

⁵² J. Möser, Nichts ist schädlicher als die überhandnehmende Ausheurung der Bauerhöfe (1772), in: J. Mösers Sämtliche Werke, Bd. 6, S. 238–255.

⁵³ Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, S. 510.

⁵⁴ Ibid., S. 510.

⁵⁵ Ibid., S. 510.

⁵⁶ Diese namentlichen Erwähnungen finden wir in Roscher, Justus Möser als Nationalökonom, S. 559, aber nicht mehr in Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, S. 510.

⁵⁷ Roscher, Justus Möser als Nationalökonom, S. 571 Anm. 1. Diese Anmerkung fehlt an entsprechender Stelle in Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, S. 523.

⁵⁸ Ibid., S. 523.

macht Roscher eine Fußnote, in der er seine Leser „an den heutigen Zollverein“⁵⁹ erinnert.

In diesem Zusammenhang lenkt Roscher seine Aufmerksamkeit auf die offensichtliche Tatsache, dass Möser eine wirtschaftliche Integration als Schutzsystem in drei Stufen, d.h. mit zwei Übergängen von Territorialstaat über Reichskreis bis zum Reich, konzipiert, und dass dieses Konzept auch dem wirklichen Zollverein der Zeit Roschers entspricht. Dieser war bekanntlich 1834 unter dem Einfluss von Friedrich List gegründet worden und dauerte – wenn auch modifiziert – etwa bis zur Begründung des neuen Deutschen Reichs 1871⁶⁰. Friedrich List, der auf Justus Möser des Öfteren in seinen Schriften Bezug nahm und sogar dessen Namen als Pseudonym nutzte, wird also vermutlich auch aus den *Patriotischen Phantasien* Anregungen für den Zollverein erhalten haben, wenngleich List – insbesondere hinsichtlich der Industrialisierung – hauptsächlich von amerikanischen Ökonomen beeinflusst worden ist⁶¹.

Einer der von Roscher an dieser Stelle erörterten Aufsätze Mösers aus den *Patriotischen Phantasien* ist der über die „Vorstellung zu einer Kreisvereinigung, um das Brannteweinsbrennen bei dem zu besorgenden Kornmangel einzustellen“ (1770)⁶². Darin schlägt Möser auf der wirtschaftlichen Ebene eine Vereinigung der Territorialstaaten im westfälischen Reichskreis – Osnabrück, Münster, Minden u. a. – und eine bessere Koordinierung mit angrenzenden Reichskreisen vor: „Es ist schon mehrmals erinnert worden, wie höchstnützlich es sein würde, wenn die Reichsstände in dem westfälischen Kreise sich wegen gewisser Polizeianstalten gemeinschaftlich vereinigten und allenfalls auch mit dem benachbarten niedersächsischen Kreise dieserhalb eine Korrespondenz unterhielten.“⁶³

⁵⁹ Roscher, Justus Möser als Nationalökonom, S. 571 Anm. 1. Diese Anmerkung fehlt an entsprechender Stelle in Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, S. 523.

⁶⁰ G. v. Below, Zollverein, in: L. Elster (Hrsg.): Wörterbuch der Volkswirtschaft in zwei Bänden, Bd. 2, Jena 1898, S. 959–962.

⁶¹ Vgl. Harada, Friedrich List und Justus Möser aus japanischer Perspektive, insbes. S. 251. Zu den amerikanischen Ökonomen gehören z. B. A. Hamilton (1755–1804), H. C. Carey (1793–1879) und D. Raymond (1786–1849), vgl. M. Morota, Friedrich List und seine Zeit: die Entstehung der Nationalökonomie (in Japanisch), Tokio 2003, S. 188–191.

⁶² Siehe dazu Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, S. 523–524; J. Möser, Vorstellung zu einer Kreisvereinigung, um das Brannteweinsbrennen bei dem zu besorgenden Kornmangel einzustellen (1770), in: J. Mösers Sämtliche Werke, Bd. 4, S. 300–303.

⁶³ Ibid., S. 300.

Als ein Beispiel verweist Möser auf so vorhersehbare wie unerfreuliche Folgeerscheinungen der letzten Missernte und den „daher zu besorgenden Kornmangel“. Denn wird „das Brannteweinsbrennen“ in dem einen Territorium verboten, um Versorgungsengpässe zu verhindern, so bleibt es in einem benachbarten erlaubt, und in diesem Fall gilt: „[...] sobald dem Eingesessenen eines Staates das Getränke um einen halben Pfennig erhöhet wird: so geht er über die Grenze, wo er wohlfeiler trinken kann, und trägt sein Brodkorn zu einer fremden Blase. Sucht der eine die Ausfuhr zu verbieten: so verführt der andre seine Nachbarn, ihm das Ihrige bei der Nacht zuzubringen“. Und der „Kornhändler wendet sich bei der geringsten Verlegenheit gleich nach Bremen, treibt dort die Preise in die Höhe und erwecket ein gefährliches Geschrei, ohne daß man noch recht versichert ist, ob ein wahrer Mangel im Kreise vorhanden sei“⁶⁴ Diese Probleme „werden aber wegfallen, wenn die Nachbaren eines Kreises sich gemeinschaftlicher Anstalten verglichen; wenn sie die Brannteweinskessel insgesamt versiegelten; sich über Ein- und Ausfuhr miteinander verstünden und solchergestalt allen Unterschleifen nachdrücklich vorbeugten“⁶⁵. Wenn eine Koordinierung der Aktivitäten im westfälischen und niedersächsischen Reichskreis durch Vermittlung Osnabrücks geleistet werden könnte, werde „man immer den bremischen und holländischen Markt absehen, mithin seine Maßregeln darnach nehmen“⁶⁶.

Schlussfolgerung

Ein Überblick über Justus Mösters wirtschaftliche Ideen konnte mit Interpretationsansätzen von Jerry Z. Muller und Edgar Salin und vor allem durch die Analyse der Möser-Darstellung Wilhelm Roschers gewonnen werden. Möser war im Grundsatz ein Merkantilist, der mit Handel und zwar durch Export seinen Staat zu bereichern und den Wohlstand der Bürger zu heben suchte. Allerdings unterschied er sich von anderen Wirtschaftsdenkern seiner Zeit durch drei Eigenheiten: 1. Sein Festhalten an der traditionell-ethischen „Ehre“-Idee, die ursprünglich aus dem Mittelalter stammte, und deren Verbindung mit sich entwickelnden modernen Produktionsweisen, so dass selbst seine Ablehnung schädlicher Gewerbe der „Krämer“ nicht bloß aus merkantilistischer Sicht kommt, sondern auch auf seinem „Ehre“-Standpunkt basiert. 2. Seine entschiedene Stellungnahme gegen die damals von Merkantilisten und Kameralisten allseits postulierte Volksvermehrung, insbesondere bezüglich der niederen Schichten. 3. Sein Vorschlag der regional-wirtschaftlichen

⁶⁴ Ibid., S. 301–302.

⁶⁵ Ibid., S. 301.

⁶⁶ Ibid., S. 303.

Integration, der zwar noch kaum entwickelt ist, aber als eine Vorstufe zum Konzept des späteren Deutschen Zollvereins betrachtet werden kann.

Mitten in der mercantilistisch-kameralistischen Zeit versuchte Möser auch mit exportfördernden Maßnahmen seinen kleinen Staat, den Reichskreis sowie auch das Alte Reich wirtschaftlich zu entwickeln und zu bereichern. Gleichzeitig behielt er das ideale aufklärerische Konzept bei, den Staat auf der Basis selbständiger Staatsbürger aufzubauen. Dies ist bei ihm nicht radical zu verstehen, sondern beruhte auf der Vorstellung des traditionellen Gemeinschaftsgefüges im Bewusstsein jeweils eigener „Ehre“.

Wir streben heute nach exportbedingter nationaler Bereicherung in der Globalisierung, suchen aber auch nach regionaler Handelsintegration im internationalen Rahmen und Schutzmaßnahmen gegen davon ausgeschlossene Staaten – reine Handelsfreiheit ist deshalb keine Option. Gleichzeitig möchte jede Nation eigene kulturelle und traditionelle Gesellschaftscharakteristika trotz Globalisierung weiterhin erhalten. Dabei sollten Sozial- und Wirtschaftsgerechtigkeit und das Ideal persönlicher und wirtschaftlicher Selbstständigkeit keinen Gegensatz bilden. Stattdessen sollten sie idealerweise mit Hilfe der eigenen Kultur und dem traditionellen Moral-Bewusstsein gefördert werden. Darüber hinaus stehen wir aber auch vor dem Problem, inwieweit Wirtschaftsaktivitäten der Ausländer im Inland toleriert werden können oder eingeschränkt werden müssen. So gesehen, wird es verständlich, dass wir zwar in einer ganz anderen Zeit leben, aber durchaus ähnliche Aufgaben und Konstellationen wie zu Mösers Zeit vorfinden. Was Muller Mösers „dilemma“ nennt, können wir vielleicht auch quasi als ‚unser Dilemma‘ auffassen. In diesem Sinne können wir – wenn auch nur indirekt! – immerhin Hinweise für heutige Aufgaben aus Mösers Bestrebungen erwerben. Gleichwohl findet aktuell im Fachgebiet der Geschichte der Wirtschaftswissenschaften bedauerlicherweise kaum noch Möser-Forschung statt.⁶⁷

⁶⁷ Vgl. *Harada, Friedrich List und Justus Möser aus japanischer Perspektive*, S. 252; „Justus Möser ist ein großer Denker“: Tetsushi Harada spricht heute über Friedrich List und Justus Möser aus japanischer Perspektive, in: Neue Osnabrücker Zeitung, 20. Okt. 2016.

* Herrn Martin Siemsen und Herrn Christian Berker sei für die stilistische Korrektur früherer Fassungen gedankt.

„Der Mann ohne Vorurteil“

Die Bedeutung von Joseph von Sonnenfels für Wirtschaftspolitik und Wirtschaftswissenschaft

Von *Günther Chaloupek*, Wien

I. Sonnenfels als Galionsfigur der österreichischen Aufklärung

Joseph von Sonnenfels wird in der österreichischen Geschichtsschreibung, und mehr noch im populären Verständnis von der österreichischen Geschichte als Zentralfigur der Aufklärung in Österreich porträtiert. Seine wissenschaftlichen Leistungen als Ökonom stehen dabei nicht im Vordergrund, vielmehr gilt er als Vorkämpfer für Reformen des Bildungswesens, des Rechts, insbesondere des Strafrechts, auf dem Gebiet des Theaterwesens und der bildenden Künste, als „österreichischer Philosoph der Aufklärung“¹. Zu seinen Lebzeiten hatte Sonnenfels zweifellos den Status einer internationalen Berühmtheit, die weit über die Grenzen des eigenen Landes hinaus Beachtung fand. Er war „einer der wenigen österreichischen Intellektuellen, dessen Name auch jenseits der Grenzen des deutschen Sprachraums bekannt war“.²

Im Unterschied zur Musik, zur Architektur und bildenden Kunst war das geistige Leben in Österreich auf dem Gebiet der Literatur und der Wissenschaften bis weit ins 18. Jahrhundert stark unterentwickelt. Durch seine publizistischen Aktivitäten zu aktuellen Fragen der Politik, des Rechtswesens, der Literatur, zu Angelegenheiten von Kirche und Religion und anderen Gebieten trug Sonnenfels maßgeblich zur Belebung des Geisteslebens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bei. Er beteiligte sich an vielen laufenden Diskussionen und gründete selbst Zeitschriften. Die von ihm 1765 gegründete und herausgegebene, für einige Zeit in Wien marktführende Wochenschrift *Der Mann ohne Vorurteil* hatte das Ziel, die Ideale der Aufklärung

¹ Rosenstrauch-Königsberg (1991, S. 278). In der „Kleinen Geschichte der österreichischen Philosophie“ von P. Kampits (1984) findet sich allerdings kein Kapitel über Sonnenfels.

² Kann (1962, S. 235). Beethoven widmete ihm 1802 eine Klaviersonate. Goethe nahm zu der von Sonnenfels initiierten Reform des Wiener Theaters Stellung. Sonnenfels war auch in die allerdings gescheiterte Berufung Lessings nach Wien involviert.

zu verbreiten. (*Karstens* 2011, S. 182 ff.) Als Mitglied der Freimaurerloge „Zur wahren Eintracht“³ publizierte Sonnenfels später im „Journal für Freymaurer“ und in der unter Kontrolle der Logen stehenden „Realzeitung“, bis zu ihrer Schließung 1786 das wichtigste intellektuelle Diskussionsorgan der Habsburgermonarchie (*Rosenstrauch-Königsberg* 1991, S. 183 ff.). In die Literaturgeschichte eingegangen ist Sonnenfels als Theaterensor, der den Wienern ihren Hanswurst und das Stegreiftheater wegnahm; in die Rechtsgeschichte als mutiger Vorkämpfer für die Abschaffung der Folter, wobei er „wenn nicht seine persönliche Freiheit, so zumindest seine Laufbahn, vielleicht auch seinen Lebensunterhalt“ riskierte (*Kann* 1962, S. 190).

Durch sein Auftreten für die Ideen der Aufklärung auf verschiedenen Gebieten geriet er nicht selten in einen Gegensatz zur staatlichen Bürokratie, in der er dennoch einige Funktionen bekleidete, „in gewissen Grenzen selbst gegen die Monarchen... Kurz gesagt war er über einen Zeitraum von fünfzig Jahren und in der Regierungszeit von vier Monarchen einer der bedeutendsten Universitätslehrer, Reformbeamten und Vermittler von Ideen seiner Zeit.“ (*Karstens* 2011, S. 469 f.).

II. Sonnenfels in Gesamtdarstellungen der ökonomischen Theoriegeschichte

In den Gesamtdarstellungen der ökonomischen Theoriegeschichte wird Sonnenfels meist eine bedeutende Position als Vertreter des späten Mercantilismus bzw. Kameralismus zuerkannt. Julius Kautz⁴ bezeichnet ihn als „großen Ausläufer des Mercantilismus ..., bei dem die Grundsätze des Systems ebenso wie bei Justi in einer zusammenhängenden wissenschaftlicheren Form und Darstellung erscheinen“, und „der den Mercantilismus in einer den fortgeschrittenen wissenschaftlichen Einsichten, praktischen Bedürfnissen und Forderungen der Zeit entsprechend fortzubilden unternahm“ (Kautz 1860, S. 384). Die daran anschließende Darstellung von Sonnenfels' Schriften ist jedoch der Sekundärliteratur entnommen, und Kautz gibt keine Hinweise, worin seine neuen Einsichten bestehen.

In seiner *Geschichte der National-Ökonomik in Deutschland* behandelt Wilhelm Roscher Sonnenfels in einem 20seitigen Kapitel unter dem Titel „Die späteren absolutistischen Eklektiker“, im Unterschied zu Justi, den er unter die „älteren Eklektiker des 18.Jahrhunderts“ einreicht. Die Bedeutung von Sonnenfels für die Entwicklung deutscher Nationalökonomik lässt sich

³ Zu den Mitgliedern dieser Freimaurerloge zählte auch Joseph Haydn.

⁴ Julius (Gyula) Kautz, 1829–1909, ungarischer Ökonom, Professor an der Ritterakademie Großwardein (heute Oradea, Rumänien), Generalgouverneur der Österreichisch-Ungarischen Bank 1892–1900.

nach Roscher „am besten so charakterisieren, dass sein Standpunkt wesentlich an Justi'sche Gedanken erinnert, dass er aber fast in jeder Hinsicht diese Gedanken viel systematischer zu begründen und in alle ihre Folgerungen auszuführen weiß“ (Roscher 1874, S. 536). Roscher gibt ein ausführliches Resümee vor allem der *Grundsätze*. Bei der Vielfalt der dabei behandelten Themen wird jedoch kaum deutlich gemacht, worin der Fortschritt von Sonnenfels' Gedankenführung gegenüber Justi eigentlich besteht.

Nur in einem kurzen Absatz erwähnt August Oncken⁵ in seiner ansonsten überaus detaillierten und umfassenden *Geschichte der Nationalökonomie* bis auf Adam Smith Sonnenfels' Lehrbuch – ebenso wie Justis *Staatswirtschaft* – nur als Zusammenfassung kameralistischer Ökonomik, die „der Wissenschaft ihren konfessionellen Charakter abzustreifen wusste“ (Oncken 1902, S. 234).

Große Wertschätzung wird Sonnenfels durch Schumpeter zuteil. Er stellt ihn über Justi, dessen Analyse an der „Minderwertigkeit (ihres) prinzipiellen Unterbaus“ krankt. Sonnenfels „hat einen solchen Unterbau, und namentlich beherrscht er die vorsmithianische Ökonomie. ... Nur war er gar nicht originell.“ (Schumpeter 1914, S. 35). In seiner späteren *History of economic analysis* schenkt Schumpeter Justi deutlich mehr Aufmerksamkeit, merkt in dem Abschnitt allerdings an, dass er ebenso gut Sonnenfels als Beispiel für ökonomische Systembildung im 18. Jahrhundert hätte wählen können, „who was in several respects superior to Justi, though in substance he moved on the latter's and Forbonnais' lines“ (Schumpeter 1954, S. 171).

In Gerhard Stavenhagens *Geschichte der Wirtschaftstheorie* (1964, S. 27f.) figuriert Sonnenfels als „letzter bedeutender Vertreter des österreichischen Merkantilismus“. Mit seiner Betonung der Wirkungen des Wettbewerbs „liegen bei Sonnenfels Ansätze zu einer Preislehre vor“, wie sie zur gleichen Zeit von James Steuart entwickelt wurden.

In E. Dittrichs Monographie *Die deutschen und österreichischen Kamerallisten* (1974) wird Sonnenfels unter den „systematischen Vollendern des Kamerallismus“ abgehandelt, wobei sich der Autor auf das Referieren einzelner Teile der *Grundsätze* unter Beibehaltung von deren Systematik beschränkt.

Sehr kritisch steht die in der DDR erschienene Dogmengeschichte *Grundlinien des ökonomischen Denkens in Deutschland* (1977) sowohl dem Sonnenfels'schen Populationismus und seiner Ablehnung von Einfuhrverboten für Fertigprodukte gegenüber⁶.

⁵ August Oncken, 1844–1911, Professor an den Universitäten Aachen und Bern.

⁶ Für die in der DDR gepflegte Geschichte der ökonomischen Theorie war – Marx folgend – Quesnay die Leitfigur, dessen Theorie Sonnenfels explizit ablehnte.

Karl Pribram (1992, S. 191 ff.) bezeichnet die Systeme von Justi und Sonnenfels als „verfeinerten Kameralismus“ in ihrem Bestreben, ihren wirtschaftspolitischen Konzepten eine gewisse theoretische Grundlage zu geben. Sonnenfels ist dabei stärker individualistisch (im Gegensatz zu kollektivistisch, zwei Grundkategorien von Pribrams Theoriegeschichte) ausgerichtet, indem er argumentiert, dass die Wohlfahrt des Ganzen abhängt von der Wohlfahrt seiner Teile.

Peter Rosner (2012, S.68)) sieht die Bedeutung von Sonnenfels für die Entwicklung der ökonomischen Theorie – insbes. im Vergleich zu Justi – darin, „dass er stärker als frühere Autoren des Kameralismus die Funktionsweise von Märkten in seine Darstellung einbezieht.“

Keith Tribe (2016, S. 48) weist auf den großen Einfluss von Sonnenfels' *Grundsätzen* auf das wirtschaftspolitische Denken durch deren weite Verbreitung und jahrzehntelange Verwendung als Lehrbuch hin. „Nahrung“ als zentrale Idee hat zur Konsequenz, dass für Sonnenfels ökonomische Entwicklung mit Vervielfältigung der Nahrungswege identisch ist.

Es gibt nur zwei Monographien, die sich im Detail mit dem theoretischen Gehalt der Sonnenfels'schen Schriften auseinandersetzen. Die Studie von Karl-Heinz Osterloh *Joseph von Sonnenfels und die österreichische Reformbewegung im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus* (1970) behandelt alle wichtigen Bereiche der Politik, die in der Regierungszeit von Maria Theresias (1740–1780) bis zu Kaiser Franz II. (I.) (1792–1835) grundlegenden Änderungen unterzogen wurden. Im Unterschied zu anderen historischen Studien wird der Wirtschaftspolitik dabei sogar der überwiegende Teil gewidmet. In sehr kenntnisreicher Weise wird auf die ökonomischen Schriften von Sonnenfels eingegangen und deren starker Einfluss auf einzelne Maßnahmen („Bauernbefreiung“, Gewerbeordnung, Steuerpolitik) dargestellt. Osterloh betont in diesem Zusammenhang die markttheoretischen Elemente in Sonnenfels' Argumentation. Diese herauszuarbeiten ist aber nicht Ziel seiner Studie, sondern sie werden so weit behandelt, als sie für wirtschaftspolitische Reformmaßnahmen relevant sind.

Als einzige Monographie bietet Louise Sommer eine fast 100 Jahre alte Monumentalstudie, *Die österreichischen Kameralisten in dogmengeschichtlicher Darstellung* (1918/1925). Sie ist eine ausführliche Darlegung sowie eine kritische Auseinandersetzung mit Sonnenfels als ökonomischer Theoretiker.

Wie mit diesem Überblick gezeigt wurde, wird in der Theoriegeschichte immer wieder auf Elemente in den theoretischen Erörterungen von Sonnenfels hingedeutet, mit denen er sich von anderen Autoren, besonders von Justi, dem großen Systembildner des deutschen Spätkameralismus, unterscheidet. Allerdings bleibt es immer bei Andeutungen, dass Sonnenfels Schritte in

Richtung des individualistischen Theorieansatzes der modernen ökonomischen Theorie, bzw. einer Konkurrenzpreisbildung, macht.

Ziel dieses Beitrags ist es, ausgehend von seinen wirtschaftspolitischen Auffassungen (Abschnitt V.) die über den Kameralismus hinausführenden Ansätze zu einer Markttheorie bzw. einer individualistischen ökonomischen Theorie in den Schriften von Sonnenfels darzustellen, wobei sich zeigen wird, dass die Denkmuster des Kameralismus dabei nicht gesprengt werden. (Abschnitt VI.) Abschließend wird kurz auf die Bedeutung von Sonnenfels für die weitere Entwicklung der ökonomischen Theorie in Deutschland und Österreich eingegangen.

III. Sonnenfels' Karriere als Ökonom und Reformpolitiker

Im Unterschied zu seinen ökonomischen Schriften gibt es eine große Zahl von Publikationen über Leben und Werk von Sonnenfels in allgemein-historischer Darstellung, beginnend im 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Im einleitenden Abschnitt wurde bereits auf die herausragende Rolle von Sonnenfels im geistigen Leben Österreichs im 18. Jahrhundert hingewiesen. Der folgende kurze biographische Abriss beschränkt sich auf jene Daten seines Lebens und seiner beruflichen Laufbahn, die für seine Karriere als Ökonom besonders relevant sind⁷.

Sonnenfels entstammt einer jüdischen Familie. Sein Großvater war Oberrabbiner in Brandenburg, sein Vater emigrierte aus unbekannten Gründen nach Österreich und ließ sich in Nikolsburg (Südmähren) nieder, wo Joseph 1733⁸ geboren wurde. Unter dem Namen Alois Wiener trat Sonnenfels' Vater zum Katholizismus über und wurde 1745 zum Professor für orientalische Sprachen an der Universität Wien ernannt, ein Jahr später als „von Sonnenfels“ in den erblichen Adelsstand erhoben. Joseph unterbrach seine Schulausbildung 1749 und trat in die Armee ein. Während seiner fünfjährigen Dienstzeit lernte er große Teile der Monarchie kennen und eignete sich zahlreiche Sprachen an. Nach seinem Abschied studierte er 1754 bis 1756 in Wien Jus, danach beginnt der steile Anstieg seiner Karriere, zuerst als Schriftsteller und Journalist. Nach vergeblichen Bemühungen um einen Lehrstuhl für deutsche Literatur wurde er 1763, also im Alter von 30 Jahren, zum Professor für Polizei- und Kameralwissenschaften an der Universität Wien ernannt. In dieser Funktion übernahm Sonnenfels eine wichtige Rolle in den Bemühungen der Staatsführung um einen Umbau der Habsburgermonarchie zu einem

⁷ Er beruht hauptsächlich auf *Kann* (1962) und *Karstens* (2011).

⁸ Manchmal wird als Geburtsjahr auch 1732 genannt. z.B. *Lustkandl* (1891), S. 4.

modernen absolutistischen Zentralstaat, in dem professionelle Bürokratien an die Stelle der alten Feudalstrukturen traten.

Sonnenfels verdankte den rasanten Verlauf seiner Karriere zum einen seinen außergewöhnlichen Fähigkeiten und seiner hohen Intelligenz; zugleich auch dem Umstand, dass er zu entscheidenden Zeitpunkten in enger Beziehung zu einflussreichen reformorientierten Aristokraten stand, die seine Karriere förderten⁹. Einmal in einer wichtigen Funktion etabliert, gelang es Sonnenfels, das Vertrauen des ebenfalls reformorientierten Kanzlers Kaunitz, und selbst jenes der Kaiserin Maria Theresia und ihres Sohnes Joseph II., der ab 1765 Mitregent für die habsburgischen Erbländer war, zu erwerben. Nicht nur in Fragen der Wirtschaftspolitik sicherte er sich dadurch ein hohes Maß an Unabhängigkeit des Denkens, sondern konnte sich gegen mächtige Widersacher aus Kreisen der Kirche und der konservativen Teile des Hochadels behaupten. Immer wieder vorgebrachte Kritik an problematischen Eigenschaften seiner Persönlichkeit wie Eitelkeit und übersteigertes Selbstbewusstsein vermochte Sonnenfels deshalb wenig anzuhaben.

Neben seiner Lehrtätigkeit in Kameral- und Polizeiwissenschaften entfaltete Sonnenfels eine ebenso intensive Tätigkeit als Publizist und Zeitschriftengründer. Er nahm zu allen möglichen Fragen des öffentlichen Lebens Stellung und begründete so „seinen Ruf als Österreichs erster Journalist“ (Kann 1962, S. 156). Er wurde als Mitglied in mehrere staatliche Kommissionen (Theaterzensur, Studien- und Zensurhofkommision, Kommission für Gesetzeszessachen) berufen und schließlich zum Hofrat ernannt. Sonnenfels persönliches Interesse verlagerte sich immer mehr in nicht-ökonomische Bereiche. Mitgliedschaft in den hohen Staatsorganen war dem Hochadel vorbehalten. Als Angehöriger der niedrigen Adelsklasse konnte Sonnenfels wenigstens in beratender Funktion an den Sitzungen der Hofkanzlei teilnehmen (Pribram 1907, S. 539).

Nach dem Tod von Joseph II. ließ sich Sonnenfels 1791 seiner Verpflichtung zur Lehrtätigkeit, die er zunehmend als Belastung empfunden hatte, entbinden. Er widmete sich danach vornehmlich seiner Aufgabe bei der Redaktion von Gesetzesammlungen und Kodifikationen. In seinen letzten Lebensjahren war Sonnenfels Präsident der Akademie der Bildenden Künste. Er erlebte das Ende des alten Deutschen Reiches, und auch noch den Staatsbankrott im Jahr 1811 und den Triumph Österreichs über Napoleon. Sonnenfels starb 1817 im damals außergewöhnlich hohen Alter von 85 Jahren.

⁹ In seinem autobiographischen „Fragment“, abgedruckt in Müller (1882), bringt Sonnenfels seinen Dank an diese Protektoren zum Ausdruck.

IV. Die Macht der Lehre: Sonnenfels als Professor für Kameralwissenschaften

Sonnenfels direkter politischer Einfluss als Beamter und Berater war auf einigen Gebieten durchaus beträchtlich, aber noch stärker sichtbar ist der indirekte Einfluss seiner meinungsbildenden Wirkung durch seine Tätigkeit als Universitätslehrer und Publizist.

Ein Vorspiel zu Sonnenfels' Ernennung zum Professor an der Wiener Universität war die Berufung J. H. G. von Justis (1717–1771) nach Wien 1750¹⁰. Ähnlich wie seine Vorgänger aus der ersten Generation der sog. „österreichischen“ Kameralisten Becher, Schröder und Hörmigk hatte sich Justi zuerst mit einem industriellen Projekt dem österreichischen Staat angedient. Aus diesem Kontakt resultierte schließlich Justis Berufung als Professor an die kurz zuvor gegründete Theresianische Akademie, die junge Adelige für eine Tätigkeit im professionalisierten Beamtenapparat der Monarchie auszubilden hatte. Sein Lehrauftrag enthielt das *Collegium oeconomico-provinciale* und damit in Verbindung den Unterricht in deutscher Stilkunde (Professor, „der die erwachsene Jugend zu einen reinen teutschen Stylo anführt und sie unterweiset, wie jeder Vortrag kurz clar und ordentlich zu fassen sey“)¹¹. Die Tätigkeit Justis in Wien währte nur bis 1753, ihre Wirkung war jedoch für sein eigenes Schaffen ebenso nachhaltig wie für die Reformpolitik in Österreich. Auf seinem in Wien entstandenen *Grundriss* (Justi 2000) beruhen Justis *Staatswirthschaft* sowie seine späteren systematischen Werke, die Sonnenfels vor der Veröffentlichung seiner eigenen *Grundsätze* als Lehrbücher für seine Vorlesungen verwendete.

Der Lehrstuhl für Polizei- und Kameralwissenschaften, mit dem diese in den Rang einer universitären Wissenschaft erhoben wurden, war für Sonnenfels neu geschaffen worden. In Preußen waren solche Lehrstühle wesentlich früher, nämlich 1727 in Halle und in Frankfurt an der Oder eingerichtet worden. Die dort verwendeten Lehrbücher boten „nur eine von nationalöko-

¹⁰ Siehe zu Justis Tätigkeit in Wien Chaloupek (2009).

¹¹ Die Pflege der Stilkunde gehörte auch zu den Aufgaben von Sonnenfels, die ihn bis in späten Jahre seiner Tätigkeit im Rahmen von Gesetzeskodifikationen begleitete, in der er die Rolle eines „Staatsstilisten“ (Osterloh 1970, S. 234) übernahm. Sonnenfels kämpfte gegen geringsschätzige Urteile über das sprachliche Ausdrucksvermögen österreichischer Autoren deutschen Reich. „Man warf den österreichischen Schriftstellern in Sachsen und Brandenburg vor, dass sie zu einem verständlichen, deutschen reinen Aufsätze unfähig wären. Ich unternahm es, diesen Vorwurf zu widerlegen.“ (zitiert bei Müller 1882, S. 105). Gegen solche Vorwürfe wandte sich auch Ignaz de Lucca in seinem Vorwort zu Sonnenfels' Politischen Abhandlungen, wo er sich beklagt, „wie ungerne die Herren Ober- und Niedersachsen daran kommen, etwas aus diesen Gegenden gut zu finden“ (Sonnenfels 1777, S. 5).

nomischen Ideen fast unberührt gebliebene“ Behandlung der Materie nach ihrer technischen und juristischen Seite „ohne den mindesten Versuch ... einer tieferen Erklärung“ (Roscher 1874, S. 431) und blieben so weit hinter dem bei Justi und Sonnenfels erreichten Erkenntnisstand zurück.

Sonnenfels’ Vorlesungen erfreuten sich wegen des auf die Interessen der Studenten eingehenden Vortragsstils sogleich großer Beliebtheit. 1765 wurde er zusätzlich mit der Abhaltung von Vorlesungen an der Theresianischen Akademie beauftragt. Anfänglich las Sonnenfels noch nach Justis *Staatswirtschaft*. Der erste Band der *Grundsätze* (Polizeiwissenschaft) erschien 1765, der aus der Sicht der ökonomischen Theorieentwicklung bedeutendste zweite Band (*Handlung*) vier Jahre danach, die *Finanzwissenschaft* als dritter Band folgte erst 1776. Bis zum Tod von Sonnenfels erschienen acht Auflagen des Werkes¹². Es ist zu vermuten, dass die *Grundsätze* in der Liste der „bestselling economics books“ (Reinert 2017) ihrer Auflagenhöhe nach einen der oberen Plätze besetzen. Als Lehrbuch wurden die *Grundsätze* an allen Universitäten und Ritterakademien der Monarchie verwendet, wo die Lehrstühle überwiegend mit Schülern von Sonnenfels besetzt waren.¹³ Ihrem Ausbildungsziel entsprechend waren die Vorlesungen nicht „gelehrt, sondern praktisch“, und auch in den *Grundsätzen* sind theoretische Erörterungen knapp gehalten. 1770 wurden Zeugnisse über den Besuch der Vorlesungen in Polizei- und Kameralwissenschaften obligatorische Voraussetzung für eine Anstellung in staatlichen, landesfürstlichen und ständischen Dienststellen (Osterloh 1970, S. 124f.). Stärker unter theoretischen Gesichtspunkten behandelte Sonnenfels einzelne ökonomische Probleme in einer Reihe von Aufsätzen, die 1777 als *Politische Abhandlungen* gesammelt wiederveröffentlicht wurden.

Der außerordentlich große Einfluss von Sonnenfels auf das ökonomische und politische Denken in der gesamten Habsburgermonarchie konnte nicht unwidersprochen bleiben. Der erste Band der *Grundsätze* hatte die Zensur zwar anstandslos passiert, die wachsende Berühmtheit des Autors hatte jedoch die besondere Aufmerksamkeit konservativer Kräfte für weitere Publikationen auf den Plan gerufen. Kaunitz verteidigte Sonnenfels gegen Angriffe von kirchlicher Seite, die sich z. B. aus moralischen Gründen gegen das populationistische Wohlfahrtskonzept richteten, sodass sich in der Folge auch die Landesfürstin und ihr Mitregent auf die Seite von Sonnenfels stellten (Osterloh 1970, S. 126 ff.).

¹² In diesem Beitrag werden die *Grundsätze*, wenn nicht anders vermerkt, nach der 6. Auflage (1796) zitiert, ergänzend nach der 5. Auflage (1787).

¹³ Eine Ausnahme bildete die Universität Freiburg, wo der Staatswissenschaftler F. J. Bob Sonnenfels kritisch gegenüberstand (Osterloh 1970, S. 256).

V. Sonnenfels' Anteil an den wirtschaftspolitischen Reformen

Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts bis zum Tod Josephs II. war in der Habsburgermonarchie eine Zeit durchgreifender Reformen auf allen Gebieten der staatlichen Politik, getragen von dem Bestreben, Österreichs Position im Konzert der europäischen Großmächte zu festigen und auszubauen. Die zahlreichen Reformüberlegungen und -empfehlungen in den *Grundsätzen* liegen auf der Linie des progressiven Zeitgeistes, der nicht nur Sonnenfels, sondern auch die Mitglieder der politischen Führungselite um Maria Theresia und Joseph bewegte. Es ist daher kaum möglich zu entscheiden, welche Bedeutung den Reformempfehlungen von Sonnenfels bei einzelnen Maßnahmen zukommt. Die Bilanz einer vergleichenden Gegenüberstellung ist jedenfalls beachtlich. Da dieses Thema insbes. bei Osterloh umfassend behandelt ist, kann hier eine verkürzte Darstellung genügen.

Im Bereich der *Landwirtschaft*¹⁴ waren unter Maria Theresia bereits mehrere Schritte zur Stärkung der Position der grundabhängigen Bauern gegenüber den Grundherren gesetzt worden. Eine Umwandlung von Frondiensten („Robot“) und Naturalabgaben (Zehent) in Geldleistungen, wie sie auch von Justi vorgeschlagen wurde, war seit einiger Zeit in Diskussion. Sonnenfels trat für eine grundlegende Neugestaltung des Untertänigkeitsverhältnisses ein, um „die Vollkommenheit der Landwirtschaft“ im Sinne einer „möglichsten Benutzung des Erdreichs, nach dem Erfodernisse des Unterhalts und der Handlung“ zu erreichen (Band II, S. 34). Mehrfach weist er auf falsche Anreizwirkungen im System, also auf Seiten der Bauern ebenso wie der Grundherren, hin, die diesem Ziel entgegenstehen. Dazu gehört die „Unsicherheit des Eigentums“ (S. 55), die Starrheit des Zehents, die einen Wechsel zu ertragreicherem Bodenfrüchten verhindert, die Gefahr von Schäden an den Feldern durch das grundherrliche Jagdrecht (S. 57 f.), auch die Rekrutierung von Soldaten (S. 67). Die bloße Begrenzung der Frondienste hielt er für ungenügend, auch kontraproduktiv aus der Sicht des Grundherren, denn „auch, wo die Frohnden ausgemessen sind, bleibt immer die nachtheilige Folge, daß die Felder, welche durch die Frohndienste bearbeitet werde, schlecht bestellt sind; weil überhaupt zur Frohne, nicht wie zum eigenen Nutzen gearbeitet wird ...“ (S. 123 f.). Daher ist durch eine Umwandlung der Frondienste und Zehenten in Geldleistungen „beyden, der Obrigkeit und den Unterthanen, berathen“ (S. 125).

In der kontroversen Frage, ob der kleinbäuerlichen Landwirtschaft oder großen Ländereien der Vorzug als bester Bewirtschaftungsform gebührt, plädiert Sonnenfels so wie Justi für die kleinbäuerliche Struktur. Er rät zur „Umänderung der großen Herrengüter in kleine Bauerngüter“, u. U. sogar

¹⁴ Die folgende Darstellung beruht v. a. auf Chaloupek (2012).

ohne Kompensation, und zur Verwandlung der staatlichen Domänen in Bauerngüter (S. 126 ff.).

Die Agrarreform kam unter Maria Theresia über die Begrenzung der Fron-dienste kaum hinaus. Man hoffte auf die Beispieldirkung des Verkaufs der landesfürstlichen Eigengüter an die Bauern. Das sog. *Leibeigenschafts-Aufhebungspatent*¹⁵, das Joseph II. 1781 erließ, schaffte das persönliche Untertänigkeitsverhältnis ab. Die 1789 erlassene *Steuer- und Urbarialregulierung* steht an Radikalität den agrarpolitischen Vorschlägen von Sonnenfels kaum nach. Es sah die Umwandlung aller Lasten in wiederkehrende Geldzahlungen an den Grundherren und eine Steuer vor (zusammen höchstens 30 Prozent des Grundstücksertrags). Dieser Erlass scheiterte aber an der Macht der adeligen und kirchlichen Grundbesitzer, er musste noch von Joseph selbst bzw. von seinem Nachfolger Leopold II. zurückgenommen werden. Die endgültige Beseitigung der Robot erfolgte erst in der Revolution 1848, durch einmalige Ablösung aller bäuerlichen Lasten.

Sonnenfels' Vorschläge für Reformen in der *Gewerbepolitik* haben nicht die Radikalität und Einheitlichkeit wie jene für die Landwirtschaft. Einerseits fordert er „eine thätige Beförderung des Zusammenflusses“ (Konkurrenz) durch solche Maßnahmen, „die alle Hindernisse bey Seite räumen, die der Aemsigkeit im Wege stehen“, als da sind: „Monopolien, ausschließende Gesellschaften, gewisse mit Vorzuge eingeräumte Befreyungen, Manufakturen auf Rechnung des Landesfürsten (i. e. staatliche Unternehmungen), ausschließende Zünfte und zu große auf eine Fabrikation gelegte Abgaben“ (S. 164). Diese Forderungen richten sich gegen jene Maßnahmen, mit denen seit Beginn des 18. Jahrhunderts die Ansiedlung neuer Produktionszweige vom Staat gefördert worden war. Damit war es tatsächlich gelungen, eine Reihe wichtiger Industrien in Österreich anzusiedeln und seine industrielle Entwicklung wirksam voranzutreiben. Ob und inwieweit diese Politik erfolgreich war, lässt Sonnenfels dahingestellt. Er teilte aber offensichtlich die häufig anzutreffende Auffassung, dass im letzten Viertel des Jahrhunderts die Gewerbe-politik stärker von der Marktonkurrenz bestimmt sein sollte.

Dass er aber damit nicht „freie Konkurrenz“ im liberalen Sinn meinte, geht daraus hervor, dass er für die Beibehaltung von Regulierungsinstrumenten plädierte, die nicht mit einer solchen freien Konkurrenz vereinbar sind: Zünfte, Meisterrecht, „Manufakturenreglement“ (S. 262 f.). Hinsichtlich der Zünfte unterscheidet Sonnenfels ihre Auswirkung auf die Konkurrenz („Zusammenfluss“) von ihrem „Nutzen unmittelbar für die Vollkommenheit einer Waare“ (S. 179). Er wendet sich gegen alle Zunftregulierungen, welche durch

¹⁵ Allerdings handelt es sich um eine irreführende Bezeichnung, denn die sog. „Schollenpflichtigkeit“ der Bauern war nicht gleichbedeutend mit Sklaverei.

Marktzutrittsbeschränkungen den Wettbewerb behindern, also gegen Begrenzung der Meisterzahl, gegen Erschwernisse zur Erlangung der Meisterqualifikation, gegen Beschränkungen der Zahl der Gesellen und Lehrlinge, auch gegen Hindernisse für einen Wechsel des Handwerks. Diese Hindernisse sollen auch für die sog. „Polizeigewerbe“ (Nahrungsmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfes) beseitigt werden (S. 179 ff.). Die Regulierungsmacht der Zünfte ging jedoch weit über diese Bereiche hinaus. Je nach Gewerbezweig regelten die Zunftstatuten die Art der Waren und ihre Qualität, die Methoden der Produktion, die Gesellenlöhne, nicht selten auch Produktpreise, Preiskonkurrenz war verpönt. Die meisten dieser Regulierungen hielt Sonnenfels offenbar für unentbehrlich. In neuen Industriezweigen, besonders in den sog. „Kommerzialgewerben“, in denen es oft gar keine Zunftorganisation gab, sollte der Staat die Rolle des Regulators übernehmen. Sonnenfels verteidigte Institutionen wie Meisterrecht, Beschauanstalten und Inspektionen gegen liberale Kritik als direkt wirksame Methode der Qualitätssicherung, welche die Qualität der Waren besser gewährleiste als die Marktkonkurrenz, wo sich Qualitätsmängel erst in einem längeren Prozess herausstellen. Freilich dürften die Kontrollen nicht zu „Schikanen und Bedrückungen“ ausarten (S. 258 ff.).

Der Kampf gegen die Schließung der Zünfte war seit langer Zeit schon ein Anliegen der Landesfürsten, das sie mit wechselndem Erfolg betrieben. Der Wandel in der Industriepolitik, insbesondere was Staatsunternehmungen und die Förderung durch Monopolstellungen betrifft, war bereits durch Joseph II. als Mitregent (seit 1765) eingeleitet worden, sodass Sonnenfels hier im Wesentlichen die bestehende Politik darstellt (*Osterloh* 1970, S. 91).

Nach dem Tod Josephs II. wurde die Hofkanzlei mit der Ausarbeitung von Grundsätzen für eine Reform der Gewerbeordnung beauftragt. Sonnenfels verfasste dafür zwei Gutachten¹⁶, die von der Hofkanzlei einstimmig als Grundlage für die weiteren Beratungen angenommen wurden. Auf ausführlichen theoretischen Überlegungen aufbauend fordert er zuoberst eine klare gesetzliche Unterscheidung von Polizei- und Kommerzialgewerben. Für die Kommerzialgewerbe, die für einen überregionalen Absatz produzieren, fordert er Gewerbefreiheit, allerdings auch den Nachweis „zureichender Geschicklichkeit.“ Für die Polizeigewerbe schlägt er die Einteilung in vier verschiedene Unterarten vor, für die unterschiedlich strenge Beschränkungen gelten sollen, u. a. Befähigungsnachweise, Verweigerung neuer Befugnisse bei zu starkem Andrang („Überlauf“), Festsetzung der Zahl und Preistaxen bei Approvisionierungsgewerben. Im Vergleich zu den *Grundsätzen* kehrt Sonnenfels in seinem Gutachten für die Hofkanzlei in wichtigen Punkten wieder zu den traditionellen Vorstellungen der zünftischen Stadtwirtschaft

¹⁶ Diese Gutachten sind teilweise abgedruckt in *Pribram* (1907), S. 539 ff.

zurück. 1792 wurden die Gutachten an die Provinzialregierungen der Kronländer zur Stellungnahme versandt. Die Enquête verlief ebenso ergebnislos wie spätere Versuche dieser Art. Zu einer Gesamtreform der Gewerbeordnung kam es erst 1859.

Die *Außenhandelspolitik* steht in engem Konnex mit der Industriepolitik. Sie soll die Inlandsproduktion fördern und die Ausfuhr durch verbesserte Konkurrenzfähigkeit der eigenen Waren steigern. Wie dies am wirksamsten erreicht werden kann, hängt nach Sonnenfels von den konkreten Produktionsbedingungen für einzelne Produkte im In- und Ausland ab. Daher hält er die starre Anwendung von Standardprinzipien, wie z. B. dass die Einfuhr fremder Rohprodukte für die Handelsbilanz immer günstiger sei als die Einfuhr von Fertigwaren, nicht in jedem Fall zutreffe, dass es daher „nicht immer so leicht (ist), sich dieses Vortheils zu versichern, und es könnte auch hier die Allgemeinheit des Grundsatzes zum Nachtheile gereichen“ (1777, S. 33). Bei Einfuhrverboten sieht er viele Nachteile – „die Emporbringung der Landesmanufakturen wird (der Staat) vergeblich erwarten“ – und plädiert für eine Zollpolitik, welche jungen Industrien im Anfang einen hohen Zollschatz gewährt und deren Leistungsfähigkeit durch „die Beförderung des inneren Zusammenflusses“ an jene der ausländischen Ware heranführt, wodurch später eine Ermäßigung des Zolls möglich gemacht wird. Rücksicht nehmen muss die Außenhandelspolitik vor allem auch auf sich verändernde internationale Handelsströme und die Gefahr von Retorsionsmaßnahmen der Handelspartnerländer. Daraus zieht Sonnenfels den Schluss, dass Zölle als Quelle dauerhafter Staatseinkünfte ungeeignet sind, weil sie immer wieder an die sich ändernden inneren und äußeren Bedingungen angepasst werden müssen.

Wenn die Außenhandelspolitik der Monarchie in den 1770er Jahren von der Prohibitionspolitik, die allerdings durch Sonderausnahmen und Schleichhandel stark verwässert war, abging und sich stärker des Schutz- bzw. Erziehungszolls bediente, so entspricht dies der von Sonnenfels empfohlenen Orientierung. Unter Joseph II. war die innere Liberalisierung begleitet von einer nach einheitlichen Grundsätzen durchgeföhrten deutlichen Verschärfung der Schutzzollpolitik gegenüber dem Ausland, die kaum die Zustimmung von Sonnenfels gefunden haben kann.

Eindeutig und ohne Einschränkung forderte Sonnenfels die ersatzlose Abschaffung der zwischen den Kronländern bestehenden Binnenzölle, denn „die allgemeine Bilanz des Staates wird dadurch nicht vermehret“, wohl aber der innere Wettbewerb behindert (1777, S. 223 f.). Wenigstens zwischen den österreichischen Provinzen (ohne westliche Länder und Ungarn) wurden die Binnenzölle 1775 beseitigt.

In der *Handelsbilanz* unterscheidet Sonnenfels eine „numerische“ (monetäre) von der „Bilanz des Vortheils“, das ist „die Berechnung, auf welcher

Seite die größere Anzahl von Menschen sey beschäftiget worden“ (II., S. 579). Das Beispiel (Diamanten gegen Tuch) ist allerdings nicht glücklich gewählt. Gemeint ist vielleicht auch eine positive Veränderung des Handelsbilanzsaldo, die mit starker Schrumpfung beider Seiten der Bilanz einhergeht. Bilaterale Bilanzen sind nicht relevant, es kommt vielmehr auf die Gesamtbilanz an.

Ein besonderes Anliegen war Sonnenfels die *Bevölkerungspolitik*. Er schlägt zahlreiche Förderungsmaßnahmen vor, die auf eine Erhöhung der Geburtenrate zielen, Beseitigung der Gebote der Ehelosigkeit von Handwerksgesellen und Soldaten, Veränderungen im Eherecht z.B. betreffend Alter, Zustimmung des Vaters, eheliches Güterrecht – in diesen Fragen konnte Sonnenfels als Mitglied der Hofkommission für Gesetzessachen direkt auf einzelne Bestimmungen Einfluss nehmen (Kann 1962, S. 185). Eine Provokation für die Kirche waren seine Empfehlungen für Maßnahmen zur Begrenzung der Ehelosigkeit aus religiösen Gründen, die nicht über den Bedarf an Priestern für den Gottesdienst bzw. Ordensleute für Sozialwerke hinausgehen sollte. „Gelübde der Keuschheit“ seien „im vorhinein zu entkräften, und ungeltend zu machen“. Er fordert Verbote für „Ehen ehrwürdiger Matronen mit Jünglingen“ und unterstützt Justis Vorschlag zur Errichtung einer „Ausstattungskasse“, die aus Beiträgen kinderloser Ehen dotiert werden soll (1777, S. 254 ff.). Sonnenfels ist gegen ein Recht auf Auswanderung. Spezielle Maßnahmen zur Förderung der Zuwanderung sieht er kritisch, diese soll sich aus attraktiven Lebens- und Arbeitsbedingungen von selbst ergeben. Die radikalen kirchenpolitischen Maßnahmen Josephs II., u. a. zur Aufhebung aller Klöster und Orden, die keinen Sozialzwecken dienten, erfolgten aus mehreren Gründen. Sie gingen in dieser Frage sogar über die von Sonnenfels vorgeschlagenen hinaus.

Das Gleichgewicht zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung sah Sonnenfels durch das rasante Wachstum der Städte bedroht. Der „blühenden Zustand“ der Zentralregion Wien und Niederösterreich werde „durch die Entkräftung der übrigen Theile erkauft“ (1777, S. 374). Er forderte deswegen die Verlegung von Versorgungs- und Waisenhäusern, v.a von industriellen Betrieben in ländliche Gebiete. 1802 wurde von Kaiser Franz I. ein Verbot weiterer Fabriksansiedlungen in Wien und in dessen Vorstädten erlassen, das allerdings kaum effektiv war und wenige Jahre später wieder aufgehoben wurde (Chaloupek/Eigner/Wagner 1991, Bd. 1, S. 178 ff.).

Die Sammlung und Erstellung *statistischer Daten*, deren Kenntnis „die Grundlage aller Unternehmungen der Staatswirtschaft seyn soll“ (1777, S. 234), fordert Sonnenfels wiederholt und gibt dazu auch konkrete Anleitungen. Zur Ermittlung von Stand und Veränderung der Bevölkerung hält er bloße Berechnungen aus Geburten- und Sterbezahlen für zu ungenau und

fordert regelmäßige Volkszählungen („Überzählungen“), die nach von ihm detailliert aufgelisteten Merkmalen ausgewertet werden sollen (I., S. 33 ff.). In der Einleitung zum 2. Band der *Grundsätze* kritisiert er die Rückständigkeit der Monarchie gegenüber anderen Ländern, in denen die Bevölkerung, der Zustand der Handlung, der Manufakturen, der öffentlichen Einkünfte und des Nationalkredites „entweder aus öffentlichen Registern und Tabellen bekannt, oder wird denjenigen, die sich darüber unterrichten wollen, sehr gerne mitgetheilet“, während in Österreich „solche Thatsachen noch immer als Staatsgeheimnisse behandelt werden.“ Er fordert mehr Transparenz und Verfügbarkeit statistischer Informationen nicht nur im Interesse einer verbesserten Effektivität der Staatstätigkeit. Wenn er den Mangel an Statistiken als „Ursache von der Unfruchtbarkeit an politischen Schriften“ bezeichnet, so kommt darin auch das Bestreben um eine empirische Fundierung der Staatswissenschaften zum Ausdruck. Die Realisierung von Sonnenfels’ Forderungen ließ noch mehrere Jahrzehnte auf sich warten. Ansätze zu Volkszählungen gab es seit 1754, doch war es selbst für Sonnenfels schwierig, an Statistiken heranzukommen. Ein Vorhaben Kaiser Josephs II. zur Sammlung von Daten und zu Erstellung einer „Generalstatistik der ganzen Monarchie“ kam nie zur Ausführung. Erst ab 1829 gab es amtliche Statistiken für die Monarchie, zunächst nur für den administrativen Gebrauch, in gedruckter Form erst ab 1841.

Sonnenfels’ Überlegungen zur *Steuerpolitik* beruhen auf einer ausgefeilten theoretischen Grundlage, deren Präzision in keinem anderen Band der *Grundsätze* erreicht wird. Er unterscheidet nach der „Quelle des Einkommens“ bei den Steuern zwischen „Realsteuern“ (Vermögensteuern) und „Industrialsteuern“ (Abgaben auf Produktion). In letzter Instanz sind aber alle Steuern Konsumsteuern („Verzehrsteuern“) und werden vom Endkonsumenten eines Gutes oder einer Dienstleistung getragen. Die Grundsteuer ist „dem Wesen nach eine Verzehrsteuer“, weil Sonnenfels sie ebenso als „Vorauslage“ (Kostenbestandteil) betrachtet wie den Aufwand für Material oder Arbeitslohn, die durch den Erlös aus dem Verkauf der Produkte gedeckt sein muss (III., S. 255 ff.). Die Grenze der Besteuerung sieht Sonnenfels dort, wo die Steuerlast nicht zur Gänze durch den Erlös hereingebracht werden kann. Was dies bei dem gegebenen System der Besteuerung bedeutet, ist nicht ohne weitere Annahmen abzuleiten. Bei den Realsteuern, insbesondere bei der Grundsteuer, fordert Sonnenfels den anhand von objektiven Kriterien ermittelten Reinertrag eines Grundstücks oder Gebäudes als Besteuerungsgrundlage (S. 281). Er plädiert entschieden gegen die Grundsteuer als einzige Steuereinnahme des Staates, sowohl wegen seiner Ablehnung der physiokratischen Werttheorie, als auch aus pragmatischen Gründen: Die Annahme, der Grundeigentümer sei „immer Meister des Preises“ seiner Produkte (S. 293), hält er für unrealistisch. Wenn z. B. die Grundsteuer alle anderen Steuerein-

nahmen ersetzen soll, die bisher 4/5 der Einnahmen erbracht haben, so bedingt dies eine Verfünffachung der Grundsteuer, die in diesem Ausmaß nicht überwältzt werden kann (S. 303 ff.). Eine Steuer auf unbewegliches Vermögen hält Sonnenfels für ebenso unzweckmäßig wie eine personenbezogene Gewerbe- oder Kopfsteuer. Neben der Grundsteuer muss daher ein Steuersystem auf Verzehrsteuern aufbauen. Angesichts der erhebungstechnischen Schwierigkeiten einer Generalakzise plädiert Sonnenfels daher für eine Mehrzahl von „Partikuläraccisen“ (spezielle Verbrauchssteuern). Wie erwähnt, hält Sonnenfels Zölle als dauerhafte Besteuerungsgrundlage für ungeeignet, sondern sieht in ihnen ein Instrument der Industrieförderung.

Die Urbarialregulierung Kaiser Josephs II. (Wysocki 1982, S. 142 ff.) verfolgte, weit über eine Reform der Grundsteuer hinausgehend, auch das Ziel einer Umwandlung aller Robot- und Naturallasten in Geldleistungen. Beides erforderte eine objektive Ermittlung der Reinertragskraft der einzelnen Grundstücke. Dafür hatte Sonnenfels ein detailliertes Konzept entwickelt, das sich aber sehr bald aus technischen und administrativen Gründen (Kosten der Vermessung, Bewertung der Erträge, Widerstand der Eigentümer) als unrealistisch herausstellte. Stattdessen musste man sich auf den Rohertrag beschränken, den Sonnenfels für nicht geeignet hielt. Dazu kam, dass Joseph die Grundsteuer zur Alleinsteuер machen wollte, wovor Sonnenfels gewarnt hatte. Das Scheitern der Reform bestätigte Sonnenfels' Argumente gegen die physiokratische Steuertheorie.

VI. Theoretische Elemente im ökonomischen Denken von Sonnenfels

Sonnenfels' *Grundsätze* sind als Lehrbuch der angewandten Wirtschaftspolitik konzipiert. Weder im Lehrbuch noch in den *Politischen Abhandlungen* bemüht er sich um eine vom politischen Kontext losgelöste Untersuchung von kausalen Erklärungen wirtschaftlicher Zusammenhänge. Solche Ansätze zu einem analytischen Denken finden sich verstreut an vielen Stellen seines Werkes¹⁷. Die in diesem Abschnitt angewandte Methode, diese Bruchstücke im Zusammenhang darzustellen, widerspricht eigentlich den Intentionen von Sonnenfels, der ihnen kaum eine selbstständige Bedeutung zubilligte.

Die bewusst gewählte Selektivität und Einseitigkeit dieser Vorgangsweise vernachlässigt zwar die Vielfalt der meist praktischen wirtschaftspolitischen Fragestellungen, deren Behandlung Sonnenfels' hauptsächliches Anliegen war. Ein bloßes Referieren seiner Auffassungen – wie bei Roscher und Ditttrich – produziert aber nur langatmige Aufzählungen, die obendrein mit der

¹⁷ Die Geschwätzigkeit seines Schreibstils teilt Sonnenfels mit vielen zeitgenössischen Autoren. Zu Steuarts *Principles* merkte Schumpeter (1954, S. 176) an, welch mühsame Arbeit es sei, „to get the wheat out of unpromising chaff“.

mitunter mangelnden Konsistenz seiner Auffassungen zu kämpfen hätten, von der Weitschweifigkeit seines Schreibstils abgesehen. Unter Verzicht auf Vollständigkeit und Umfassendheit, und in Abweichung von Sonnenfels' eigener Systematik, in der er seine Themen abhandelt, werden im Folgenden Sonnenfels' Ansätze zu einer Wachstumstheorie (VI. 1.) und zu einer Markttheorie (VI. 2.) in ihrer inneren Zusammengehörigkeit dargestellt¹⁸.

1. Grundlegendes Systemprinzip, Wachstum und Entwicklung

Dem Zeitgeist des *Wohlfahrtseudaimonismus* entsprechend sieht Sonnenfels das oberste Ziel in der „Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit“. Die individualistische Komponente im Gesellschaftsdenken von Sonnenfels kommt darin zum Ausdruck, dass der Endzweck der in der Gesellschaft vereinigten Menschen das „allgemeine Beste“ ist, „das ist die Summe aller einzelnen Besten“ (I., S. 13). Einen Konflikt zwischen dem einzelnen Besten („Privatnutzen“) und dem gemeinschaftlichen Besten sieht er insofern nicht, dass „dasjenige [Beste], was als Privatnutzen angesehen wird, ein solcher zu seyn aufhöret, sobald er dem gemeinen entgegenarbeitet.“ Deshalb entfällt die Notwendigkeit, den Privatnutzen dem Ziel der allgemeinen Glückseligkeit unterzuordnen (S. 5 f.). Auf diese Art gelingt es Sonnenfels, die Perspektive des Staates und seines Fürsten auf Wirtschaft und Gesellschaft beizubehalten, die seinen Schriften zugrunde liegt, und ihr gleichzeitig eine individualistische Perspektive einzufügen.

Sonnenfels folgt Justi in der Absicht, „die Staatswissenschaft mit allen ihren Zweigen zu einem allgemeinen Grundsatz zurück[zuführen]“, hält aber dessen Grundsatz der Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit für ungeeignet, da er nicht als Kriterium für die Prüfung („Prüfungssatz“) einzelner Maßnahmen herangezogen werden kann, ob sie diesem Endzweck dienen (S. 24). Er nimmt, hier dem Zeitgeist des Populationismus entsprechend, „die Vergrößerung der bürgerlichen Gesellschaft durch Beförderung der Bevölkerung zum gemeinschaftlichen Hauptgrundsatz der Staatswissenschaft“ als „Prüfsatz jeder Maßregel“, denn „die Vergrößerung der Gesellschaft enthält alle untergeordneten einzelnen Mittel in sich, welche gesammelt die allgemeine Wohlfahrt befördern“ (S. 27 f.). Bemerkenswert an dieser Argumenta-

¹⁸ Einen ähnlichen Ansatz verfolgt Willeke (1961), der in seiner Darstellung der Entwicklung der Markttheorie seit der Scholastik auch auf einschlägige Abschnitte in den Schriften von Sonnenfels eingeht. Unzutreffend erscheint die Behauptung Silvermans (1990, S. 85): „Of all the Austrian cameralists [Sonnenfels] was the one who most clearly anticipated the liberal outlook, ... while he remained largely silent about the principle that regulated this system.“

tion ist, dass Sonnenfels ein Postulat der empirischen Überprüfbarkeit für die Staatwissenschaft aufstellt.

Wachstum ist für Sonnenfels gleichbedeutend mit Bevölkerungszunahme – diese Feststellung findet sich in verschiedenen Formulierungen an zahlreichen Stellen sowohl der *Grundsätze* als auch der *Politischen Abhandlungen*. Die „Größe der allgemeinen Handlung“ (alle zu Tauschzwecken produzierten Güter und Dienstleistungen) „ist gleich der Summe der Bedürfnisse aller Verzehrenden. Um sie zu erweitern, müssen entweder die Bedürfnisse, oder die Verzehrenden vermehret werden.“ (II., S. 13). Der Zuwachs wird hier zerlegt in zwei Komponenten: Verzehrung pro Kopf und Zunahme der Zahl der Köpfe. Dieser Gedankengang wird aber nicht konsequent weiterverfolgt.

Die Dynamik kommt aber in erster Linie von der Zahl der Verzehrenden: „je größer die Menge des Volkes ist, desto mehr wächst die Verzehrung, die Leichtigkeit, sich Unterhalt zu verschaffen, und mit dieser zu den gemeinen Unkösten des Staates beyzutragen. Je größer die Menge des Volkes ist, desto mehr wird in allen Gattungen erzeugt, ... desto mehr kann ausgeführt werden“, usf. (1777, S. 12 f.). In einer anderen Formulierung ist immer wieder von der „Vervielfältigung der Nahrungswege“ die Rede (z. B. I., S. 31). Auch eine Mobilisierung aller Arbeitsreserven durch Reduzierung der unproduktiven Tätigkeitsformen (Klöster, Bummelstudenten, etc.), Maßnahmen gegen Bettelei und Landstreicherei, Aktivierung der Bauern in der arbeitsfreien Zeit z. B. zum Spinnen von Wolle, sowie eine Reduzierung der Feiertage ermöglicht die Erhöhung des Arbeitsvolumens (durch mehr Arbeitszeit pro Kopf). Die zunehmende Erwerbstätigkeit schafft Einkommen und damit Möglichkeit zur Eheschließung, die generell erleichtert werden soll, dadurch wird das Bevölkerungswachstum stimuliert. Sonnenfels beschreibt einen *virtuous circle*, in dem das Bevölkerungswachstum die treibende Kraft ist.

Letztlich erklärt er das Wachstum der Wirtschaft, das er meist als Zunahme des aggregierten Konsums („Verzehr“) sieht, überwiegend durch die die Zunahme der arbeitenden Bevölkerung bzw. des Arbeitsvolumens. In moderner Sichtweise findet auch ein Wachstum des BIP pro Kopf statt in dem Ausmaß, als es gelingt, die Erwerbsquote und die Arbeitszeit pro Erwerbstätigem zu erhöhen.

Trotz Andeutungen in diese Richtung erkennt Sonnenfels nicht wie Adam Smith die Arbeitsteilung als wichtigste Quelle des Wirtschaftswachstums. Die einzige Referenz zu Smith („einem neueren englischen Schriftsteller“) im 2. Band der *Grundsätze* bezieht sich auf das berühmte Beispiel der Nadelmanufaktur (II., S. 214), also auf die innerbetriebliche Arbeitsteilung. Diese ist für Smith nur eine „Vorstufe“ der zwischenbetrieblichen Arbeitsteilung innerhalb der Industrie in ihrer Gesamtheit, die durch die Entwicklung der Maschinentechnik vorangetrieben wird (Kurz/Sturm 2012, S. 84). Für

Smith ist die Arbeitsproduktivität entscheidend, deren Begriff Sonnenfels nicht kennt.

Sonnenfels befürwortet die Einführung von Produktionen neuer Konsumgüter durch zunehmende „Mannigfaltigkeit“ des Angebots „vorzüglich solcher Waaren von einem gewissen höheren Preise (Konsumgüter des gehobenen Bedarfs), ... welche dem Vermögen der gemeinern Klassen angemessen sind“ (II., S. 159). Gegenüber dem produktionstechnischen Fortschritt durch Einführung neuer Maschinen nimmt er aber eine defensive Haltung ein, wie sie für das Wirtschaftssystem des zünftischen Handwerks charakteristisch ist. Die „Wohlfeilheit“ wird dem „Hauptendzwecke, die Beschäftigung zu vervielfältigen“, untergeordnet. Maschinen sollen in Industrie und Landwirtschaft nur dann verwendet werden, wenn die eingesparten Arbeitskräfte leicht in anderen Branchen wieder Beschäftigung finden können (S. 221). Im Unterschied zu Smith sieht Sonnenfels die Großstadt nicht als Motor der wirtschaftlichen Dynamik und Wachstumspol, sondern betont die negativen Aspekte der Zunahme der städtischen Bevölkerung. Die Landwirtschaft verliert Arbeitskräfte, Städte sind ein Ort der Teuerung, der Preis der Arbeit steigt dadurch und reduziert die Beschäftigungsmöglichkeiten. Er befürwortet die Verlagerung großer Teile der Industrie in ländliche Gebiete und hält sogar eine Verringerung der städtischen Bevölkerung um ein Drittel für möglich (1777, S. 430).

Insgesamt bietet Sonnenfels eine Perspektive der wirtschaftlichen Entwicklung, die von Fortschrittoptimismus geprägt ist. Dieser Optimismus beruht zu einem großen Teil auf dem Vertrauen in positive Wachstumswirkungen von mehr Konkurrenz in allen Bereichen der „Handlung“.

2. Konkurrenz und Markt

Von den deutschen Kameralisten hat Sonnenfels sich am intensivsten mit der Funktion von Konkurrenz und Markt in der Wirtschaft beschäftigt, bzw. ihre Bedeutung für die Wirtschaftspolitik am stärksten betont. Während sich bei Justi nur vereinzelt kurze Hinweise auf die Wirkungen der Konkurrenz finden (Sommer 1925, S. 268, 298), widmet Sonnenfels dem „Zusammenfluss“ eine eigene Abhandlung (1777, S. 271–342) und analysiert den Marktprozess ausführlich im zweiten Band der *Grundsätze*. Die positive Wirkung der Konkurrenz auf das Gemeinwohl, was für ihn immer auch die Beschäftigung einschließt, findet großen Niederschlag in seinen wirtschaftspolitischen Ansichten, nicht nur hinsichtlich Regulierung von Gewerbe und Landwirtschaft, sondern auch der Außenhandelspolitik (siehe Abschnitt V.).

Marktkonkurrenz gab es auch im vorkapitalistischen Wirtschaftssystem. Sie war jedoch eingehegt und in ihrer Wirkung stark beschränkt durch die

Organisation der gewerblichen Produktion in den Städten durch das Zunftsystem mit seiner Idee der „Nahrung“, die durch vielfältige Beschränkungen der Konkurrenz für jeden Zunftgenossen gesichert werden sollte. Es entsprach dem Grundgedanken dieses Systems, dass die staatliche Regulierung (durch den Landesfürsten) in jenen Bereichen der gewerblichen Produktion, wo es keine Zünfte gab, die Funktion der Zünfte zu ersetzen hatte, was auch der Tendenz des neuzeitlichen Absolutismus zur Zentralisierung der Staatsgewalt entsprach, welche auch die Autonomie der Zünfte in Frage stellte. Justi (1755, Band I) bringt diese Idee eines „Universalkommerzes“ exemplarisch zum Ausdruck: „Der Regent muss alle Gewerbe dirigiren, wie es die Nothdurft des Landes, die auswärtigen Commercien, die Beförderung und Vermehrung der Nahrung der Unterthanen und kurz die allgemeine Wohlfahrt des Staates erfordern“ (zitiert bei *Pribram* 1907, S. 120). Diese Konzeption einer staatlichen Planung des gewerblich-industriellen Bereichs der Volkswirtschaft war wohl nie realistisch, jedenfalls wurde die Überforderung des Staates, die ein solcher Anspruch bedeutete, im späteren 18. Jahrhundert zunehmend manifest. Dem Marktmechanismus musste eine größere Rolle bei der Steuerung der Produktion eingeräumt werden. Sonnenfels lieferte die theoretische Begründung für die Aufhebung der Konkurrenzbeschränkungen des „Universalkommerzes“.

Für die Darlegung der Vorteile der freien Konkurrenz geht Sonnenfels vom Beispiel eines privilegierten Tuchfabrikanten aus, der qualitativ mangelhafte Stoffe in geringer Vielfalt zu hohen Preisen erzeugt, die Konsumenten haben keine Alternative (1777, S. 278 ff.). Der Wegfall des Privilegs lockt zusätzliche Produzenten an, die Zunahme des Angebots führt zu Preissenkungen, in weiterer Folge zur Qualitätssteigerung, zum Angebot neuer Stoffarten und zu stärkerer Produktdifferenzierung: „Man erfindet neue Gattungen, für den weniger Vermögenden von einer geringern, für den Vermögenderen von einer bessern Eigenschaft.“ Die Vorteile, die der Produzent durch seine ehemals privilegierte Marktposition genoss, „sind durch den Zusammenfluss der Verkäufer auf ein Kleines herabgesetzt“, während die Position der Käufer gestärkt ist. Die Konkurrenz bewirkt, „dass der Fabrikant sich nach dem Willen der Käufer bequemen muss.“ Auf Seiten des Produzenten „verringert der Zusammenfluss seinen Gewinnst; der Nationalgewinnst aber wird dadurch nicht eingeschränkt. Um so viel, als dieser Zusammenfluss die Preise herabsetzt, um so viel, und weit mehr noch, vergrößert diese Wohlfeilheit ihren Verbrauch.“ Implizit spricht Sonnenfels hier von Preiselastizität der Nachfrage, die, wenn sie hoch genug ist, den Absatz so weit erhöht, dass trotz sinkendem Stückgewinn der Gesamtgewinn nicht sinkt: „Die Fabrikanten werden sehen, dass sie ihren Vortheil nicht mehr in dem hohen Preise des Erzeugnisses sondern in der Wiederholung eines klei-

nen Gewinnstes suchen müssen.“¹⁹ Eine weitere Folge der Konkurrenz ist die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Tuchfabrikanten, die ihren Absatz durch Exporte weiter erhöhen können. „Dass unser Handelsmann mit dem ausländischen wetteifern und vor demselben selbst in seinem eigenen Land den Vorzug behaupten wird, ist eine Folge dieses fruchtbaren Grundsatzes des Zusammenflusses“ (1777, S. 16).

Die Konkurrenz wirkt sich nicht nur in der Tucherzeugung aus, sondern in den vorgelagerten Teilen der gesamten Wertschöpfungskette bis hin zur Landwirtschaft. Der Geldzufluss durch Exporterlöse „bleibt nicht etwann in den Händen des Fabrikanten, sondern wird von ihm unter alle, die durch ihre Arbeit an seinem Erzeugnisse Theil nehmen, untergetheilet. Diese Untertheilung ist von den heilsamsten Wirkungen, weil sie den Umlauf des Geldes verursachet, durch den der Nutzen in alle Theile des arbeitenden Körpers herumgetrieben wird. ... Die übrigen Zweige der Beschäftigung werden also gleichfalls belebt, vergrößert und vermehrt.“ Und so geht es weiter mit den Wohltaten der Konkurrenz: die besseren Erwerbschancen begünstigen die Eheschließungen, die Bevölkerung wächst, höhere Ersparnisse führen zu niedrigeren Zinsen und niedrigeren Assekuranzprämien – die Konkurrenz belebt das Wirtschaftswachstum.

Die Zunftorganisation sollte auch den einzelnen Zunftgenossen vor dem Risiko der Armut schützen. Sonnenfels bestreitet eine solche Notwendigkeit, die sich auch in Bechers Angst vor dem Polypol widerspiegelt. Mit seiner Preistheorie wollte er zeigen, dass die Sicherung des Unterhalts auch von der freien Konkurrenz erwartet werden könnte (*Grundsätze*, Bd. II., S. 188 ff.). Der effektive Preis bildet sich nach dem jeweiligen Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Auf der Produzentenseite setzt sich der Preis zusammen aus den Produktionskosten („Vorauslagen“) und einem Gewinn, der mit der Marktlage variiert. „Bey Umständen, die zwischen Anfrage und Anbot alles gleich machen tritt der Mittelpreis ein, welcher den Ersatz der Vorauslage und einen zuträglichen Gewinn enthält“ – dies ist Sonnenfels’ aus moderner Sicht etwas unbeholfen erscheinende Formulierung des Marktgleichgewichts. Abweichungen des effektiven Preises von diesem „Mittelpreis“ (Gleichgewichtspreis) nach oben oder unten haben das Zuströmen oder Abströmen von Produzenten zur Folge. Armut tritt nicht ein, denn in ihrem „Wetteifer“ gehen die Fabrikanten nicht so weit, dass sie sich dabei „auf das Äußerste treiben, sondern bey dem kleinsten Gewinne stehen bleiben müssen, bey dem sie noch ihren Unterhalt finden.“

¹⁹ Eine weitere Anwendung des Konzepts der Preiselastizität findet sich im Zusammenhang mit der Überwälzung einer Steuererhöhung im 3. Band der *Grundsätze* (S. 298 f.).

Daraus zieht Sonnenfels die theoretische Konsequenz, „der Gesetzgeber [hat] weiter nichts zu thun, als sich leidend zu verhalten, um mich also auszudrücken“ – Sonnenfels’ deutsche Formulierung des *laissez faire, laissez passer*-Prinzips – „die Wagschaale des Vortheils und Nachtheils auf keiner Seite steigen zu lassen“ (1777, S. 310f.). Allerdings lässt er dieses Prinzip als allgemein anwendbar nur gelten, „wenn die Bevölkerung zureicht“, und „es sind nur wenige, es ist vielleicht kein einziger Staat, dessen Bevölkerung so hoch gestiegen, dass man ohne alle Behutsamkeit und Unterscheid alle Theile der Aemsigkeit (Industrie) umfassen könnte.“ In einer etwas kryptischen Formulierung heißt es weiter, der Staat müsse „den nothwendigen Stufengang beobachten, von den unentbehrlichsten zum entbehrlichen, von diesem zum bloß nutzbaren, und erst dann, wenn diese ganz und überflüssig versehen sind, lässt er den noch unbeschäftigt Theil des Volkes auf Künste der Pracht und Üppigkeit (Luxusgüter) verwenden“²⁰.

Durch die Hintertür dieser Bedingung wird dem Staat wieder die Aufgabe der Lenkung der Ressourcenallokation zugeschrieben im Sinne einer Hierarchie der Bedürfnisse – eine Idee, die für Sonnenfels’ wirtschaftspolitische Auffassungen von grundlegender Bedeutung ist. Oberste Priorität haben die notwendigen Bedürfnisse, gefolgt von „Bequemlichkeit“, „Pracht“ und „Üppigkeit“. Dazu bevorzugt Sonnenfels indirekte Maßnahmen, wo und wie das Zulassen von mehr Konkurrenz die besseren Lösungen möglich macht, ohne direkte Maßnahmen wie Verbote, Schutzzölle, Preistaxen ganz auszuschließen.

Ähnlich ist die Argumentation bezüglich der Bedeutung des Eigennutzes und des Gewinnstrebens als Anreiz für die „Ämsigkeit“. „Die Begierde zu erwerben, ist die Seele des Fleißes, und die Begierde zu erwerben, wird durch die Hoffnung seines Erworbenen zu genießen angefachet.“ (1777, S. 393). Eine Regierung, welche dieser Begierde Grenzen setzt, etwa durch Vermögenseinziehungen oder durch Festsetzung von Obergrenzen, erkennt nicht, „wie sehr die Begierde nach Reichthümern den Fleiß schärfe, und wie bald eine allgemeine Trägheit erfolgen würde, wenn die Ämsigkeit über einen gewissen Punkt hinaus keinen Lohn erwarten dürfte.“ (I., S. 182).

Zwar hat „der Privathandelsmann nur seinen einseitigen Vortheil, die Vergrößerung seines Privatvermögens zum Zwecke, ohne darauf zu sehen, ob dem allgemeinen Vortheile des Staates irgendetwas zuwachse. Doch die po-

²⁰ Die hier zum Ausdruck kommende Luxusfeindlichkeit meint Sonnenfels aber nicht streng. An anderer Stelle wendet er sich explizit gegen die extreme Luxusfeindlichkeit des „Oberconsistorialrath Süßmilch“. Die Üppigkeit ist für Sonnenfels „an sich selbst kein Übel“, es gehe vielmehr darum, nachteilige Folge zu hindern und „sie zu dem allgemeinen Besten nutzbar zu machen“ (1777, S. 67 ff.). Es folgt eine wortreiche Abhandlung, wie das geschehen soll.

litische Handlung arbeitet keineswegs dem Privatvortheile entgegen, sie sucht ihn als Werkzeug zu gebrauchen, als Mittel dem allgemeinen Endzwecke unterzuordnen; das ist: den Nutzen des Staates mit dem Nutzen des einzelnen Bürgers zu vereinbaren.“ (1787, S. 3).

„Die größte Lockung des Künstlers (gewerblicher Produzent) ist der Eigennutz: man kann sich dessen gebrauchen, ihn, auf die Seite zu lenken, auf welche man will.“ (1777, S. 134). Auch in dem Kontext, aus dem dieses Zitat stammt, erblickt Sonnenfels gleich wieder eine Aufgabe für den Staat, im Sinne der erwähnten Hierarchie der Bedürfnisse, „die Classe derjenigen Leute die sich mit Verfertigung nothwendiger und nützlicher Waaren beschäftigen, am meisten [zu] verstärken.“

Durch Lenkung des Gewinnstrebens soll der Staat dafür sorgen, dass bestimmte Prioritäten der Bedürfnisbefriedigung realisiert werden, dass Strukturen der Güterproduktion vorgegebenen Proportionen entsprechen: zwischen Landwirtschaft und Industrie, zwischen den Branchen der Nahrungsmittelherstellung, zwischen Stadt und Land, u. a. Diese werden meist als „Gleichgewicht“ bezeichnet, wobei allerdings keine Methode zu dessen quantitativer Bestimmung angegeben wird. Wo das dieses „Gleichgewicht“ zu finden ist, erscheint letztlich der Entscheidung des Landesfürsten anheimgestellt, der als dem Gemeinwohl verpflichtet gedacht wird.

Nicht mehr durch Zuteilung von Erwerbsmöglichkeiten oder durch Regulierung des „standesgemäßen Aufwandes“ soll der Staat die gesellschaftlichen Prioritäten umsetzen, sondern durch die Ermöglichung von mehr Konkurrenz auf möglichst vielen Märkten. So sollen die individuellen Bestrebungen nach Vergrößerung des Eigennutzes dazu gebracht werden, dass das Gemeinwohl und das Staatswohl maximiert werden.

In der Praxis bedeutete dies, wie die einzelnen wirtschaftspolitischen Empfehlungen von Sonnenfels zeigen, eine Vielzahl von Maßnahmen. Die immer wieder erhobenen Forderungen nach „Grundsätzen“, um diese Wirtschaftspolitik in ein einigermaßen konsistentes System zu bringen, sind ein Reflex der wachsenden Schwierigkeiten, die sich bei zunehmender Vielfalt der Nahrungswege, also bei zunehmender Ausdifferenzierung des Produktionssystems ergaben.

Dass der Smith'sche Liberalismus schon früh in Österreich Anhänger hatte, zeigen Josef von Weinbrenners *Patriotische Gedanken*, das Buch eines schriftstellernden Wiener Großhändlers. Die Regierung habe selbst erkannt,

„dass die Grundsätze, welche der Hof- Commercien-Rath ursprünglich angenommen hatte, nicht die rechten waren, die für die Folge taugen konnten; und alle Umstände überzeugten sie, dass vor der Hand überhaupt am besten gethan sein würde, diesen ganzen Gegenstand, wenigstens auf einige Jahre, *sich selbst zu über-*

lassen, und in der Stille zuzusehen, was für Wege der Eigennutz, der in solchen Angelegenheiten gewiss kein unachtsamer Führer ist, ungeleitet und für sich selbst einschlagen werde.“ (Weinbrenner 1792, S. 155 f.).

Diese Konsequenz war aber aus der Sicht des alteuropäischen Gesellschaftsmodells, dem auch der Aufklärer Sonnenfels noch verpflichtet war, nicht akzeptabel. Nach diesem Modell hat die staatlich organisierte Gesellschaft des neuzeitlichen Absolutismus ein Zentrum, das ist der an der Staatspitze stehende Regent. Eine marktgesteuerte Wirtschaft ohne Zentrum passt nicht in dieses Weltbild. Dies ist die grundlegende Annahme von Sonnenfels’ Gesellschaftstheorie, das „Vorurteil“, das dem Denken des „Mannes ohne Vorurteil“ implizit zugrunde lag. Sonnenfels erkannte die Leistungsfähigkeit des Marktes und der Konkurrenz. Er forderte daher, dass der Staat den Markt als Instrument dafür verwenden soll, von ihm gesetzte Prioritäten, was, wie und wo produziert wird, zu realisieren. Die Frage, was, wie und wo produziert wird, sollte jedoch nicht a priori generell dem Markt überantwortet werden.

VII. Zwischen Kameralismus und Klassik

Wenn sein ihm schlecht gesinnter Lehrstuhlnachfolger Watteroth Sonnenfels des Plagiats bezichtigte („Diebereyen“), so ist dies in doppelter Weise unzutreffend. Sonnenfels hat mit Sorgfalt andere Autoren, denen er Erkenntnisse verdankte, aber auch solche, deren Ansichten er widersprach, zitiert. Er unterscheidet sich dadurch markant von Justi, der das Zitieren anderer Autoren sogar als Pedanterie ablehnte (Roscher 1874, S. 446). Auch zieht Sonnenfels nicht selten andere Konsequenzen aus Einsichten, die er mit anderen Autoren teilt.

Sonnenfels war der jüngste unter den mercantilistischen bzw. kameralistischen Ökonomen, 16 Jahre jünger als Justi, 10 Jahre jünger als sein wichtigster Ideenspender Forbonnay, dessen Hauptwerk 14 Jahre vor Sonnenfels’ *Handlung* erschien, Steuarts *Principles* nur zwei Jahre davor. Sonnenfels war auch 10 Jahre jünger als Adam Smith, den er um 27 Jahre überlebte. Nach dem Erscheinungsdatum könnte Sonnenfels sogar Says *Traité* noch gekannt haben.

1694–1774	Francois Quesnay <i>Tableau 1758 Physiocratie</i> 1767/68
1712–1780	James Steuart <i>Principles</i> 1767
1717–1771	Johann Heinrich Gottlob von Justi <i>Staatswirthschaft</i> 1755
1722–1800	Francois Veron de Forbonnay <i>Elements du commerce</i> 1755
1723–1790	Adam Smith <i>Wealth of Nations</i> 1776
1727–1781	Anne Robert Jacques Turgot
1732–1809	<i>Joseph Haydn</i>
1733–1817	Joseph von Sonnenfels <i>Grundsätze 1 1763, 2 1769, 3 1776 Polit. Abhandl.</i> 1777
1756–1791	<i>Wolfgang Amadeus Mozart</i>
1767–1832	Jean Baptiste Say <i>Traité</i> 1803
1786–1853	Josef Kudler <i>Grundlehren der Volkswirthschaft</i> 1845

Als Systematiker steht Sonnenfels erklärtermaßen auf den Schultern Justis, dessen Einteilung der Kameralwissenschaften er im Wesentlichen übernimmt. So wie Justi trennt Sonnenfels die „Polizeiwissenschaft“ von der Wissenschaft von der „Handlung“, die bei Justi als „sogenannte Ökonomie“ firmiert (Justi 2000, S. 221), und diese wiederum von der Finanzwissenschaft, bei Justi als „besondere Wirtschaft des Staates“ genannt. Sonnenfels unterscheidet sich aber insofern markant von Justi²¹, als er der gewerblich-industriellen Güterproduktion und verschiedenen Dienstleistungen, welche bei Justi nur kurz abgehandelt werden, erheblich mehr Augenmerk zuwendet, sodass die *Handlung* an Seitenumfang die anderen Bände seiner *Grundsätze* übertrifft.

Inhaltlich, in seinen Ansichten über die grundlegenden Fragen der Wirtschaftspolitik und über die Funktionsweise der Wirtschaft ist der wichtigste Autor, auf den sich Sonnenfels immer wieder bezieht, Francois Veron de Forbonnay (1722–1800), „der tiefsinngige Verfasser der Anfangsgründe der Handlung“ (*Elemens du Commerce*), dessen Bildnis auf der Titelseite der *Handlung* abgedruckt ist. Sonnenfels will mit seinem Lehrbuch „Forbonays Leser zubereiten“ (II., S. 4). Forbonnay war einer der Hauptautoren der französischen Reformmerkantilisten, die zur Ansicht gekommen waren, dass Industrie und Handel im Inneren von administrativen Kontrollen befreit wer-

²¹ Im Unterschied zu den anderen „österreichischen“ Kameralisten hat Sonnenfels keine eigenen unternehmerischen Projekte betrieben, wie Justi, der zur Lehrtätigkeit nach Österreich berufen worden war, aber nebenbei als Unternehmer im Silberbergbau sein Glück versuchte. Konflikte mit seinen Geschäftspartnern dürften ein Grund dafür gewesen sein, dass Justi nach nur drei Jahren Wien wieder verließ (Chaloupek 2009, S. 148).

den müssten, wenn Frankreich als See- und Kolonialmacht erfolgreich mit England konkurrieren wolle. In der Frage der Handelsbilanz hielt Forbonnay die Beschäftigungsbilanz des Außenhandels für das entscheidende Kriterium und trat für einen maßvollen Zollschutz ein (Faccarello/Kurz 2016, Bd. II, S. 81 f.; Pribram 1992, S. 197 f.). Dies ist im Wesentlichen auch die wirtschaftspolitische Orientierung von Sonnenfels. Auch er handelt viele Fragen unter dem Aspekt der Handelsbilanz ab. Dennoch ist bei ihm der Fokus auf die Binnenwirtschaft stärker, schon aus dem Grund, dass Österreich keine maritime Großmacht mit Kolonien auf anderen Kontinenten war, sondern seine Position als Großmacht auf dem europäischen Festland stärken wollte.

In seiner Theorie der Preisbildung fußt Sonnenfels auf Steuart (Sommer 1925, S. 407 f.), begnügt sich aber mit einer kurz gehaltenen Beschreibung der Preisbestandteile und des Mechanismus, der die Abweichungen vom „mittleren Preis“ in Grenzen hält. Sonnenfels scheint in dieser Hinsicht optimistischer zu sein als Steuart, der die Möglichkeit, dass das Marktgleichgewicht auch „umstürzen“ könnte, explizit in Betracht zieht und als Grund für die „Fürsorge des Staatsmannes“ anführt (Willeke 1961, S. 63). Sonnenfels folgt hier Forbonnay in der Einschätzung, dass sich das Angebot einer veränderten Nachfrage schnell anpassen werde und die Regierung diese Anpassung nur zu erleichtern habe (ebd.).

Sonnenfels ging in zweifacher Hinsicht über Justi, auf dessen Systematik er aufbaute, hinaus:

- Er stellt seine wirtschaftspolitischen Empfehlungen nicht wie Justi „in den Dienst des Fiskalismus“, sondern „fordert ein Funktionieren des Staates für die Gesellschaft“ (Sommer 1925, S. 458). Dies ergibt sich daraus, dass sich das Gemeinwohl auch in der Wohlfahrt der Individuen verankert.
- Er hatte eine grundsätzliche Präferenz für den Markt und die Konkurrenz bei der Implementierung staatlicher Ziel und Prioritäten, auch wenn er immer wieder auch direkte Interventionen vorschlägt.

Als Ursache für mangelnde Konkurrenz benennt Sonnenfels vom Staat verliehene Privilegien. Als solche betrachtet er auch die Zunftordnungen, davon absehend, dass diese ihrer Entstehung nach ursprünglich Produkte des autonomen, genossenschaftlichen Zusammenschlusses waren. Mit Max Weber (1980, S. 202 f.) könnte man argumentieren, dass aus der Verfolgung des Eigeninteresses sich nicht notwendiger Weise die freie Konkurrenz am Markt als Naturzustand ergibt. Ebenso gut denkbar ist, dass sich „das Gemeinschaftshandeln, wenn es eine Vergesellschaftung aus sich hervortreibt, dieser die Formen der ‚Zunft‘ zu geben“ kann. Auch dies haben die Kamerälisten erkannt, für sie war dies einer der Gründe, warum sie ein Einschreiten des Staates forderten. Dass sie in dieser Frage „die größeren Realisten waren, kann kaum bezweifelt werden“ (Willeke 1961, S. 140).

Einer der Gründe für die beharrliche Orientierung der deutschen Nationalökonomie auf den Staat liegt darin, dass die Lehrer des Kameralismus immer im Dienst des Staates standen. Ihre „Staatswissenschaft war fest verankert in den Bedürfnissen des Staates (Sommer 1925, S. 447), für den diese die Rezepte für Wachstum und Prosperität der Wirtschaft entwickeln sollte. Es ist bezeichnend, dass das frühe Zeugnis für die Rezeption des Adam Smith'schen Liberalismus in Österreich aus der obzitierten Schrift Joseph von Weinbrenners nicht von einem Staatsbeamten, sondern von einem Praktiker der „Handlung“ stammt.

Auf das Werk Smiths hat Sonnenfels in den späteren Auflagen seiner *Grundsätze* Bezug genommen. Er war also damit „wohl vertraut“, allerdings „ohne von seiner revolutionären Bedeutung auch nur eine Ahnung zu haben“ (Sommer 1925, S. 446). Dafür hätte er die von seinem „Vorurteil“ gesetzten Grenzen seines Denkens überschreiten müssen.

Wenn Sonnenfels sich theoretisch und damit auch politisch einer markttheoretischen Konzeption von Ökonomie schon ziemlich angenähert hat, so stand er damit in vorderster Position in einem inneren Entwicklungsprozesses der deutschen Kameralwissenschaften im 18. und frühen 19. Jahrhundert, der durch eine zunehmende Verselbstständigung der theoretischen und politischen Behandlung der Ökonomie geprägt ist, während auf der anderen Seite in der Wissenschaft vom Staat nun rechtlich-institutionelle Gesichtspunkte beherrschend wurden. Am Ende dieser Entwicklung steht die Trennung von Wirtschaftswissenschaft und den juristischen Disziplinen Verfassungslehre und Verwaltungswissenschaft (Frambach 2017, S. 257).

Diese Entwicklung im Bereich der Kameralwissenschaften bereitete einen Wechsel im zentralen Paradigma der Ökonomie zu einer markttheoretischen Sichtweise in Deutschland vor. Entscheidend in dieser Hinsicht war jedoch die Rezeption des Werkes von Adam Smith bald nach der Jahrhundertwende. Gleichzeitig wurde die markttheoretische Konzeption modifiziert durch die Beibehaltung kameralistischer Denkgewohnheiten zu einer Mischform, die Schumpeter (1954, S. 501) „Smithian cameralism“ genannt hat.

Die Ökonomie an der Wiener Universität verfiel nach dem Abgang von Sonnenfels in Jahrzehnte der Stagnation und der Mediokrität. In der Ära Metternich behinderte die Zensur die Verbreitung liberalen Gedankenguts. Angesichts der Entwicklungen in Theorie und Wirtschaftspolitik war Sonnenfels' Lehrbuch längst nicht mehr auf der Höhe der Zeit, als es endlich 1845 durch Joseph Kudlers *Grundlehren der Volkswirtschaft*²² ersetzt wurde.

²² Kudler wird allerdings Sonnenfels' theoretischen und politischen Positionen nicht gerecht, wenn er ihn im Vorwort als „scharfsinnigen Verteidiger des Prohibitiv-Systems“ bezeichnet. Zu Kudlers Lehrbuch siehe Silverman (1991).

Literatur

Autorenkollektiv: Grundlinien des ökonomischen Denkens in Deutschland Von den Anfängen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Akademie-Verlag, Berlin (DDR) 1977.

Chaloupek, G.: J. H. G. Justi in Austria: his writings in the context of economic and industrial policies of the Habsburg empire in the 18th century, in: The Beginnings of Political Economy. Johann Heinrich Gottlob von Justi, hg. J. G. Backhaus, Springer Verlag, New York 2009, S. 147–156.

Chaloupek, G.: Emancipation of the peasantry in Lower Austria: the economists' views, the role of the Estates, and the revolution of 1848, in: The Liberation of the Serfs, hg. J. G. Backhaus, Springer Verlag, New York 2012, S. 19–31.

Chaloupek, G./Eigner, P./Wagner, M.: Wien. Wirtschaftsgeschichte 1740–1938, 2 Bände, Verlag für Jugend und Volk, Wien 1991.

Dittrich E.: Die deutschen und österreichischen Kameralisten, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1974.

Faccarello, G./Kurz, H. D. (Hg.): Handbook on the History of Economic Analysis, Volume II, Edward Elgar, Cheltenham, UK 2016.

Frambach, F.: The Decline of Cameralism in Germany at the Turn of the Nineteenth Century, in: (eds.). Cameralism in Practice. State Administration and Economy in Early Modern Europe, hg. M. Seppel und K. Tribe, The Boydell Press, Woodbridge 2017, S. 239–261.

Justi, J. H. G. von: Staatswirthschaft oder systematische Abhandlung aller Oeconomischen und Cameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden. 2 Bände, Leipzig 1755f.

Justi, J. H. G. von: Kurzer systematischer Grundriss aller ökonomischen und Kameralwissenschaften (1761), in: Geschichte der Ökonomie, hg. J. Burckhardt und B. Priddat, Deutscher Klassiker Verlag, Frankfurt a. M. 2000.

Kampits, P.: Zwischen Schein und Wirklichkeit. Kleine Geschichte der österreichischen Philosophie, Österreichischer Bundesverlag, Wien 1984.

Kann, R. A.: Kanzel und Katheder. Studien zur österreichischen Geistesgeschichte vom Spätbarock zur Frühromantik, Herder Verlag, Wien 1962.

Karstens, S.: Lehrer – Schriftsteller – Staatsreformer. Die Karriere des Joseph von Sonnenfels (1733–1817), Böhlau Verlag, Wien/Köln/Weimar 2011.

Kautz, J.: Die geschichtliche Entwicklung der National-Oekonomik und ihrer Literatur. Zweiter Teil der Theorie und Geschichte der National-Oekonomik, Verlag Carl Gerold's Sohn, Wien 1860.

Kudler, J.: Die Grundlehren der Volkswirthschaft. Verlag Gerold's Sohn, Wien 1845, 2. Auflage 1856.

Kurz, H. D./Sturn, R.: Die größten Ökonomen: Adam Smith, UKV Verlagsgesellschaft, Konstanz 2012.

Lustkandl, W.: Sonnenfels und Kudler, Universität Wien (Selbstverlag) 1891.

Müller, W.: Joseph von Sonnenfels, Verlag Braumüller, Wien 1882.

Oncken, A.: Geschichte der Nationalökonomie 1. (einziger) Teil, Die Zeit vor Adam Smith, Hirschfeld, Leipzig 1902 (Nachdruck Scientia Verlag Aalen 1971).

Osterloh, K.-H.: Joseph von Sonnenfels und die österreichische Reformbewegung im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus. Lübeck und Hamburg 1970.

Pribram, K.: Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik 1740–1860. Erster Band: 1740–1798, Leipzig 1907 (unveränderter Nachdruck Promedia Verlag, Wien 2007).

Pribram, K.: Geschichte des ökonomischen Denkens. 2 Bände, Suhrkamp Verlag, Frankfurt 1992.

Reinert, E. S. et al.: 80 Economic Bestsellers before 1850: A Fresh look at the History of Economic Thought, Working Papers in Technology Governance and Economic Dynamics no. 74.

Roscher, W.: Geschichte der National-Ökonomik in Deutschland, Verlag Oldenbourg, München und Berlin 1874 (Nachdruck 1924).

Rosenstrauch-Königsberg, E.: Zirkel und Zentren. Aufsätze zur Aufklärung in Österreich am Ende des 18. Jahrhunderts, Verlag Franz Deuticke, Wien o.J. (1991).

Rosner, P.: Die Entwicklung ökonomischen Denkens, Duncker & Humblot, Berlin 2012.

Schumpeter, J. A.: Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte, in: Grundriss der Sozialökonomik, I. Abteilung, J.C.B. Mohr, Tübingen 1914.

Schumpeter, J. A.: History of Economic Analysis, Allen & Unwin, Boston, et al. 1982 (1954).

Silverman, P.: The cameralist roots of Menger's achievement, in: Carl Menger and his legacy in economics, hg. B. J. Caldwell, Duke University Press, Durham und London 1990, S. 69–91.

Sommer, L.: Die österreichischen Kameralisten in dogmengeschichtlicher Darstellung, Verlag Carl Konegen, Wien, Erster Teil 1920, Zweiter Teil 1925; photomechanischer Neudruck in einem Band Scientia Verlag, Aalen 1967.

Sonnenfels, J. von: Politische Abhandlungen, (Hg. Ignaz de Lucca), bei Joseph von Edlen Kurzbek, k.k. Hofbuchdrucker, Wien 1777; regraphischer Neudruck Scientia Verlag Aalen 1964.

Sonnenfels, J. von: Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz, Zweyter Theil: die Handlung, bei Joseph von Edlen Kurzbek, k.k. Hofbuchdrucker, Wien 1787 (Fünfte Auflage).

Sonnenfels, J. von: Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz, Drei Teile, bei Joseph von Edlen Kurzbek, k.k. Hofbuchdrucker, Wien 1796 (Sechste Auflage).

Stavenhagen, G.: Geschichte der Wirtschaftstheorie, Verlag Vandenhoeck & Rupprecht, Göttingen 19643.

Tribe, K.: Cameralism. Handbook on the History of Economic Analysis, hg. G. Facarello/H. Kurz. Cheltanham 2016, Bd. II, S. 43–51.

Weber, M.: Wirtschaft und Gesellschaft, hg. J. Winckelmann, J. C. Mohr Verlag, Tübingen 1980.

Weinbrenner, J. von: Patriotische Gedanken, Wien 1792.

Willeke, F. U.: Entwicklung der Markttheorie, J. C. B. Mohr Verlag, Tübingen 1961.

Wysocki, J.: Zur kameralistischen Theorie der Besteuerung von Grund und Vermögen unter Bezug auf die Reformen von Joseph II., in: Studien zur Entwicklung der ökonomische Theorie II, hg. Fritz Neumark, Duncker & Humblot, Berlin 1982, S. 131–157.

Die Rolle des Merkantilismus bei der Trennung von Staat und Gesellschaft in der frühen Neuzeit

**Unter besonderer Berücksichtigung
von Johann Heinrich Gottlob von Justi**

Von *Eduard Braun*, Clausthal-Zellerfeld

I. Einleitung

Im Rahmen des Kulturkampfes traten 1874 in Preußen und 1875 im Deutschen Reich neue Personenstandsgesetze in Kraft. Bis dahin war es nach den Bestimmungen etlicher deutscher Staaten – unter anderem auch nach dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten – üblich gewesen, dass eine vollgültige Ehe nur durch priesterliche Trauung geschlossen werden konnte. Wenn die zuständigen Geistlichen die Trauung verweigerten, was bei Paaren mit unterschiedlicher Konfession oder bei Dissidenten durchaus der Fall sein konnte, war es den Betroffenen häufig nicht möglich, eine gültige Ehe einzugehen (*Schubert* 1980: 44–46).

Es handelte sich hierbei nicht um eine nebensächliche Formsache. Zu der damaligen Zeit bedeuteten nicht legitimierte Verbindungen, dass man entweder auf das Zusammenleben verzichten oder im Konkubinat leben musste. Der bis 1874 herrschende Zustand war für die entsprechenden Paare also höchst unerfreulich und wurde auch mindestens seit den 1840er Jahren als Missstand wahrgenommen (*Schubert* 1980: 48).

Die neuen Personenstandsgesetze führten die obligatorische Zivilehe ein. In einem System der obligatorischen Zivilehe betrachten staatliche Instanzen nur diejenigen Paare als vollgültige Eheleute, die standesamtlich getraut worden sind. Eine rein priesterliche Trauung wird vom Staat nicht als ehebegründend anerkannt. An die Stelle der priesterlichen Trauung trat also damals im Deutschen Reich die standesamtliche, womit zumindest die üblichen Konfessionsfragen kein formelles Ehehindernis mehr darstellten.

Die obligatorische Zivilehe war gegen die Kirchen, insbesondere gegen die Katholische Kirche gerichtet (*Conrad* 1953: 478). Seit dem Mittelalter war die Trauung in den Zuständigkeitsbereich der Kirche gefallen. Im Kul-

turkampf übernahm nun der Staat diese Aufgabe. Aus heutiger Sicht könnte es nun überraschend wirken, dass es gerade die Liberalen waren, die für diese Ausweitung der Zuständigkeit des Staates kämpften. Die Einführung der obligatorischen Zivilehe war aber tatsächlich schon seit Jahrzehnten eine Forderung des Liberalismus gewesen, und der preußische Kultusminister Adalbert Falk, der wohl am meisten für die Durchsetzung des neuen Gesetzes getan hat, war ebenfalls ein Liberaler.

Aus liberaler Sicht handelte es sich bei der alten Regelung, wonach der Priester die Trauung aus konfessionellen Gründen verweigern konnte, um einen fundamentalen Eingriff in die Freiheit und Selbstbestimmung der Bürger. Der Staat hatte hier als Beschützer und Garant der Freiheit gegen die als freiheitsbeschränkend und verstaubt wahrgenommenen Regelungen der Kirchen aufzutreten. Der Bürger war idealerweise und nach dem Programm der Aufklärung von sämtlichen überkommenen Bindungen zu lösen und hinüberzuführen in das Reich der Freiheit. Conrad (1953: 477) bezeichnet die Einführung der obligatorischen Zivilehe dementsprechend auch als „eine Folge der Französischen Revolution“.

Der Staat und der Liberalismus traten im Rahmen des Kulturkampfes als Verbündete gegen die Kirchen auf. Ziel war es, den Einfluss der Kirchen auf das öffentliche Leben und die Politik zu verringern und die endgültige Trennung von Staat und Kirche herbeizuführen. Die Ehe war bis zu diesem Zeitpunkt noch einer der wenigen Bereiche gewesen, wo Staat und Kirche noch nicht getrennt waren. Die Kirchen konnten darüber entscheiden, wen der Staat als verheiratet anerkannte und wen nicht. Durch die Einführung der obligatorischen Zivilehe wurde dieser Zustand beseitigt.

Selbstverständlich waren der Kulturkampf und die Einführung der obligatorischen Zivilehe nur eine Station von vielen auf dem Weg vom Mittelalter in die Gegenwart (Schelsky 1975: 70). Sie sind aber beispielhaft für den Unterschied zwischen dem Mittelalter und der Neuzeit. Die Menschen lösen sich aus überkommenen Zwängen, und an die Stelle der zahlreichen alten Bindungen an Kirche, Zünfte und Stände tritt eine einzige, nämlich die des Individuums an den Staat.

Diese Entwicklung begann mit dem, was Lütge (1966: 331) den „Zerfall der einheitlichen Welt“ nennt. Während das europäische Mittelalter geprägt war von einer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einheit, die durch die Autorität einer Universalkirche und, im geringeren Maße, durch die Vorstellung eines Universalkaiserreichs gewährleistet wurde (Mombert 1927: 110), kam es seit Ausgang des Investiturstreits im Jahre 1122 zu zwei sich gegenseitig verstärkenden Entwicklungen, die zu einer Zersplitterung der Einheit und in der Folge zu der Herausbildung der beiden Pole des modernen Zen-

tralstaates auf der einen, und der aus gleichen und freien Individuen bestehenden Gesellschaft auf der anderen Seite führten.

Die erste der genannten Entwicklungen betraf den Staat, die zweite das Individuum. Beide bedingten sich gegenseitig und gewannen Fahrt während und nach der Reformation. Zur Zeit der merkantilistischen Wirtschaftspolitik führten sie zu der Entstehung einer neuen Wissenschaft – der Volkswirtschaftslehre. Was die Rolle des Merkantilismus bei der ersten dieser Entwicklungen betrifft, hat seinerzeit insbesondere Gustav Schmoller herausgearbeitet, dass der Merkantilismus als Wirtschaftspolitik der Staatsbildung aufzufassen ist. Auch wenn die unterschiedlichen Maßnahmen des Merkantilismus unsystematisch und unzusammenhängend erscheinen, zeigen sie laut Schmoller doch immerhin insofern tendenziell in eine Richtung, als sie Geburtsshelfer sind für den modernen Zentralstaat.

Auf die andere Seite der Medaille hat insbesondere *René Gonnard* (1920: 440 f.), etwas später auch *Paul Mombert* (1927: 109) hingewiesen. Das Individuum wurde durch den sich konstituierenden Zentralstaat aus den mittelalterlichen Fesseln befreit und fand über den Humanismus, die Renaissance und die Aufklärung zu sich selber. Auf den Ruinen der traditionellen Institutionen, die der Staat zurückließ, wuchs die individualistische Gesellschaft, deren Eigengesetzlichkeit zur Grundlage der neu entstehenden Volkswirtschaftslehre wurde (*Bürgin* 1982: 10 ff.).

Der folgende Text versucht, die merkantilistische Wirtschaftspolitik in die hier nur kurz angedeuteten geistesgeschichtlichen und gesellschaftspolitischen Zusammenhänge einzuordnen. Da es sich beim Merkantilismus nicht um ein in sich geschlossenes System handelt (*Magnusson* 2015: 217), muss dieser Umweg gegangen werden, um ihn aus seiner Zeit heraus zu verstehen und seine Bedeutung innerhalb der Geschichte der Volkswirtschaftslehre besser erfassen zu können. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Schriften des Kameralisten Johann Heinrich Gottlob von Justi, da dieser seine Ansichten ausführlich und mit Bezug auf die philosophischen Systeme seiner Zeit begründete.

II. Die Entstehung von Staat und Gesellschaft in der frühen Neuzeit

1. Die mittelalterliche Ordnung

Die mittelalterliche Ordnung war geprägt vom Vorrang der Kirche in geistigen und weltlichen Angelegenheiten. Im wissenschaftlichen Bereich zeigte sich das in der fundamentalen Rolle der Theologie. Alle anderen Wissenschaften waren ihr untergeordnet, unter anderem auch die Wirtschaftslehre

(*Schatz* 1907: 14). Man findet zwar durchaus Scholastiker, die sich mit Fragen beschäftigten, die man heutzutage der Wirtschaftswissenschaft zurechnen würde; jedoch sind ihre Ausführungen eingebettet in theologische Systeme, wie das insbesondere in der *Summa theologica* von Thomas von Aquin der Fall war. Das Wirtschaftsgeschehen wurde hierbei unter ethischen Gesichtspunkten untersucht. Es wurde gefragt, ob und wie weit wirtschaftliche Phänomene mit der Bibel und mit den Lehren des Aristoteles und der Kirchenväter vereinbar sind (*Bürgin* 1982: 14, Fn. 11). Auf diese Weise kam man zu der allbekannten Ablehnung des Zinsnehmens und zu der Forderung nach *gerechtem* Lohn und *gerechtem* Preis. Entscheidend war für die Scholastiker nicht die positive Analyse des Marktes und der Preissetzung, sondern deren Vereinbarkeit mit der christlichen Ethik.

Genauso wie die Wirtschaft war auch der Staat der Kirche untergeordnet. Nach der einflussreichen Lehre des Augustinus stehen das Reich Gottes und die christliche Gemeinschaft über dem irdischen Staat, so dass sich letzterer den christlichen Zwecken und Idealen zu beugen hat (*Mombert* 1927: 69; *Brandt* 1992: 19). Das mittelalterliche Reich war kein moralisch leerer Machtverband, sondern die rechtliche Form der abendländlichen Christenheit (*Hippel* 1960: 403). Der Kaiser hatte demnach ursprünglich auch ein kirchliches Amt inne und war insofern dem Papst untergeordnet. Die christliche Religion wirkte zur Zeit des frühen Mittelalters wie eine Klammer, die die Welt inklusive Staat und Wirtschaftsleben mithilfe einer einheitlichen und grundsätzlich von allen geteilten Ethik zusammenhielt. Weder Staat noch Wirtschaft waren Selbstzweck, sondern nur Bestandteile einer Welt, die nach theologischen Vorstellungen zu ordnen war (*Cazenave/Poulalion* 1979: 607, 613).

Dass Staat und Wirtschaft zunächst noch keiner Eigenlogik folgten, mithin noch nicht verselbständigt waren, zeigte sich auch in der feudalen Gesellschaftsverfassung, die nach kirchlicher Auffassung von Gott stammte und sich somit in das mittelalterliche Weltbild einfügte (*Muhs* 1950: 83; *Bayer* 1976: 129). Die wichtigsten politischen Funktionen waren noch nicht zentralisiert, sondern wurden in einer von Rangunterschieden geprägten Gesellschaft von den Fürsten, dem grundbesitzenden Kriegerstand und der Geistlichkeit in ständisch gegliederter Weise ausgeübt (*Hintze* 1931: 5; *Luhmann* 1993: 165). Vor allem Otto Brunner (1965) hat immer wieder betont, dass der mittelalterliche Staat daher keinesfalls mit dem modernen Staat zu vergleichen ist. Im Gegensatz zur Neuzeit gab es noch kein Gewaltmonopol. Gewalt und Gerichtbarkeit waren noch nicht zentralisiert, sondern lagen in verschiedenen Abstufungen in den Händen der Fürsten, Ritter und Grundherren. Besonders deutlich wird das am Beispiel der Fehde. Laut *Brunner* (1965: 14) wurde die Fehde bis ins späte Mittelalter als grundsätzlich legitime Mög-

lichkeit, sozusagen als Rechtsmittel angesehen, um sich gegen den eigenen Lehensherrn *mit Gewalt* Recht zu verschaffen.

Die Struktur der mittelalterlichen Herrschaftsordnung war eine prinzipiell andere als die moderne, da es keinen souveränen Staat im heutigen Sinne gab (Brunner 1965: 33 f., 39). Der einzelne Hintersasse war nicht mit dem Staat als Ganzem konfrontiert, sondern stand in einem persönlichen Verhältnis aus Rechten und Pflichten zu seinem Grundherrn, wobei dieser unter Umständen selber in einem persönlichen Wechselverhältnis zu seinem eigenen Lehensherrn stand und so weiter (Gonnard 1941: 56). Die Gesellschaft war durchsetzt mit Rechten und Gewalten, die heutzutage im modernen Staat vereinigt sind und der Gesellschaft gegenüberstehen. „Die Gesellschaft war ein politischer Körper in einer gegliederten Herrschaftsordnung“ (Conze 1978: 209) und somit nicht vom Staat getrennt.

Die Konstituierung des modernen, zentralisierten Staates bedeutete insbesondere, dass der Staat die gesellschaftlichen, d. h. nicht-staatlichen Institutionen zerstören oder schwächen musste, die im Mittelalter Träger der Herrschaft gewesen waren. Die Gesellschaft musste „herrschaftlich-politisch eingeebnet“ werden (Böckenförde 1967: 93), und zu überwinden waren deshalb, wie vor allem Alexis de Tocqueville betonte, die Kirche, die Stände, die Zünfte und Gilden bis hinunter zur väterlichen Gewalt (Nisbet 1966: 120 f.).

2. Säkularisierung und Staatsbildung

An erster Stelle dieser Entwicklung stand das Heraustreten der politischen Ordnung aus der vorgegebenen religiös-politischen Einheitswelt des christlichen Mittelalters. Böckenförde (1967) hat herausgearbeitet, dass der entscheidende erste Schritt in dieser Entwicklung bereits im Investiturstreit (1057–1122) zu sehen ist. Bis zu diesem Streit waren geistliche und weltliche Ordnung noch nicht getrennte Sphären gewesen; vielmehr standen Kaiser und Papst innerhalb der einen Kirche und hatten kirchliche Ämter inne. Als Vogt und Schirmherr der Christenheit war der Kaiser eine geweihte Person. Indem der Kaiser nun als Folge des Streits auf das Recht der Investitur verzichtete, wurde nicht nur sein eigenes Amt entsakralisiert, sondern die „politische Ordnung als solche aus der sakralen und sakramentalen Sphäre entlassen“ (Böckenförde 1967: 96).

In einer noch selbstverständlich christlichen Gesellschaft bedeutete diese Trennung von Kirche und Welt natürlich einen Sieg des Papstes. Der Kaiser hatte sich als Christ den christlichen Geboten zu fügen, wohingegen die Kirche nun völlig außerhalb seiner Einflusssphäre lag. In der „unaufhebbaren Dialektik geschichtlicher Vorgänge“ (Böckenförde 1967: 96) wurde diese als

Entwertung gedachte und empfundene Entsakralisierung der weltlichen Ordnung jedoch die Ursache für die Emanzipation der Politik und ihrer Konstituierung als ein eigener, in sich geschlossener und selbständiger Bereich.

Repräsentativ für die Entdeckung der Eigengesetzlichkeit des Politischen ist in der Geistesgeschichte vor allem Machiavellis Schrift vom Fürsten geworden (Schelsky 1975: 85). Es springt dem Leser förmlich in die Augen, dass Machiavellis Überlegungen sich ganz bewusst außerhalb der christlichen Ethik bewegen. Die Frage nach Gut und Böse hat laut Machiavelli keinen Sinn in der Politik. „[...]nmitten von so vielen anderen, die nicht gut sind [...], muß ein Fürst, wenn er sich behaupten will, die Fähigkeit erlernen, nicht gut zu sein“ (Machiavelli 1513: 119). Der Fürst wird deswegen gar nicht anders können, als regelmäßig „gegen die Treue, die Barmherzigkeit, die Menschlichkeit und die Religion zu verstößen“ und „sich zum Bösen zu wenden, sobald es nötig ist“ (Machiavelli 1513: 139). Es geht Machiavelli einzig darum, seinen Fürsten über die Bedingungen erfolgreichen *politischen* Handelns aufzuklären, wie er es also schaffen könne, Macht zu erlangen und zu behalten (Braun 2011: 176). Ethik habe in dessen Überlegungen nichts verloren, wirke mithin nur hinderlich. Vielmehr seien Gewalt, Intrige, Lüge und Vertragsbruch notwendige und legitime Mittel der fürstlichen Machtpolitik. Die Bürger sind dabei nichts als das Material des Fürsten, um seine Macht und seinen Staat auszubauen.

Nachdem nun aber die Religion als Letztbegründung der bestehenden oder angestrebten Herrschaftsverhältnisse weggefallen war, konnte und musste natürlich langfristig eine weltliche Begründung an ihre Stelle treten (Böckenförde 1967: 97). Das Bedürfnis nach einer weltlichen Begründung der Herrschaft machte sich mit besonderem Nachdruck in den großen Religionskriegen nach der Reformation geltend. Da es jetzt mehrere Konfessionen und damit mehrere konkurrierende Wahrheitsansprüche gab, kam es zu erbitterten, langwierigen und teuren Auseinandersetzungen um die Frage, wer denn nun im Besitz der richtigen Wahrheit sei.

Zur Zeit des Merkantilismus war das Vertrauen in die einheits- und friedenstiftende Kraft des Christentums bereits so sehr erschüttert, dass sich viele Menschen jenseits des Christentums nach einer Grundlage ihres Weltbildes umsahen (Schnur 1963: 30). Thomas Hobbes und andere zogen aus ihren Erfahrungen – insbesondere dem Englischen Bürgerkrieg – die entscheidende Konsequenz: Die Wahrheit könne der Mensch mit seinen beschränkten Mitteln nicht erkennen (Pribram 1953: 246). Von Menschen betriebene Wissenschaft sei immer nur bedingte Wissenschaft.

Keiner kann durch Schlüsse herausbringen, daß dieses oder jenes sei, gewesen oder künftig sein werde [...], sondern man kann nur schließen: ist dies, so folgt jenes; war dies, so war auch jenes; wird dies sein, so wird auch jenes sein; dies

heißt bedingte Wissenschaft, wobei man nicht weiß, wie eine Sache aus der anderen, sondern nur ein Begriff aus dem anderen folgt (*Hobbes* 1651: 60).

In der Moral und in der Ethik hat das Trauma des konfessionellen Bürgerkriegs dementsprechend die Frage nach dem richtigen Leben verdrängt (*Bolz* 2014: 9). Nach Hobbes ist es uns als Menschen versagt, das richtige zu erkennen. Die Ausdrücke „gut“, „böse“ und „schlecht“ seien für uns Menschen rein subjektiv. „[D]enn nichts ist durch sich selbst gut, böse oder schlecht“ (*Hobbes* 1651: 50). Da man sich nun aber nie über moralische Fragen und die absolute Wahrheit wird einigen können, sei es besser, danach zu fragen, wie unter diesen Bedingungen ein funktionierendes Gemeinwesen errichtet werden könne. Als Mittel dazu war eine Instanz nötig, die gegenüber den Kirchen selbständig war und einen Bereich eigenen Rechts besaß (*Schnur* 1963: 38). Als diese Instanz erkannte Hobbes den Leviathan, den allgewaltigen Staat, der die Aufgabe habe, seine Bürger vor Chaos und dem Krieg aller gegen alle zu bewahren: „Aus jedem Bürgerkrieg erhellt, wie das menschliche Leben ohne einen allgemeinen Oberherrn beschaffen wäre“ (*Hobbes* 1651: 117). Die weltliche Begründung für die Herrschaft des Königs über seine Untertanen ist also bei Hobbes die Furcht vor Religions- und Bürgerkriegen, „die Furcht vor einem gewaltsamen Tod“ (*Hobbes* 1651: 118). Die Fähigkeit, Frieden zu stiften zwischen den streitenden Parteien, wird dadurch zum konstituierenden Merkmal des modernen Staates (*Schnur* 1963: 38 f.). Nur dadurch, dass sich die Politik über die streitenden Religionsparteien stellte („*Cuius regio, eius religio*“), konnte sie sich von ihnen emanzipieren und dadurch Friede und Ordnung wiederherstellen (*Böckenförde* 1967: 101).

Entscheidend für unser Thema ist hierbei, dass Hobbes Begründung der Allmacht des Staates rationalistisch ist (*Braun* 2011). In seinem Gesellschaftsvertrag unterwerfen sich die Bürger dem König freiwillig und übertragen ihm die Macht, über sie nach seinem Willen zu verfügen. Sie tun das aus Vernunftgründen, denn laut *Hobbes* (1651: 197) besteht nur so die Möglichkeit, dem Bürgerkrieg zu entkommen. „Der Zweck des Gehorsams ist Schutz.“ Der Theorie nach haben also alle Beteiligten einen Nutzen von der Übertragung der Allmacht an den Staat.

Diese Begründung gesteht den überkommenen Herrschaftsstrukturen und -ordnungen keinen eigenen Wert zu (*Böckenförde* 1967: 102). Die mittelalterliche Ständegesellschaft mag einmal als gottgewollt gegolten haben; Hobbes kennt in seiner rein säkularen und diesseitigen Theorie des Gesellschaftsvertrages nur noch die Bedürfnisse der Individuen auf der einen Seite und den Leviathan auf der anderen (*Angermann* 1963: 93). Und der Vertrag wird geschlossen, weil er im Interesse der Individuen ist. Der Staat bezieht seine Legitimation also nicht mehr aus seiner geschichtlichen Herkunft oder aus einer göttlichen Stiftung, sondern aus der „Bezogenheit auf die freie selbst-

bestimmte Einzelpersönlichkeit“ (*Böckenförde* 1967: 107). Die Religion – oder allgemeiner: die Frage nach Gut und Böse – wird hingegen in den Bereich der Gesellschaft verwiesen und wird dadurch mehr oder weniger zu einer Privatangelegenheit (*Koselleck* 1997: 21 ff.).

Laut *Angermann* (1963: 92) kam es in der Folge dann auch zu einer allmählichen „Aushöhlung der altständischen Herrschaftsordnung.“ Die Stände und ihre Gerechtsamen wichen „mehr und mehr einem bloßen Untertanenverhältnis aller zur Staatsgewalt.“ In dieser Gesellschaft übten nicht mehr einzelne Personen Herrschaftsrechte über andere einzelne Personen aus, sondern ausschließlich der Träger der umfassenden staatlichen Gewalt gegenüber allen anderen (*Böckenförde* 1973: 10 f.). Diese Gegenüberstellung von Staat und Untertanen, diese Absonderung der Herrschaftsorganisation von der Gesellschaft führte dann im weiteren Verlauf zu der Erkenntnis, dass es sich bei Staat und bürgerlicher Gesellschaft um eigengesetzliche Organisationsformen handelt, welche Erkenntnis dann wiederum in der Wissenschaft zu der Zweideutigkeit von Staatslehre und Gesellschaftslehre führte (*Brunner* 1965: 115).

3. Individualismus und Naturrecht

Die rationalistische Begründung der Herrschaftsmacht durch den Nutzen, den sie den Individuen stiftet, setzt natürlich voraus, dass das Individuum selber als eigener Wert entdeckt und anerkannt wird. Der Mensch des Mittelalters war in seinem tiefsten Wesen religiös gewesen. Sein Dasein auf Erden hatte keinen Eigenwert, denn seine Bestimmung lag im Jenseits. Hierbei ist von entscheidender Bedeutung, dass es keine persönliche Beziehung zwischen den Menschen und Gott gab, sondern dass sich die Kirche als Mittlerin der Heilsgüter zwischen das Individuum und Gott geschaltet hatte (*Muhs* 1941: 127). Es gab „keinen Raum für irgendwelche Eigenkultur des Individuums“ (*Muhs* 1941: 128).

Die Zurückdrängung von Kirche und der kirchlich gebilligten Gesellschaftsordnung durch die Entstehung des Zentralstaates waren dementsprechend eng verknüpft mit der Entstehung des Individualismus als Sozialphilosophie. Laut *Karl Muhs* (1950: 103) waren die Autonomisierung des Staates und die Schwächung der Zwischeninstanzen, d. h. der Stände, Zünfte und sonstigen Körperschaften, gleichzeitig auch die „Bedingung für die gleichfalls einsetzende Verselbständigung des Individuums“. Denn nichts lag nach *Muhs* (1941/42: 402) näher, als nach dem Zusammenbruch der göttlichen Rechtfertigung der Gesellschaftsordnung die autonome, allen Menschen gemeinsame Vernunft zum tragenden Prinzip des Rechts, des Staates und der Gesellschaft zu erheben.

Die Verweltlichung der Lebensprinzipien, die nun nach dem Investiturstreit langsam eintrat, bedeutete also nicht nur, dass der Staat die Eigenlogik der Macht entwickelte; auch das Individuum nahm „gegen die tradierten Autoritäten Stellung“ (Schnur 1963: 15). Es konnte sich nun langsam von Kirche und Stand emanzipieren und entdeckte seine Eigenlogik und seinen Eigenwert, d. h. insbesondere die Freiheit der Persönlichkeit und seine ihm von Natur aus zustehenden Rechte. Der Schleier, den das Mittelalter über die Menschen gelegt hatte, wurde zerrissen, zunächst durch den Nominalismus mit seiner Trennung von Glauben und Wissen (Příbram 1912: 31), später durch die Wiederbelebung antiker, freiheitlicher Ideen in der Renaissance (Muhs 1950: 97). Diese Entwicklung wurde dann noch einmal sehr stark von der Reformation gefördert. Die protestantische Lehre von der Unmittelbarkeit und Subjektivität des Religiösen und der damit verbundenen Betonung des individuellen Gewissens spielte eine große Rolle bei der Ablösung der Menschen von mittelalterlichen Bindungen (Muhs 1950: 121; Příbram 1912: 34).

Mit Sommer (1920: 88) kann man also sagen, dass das individualistische Naturrecht den „werdenden Einheitsstaat“ begleitete, und wieder wird dieser Zusammenhang recht deutlich bei Thomas Hobbes (Příbram 1912: 53). Für Hobbes (1651: 118) haben Menschen schon im Naturzustand Rechte. Es stimmt zwar, dass laut Hobbes (1651: 119) die Menschen bei ungebremster Ausübung ihrer Naturrechte ins Chaos und den Krieg stürzen würden; es ist außerdem richtig, dass die Menschen ihre natürlichen Rechte deswegen an den Leviathan übertragen (Hobbes 1651: 155); jedoch ändert das nichts daran, dass Hobbes seinen Gesellschaftsvertrag auf dem natürlichen Recht der Menschen aufbaut, über sich selber zu bestimmen. Er legitimiert den Staat auf Grundlage seiner Version des individualistischen Naturrechts. Die Menschen unterwerfen sich *aus freien Stücken*, und zwar aufgrund ihres Verlangens, „sich selbst zu erhalten und ein bequemeres Leben zu führen“ (Hobbes 1651: 151). Hobbes argumentiert auf Grundlage des freien Individuums, das von allen „supranaturalen Hemmungen entfesselt“ ist und nur nach der Zweckmäßigkeit der Institutionen fragt (Muhs 1941/42: 421).

Zwar sollte es noch einige Generationen dauern, bis das Individuum seine Autonomie auch gegenüber dem Staat selber einforderte. In Hobbes' Leviathan selber bleibt von den natürlichen Rechten des Individuums bekanntlich nichts bestehen. „[D]as ‚Ungeheuer Staat‘ verwirft den Anspruch eines jeglichen individuellen Rechts“ (Muhs 1941/42: 424). Die Gegenüberstellung von Staat und Individuum bzw. Staat und Gesellschaft war aber schon von Anfang an in der naturrechtlichen Begründung des Staates bei Hobbes und anderen enthalten. Der moderne Staat und die individualistische Gesellschaft entstehen gemeinsam auf den Trümmern der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung und bedingen sich wechselseitig. Sie sind beide eine Folge des

Freiheitsstrebens, das zunächst noch gegen die metaphysisch-religiösen Werte des Mittelalters gerichtet war. Erst das Freiheitsgefühl der liberalen Epoche sollte sich gegen den nach Allmacht strebenden Staat richten (*Lütge* 1966: 401; *Koselleck* 1997: 46) und somit Staat und Gesellschaft zu Gegnern machen.

Als Merkantilismus kann man nun diejenigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen bezeichnen, die in der Periode getroffen wurden, als sich der moderne Staat etablierte und gleichzeitig die Voraussetzungen für die individualistische Gesellschaft geschaffen wurden. Vor diesem Hintergrund soll in Abschnitt III. der Merkantilismus interpretiert werden. Dabei liegt der Fokus auf dem Kameralismus, der spezifisch deutschen Ausprägung des Merkantilismus.

III. Merkantilismus als Wirtschaftspolitik der Staats- und Gesellschaftsbildung

1. Allgemeine Bemerkungen zur Konsistenz der merkantilistischen Autoren

Interessanterweise sang der Neomerkantilist *Friedrich List* (1841: 435 ff.) dem Buch Machiavellis eine Lobeshymne. Machiavelli sei ein großer Patriot gewesen, der die italienische Nationaleinheit angestrebt habe, um dem italienischen Volk die Freiheit zu sichern, die zur damaligen Zeit durch Streit im Inneren und Bedrohungen von außen gefährdet war. Es war die Grundidee Friedrich Lists, dass es im Interesse jeder Nation liege, sich zu einem Staat zu vereinigen und eifersüchtig über ihre politische Macht zu wachen. Das wirtschaftliche Mittel zur Erreichung politischer Macht ist nach List der Ausbau der produktiven Kräfte der Nation.

Gustav Schmoller und Max Weber deuteten die Wirtschaftspolitik des Merkantilismus in eben diesem Sinne. Merkantilismus war für *Schmoller* (1884: 43) „in seinem innersten Kern nichts anderes als Staatsbildung“, und *Weber* (1958: 297) bezeichnete den Merkantilismus ganz ähnlich als „moderne Machtstaatsbildung“. Das Wesen dieses Systems lag *Schmoller* (1884: 44) zufolge „in der totalen Umbildung der Gesellschaft und ihrer Organisation“. Auch und gerade die Wirtschaftspolitik musste zu diesem Zweck von der Ebene der Städte, Landschaften und Stände auf die Ebene des nationalen Staates gehoben werden, so dass durch das merkantilistische System neben dem modernen Staat auch die moderne, geeinigte Volkswirtschaft entstand, die dem Staat die nötige Durchschlagskraft gewährte (*Schmoller* 1884: 43 f.).

Wenn man die Zielsetzung der merkantilistischen Schriftsteller in diesem Sinne interpretiert, ging es ihnen darum, die Wirtschaft in den Dienst der

Staatsbildung und der staatlichen Machtpolitik zu stellen (*Přibram* 1912: 39; *Heckscher* 1932: 5; *Jonas* 1964: 15). Der Staat war demnach zu einem Endzweck aufgestiegen, während Wirtschaft und Gesellschaft zwar eine wichtige, jedoch (wie im Mittelalter) untergeordnete Rolle spielten. Die Marktgesellschaft sollte und durfte demnach noch nicht nach ihrer Eigenlogik funktionieren, oder allenfalls nur so weit, wie sie dem Staatsinteresse diente. Heidnisches Machtdenken à la Machiavelli bestimmte die Staatspraxis (*Lütge* 1966: 321). So ging es beispielsweise Colbert, dem bekanntesten merkantilistischen Wirtschaftspolitiker, bei der Entwicklung der wirtschaftlichen Kräfte Frankreichs hauptsächlich darum, die Kriegspolitik Ludwigs XIV. zu unterstützen (*Heckscher* 1932: 7).

In den letzten Jahren ist es allerdings regelmäßig bezweifelt worden, ob es überhaupt Sinn ergibt, die merkantilistischen Schriftsteller als Einheit zu behandeln, so als wären sie alle im Sinne Schmollers an der Staatsbildung interessiert gewesen. *Coleman* (1980) und *Tribe* (1993) können beispielhaft als Kritiker Schmollers und seiner Auffassung genannt werden. *Coleman* (1980: 787) äußert recht abfällig,

dass sich die merkantilistischen Schriften meist aus Allgemeinplätzen und vagen Erörterungen zusammensetzen, die von einem Zement zusammengehalten werden, in dem Logik und [...] Rationalität sehr unbeständige Zutaten sind.

Diese Auffassung geht zu weit, wie *Magnusson* (2015: 54 f.) nachweist. Die merkantilistischen Schriften wurden vor dem Hintergrund einer sich ändernden Welt verfasst. Der Territorialstaat wandelte sich langsam zu einem Nationalstaat, ähnlich, wie Schmoller das beschrieben hat. Die Machtmittel der neu entstehenden Staaten waren einerseits Voraussetzung für einen blühenden Handel, andererseits war politische Macht teuer und setzte darum wieder den Reichtum voraus, den der Handel erzeugt (*Magnusson* 2015: 58 f.). Reichtum und Macht bedingten sich wechselseitig in ihrer Entstehung, und die merkantilistischen Schriftsteller lassen sich insofern zusammenfassen, als sie versuchten, Antworten auf die dabei auftretenden Fragen und Probleme zu finden (*Magnusson* 2015: 84, 220). Diese Antworten mussten natürlich von Land zu Land unterschiedlich ausfallen, da ja auch die Bedingungen der Machtpolitik und des Reichtums sowie deren Wechselverhältnis von Land zu Land verschieden waren (*Magnusson* 2015: 92). Aber die Grundideen waren doch im Wesentlichen übereinstimmend.

Tribe (1993: 177) wirft Schmoller vor, die Zeit des Merkantilismus durch die Brille des 19. Jahrhunderts zu betrachten und deswegen zu einer falschen Interpretation der Zustände des 17. und 18. Jahrhunderts zu kommen. Im deutschen Kontext sei die Vorstellung vom Staat als einer zentralen und disziplinären Behörde, die in den Ablauf einer autonomen Wirtschaft entweder eingreift oder es unterlässt, ein Kind des 19., nicht des 18. Jahrhunderts.

Vielmehr sei die deutsche staatswissenschaftliche Literatur des 18. Jahrhunderts durchgängig durch das Versagen gekennzeichnet, eine systematische Unterscheidung zwischen Staat und Wirtschaft, zwischen der eingreifenden Behörde und dem Gegenstand des Eingriffs zu machen. Ausdrücklich macht *Tribe* (1993: 180) auch Justi den Vorwurf, Staat und Wirtschaft begrifflich nicht getrennt, sondern sie stattdessen als „lexikalische Äquivalente“ gebraucht zu haben. *Tribe* begründet seinen Vorwurf damit, dass Justi eines seiner Bücher „Staatswirthschaft“ genannt hat. Weiter unten wird sich herausstellen, dass sich dieser Vorwurf keinesfalls aufrechterhalten lässt, wenn man einmal nicht nur den Titel, sondern auch den Inhalt von Justis Büchern berücksichtigt.

Vermutlich sind es Textpassagen wie die folgende, die *Tribe* dazu veranlassen, den deutschen Kameralisten vorzuwerfen, Staat und Wirtschaft nicht zu trennen. Der bekannte Kameralist Johann Friedrich von *Pfeiffer* (1786: 15) schreibt einmal in typisch kameralistischer Manier:

Der Regent und das Volk haben einerlei Interesse, wer es zu trennen versucht, ist ein Unwissender, oder ein verabscheungswürdiger [sic] Bösewicht.

Ein und dasselbe Interesse zu haben bedeutet für den Regenten und das Volk nun aber nicht unbedingt, auch ein und dasselbe zu sein. Bei *Pfeiffer* wird es durch den Verlauf seiner Argumentation deutlich, dass es sich bei einer solchen Interpretation um ein Missverständnis handeln würde. Es geht *Pfeiffer* vor allem darum zu zeigen, dass es dem Regenten daran gelegen sein muss, für die Glückseligkeit und den Reichtum seiner Untertanen zu sorgen, weil er davon selber profitieren würde (*Pfeiffer* 1786: 47). Als geeignete Mittel hierfür schlägt *Pfeiffer* (1786: 63) nun aber etwas vor, das laut *Tribe* bei den Kameralisten gar nicht diskutiert wurde, nämlich eine Befreiung der Wirtschaft aus den Fesseln des überkommenen, mittelalterlichen Staates, mithin also eine Trennung von Staat und Wirtschaft. Er fordert die Aufhebung der Leibeigenschaft, der übermäßigen Frohnden, der erdrückenden und übelproportionierten Auflagen und die möglichste Einschränkung der Lehenstämme, der Majorate und der Fideikommissen. Außerdem beklagt er die ungereimten Gesetze und Monopole, die den Handel innerhalb des Landes erschweren. Die Wirtschaft und der Eigenantrieb der Menschen könnten sich nur entfalten, wenn sie frei seien von Auflagen und die Untertanen über ihr Eigentum selbstbestimmt verfügen könnten.

Nichts ist natürlicher als daß ein Mensch der kein Eigenthum hat noch dergleichen erwerben kann, kein anderes Interesse haben wird, als nach Möglichkeit zu essen, und so wenig als möglich zu arbeiten (*Pfeiffer* 1786: 64).

Von einer fehlenden Trennung zwischen Staat und Wirtschaft kann hier nicht die Rede sein. Im Gegenteil, es war sogar ein wesentliches Anliegen der kameralistischen Schriftsteller, das Verhältnis von Staat und Wirtschaft

bzw. Staat und Gesellschaft aufzuhellen. Wie sie dabei vorgingen, soll im nächsten Abschnitt beispielhaft aufgezeigt werden.

2. Philosophische Begründung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft durch Justi

Nicht von Ungefähr knüpfen viele Merkantilisten und Kameralisten in ihren gesellschaftsphilosophischen Betrachtungen an Hobbes und andere Naturrechtler an (Heckscher 1932: 261). Sie begründen die Macht des Staates und des Regenten nicht mehr von Gott her, sondern rationalistisch. Die Machtkonzentration im Staat und im Regenten wird mit dem Nutzen gerechtfertigt, den die Vereinigung aller Willen in einem zentralen Punkt den einzelnen Bürgern stiftet (Jonas 1964: 16). An Hobbes orientiert sich weiters die merkantilistische Forderung, die Bürger müssten sich den Anordnungen des Staates unterwerfen, damit dieser die allgemeine Wohlfahrt gehörig fördern könne. Der Staat steht hier in der Verantwortung, eine funktionierende Gesellschaft zu erzeugen und aufrechtzuerhalten.

Besonders deutlich wird diese Beziehung des Merkantilismus bzw. Kameralismus zu den naturrechtlichen Ideen dieser Zeit bei Johann Heinrich Gottlob von Justi, dem großen Systematiker des kameralistischen Denkens. Justi bezieht in seinen staatswirtschaftlichen Schriften zwar nicht ausdrücklich Stellung gegen die Körperschaften, die zwischen dem Regenten und den einzelnen Bürgern liegen. Er nimmt es einfach als gegeben hin, dass verschiedene Stände existieren – wie ja auch generell der Merkantilismus das Zunftwesen und andere Korporationen gegen den eigenen Willen „mit durchschleppte“ (Heckscher 1932: 112). Jedoch lässt Justi den Ständen keine eigene Gewalt und keine eigene Rechtsprechung. Die Stände haben sich der obersten Gewalt unterzuordnen und haben keinerlei Widerstandsrecht.

Es darf dannenhero kein Stand oder einzelnes Mitglied der Republik eine solche Macht und Reichtum erlangen, daß er sich der obersten Gewalt zu widersetzen im Stande ist (Justi 1755: 90).

Insbesondere darf der Regent nicht dulden, dass Stände oder Ordnungen „Festungen und andere Kriegesrüstungen in ihrer Gewalt haben“ (Justi 1755: 94). Das „Recht der Waffen“, das heißt das Gewaltmonopol, „steht allein der obersten Gewalt zu“ (Justi 1755: 97).

Auch die Gerichtsbarkeit soll nach Justi zentralisiert werden und sich demnach einzlig und allein in den Händen der obersten Gewalt befinden:

Die oberste Gewalt in dem Staate muß die Streitigkeiten entscheiden, welche unter den Unterthanen wegen ihrer Besitzungen, Gewerbe und Handlungen beständig zu entstehen pflegen, wenn anders die innerliche Sicherheit statt finden soll (Justi 1755: 111).

Auch wenn Justi die Stände also formell bestehen lässt, soll doch der Staat unter der Leitung des Regenten die hoheitlichen Aufgaben übernehmen, so dass die Stände und sonstigen Körperschaften des mittelalterlichen Rechts ihre Macht und ihren eigentlichen Sinn verlieren; zurück bleiben dann nur noch *der Regent auf der einen, die einzelnen Untertanen auf der anderen Seite*, wobei beide durch ein enges Band miteinander verbunden sind:

Der Staat, der hauptsächlich durch Anordnung einer obersten Gewalt gebildet wird [...] schließt vornehmlich zwey Hauptbegriffe in sich, nämlich eben diese thätige oberste Gewalt und das Volk, oder die regierenden und die gehorchnenden Mitglieder des Staats, oder in Monarchien den Regenten und die Unterthanen (Justi 1760: 215).

Dementsprechend kennt Justi bei seiner Rechtfertigung der Oberherrschaft des Regenten, dem sich die Bürger zu unterwerfen haben, nur die zwei Extreme: den Regenten selber und die Individuen. Die für das Mittelalter und auch noch für seine eigene Zeit charakteristischen Zwischenstufen fallen weg. Die oberste Gewalt und die Untertanen fasst er unter dem Begriff des Staates zusammen, was aber nicht bedeutet, dass er diese beiden Elemente des Staates gedanklich nicht trennen würde. Dieser Umstand wird besonders deutlich in der Art und Weise, wie er den Ursprung des Staates beschreibt.

Wie bei Hobbes leben bei Justi die Menschen ursprünglich „im Stand der natürlichen Freyheit“, in dem sie „nie fremden Gesetzen unterworfen sind, als in so fern sie dazu gezwungen werden“ (Justi 1760: 3). Vom Naturzustand hebt sich die bürgerliche Verfassung dadurch ab, dass die Bürger ihren freien Willen aufgeben, den sie im Naturzustand haben, und ihn vereinigen „in einen einzigen Willen“ (Justi 1760: 37). Durch diese Vereinigung der Willen entsteht der Staat, ein einziger „unzertrennlicher Körper, der in seinen Theilen den genauesten Zusammenhang hat“ (Justi 1760: 42). Die Begründung der Staatsherrschaft ist bei Justi also ebenso individualistisch wie bei Hobbes und geht logisch von einer Situation aus, in der Gesellschaft und Staat getrennt sind.

Allerdings besteht der Naturzustand bei Justi, anders als bei Hobbes, nicht in einem Kampf aller gegen alle, so dass der Grund für die Unterwerfung der Bürger unter die Staatsgewalt bei ihm auch nicht alleine die Furcht ist. Vielmehr ist der Endzweck derjenigen, die ihren Willen vereinigen,

das allgemeine Beste, die Wohlfahrt aller und jeder Familien, die sich solchergestalt mit einander vereinigen, kurz, die gemeinschaftliche Glückseligkeit des gesammten Staats (Justi 1760: 45).

Dabei lässt Justi (1760: 47) einen jeden Untertan in echt utilitaristischer Manier hoffen, durch die Errichtung der Republiken „eine größere Glückseligkeit zu erlangen, als er in dem Stande der natürlichen Freyheit genoß“. Und den Regierungen der Völker fällt demnach die nicht unbedeutende Aufgabe zu, die Glückseligkeit der Untertanen herbeizuführen. Sie haben hierzu

sich einen gewissen Entwurf oder Plan zu machen, worinnen die Glückseligkeit des Staats nach seinen besonderen Beschaffenheiten bestehen soll, und was vor Mittel und Maaßregeln sie dabey anwenden wollen, da sie die Glückseligkeit von Millionen Menschen zu besorgen und das allerwichtigste Geschäft von der Welt unter den Händen haben (*Justi* 1760: 71).

Es fällt also in den Verantwortungsbereich der Regenten oder der Regierungen, für die Wohlfahrt der Bürger zu sorgen. Justi geht sogar so weit, im Regenten „den liebreichen Vater“ zu erblicken, „der um nichts als um das Wohl seiner Kinder bekümmert ist, und der nur zuweilen ein ernsthaftiges Gesicht annimmt, um sie desto gewisser zu ihrer Glückseligkeit zu führen“ (*Justi* 1760: 258). Wie man sieht, tritt der Staat der Gesellschaft in diesen Überlegungen zur Begründung der Staatsgewalt direkt gegenüber. Es handelt sich um zwei gedanklich strikt getrennte Bereiche.

3. Merkantilistische Maßnahmen als Element staatlicher Machtpolitik

Im Hinblick auf unser Thema ist es wichtig zu klären, was Justi unter der Wohlfahrt und Glückseligkeit der Staatsbürger versteht, die der Staat zu besorgen habe. Was er in den obigen Zitaten mit Glückseligkeit bezeichnet, nennt er (1760: 224, 235, 237) anderswo gerne „Sicherheit und Glückseligkeit“. Die allgemeine Wohlfahrt wird nämlich zunächst einmal dadurch hergestellt, dass dem Gemeinwesen „vollkommene Sicherheit“ verschafft wird. Diese vollkommene Sicherheit ist sogar eine wesentliche Voraussetzung der Glückseligkeit. Ohne Sicherheit wäre es den Bürgern nicht möglich, den zweiten Bestandteil der Glückseligkeit zu erlangen, nämlich materielle Reichtümer – und die Ruhe, sie zu genießen. Um die Untertanen glücklich zu machen, muss ein Regent also

sein Augenmerk vornehmlich dahin richten, daß er dem Staate diese zweyerlei Beschaffenheiten zu bewirken suchet [...], nämlich die vollkommene Sicherheit und ein gnugsamer Reichthum (*Justi* 1755: 59).

In seiner „*Staatswirthschaft*“ teilt Justi die Mittel und Maßregeln des Regenten, um das Vermögen des Staats zu erhalten und zu mehren, entsprechend ein in solche, die für die innere und äußere Sicherheit sorgen sollen (1755: 59–129), und solche, die den Reichtum des Staates gewährleiten sollen (1755: 130–286).

Da nun der Regent nach *Justi* (1755: 134) dazu verpflichtet ist, „dem Lande einen genugsamen Reichthum zu verschaffen“, muss er sich um „alle dienlichen Anstalten und Maaßregeln“ bemühen, die den Reichtum des Landes vermehren. Die Untertanen haben im Gegenzug die Pflicht, den Anweisungen der Obrigkeit zu ihrem eigenen Besten Folge zu leisten. Die „*Staats-Commercien-Wissenschaft*“ (= Volkswirtschaftslehre) ist dabei als ein Teil der Polizeiwissenschaft aufzufassen, welche die Erhaltung und die Vermeh-

rung des Staatsvermögens zum Endzweck hat und durch geeignete Maßnahmen des Regenten zu erreichen sucht (*Justi* 1755: 50 f.).

Es ist bezeichnend für die kameralistische Sichtweise, dass es die Aufgabe des Staates ist, in Form der „Policey“ für den Reichtum zu sorgen. Es blieb den später auftretenden Liberalen im Anschluss an einige englischen Merkantilisten vorbehalten, das Potential und die harmonieerzeugende Kraft des freien Marktes zu entdecken und damit die materielle Glückseligkeit der Zuständigkeit des Staates zu entziehen (*Angermann* 1963: 99; *Bürgin* 1982: 32). Für Justi und die meisten anderen Kameralisten und Merkantilisten gehen Einzelinteresse und Gemeinwohl dagegen nicht immer harmonisch Hand in Hand; manchmal widersprechen sie sich sogar. Es obliege der Policey, dafür zu sorgen, „daß die Unterthanen der Republik nützlich werden“ (*Justi* 1755: 50). Gerade im Außenhandel habe der Staat die Pflicht, die Art und Weise, wie „Privatpersonen“ ihr Geld verwenden, sorgfältig zu überwachen und gegebenenfalls einzugreifen. Eine Harmonie der Interessen besteht hier nicht von Natur aus, sondern ist erst durch geeignete Eingriffe der Policey herbeizuführen (*Justi* 1755: 135; *Heckscher* 1932: 310). Wie *Colella* (1982: 92) zeigt, lässt sich auch dieser Gedanke bereits bei Hobbes nachweisen.

Auch in diesem engeren Bereich, den wir heutzutage der Volkswirtschaftslehre zuordnen würden, ignoriert Justi die Körperschaften zwischen den Untertanen und der Regierung, die im Mittelalter eine wesentliche Rolle bei der Organisation des Wirtschaftsablaufs gespielt hatten. Wieder kennt er nur den Staat auf der einen und die einzelnen Untertanen auf der anderen Seite. Nach *Tönnies* (1914: 66) mussten die Kameralisten das auch so handhaben, da das mittelalterliche „Knäuel von Gerechtsamen und Pflichten“ der unterschiedlichen Korporationen der „landesväterlichen Bevormundung“ im Wege stand. An die erste Stelle stellt Justi dann auch die Frage, was der Regent tun kann, um das Vermögen des Staates zu mehren, und an die zweite Stelle, was die Untertanen tun können, um die Maßregeln des Regenten besonders wirksam zu machen (*Justi* 1755: 52). Ein drittes, dazwischen liegendes kennt er nicht.

Wenn Justi also auch die Eigengesetzlichkeit der freien Gesellschaft noch nicht voll erfasst, so nimmt er doch auch auf wirtschaftlichem Gebiet eine klare Trennung zwischen Staat und Gesellschaft vor. Anders als später beim Liberalismus hat bei ihm der Staat aber noch die Aufgabe, die Harmonie in der Gesellschaft mit Hilfe von politischen Maßnahmen herzustellen. Im verbleibenden Rest dieses Abschnitts werden die wichtigsten dieser Maßnahmen kurz vorgestellt. Im nächsten Abschnitt soll gezeigt werden, inwiefern diese Maßnahmen selber zu der Trennung von Staat und Gesellschaft beigetragen haben.

Da der Regent und sein Staat eine so prominente Rolle im Merkantilismus spielen, wie am Beispiel von Justi klargeworden ist, steht in den merkantilistischen Theorien und wirtschaftspolitischen Handlungsempfehlungen die Frage im Vordergrund, wie der Staat möglichst effektiv seine Macht ausweiten kann (Treue 1957: 279). Es ist gar nicht der primäre Sinn der merkantilistischen Maßnahmen, die wirtschaftlich effizienteste Form des Produktionsprozesses zu erreichen. Insofern geht ein großer Teil der Kritik, die seit Adam Smith von zahlreichen Volkswirten am Merkantilismus geübt wurde, ins Leere. Ziel ist vielmehr die Vergrößerung der Macht des Staates nach innen und nach außen (Příbram 1912: 32; Cunningham 1884: 46).

In diesem Zusammenhang ist besonders wichtig zu betonen, dass Macht einer fundamental anderen Logik folgt als Reichtum. Es mag zwar in einer rein wirtschaftlichen Betrachtung zutreffen, dass der Wohlstand des einen nicht die Armut des anderen gegenüberstehen muss, dass vielmehr in einem System freien Tauschverkehrs alle Parteien gewinnen. Bei der Frage der Verteilung von Macht kann diese Argumentation jedoch nicht ohne weiteres angewendet werden. Für die realistische Richtung der Lehre von den internationalen Beziehungen ist Macht bis heute ein Nullsummenspiel. Die Macht des einen Staates kann demnach nur auf Kosten der Macht anderer Staaten vergrößert werden. Dies war bereits die Position Hobbes' gewesen (Colella 1982: 91), und ähnlich sahen das auch die Merkantilisten. „Die Macht oder Stärke des Staates“, stellt Justi (1760: 434) fest, „ist nur ein relativischer Begriff“.

Wenn nun aber die Wirtschaftspolitik im Dienste der Machtpolitik des Staates steht, sie also ein Mittel zu dem Zweck der Machtvergrößerung ist, kann auch an sie nicht ein rein wirtschaftlicher Maßstab angelegt werden. Entscheidend ist nicht so sehr, ob diese Politik den Wohlstand eines Staates erhöht, sondern ob sie den Wohlstand eines Staates *relativ* zu den anderen Staaten erhöht, ob sie also den eigenen Staat reicher und mächtiger machen kann als seine Rivalen (Held 1866: 80; Bidermann 1870: 15 f.; Cunningham 1884: 47). Die Wohlfahrtspolitik wird also letzten Endes um der Macht willen betrieben (Tautscher 1937: 318). Aus der Sicht der staatlichen Machtpolitik wäre sogar ein Rückgang des nationalen Wohlstandes in Kauf zu nehmen, wenn nur gewährleistet ist, dass die konkurrierenden Staaten noch stärker an Wohlstand verlieren. Denn das hätte eine relative Stärkung des eigenen Wohlstandes und damit der eigenen Machtposition zur Folge. Held (1866: 6) bezeichnete den Merkantilismus deswegen nicht ganz unpassend als eine „Uebersetzung des Weltbeherrschungsgedankens ins Kleinliche und Krämerhafte“, und Verri erklärte im Geiste des Merkantilismus den Außenhandel gleich zu einem veritablen Krieg (Schatz 1907: 26).

Der im Zusammenhang mit dem Merkantilismus häufig kritisierte Satz, wonach im Tauschverkehr immer ein Staat verliere, was ein anderer gewinne – zum Beispiel zu finden bei *Francis Bacon* (1625: 59) – ergibt also aus Sicht staatlicher Machtpolitik durchaus mehr Sinn als bei einer rein wirtschaftlichen Betrachtung.

Auch wird der mercantilistische Gedanke nachvollziehbar, dass der (relative) Reichtum eines Landes hauptsächlich durch den Außenhandel vermehrt werden könne, während dem Binnenhandel weniger Bedeutung zukomme (*Heckscher* 1932: 101). Denn durch den Binnenhandel mögen zwar die Güter eines Landes von Region A nach Region B transportiert werden können, er kann aber „die Güter und das wahre Vermögen desselben nicht vermehren“ (*Justi* 1755: 154).

Allein [derjenige] Kaufhandel [...], der mit auswärtigen Völkern geführt wird [...], kann einen Staat an Gold und Silber und andern Gütern reicher und vermögender machen (*Justi* 1755: 154).

Wie *Heckscher* (1932: 12 f.) anhand von Hörnigks, Pettys und Lockes Schriften gezeigt hat, kann man sogar die starke Betonung vieler Merkantilisten auf die Einfuhr von Geld von dieser Warte aus interpretieren. Es wurde angestrebt, mehr Gold und Silber durch Exporte ins Land zu holen, als durch Importe das Land wieder verließ. Jedoch war die daraus folgende Edelmetallzufuhr für die meisten Merkantilisten kein Selbstzweck (*Magnusson* 2015: 101–104). Vielmehr ging es darum, im Dienste der Machtpolitik mehr Geld anzuhäufen als die Nachbarstaaten. *Binswanger* (1982: 107) zitiert Locke:

Reichtümer bestehen nicht darin, daß man mehr Gold und Silber hat, sondern daß man mehr davon hat im Verhältnis zur übrigen Welt bzw. zu unseren Nachbarn, wodurch wir in den Stand gesetzt werden, uns eine größere Fülle der angenehmen Dinge des Lebens zu verschaffen als unsere Nachbarländer, welche, da sie einen geringeren Anteil am Gold- und Silbervorrat der Welt haben, über geringere Mittel des Überflusses und der Macht verfügen, und so ärmer sind.

Auch *Gonnard* (1941: 52) und *Stark* (1944: 12) bestätigen, hinsichtlich der Geldmenge treffe der mercantilistische Gedanke durchaus zu, dass ein Staat sie nur auf Kosten anderer Staaten vermehren könne – wenn man das damalige Geldsystem betrachtet und vom Edelmetallabbau absieht.

Das geeignete Vorbild für eine Wirtschaftspolitik, die den Wohlstand des eigenen Landes im Vergleich zu den anderen erhöhen könne, erblickte man in der Routine der Geschäftsleute. Billig einzukaufen und teuer zu verkaufen wurde daher zur dominierenden Maxime der Staatspraxis erhoben (*Roesler* 1878: 40). Daraus folgte dann das Prinzip, möglichst nur Rohstoffe zu importieren und möglichst nur weiterverarbeitete, d. h. teurere Waren zu exportieren.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die Maßnahmen angewendet, die regelmäßig mit dem Merkantilismus in Verbindung gebracht werden. Der Export von verarbeiteten und Konsumgütern wurde tendenziell staatlich subventioniert, ihr Import tendenziell mit Zöllen belastet oder sogar ganz verboten. Bei Rohstoffen sah es prinzipiell anders herum aus, ihr Import wurde als weniger problematisch angesehen, ihr Export hingegen als Gefahr wahrgenommen (Heckscher 1932: 102; Stark 1944: 13; Blaich 1984: 38 f.). Diese Vorgehensweise beruhte hauptsächlich auf der sogenannten Handelsbilanztheorie. Nach Sommer (1920: 102) ist diese Theorie geradezu ein Schulbeispiel dafür, wie staatsrechtliche und politische Vorstellungen auf das Gebiet der Volkswirtschaftslehre übertragen wurden. Die Staaten, so weiter Sommer, wurden in dieser Theorie personifiziert und als selbständig handelnde Wirtschaftssubjekte einander gegenübergestellt. Dass sich der Außenhandel zweier Staaten natürlich immer aus den Tauschgeschäften einzelner Händler und Bürger zusammensetzt, sich somit also eigentlich nach individualwirtschaftlicher Logik vollzieht, wurde außer Acht gelassen. Entscheidend waren für die Merkantilisten stattdessen außerwirtschaftliche, d.h. staatserhaltende Momente. Und hierfür war es wichtig, die dauernden Voraussetzungen für ein Wirtschaftsleben zu errichten, das möglichst unabhängig von der Einfuhr ausländischer Fertiggüter war. Es war vor allem diese langfristige und politische Perspektive, mit der die Merkantilisten ihre Schutzpolitik, ihre Zölle und Subventionen rechtfertigten (Heckscher 1932: 98 f.).

4. Einführung der Geldwirtschaft als Katalysator der Staats- und Gesellschaftsbildung

Natürlich lassen sich auch andere merkantilistische Maßnahmen im Sinne der Machtpolitik interpretieren. Sehr leicht ist das beispielsweise möglich bei der Bevölkerungspolitik – der sogenannten „Peuplierung“ (Lütge 1966: 344) – oder bei der Förderung aller Berufe und Industrien, die von militärischem Interesse waren, wie insbesondere aller Tätigkeiten zur See. Für das Thema dieses Aufsatzes sind aber die Versuche, mit Hilfe des Außenhandels Güter und vor allem Geld ins Land zu locken, um damit den Volkswohlstand zu mehren, von besonderer Bedeutung. Geld war nämlich die Grundlage für die Herausbildung sowohl des modernen Staates als auch der modernen, individualistischen Gesellschaft. Und indem es das Ziel zahlreicher merkantilistischer Maßnahmen war, das Geld im Lande zu vermehren, haben sie entscheidend zu der Herausbildung des zentralisierten Staates einerseits, der individualisierten Gesellschaft andererseits beigetragen.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Konstituierung des modernen Staates. Ohne eine Vergeldlichung der Volkswirtschaft, wie sie zur Zeit des Merkantilismus stattfand, wäre es nicht möglich gewesen, die grundherr-

schaftlichen Wirtschaftsverhältnisse zu überwinden, die für zahlreiche Beziehungen im Mittelalter charakteristisch gewesen waren und zu weiten Teilen auf nicht-geldlichen Abgaben und Diensten beruht hatten (*Passow* 1919; *Schilling* 1966: 246). Zwar hatte auch im Mittelalter der Geldverkehr nie völlig aufgehört. Die großen Aufgaben, die später der moderne Staat übernehmen sollte, waren jedoch noch dezentralisiert und beruhten selten auf tauschwirtschaftlichen Beziehungen. Das Land wurde weitgehend nicht zentral verwaltet, sondern zur Verwaltung und Pflege als Lehen an Vasallen oder Lehnsmänner vergeben. Diese durften die Lehengüter nutzen, mussten den Landesvater dafür aber im Gegenzug Lehnshilfe leisten, wozu insbesondere der Kriegsdienst gehörte. Damit waren Verwaltung, Rechtsprechung und Verteidigung des Landes dezentral organisiert und beruhten auf Lehnshältnissen, die im Wesentlichen nicht mit Geldgeschäften einhergingen.

Als die mittelalterlichen Verhältnisse nun aber ihre theologische Berechtigung verloren hatten, übernahm nach und nach der durch das Naturrecht gerechtfertigte Staat diese Aufgaben. Die Einführung einer ständigen und berufsmäßigen Verwaltung und eines stehenden Heeres, beides nach dem Vorbild der Städte, war jedoch nicht auf naturalwirtschaftlicher Basis möglich. Der Staat war auf Ressourcen angewiesen, die er auf Grundlage der alten Lehnshilfe nicht erhalten konnte (*Gonnard* 1941: 58), und für die es bald auch nicht mehr ausreichte, Anleihen bei den großen Unternehmern aufzunehmen (*Lütge* 1966: 328). Insbesondere benötigte er Unmengen an Geld, wenn er die Löhne der fest besoldeten Beamten und Soldaten bezahlen wollte (*Glaser* 1869: 320; *Gonnard* 1941: 59; *Treue* 1957: 280; *Bürgin* 1961: 309), ohne starke deflatorische Prozesse auszulösen (*Lütge* 1966: 369). Geld war unter den gegebenen Bedingungen der Lebensnerv des Krieges geworden (*Heckscher* 1932: 35), und man kann hinzufügen, dass es auch der Lebensnerv der neu entstehenden Bürokratie war. *Reif* (1966: 13) hat diesen Zusammenhang auf den Punkt gebracht:

Der Fürst überwindet den Feudalismus im Beamtentum durch Entwicklung des Berufsbeamtenstums, er überwindet die feudale Wehrverfassung zugunsten der Berufssoldaten, und während der Ständestaat auf dem Boden der Naturalwirtschaft existierte, wird der Beamten- und Militärstaat und die durch Umwandlung des Feudaladel in Hofadel äußerst kostspielige Hofhaltung in ihrer Entwicklung abhängig von der Entwicklung der Geldwirtschaft.

Von den mercantilistischen, vor allem aber von den kameralistischen Schriftstellern wurden daher Anleitungen dazu erwartet, wie sich die fürstlichen Kassen füllen lassen (*Sommer* 1920: 66). Mit den in Abschnitt III. 3. kurz vorgestellten Maßnahmen versuchten sie, eben dieses zu erreichen. Sie lieferten den Fürsten damit die Mittel, um sich von den Ständen unabhängig zu machen und den modernen Staat unter ihrer Führung zu etablieren.

Die merkantilistischen Maßnahmen leiteten aber gleichzeitig auch die Herausbildung der modernen Gesellschaft ein. Indem der Staat die mittelalterlichen Körperschaften überflüssig machte, entstand das von den überkommenen Bindungen befreite Bürgertum, das die spätere Volkswirtschaftslehre in ihren Theorien voraussetzt. Der moderne Staat ist, wie *Brentano* (1924: 4) bemerkt, ein Feind der mittelalterlichen Hörigkeit und des Gemeineigentums. Mit der Schwächung der Stände durch Einführung der Geldwirtschaft erzeugte er einen Anstieg der persönlichen Freiheit und eine Ausweitung des Privateigentums (*Glaser* 1869: 319). Nach Stark (1944: 12) war der Sprung von der Natural- zur Tauschwirtschaft ein zentrales Faktum der merkantilistischen Periode.

Als allgemeines Tauschmittel konnte das Geld landesweit als „das reale Princip der Arbeitstheilung“ (*Glaser* 1869: 319) wirken. Besonders der spätere Merkantilismus zielte dabei durchaus ganz bewusst nicht mehr nur direkt auf eine Füllung der fürstlichen Kammern, sondern auch auf eine Vergeldlichung der heimischen Wirtschaft und eine Förderung der Geldzirkulation. So sollte einerseits der Reichtum des Landes gesteigert werden, und andererseits war es auf Geldbasis viel leichter, Steuern zu erheben, um die eigene Machtstellung zu wahren (*Brentano* 1924: 3). Laut *Tautscher* (1937: 339) war „Geld geradezu das einzige Mittel, um die Wirtschaft aus den engen Schranken der zunft- und handwerksmäßigen Organisation herauszuheben und in eine neue, ergiebigere Form zu lenken.“

Im Streben nach einer durchschlagskräftigen, einheitlichen Wirtschaft auf Geldbasis kämpften die merkantilistischen Staatsmänner gegen innerer Beschränkungen des Handels, gegen innere Zölle und lokale Privilegien und gegen uneinheitliche Gesetzgebung, Verwaltung und Besteuerung (*Heckscher* 1932: 249). Auf naturalwirtschaftlicher Grundlage wären eine nationale Arbeitsteilung und die Etablierung der großen Manufakturen und des Verlagswesens kaum möglich gewesen (*Lütge* 1966: 390).

Wie *Heckscher* (1932: 251) bemerkt, gehörte die Freiheit als Lebensbedingung des Handels durchaus zur „internationalen Phraseologie des Merkantilismus“. Es ging dabei zwar durchaus nicht um die Freiheit als Selbstzweck, sondern immer wieder um Machtpolitik. Trotzdem untergrub der Staat auf lange Sicht die Grundlage seiner eigenen Allmacht, als er die Zwangsverbände im Inneren zerstörte und die Individuen freisetzte (*Příbram* 1912: 42). Er erzeugt dadurch nämlich die moderne, tauschwirtschaftliche Marktgemeinschaft, deren Eigengesetzlichkeit im 18. Jahrhundert erkannt wurde und zur Grundlage des Liberalismus wurde, der die Einflussssphäre des Staates begrenzte und den Merkantilismus in der Wirtschaftspolitik ablöste.

IV. Schluss

Der Merkantilismus stärkte mit seiner Politik sowohl den Staat als auch die Gesellschaft, indem er beide von mittelalterlichem Ballast befreite. In dem er die Wirtschaft als ein Mittel ansah, das der Staat für seine eigenen Zwecke einspannen konnte, trennte er die beiden Sphären gedanklich, wenn er auch dem Staat das Recht und die Pflicht zusprach, in die gesellschaftlichen Abläufe einzugreifen. Indem er außerdem eine Verbreiterung der Geldwirtschaft bewirkte, schuf der Merkantilismus die Voraussetzungen für die Gesellschaftswissenschaften, insbesondere der Soziologie und der Volkswirtschaftslehre. Diese beiden Wissenschaften, die im 18. Jahrhundert entstanden, scheiden dann ganz bewusst den Staat von der Gesellschaft, entdecken dabei aber auch eine „relativ autonome Sphäre der Wirtschaft, deren Gesetze erforscht werden können“ (Brunner 1965: 119).

In diesem Sinne war der Liberalismus nur eine Fortsetzung des Merkantilismus. Wie *Heckscher* (1932: 298 ff.) bemerkt, konnte erst der Liberalismus das eigentliche Ziel des Merkantilismus erreichen, nämlich die endgültige Beseitigung aller mittelalterlichen Korporationen und eine starke und souveräne Staatsgewalt. Dies gelang ihm durch eine Begrenzung der Staatsaufgaben und die Beseitigung der merkantilistischen Vorstellung eines Staates, der in der Lage ist, die Wirtschaft selber zu überblicken und zu lenken (Neumark 1975: 259). Insbesondere sollte der Staat nun darauf verzichten, direkt für die Glückseligkeit der Staatsbürger zu sorgen. Stattdessen verließ man sich hier auf die Selbstorganisation der freiheitlichen Kräfte, d.h. den Markt, und dem Staat fiel die Aufgabe zu, für Sicherheit zu sorgen und ein funktionierendes Rechtssystem zu gewährleisten. Während die Merkantilisten die Trennung von Staat und Gesellschaft vor allem und zunächst einmal gedanklich durchführten und durch ihre Politik vorbereiteten, erreichten die Liberalen als ihre Erben die tatsächliche Trennung dieser beiden Sphären. Mindestens bis in die Zeit des Kulturkampfes hinein zeigte sich dabei immer wieder, dass Staat und individualistische Gesellschaft keine Antagonisten sind, sondern sich in wechselseitiger Abhängigkeit entwickelt haben auf den Trümmern der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung.

Literatur

Angermann, E. (1963): Das „Auseinandertreten von Staat und Gesellschaft“ im Denken des 18. Jahrhunderts. Zeitschrift für Politik 10 (2), S. 89–101.

Bacon, F. (1625): Of Seditious and Troubles, in: W. A. Wright (Hrsg.): Bacon's Essays. London: MacMillan, 1892, S. 54–63.

Bayer, H. (1976): Zur Soziologie des mittelalterlichen Individualisierungsprozesses. Archiv für Kulturgeschichte 58 (1), S. 115–153.

Bidermann, H. J. (1870): Über den Merkantilismus. Innsbruck: Wagner'sche Universitätsbuchhandlung.

Binswanger, H. C. (1982): Geld und Wirtschaft im Verständnis des Merkantilismus, in: Neumark, F. (Hrsg.): Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie II, Berlin: Duncker & Humblot, S. 93–129.

Blaich, F. (1984): Merkantilismus, Kameralismus, Physiokratie, in: O. Issing (Hrsg.): Geschichte der Nationalökonomie. München: Vahlen.

Böckenförde, E.-W. (1967): Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Böckenförde, E.-W. (2016), S. 92–114.

Böckenförde, E.-W. (2016): Recht, Staat, Freiheit, 6. Auflage. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Bolz, N. (2014): Das richtige Leben. München: Wilhelm Fink.

Brandt, K. (1992): Geschichte der deutschen Volkswirtschaftslehre, Band 1: Von der Scholastik bis zur klassischen Nationalökonomie. Freiburg: Rudolf Haufe.

Braun, J. (2011): Einführung in die Rechtsphilosophie, 2. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.

Brentano, L. (1924): Die Volkswirtschaft und ihre konkreten Grundbedingungen, in: L. Brentano: Konkrete Grundbedingungen der Volkswirtschaft. Leipzig: Meiner, S. 1–102.

Brunner, O. (1965): Land und Herrschaft: Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 5. Auflage. Wien: Rohrer.

Bürgin, A. (1961): Merkantilismus, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 7. Band. Stuttgart et al.: Gustav Fischer et al.

Bürgin, A. (1982): Merkantilismus: Eine neue Lehre von der Wirtschaft und der Anfang der politischen Ökonomie, in: Neumark, F. (Hrsg.): Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie II, Berlin: Duncker & Humblot, S. 9–61.

Cazenave, G./*Poulalion*, G. (1979): Mercantilisme et libre-échange: Note sur un paradoxe apparent. *Revue d'économie politique* 89 (5), S. 606–622.

Colella, E. P. (1982): Mercantilism and Hobbes' „Leviathan“. *Journal of Thought* 17 (2), S. 89–99.

Coleman, D. C. (1980): Mercantilism Revisited. *The Historical Journal* 23 (4), S. 773–791.

Conrad, H. (1953): Der parlamentarische Kampf um die Zivilehe bei Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. *Historisches Jahrbuch* 72, S. 474–493.

Conze, W. (1978): Das Spannungsverhältnis von Staat und Gesellschaft im Vormärz, in: Conze, W. (Hrsg.): Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848, 3. Aufl. Stuttgart: Klett, S. 207–269.

Cunningham, W. (1884): Adam Smith und die Mercantilisten. *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 40 (1), S. 41–64.

Glaser, J. C. (1869): Die sociale und politische Bedeutung des sogenannten Mercantilsystems. Jahrbücher für Gesellschafts- und Staatswissenschaften 6 (1), S. 300–320.

Gonnard, R. (1920): Quelques considérations sur le mercantilisme. Revue d'Économie Politique 34, 428–446.

Gonnard, R. (1941): Histoire des doctrines économiques. Paris: Pichon und Durand-Auzias.

Heckscher, E. F. (1932): Der Merkantilismus, 2. Band, aus dem Schwedischen von G. Mackenroth. Jena: Fischer.

Hintze, O. (1931): Wesen und Wandlung des modernen Staates. Sonderausgabe aus den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Berlin: de Gruyter.

Hippel, E. v. (1960): Recht und Staat im Weltbild der Neuzeit. Die neue Ordnung in Kirche, Staat, Gesellschaft, Kultur 14 (6), S. 401–411.

Hobbes, T. (1651): Leviathan. Stuttgart: Reclam, 1970.

Jonas, F. (1964): Das Selbstverständnis der ökonomischen Theorie. Berlin: Duncker & Humblot.

Justi, J. H. G. v. (1755): Staatswirthschaft, Erster Theil, Leipzig: Breitkopf.

Justi, J. H. G. v. (1760): Die Natur und das Wesen der Staaten. Berlin et al.: Rüdigers.

Koselleck, R. (1997): Kritik und Krise, 8. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

List, F. (1841): Das nationale System der Politischen Oekonomie, 5. Auflage. Jena: Fischer, 1928.

Luhmann, N. (1993): Gesellschaftsstruktur und Semantik. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Machiavelli, N. (1513): Il Principe/Der Fürst. Stuttgart: Reclam, 1986.

Magnusson, L. (2015): The Political Economy of Mercantilism. London/New York: Routledge.

Mombert, P. (1927): Geschichte der Nationalökonomie. Jena: Fischer.

Muhs, K. (1941): Die Historia tripartita und die Grundelemente der modernen Kultur. Zeitschrift für Nationalökonomie 10 (1), S. 113–150.

Muhs, K. (1941/42): Die Idee des natürlichen Rechts und der moderne Individualismus: eine geistesgeschichtliche Untersuchung. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 102 (3), S. 401–443.

Muhs, K. (1950): Geschichte des abendländischen Geistes, Band I. Berlin: Duncker & Humblot.

Neumark, F. (1975): Zyklen in der Geschichte ökonomischer Ideen. Kyklos 28 (2), S. 257–285.

Nisbet, R. A. (1966): The Sociological Tradition. New York: Basic Books.

Passow, R. (1919): Die grundherrschaftlichen Wirtschaftsverhältnisse in der Lehre von den Wirtschaftssystemen. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 112 (1), S. 1–14.

Pfeiffer, J. F. v. (1786): Prüfung der beträchtlichsten Verbesserungsvorschläge zu Vermehrung der Glückseligkeit und Macht Deutschlands. Frankfurt und Mainz: Varrertrapp.

Přibram, K. (1912): Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie. Leipzig: Hirschfeld.

Přibram, K. (1953): Patterns of Economic Reasoning. The American Economic Review 43 (2), S. 243–258.

Reif, H. (1966): Die geistigen Grundlagen, in: Geschichte des deutschen Liberalismus. Köln et al.: Westdeutscher Verlag.

Roesler, H. (1878): Vorlesungen über Volkswirtschaft. Erlangen: Deichert.

Schatz, A. (1907): L'Individualisme économique et social. Paris: Librairie Armand Colin.

Schelsky, H. (1975): Die Arbeit tun die anderen. Klassenkampf und Priesterherrschaft der Intellektuellen. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Schilling, K. (1966): Geschichte der sozialen Ideen, 2. Auflage. Stuttgart: Alfred Gröner Verlag.

Schmoller, G. (1884): Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 8 (1), S. 1–61.

Schnur, R. (1963): Individualismus und Absolutismus. Zur politischen Theorie vor Thomas Hobbes (1600–1640). Berlin: Duncker & Humblot.

Schubert, W. (1980): Zur Vorgeschichte und Entstehung der Personenstandsgesetze Preußens und des Deutschen Reichs (1869–1875). Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 97, S. 43–93.

Sommer, L. (1920): Die österreichischen Kameralisten in dogmengeschichtlicher Darstellung, I. Teil. Inaugural-Dissertation, Wien.

Stark, W. (1944): The History of Economics in its Relation to Social Development. London: Kegan Paul, Trench, Trubner & Co., Ltd.

Tönnies, F. (1914): Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat. Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 8 (1), S. 65–70.

Treue, W. (1957): Der Merkantilismus und das Wirtschaftsgefüge des absolutistischen Zeitalters bis ins frühe 18. Jahrhundert, in: Valjavec, F. (Hrsg.): Übergang zur Moderne, Bern: Francke, S. 277–315.

Tribe, K. (1993): Mercantilism and the Economics of State Formation, in: Magnusson, L. (Hrsg.): Mercantilist economics. Boston et al: Kluwer Academic Publ., S. 175–186.

Weber, M. (1958): Wirtschaftsgeschichte, 3. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot.